



JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Bewährungsdienst Zürich II

Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz

Schlussbericht zum Modellversuch 1999-2003

März 2006

Das Projektteam:

Team- und Projektleitung:

Heidi Hollenweger

Sekretariat / Sachbearbeiterinnen:

Karin Guthörl

Susanna Hohl

Psychologen:

Thomas Best

Klaus Mayer

Sozialarbeiter/innen:

Urs Eggli

Martin Erismann

Susanna Hofmann

Kurt Keller

Alex Schilling-Reichmuth

Heidrun Specht

Vorwort

Die Schlussberichte zum Modellversuch „Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz“ liegen vor. 9 Jahre sind verstrichen, seit wir an einer Weiterbildungsveranstaltung des damaligen Sozialdienstes der Justizdirektion erstmals von Lernprogrammen erfahren haben. Genauere Recherchen zum Thema „What Works“ haben uns bewogen, den Modellversuch für kognitiv-verhaltensorientierte Gruppentrainings einzureichen. Mit Elan und Durchhaltewillen haben sich die Mitarbeitenden des Bewährungsdienstes Zürich II 1999 an die Arbeit gemacht. Das Team erbrachte einen beeindruckenden Leistungsnachweis: Während der Versuchsphase vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2003 haben 566 Personen an einem Lernprogramm teilgenommen.

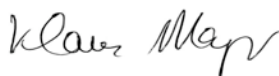
Der Bericht der wissenschaftlichen Auswertung liegt ebenfalls vor. Die Resultate sind ermutigend und zeigen auf, wie die Lernprogramme weiterentwickelt werden müssen. Es bestätigt sich, dass die Motivation der Teilnehmenden für den Erfolg eines Lernprogramms zentral ist. Ebenso scheinen längere Lernprogramme besser zu wirken als die Kurzprogramme des Modellversuchs.

Der Modellversuch hat „Vorschusslorbeeren“ erhalten. Bereits im Januar 2004 erhielten die Bewährungs- und Vollzugsdienste eine internationale Auszeichnung der britischen Bewährungshilfe als Anerkennung dafür, dass mit den Lernprogrammen in der Schweiz Neuland betreten wurde. Die in den Lernprogrammen enthaltene Auseinandersetzung mit dem Delikt und die angestrebten Einstellungs- und Verhaltensänderungen sind tatsächlich Neuland. Damit gewinnt aus unserer Sicht die Bewährungshilfe an Klarheit, und sie kann ihre Arbeit noch gezielter ausrichten. Die Deliktorientierung der Lernprogramme hat nicht nur die Bewährungs- und Vollzugsdienste beeinflusst, sondern auch andere Organisationen überzeugt. Aus unserer Sicht lohnt es sich, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Eine Voraussetzung für die Durchführung der Lernprogramme ist die gute Zusammenarbeit mit der Strafuntersuchung und den Strafvollzugsanstalten. Wir danken deshalb herzlich allen Staatsanwält/innen und Mitarbeitenden der Vollzugsanstalten, die uns bei der Umsetzung des Modellversuchs unterstützt haben. Unser Dank geht auch an das Bundesamt für Justiz für die finanzielle und fachliche Unterstützung sowie an alle Personen aus der Strafverfolgung, der Bewährungshilfe und anderen Fachbereichen, die am Projekt mitwirkten. Weiter danken wir Jacqueline Bächli-Biétry für die differenzierte Evaluation, unseren Vorgesetzten für die Ermutigung und den Mitarbeiter/innen des Modellversuchsteams für die engagierte Pionierleistung.



Heidi Hollenweger
Projektleiterin



Klaus Mayer
Diplom-Psychologe

Zusammenfassung

Der Modellversuch „Lernprogramme als neue Intervention in der Strafjustiz“ sollte klären, ob es möglich ist, im Zürcher Justizvollzug kognitiv-verhaltensorientierte Gruppenprogramme zu entwickeln und zu implementieren, wie sie im anglo-amerikanischen Raum seit einiger Zeit eingesetzt werden. Diese Programme orientieren sich an den Trainingserfordernissen von Straffälligen. Sie hinterfragen problematische Einstellungen, verändern und fördern Verhaltensfertigkeiten, um das individuelle Rückfallrisiko zu reduzieren. Diese deliktorientierte Perspektive stellt eine Innovation in der Arbeit der Bewährungshilfe dar. Der Schwerpunkt verschiebt sich von der Förderung der sozialen Integration hin zur gezielten Erhebung und Bearbeitung von Risikofaktoren und das Rückfallrisiko vermindern Interventionen. Zudem werden kognitive und verhaltensbezogene Interventionstechniken eingeführt, die bislang in diesem Arbeitsfeld nicht genutzt wurden. Ebenfalls neu ist der Einsatz standardisierter Programme mit den Vorteilen der Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Wirkung der Interventionen.

Die ursprüngliche Planung, bereits vorhandene Programme aus Kanada und Grossbritannien zu übersetzen, liess sich wegen der Unterschiede bei Zielgruppen, inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Programmdauern nicht umsetzen. Beim Bewährungsdienst Zürich II wurden die folgenden deliktorientierten Lernprogramme entwickelt:

- „Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)“ für Männer, die gegenüber ihrer Partnerin Gewalt angewendet haben
- „Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV)“ für Personen, die alkoholisiert am Strassenverkehr teilgenommen haben
- „Deliktorientiertes Training (DoT)“ für junge Straffällige unter 30 Jahren mit Eigentums- und Gewaltdelikten
- „Soziales Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer (START)“ für Personen unter 30 Jahren, die eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen haben.

Auch für Personen im Strafvollzug wurden Lernprogramme entwickelt. Diese richten sich nicht nach einer bestimmten Deliktart, sondern orientieren sich an Fertigkeiten, die wichtig sind, um nach dem Austritt aus dem Strafvollzug wieder Fuss zu fassen und seine Chancen auf Legalbewährung zu verbessern. Diese Trainings-Programme für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten (TRIAS) vermitteln kognitive und soziale Problemlösefertigkeiten und sind in drei Stufen aufeinander aufgebaut. Die erste Phase wurde in den Strafanstalten, die späteren beim Bewährungsdienst durchgeführt. Alle Lernprogramme wurden sorgfältig dokumentiert und evaluiert.

Für jedes Lernprogramm (LP) wurde ein Arbeitsheft mit allen nötigen Unterlagen für die Teilnehmenden sowie Arbeitsmaterialien und ein

Manual für die LP-Leitenden erstellt. Auch das Assessment basiert auf einem standardisierten Leitfaden mit einer entsprechenden Durchführungsanleitung. Um eine qualitativ hoch stehende Anwendung der Instrumente zu gewährleisten, wurden die Mitarbeitenden intensiv geschult und supervidiert.

Als besonders wichtig erwies sich die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Da die Teilnahme an einem deliktorientierten Lernprogramm auf der gesetzlichen Grundlage einer Weisung nach Art. 41 StGB erfolgt, ist die Akzeptanz von Lernprogrammen bei den Strafverfolgungsbehörden grundlegend für den Erfolg dieser Interventionsform. Deliktorientierte Lernprogramme finden an einer Schnittstelle zwischen Justiz und Sozialarbeit statt und integrieren Standpunkte beider Professionen. So entstanden die Bestimmung von Zielgruppen und Programm-Dauer in enger Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden.

Ebenso lehrreich war der Umgang mit den nicht freiwilligen Teilnehmer/innen. Die Erfahrung zeigt, dass es möglich ist, mit dieser Personengruppe zielorientiert zu arbeiten, vorausgesetzt, es werden spezifische klärungsorientierte und motivationsfördernde Methoden genutzt. Trotz der nötigen Standardisierung der Assessment- und Interventionsprozesse ist es wichtig, der unterschiedlichen Motivationslage und Veränderungsbereitschaft durch zusätzliche, individualisierte Interventionen Rechnung zu tragen.

Praxisbegleitende Evaluationsstudien haben häufig den Nachteil begrenzter Aussagekraft durch zu geringe Stichprobenumfänge und ungenügende Standardisierung, etwa durch nicht zufällige Zuteilung von Personen in die Versuchsbedingungen. Aus der Evaluation des Modellversuchs lassen sich dennoch eine Reihe von Aussagen ableiten: Lernprogramme sind wirksam hinsichtlich ihres Ziels, die Rückfälligkeit zu reduzieren. Allerdings entfalten sie diese Wirkung mehrheitlich bei den Personen, die aktiv mitarbeiten. Wer das Unrecht seiner Tat nicht einsieht und nicht aktiv am Lernprogramm mitarbeitet, wird aller Wahrscheinlichkeit nach wenig vom Lernprogramm profitieren – und in der Folge sein Rückfallrisiko nicht senken. Dieser Befund deckt sich mit anderen Forschungsergebnissen und ist in der Literatur unter dem Begriff „Risk-Principle“ bekannt. Er besagt, dass Personen mit einem höheren Rückfallrisiko eine intensivere Intervention benötigen. Diese Ergebnisse bedeuten für die Zukunft, die Interventionen zielgruppenspezifischer zu gestalten und an die Gruppe der Uneinsichtigen, wenig kooperativen Personen anzupassen. Hierzu wird weitere Entwicklungsarbeit nötig sein.

Bereits im Verlauf des Modellversuchs kam es zu einer Vielzahl von Kooperationen mit anderen Institutionen, die zum Ziel hatten, die beim Bewährungsdienst Zürich II entwickelten Interventionen anderen zugänglich zu machen. Dabei kam es entweder zu einer Übernahme bestehender Programme in anderen Kantonen oder einer Anpassung für spezielle Zielgruppen. Auf diese Weise konnte die in Zürich investierte Arbeitszeit und Fachkompetenz breiten Nutzen über den Kanton hinaus entfalten. Diese Entwicklung der breiteren Anwendung und

der Anpassung an weitere Zielgruppen wird sich fortsetzen, sowohl innerhalb des Amtes für Justizvollzug wie auch nach aussen hin.

Ausserhalb des Amtes und des Kantons wird die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erweitert und vertieft werden. Innerhalb der BVD sind bereits erste Schritte eingeleitet worden, um ein Interventionsystem für deliktorientierte Einzelprogramme zu entwickeln, die in ihrer Intensität den individuellen Interventionsbedürfnissen der einzelnen Personen angepasst sind. Weitere Entwicklungsaufgaben bestehen in der Differenzierung der bestehenden Lernprogramme. So hat sich zum Beispiel gezeigt, dass einige alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer einen stärkeren Schwerpunkt auf der Bearbeitung ihres Alkoholkonsums benötigen als andere.

Nicht zuletzt setzte die Entwicklung und Anwendung standardisierter Interventionsprogramme für Gruppen und Einzelpersonen eine berufspolitische Diskussion zur Bewährungshilfe in Gang. Sollen Sozialarbeiter/innen kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsformen nutzen oder diese dem Bereich der Therapie und Pädagogik zuordnen? An welchen Zielen und Methoden orientiert sich die Bewährungshilfe in Zeiten knapper Mittel? Die Lernprogramme sind ein wichtiger, zukunftsweisender Beitrag zu dieser aktuellen Diskussion.

Inhalt

1. Der Modellversuch	1
1.1. Überblick über den Modellversuch	2
1.2. Die Ziele und Hypothesen des Modellversuchs	6
1.3. Die Umsetzung des Modellversuchs	8
1.4. Die Evaluation des Modellversuchs.....	19
2. Deliktorientierte Lernprogramme	23
2.1. Das Konzept der deliktorientierten Lernprogramme	24
2.2. Rechtliche Grundlagen	28
2.3. Die Eignungsabklärung für deliktorientierte Lernprogramme	31
2.4. Das Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)	36
2.5. Das deliktorientierte Training (DoT).....	44
2.6. Das Trainingsprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV)	48
2.7. Das Soziale Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer (START)	55
2.8. Die Durchführung deliktorientierter Lernprogramme im Einzelsetting	63
2.9. Die Nachkontrollgespräche	65
2.10. Begleitende Sozialarbeit.....	67
3. Problemorientierte Lernprogramme	69
3.1. Das TRIAS-Trainingskonzept.....	70
3.2. Das TRIAS-Assessment.....	76
3.3. Das Training kognitiver und sozialer Fertigkeiten (TRIAS I).....	79
3.4. Das Bewerbungs- und Kommunikationstraining (TRIAS II).....	84
3.5. Die Problemlösegruppe (TRIAS III)	86
4. Rahmenbedingungen	89
4.1. Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	90
4.2. Die Zusammenarbeit mit den Strafanstalten	100
4.3. Öffentlichkeitsarbeit	106
4.4. Anforderungen und Qualifizierungsmassnahmen	109
4.5. Qualitätssicherung	116
5. Bilanz und Perspektiven	119
5.1. Durchgeführte Lernprogramme.....	120
5.2. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Institutionen	125
5.3. Erreichung der Ziele des Modellversuchs	129
5.4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation (von J. Bächli-Biétry).....	134
5.5. Interpretation ausgewählter Ergebnisse der Evaluation von J. Bächli-Biétry aus der Sicht der Bewährungsdienste Zürich	137
5.6. Konsequenzen aus der Evaluation	145
5.7. Entwicklungsperspektiven	147

Schlusswort.....	156
Literatur	157
Anhang	159

Verzeichnis der Abkürzungen

AMA	Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
AEA	Arbeitserziehungsanstalt
ALV	Arbeitslosenversicherung
BA	Bezirksanwaltschaft, Bezirksanwalt/Bezirksanwältin
BAJ	Bundesamt für Justiz
Bif	Beratungs- und Informationsstelle für Frauen
Bfu	Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung
BVD	Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich
BD ZH II	Abteilung II des Bewährungs- und Vollzugsdienstes Zürich (Durchführung des Modellversuchs Lernprogramme)
DAIP	Duluth Action and Intervention Project
DoT	Lernprogramm „Deliktorientiertes Training“
EB	Schule für Erwachsenenbildung Wolfsbach
FiaZ	Kurzform für das Delikt „Fahren in angetrunkenem Zustand“
HibO	Hilfe für bedrohte Opfer
HGW	Halbgefangenschaft Winterthur
IST	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Zürich
Juga	Jugendanwaltschaft
JUV	Justizvollzug Kanton Zürich
LAST	Lernprogramm für alkoholauffällige Strassenverkehrs-Teilnehmer(innen)
LHG	Lange Halbgefangenschaft
LP	Lernprogramm
MV	Modellversuch

NKG	Nachkontrollgespräche
OTO	One-to-One (Einzelsitzungen)
PoG	Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungs-Stelle
START	Lernprogramm „Soziales Training für aggressive und risikobereite Strassenverkehrs-Teilnehmer/innen“
SVG	Strassenverkehrsgesetz
TAV	Lernprogramm „Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen“
TRIAS	Training für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten
TRIAS I	Erste Stufe des Trainings für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten (Training kognitiver und sozialer Fertigkeiten)
TRIAS II	Zweite Stufe des Trainings für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten (Bewerbungs- und Kommunikationstraining)
TRIAS III	Dritte Stufe des Trainings für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten (Anwendungstraining)
WIF-Projekte	Wirkungsvolle Führung der Verwaltung im Kanton Zürich
ZfA	Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme
ZIP	Zürcher Interventionsprojekt gegen Männergewalt (Stadt Zürich)
ZuK	Checkliste Zuweisungs-Kriterien (ein Zusatzinstrument zur Anmeldung und zum Assessment bei den TRIAS-Lernprogrammen in den Strafanstalten)

1. Der Modellversuch

1.1. Überblick über den Modellversuch

1.1.1. Warum Lernprogramme?

Interventionen häufig zu spät und zu unspezifisch

Fehlende Abklärungs-instrumente

Sanktions- und Interventionsmöglichkeiten erweitern

Erfolgreiche Durchführung in anderen Ländern

Viele in der Bewährungshilfe Tätige teilen die Erfahrung, dass die Strafjustiz teilweise zu spät und mit nicht angemessenen Mitteln auf das delinquente Verhalten Straffälliger einwirkt. Interventionen sollten vielmehr so frühzeitig wie möglich einer weiteren delinquenten Entwicklung entgegenwirken und die individuellen Ursachen des delinquenten Verhaltens direkt beeinflussen. Eine interne Studie des damaligen Sozialdienstes der Justizdirektion über Verlauf und Resultate ambulanter Massnahmen (Sozialdienst der Justizdirektion, 1997) bestätigte, dass rechtzeitige und intensive persönliche Beratung einen bedeutenden Beitrag zum positiven Verlauf und Ergebnis einer Massnahme leistet. Um der Aufgabe der Bewährungshilfe, das individuelle Rückfallrisiko Straffälliger so weit wie möglich zu senken, besser gerecht werden zu können, erschien es nach diesen Erfahrungen geboten, die bisherigen Sanktions- und Interventionsmöglichkeiten um spezifische, deliktorientierte Angebote zu erweitern. Dazu zählen neben strukturierten Interventionsprogrammen auch Abklärungsinstrumente, um Straffällige einer Interventionsform zuzuweisen, die ihrem individuellen Rückfallrisiko und Interventionsbedarf entspricht.

Erfahrungen im Ausland zeigen, dass kognitiv-verhaltensorientierte Lernprogramme bei verschiedenen Zielgruppen der Bewährungshilfe eine erfolgreiche Ergänzung zur Einzelfallhilfe darstellen (McGuire 1995). In Kanada, Grossbritannien, den skandinavischen Ländern und Holland wurden entsprechende Gruppenangebote entwickelt, die sich inhaltlich an spezifischen Deliktgruppen wie Fahren in angetrunkenem Zustand, häusliche Gewalt, Drogendelikte oder Gewalt- und Vermögensdelikte und spezifischen Problembereichen wie Arbeit, Geld, Freizeit oder sozialen Beziehungen orientieren. Die positiven Resultate dieser ausländischen Interventionsprogramme ermutigten die Verantwortlichen des damaligen Sozialdienstes der Justizdirektion, beim Bundesamt für Justiz den Modellversuch „Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz“ zur Genehmigung einzureichen.

1.1.2. Was ist ein Lernprogramm?

Zielebenen: Einstellungen und Verhaltensweisen

Die Lernprogramme der Bewährungshilfe sollen ihre Teilnehmer/innen darin unterstützen, zukünftige Risikosituationen für delinquentes Verhalten rückfallfrei zu bewältigen. Dabei verfolgt ein kognitiv-verhaltensorientiertes Lernprogramm konkrete, klar umschriebene Verhaltensziele. Die Teilnehmer/innen sollen problematische Denk- und Verhaltensweisen verändern. Während des strukturierten Trainingsablaufs werden ihre bisherigen Einstellungen und Überzeugun-

gen hinterfragt, die Motivation zur Verhaltensänderung gefördert sowie kognitive, soziale und Selbstregulations-Fertigkeiten gefördert und erweitert. Die erreichten Veränderungen sollen möglichst langfristig aufrecht erhalten bleiben. Persönliche Ressourcen werden gezielt identifiziert und für das Ziel der Rückfallverhinderung genutzt. Deliktorientierte Lernprogramme unterscheiden sich von Therapiegruppen dadurch, dass sich alle Übungen strikt auf das jeweilige Programmthema (zum Beispiel Gewalt gegenüber Familienmitgliedern) beziehen. Das Trainingsziel ist vorgegeben (zum Beispiel keine Gewalt im sozialen Nahraum mehr auszuüben). In den Sitzungen herrscht die Atmosphäre einer zielorientierten Arbeitsgruppe. Dies bedeutet nicht, dass alle Teilnehmer "über den selben Kamm geschoren" werden. Vielmehr werden individuelle Trainingsbedürfnisse der einzelnen Teilnehmer gezielt berücksichtigt.

Abgrenzung zur
Psychotherapie

Individuelle
Trainingsbedürfnisse

Erfolgreiche Lernprogramme orientieren sich an konkreten Fragen der alltäglichen Lebensbewältigung der Teilnehmer und lassen Raum für die Bearbeitung persönlicher Probleme, sofern diese mit dem Delikt zusammenhängen. Sie verwenden Methoden, die von den Teilnehmern eine aktive Beteiligung verlangen und eine passive Konsumhaltung verhindern. Die Übertragung der im Gruppentraining erlernten Fertigkeiten in den Alltag wird durch konkrete Verhaltensübungen und Trainingsprotokolle gefördert.

Transfer in
den Alltag

1.1.3. Die Lernprogramme des Modellversuchs

Der Modellversuch Lernprogramme des Bewährungsdienstes Zürich II umfasst Lernprogramme mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung und unterschiedlichen Interventionszeitpunkten. Dabei kann inhaltlich zwischen einer delikt- und einer problemspezifischen Orientierung unterschieden werden (*Abbildung 1*). Deliktspezifische Lernprogramme konzentrieren sich auf ein bestimmtes Delikt bzw. eine bestimmte Deliktgruppe. Alle Teilnehmer/innen dieser Gruppen haben dasselbe Delikt begangen und setzen sich mit den spezifischen Ursachen und Rückfallrisiken der jeweiligen Straftaten auseinander. Dieser Ansatz bietet den Vorteil, mit einer hinsichtlich der Anlassdelikte relativ homogenen Gruppe stark fokussiert an festgelegten Themen arbeiten zu können. Problemspezifische Lernprogramme wenden sich an Teilnehmer aus dem Strafvollzug und begleiten diese bis über den Zeitpunkt ihrer Entlassung hinaus. Diese Gruppenprogramme orientieren sich inhaltlich an Problemstellungen, mit denen die Teilnehmer/innen bei ihrer Haftentlassung konfrontiert sind: Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, Umgang mit Anfangsschwierigkeiten am Arbeitsplatz, Durchhaltevermögen, Gestaltung der Freizeit, Rückkehr in die Familie, Knüpfen neuer sozialer Kontakte und Beziehungen, Umgang mit Suchtmitteln, Wohnungssuche oder Umgang mit Ämtern.

Deliktorientierte
Lernprogramme

Problemorientierte
Lernprogramme

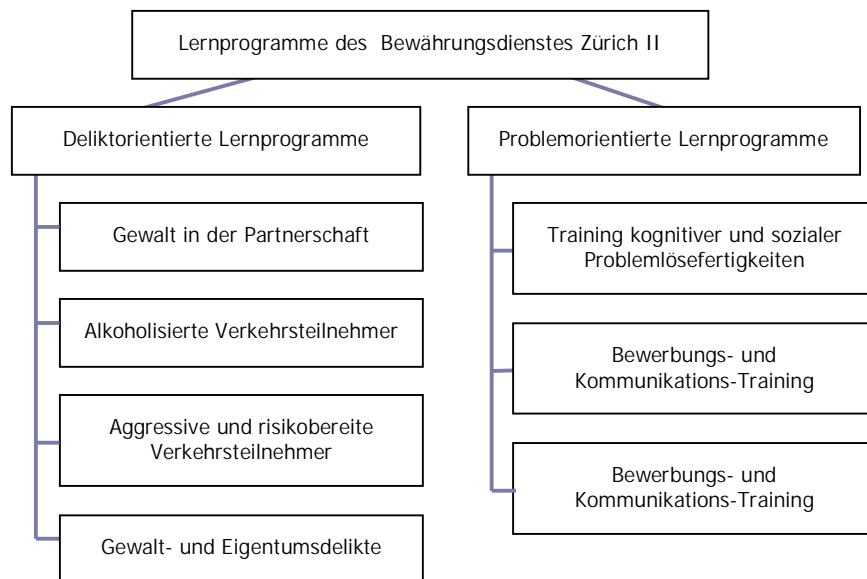


Abbildung 1: Delikt- und problemorientierte Lernprogramme des Modellversuchs

1.1.4. Die Entwicklung der Lernprogramme

Entgegen der ursprünglichen Absicht, im Ausland entwickelte und erprobte Trainingsprogramme für den Modellversuch zu adaptieren, mussten die Lernprogramme von Grund auf neu entwickelt werden, da die Übertragbarkeit der Inhalte und Strukturen anderer Programme auf die spezifischen Bedingungen des Modellversuchs nicht gegeben war. Als zentrale Probleme erwiesen sich die Dauer der Interventionsprogramme und abweichende Merkmale der Zielgruppen. In Absprache mit Vertretern der Justiz wurde für die Lernprogramme eine Dauer von zehn Wochen vorgesehen. Da alle ausländischen Programme zum Teil bedeutend länger waren und eine einfache Kürzung um einige Elemente inhaltlich nicht sinnvoll war, waren Eigenentwicklungen notwendig. Ausserdem mussten die Lernprogramme motivationsfördernde Interventionen enthalten, da sie für nicht freiwillig Teilnehmende vorgesehen waren.

Fehlende Übertragbarkeit ausländischer Programme

1.1.5. Das Problem der Unfreiwilligkeit

Zu den grundlegenden Annahmen über die Wirksamkeit psychologischer Interventionen gehört, dass sie auf freiwilliger Basis erfolgen müssen, um wirksam sein zu können. Diese Annahme entspricht weder dem Stand der Wirksamkeitsforschung psychologischer Interventionen noch den jahrelangen umfangreichen Erfahrungen der BVD in der Arbeit mit nicht freiwilligen Teilnehmer/innen. Bereits das Konstrukt der Freiwilligkeit muss kritisch betrachtet werden. In der Regel

erfolgt die Teilnahme an einer Intervention aus einem Gemisch aus Motiven und Erwartungen, die nicht unbedingt einen engen Zusammenhang mit dem Interventionsziel aufweisen, wie z.B. bei Ehemännern, die an einer Paarberatung teilnehmen, weil ihre Frau darauf besteht oder bei Gefängnisinsassen, die sich einer Therapie unterziehen, weil sie Vollzugslockerungen erwarten. Die Freiwilligkeit einer Teilnahme sagt nur bedingt etwas über die Motivation im Hinblick auf die Interventionsziele aus.

Freiwilligkeit ist keine zwingende Voraussetzung für wirksame Interventionen

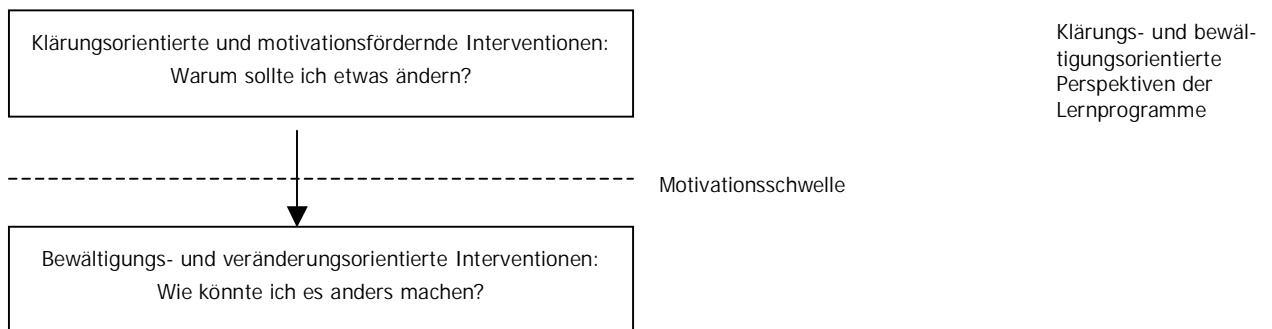


Abbildung 2: 2 Hauptbestandteile eines Lernprogramms

Aus diesem Grund sollte jede psychologische Intervention so aufgebaut sein, dass sie die Motivation der Teilnehmer/innen überprüft und bei Bedarf fördert. Die Lernprogramme orientieren sich an dieser Tatsache und folgen in ihrem Aufbau einer zweiteiligen Gliederung. Veränderungsorientierte Interventionen erfolgen erst, nachdem eine Phase der Klärung und Motivierung abgeschlossen ist (*Abbildung 2*). Beide Elemente werden in den Lernprogrammen gleich stark berücksichtigt.

1.1.6. Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit der Lernprogramme wurde in einer Evaluationsstudie überprüft. Neben Daten zur Selbst- und Fremdeinschätzung von Verlauf und Wirkung der Lernprogramme wurden nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr Strafregisterauszüge erhoben, um die Rückfallzahlen der Teilnehmenden mit denen von Kontrollgruppen vergleichen zu können. Detaillierte Informationen zur Wirksamkeitsüberprüfung, zur Durchführung der delikt- und problemorientierten Lernprogramme sowie zu den dabei gesammelten Erfahrungen finden sich in den folgenden Kapiteln des Schlussberichts.

Begleitende Evaluation

1.2. Die Ziele und Hypothesen des Modellversuchs

Der Modellversuch Lernprogramme basiert auf den, in der Eingabe (Sozialdienst der Justizdirektion, 1998) formulierten Zielen und Hypothesen. Durch die Lernprogramme sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

Die Ziele der Lernprogramme

- Das individuelle Rückfallrisiko wird reduziert, um generell niedrigere Rückfallraten bei Straffälligen zu erreichen.
- Die Straffälligen erhalten die Möglichkeit zu einer nachhaltigen sozialen Integration.
- Der Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität wird verbessert.

Diesen Zielen liegen die folgenden Annahmen über die Durchführungsmöglichkeiten und Wirkungen von Lernprogrammen zugrunde:

Zugrunde liegende Hypothesen

- Lernprogramme als frühzeitige Intervention nach einer Straftat vermindern die Rückfallgefahr.
- Systematische Erhebungen zur sozialen Situation, Befindlichkeit und Motivation von Straffälligen ermöglichen die Zuweisung in ein geeignetes Lernprogramm.
- Die Teilnahme an Lernprogrammen befähigt Straffällige, Faktoren für eine allfällige Rückfälligkeit zu erkennen und Gegenstrategien zu entwickeln. Sie lernen, eigene Defizite zu mindern und Ressourcen gezielt zu nutzen.

Teilziele

In der Eingabe zum Modellversuch wurde zusätzlich eine Reihe von Teilzielen formuliert, die in der folgenden Aufstellung (*Abbildung 3*) konkretisiert werden. Um die Ziele zu erreichen, ist neben geeigneten Lernprogrammen auch eine gute Zusammenarbeit verschiedener Entscheidungsträger und Institutionen innerhalb der Strafjustiz erforderlich.

Teilziel	Konkretisierung
(1) <i>Rechtzeitige und frühzeitige Interventionen der Strafjustiz bei bedingter Verurteilung nach Art. 41 StGB mit Weisung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geständige Straffällige erhalten durch die Teilnahme an Lernprogrammen Hilfestellung für die erforderliche Auseinandersetzung mit dem Delikt, dessen Folgen und zur sozialen Integration. Durch die frühe Erfassung werden die Lernbereitschaft und Motivation genutzt.
(2) <i>Systematische Eignungsabklärung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Eignung und Motivation der Straffälligen für die Teilnahme an einem Lernprogramm wird mittels eines systematischen Verfahrens geklärt. Auf Grund der Resultate werden sie einem geeigneten Programm zugewiesen.
(3) <i>Delikt- und Bedürfnisorientierung als Ausgangspunkt für soziales Lernen und Rückfallverminderung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Lerngruppen werden nach Delikten und persönlichen Bedürfnissen der Straffälligen zusammengestellt.

Teilziel	Konkretisierung
(4) <i>Erfolgreiche Durchführung kognitiv-verhaltens-orientierter Lernprogramme</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Straffällige werden durch die Teilnahme an einem Lernprogramm befähigt, in Arbeits- und Tagesstrukturen zu bestehen, ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln und ihre Freizeit befriedigend zu gestalten. ■ Die Straffälligen sind in der Lage, für ihr Handeln Verantwortung zu übernehmen. Auf tägliche Schwierigkeiten und Herausforderungen reagieren sie gesellschaftskonform.
(5) <i>Ergänzung zu ambulanten Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Ergänzung zu ambulanten Massnahmen werden durch Teilnahme an Lernprogrammen die Ressourcen der Straffälligen genutzt und dadurch die soziale Integration verbessert.
(6) <i>Verbesserte Entlassungsvorbereitungen aus dem Strafvollzug</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit verbesserten Entlassungsvorbereitungen durch die Teilnahme an einem Lernprogramm erhöhen sich die Bewährungschancen der Straffälligen.
(7) <i>Zweckmässige rechtliche Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ziel des Modellversuchs ist es, gesicherte Kenntnisse zu erhalten über: <ul style="list-style-type: none"> - die Wirkung von Lernprogrammen, die mittels Weisungen verfügt und deren Teilnehmer systematisch ausgewählt werden; - notwendige Anpassungen im schweizerischen und kantonalen Recht.

Abbildung 3: Teilziele des Modellversuchs

1.3. Die Umsetzung des Modellversuchs

1.3.1. Vom Sozialdienst zu den Bewährungs- und Vollzugsdiensten

Neustrukturierung der kantonalen Strafvollzugs- und Bewährungsaufgaben

BD ZH II als zuständige Abteilung für den Modellversuch

Durchführung zusätzlicher Auftragsarten durch die Teammitglieder

Im September 1998 hatte der damalige Sozialdienst der Justizdirektion die Eingabe für den Modellversuch "Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz" beim Bundesamt für Justiz eingereicht. Im Rahmen einer Neustrukturierung der gesamten kantonalen Verwaltung wurden per 1. August 1999 die Direktion der Justiz und die Direktion des Inneren zu einer einzigen Direktion zusammengeführt. 8 bis zu diesem Zeitpunkt eigenständige Ämter oder Abteilungen mit Strafvollzugs- und Bewährungsaufgaben wurden zu einem Amt, dem Justizvollzug des Kantons Zürich, zusammengefasst (*Anhang 1*). Das ehemalige Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und der ehemalige Sozialdienst der Justizdirektion bilden seither die Hauptabteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Justizvollzugs. Die BVD wiederum sind in 13 Abteilungen mit mehrheitlich unterschiedlichen Aufgaben unterteilt (*Anhang 2*). Für die Umsetzung des Modellversuchs wurde die Abteilung Bewährungsdienst Zürich II (BD ZH II) verantwortlich. Diese organisatorischen Veränderungen hatten keinen direkten Einfluss auf die Projektentwicklung. Die klaren Strukturen und die eindeutigen Zuständigkeiten wirkten sich förderlich aus. Die Unterstützung durch die Vorgesetzten war jederzeit gewährleistet. Der etwa 3 Jahre dauernde Konsolidierungsprozess der Bewährungs- und Vollzugsdienste betraf die Lernprogramme lediglich hinsichtlich des ambulanten Massnahmenvollzugs. Da zuerst die neuen Abläufe und Schwerpunkte des Massnahmenvollzugs geregelt werden mussten, konnte nicht gleichzeitig geprüft werden, wie weit Trainings von Sozialen Fertigkeiten bei Massnahme-Klienten unterstützend sein könnten. Diese Einsatzmöglichkeit der Lernprogramme wird im Anschluss an den Modellversuch geprüft.

1.3.2. Projektorganisation

Projektleitung und Projektteam

Erweiterung des Projektteams

Entsprechend der Eingabe vom September 1998 war Heidi Hollenweger als Leiterin des BD ZH II für die Umsetzung des Modellversuchs verantwortlich. Insgesamt waren 6 Stellen für die Versuchsphase vorgesehen. Das Erarbeiten der Stellenbeschreibungen, die Personalsuche und -anstellung war fristgerecht vor dem 1. Oktober 1999 abgeschlossen. Das Projektteam war aus Mitarbeitenden aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie und Administration zusammengesetzt (*Abbildung 4*). Da die Durchführung der Lernprogramme sehr viel Abendarbeit bedingt und die Arbeitszeit mit einem grösseren Team besser verteilt werden konnte, wurde das Team erweitert. So war es für die Mitarbeitenden möglich, zusätzlich zu den Lernprogrammen auch die übrigen Auftragsarten der Bewährungshilfe wie

Schutzaufsichten und Massnahmenvollzug durchzuführen. Dafür war ein zeitlicher Umfang von ca. 20 Stellenprozenten pro Sozialarbeiterstelle vorgesehen. Im Oktober 2002 wurde das Team mit einer Sozialarbeiterin des BVD um 70 Stellenprozente erweitert. Die daraus entstandenen Kosten gingen voll zu Lasten der BVD.

<i>Funktion/Fachbereich</i>		<i>Stellenprozente</i>
Modellversuch	Leitung	50 %
	Psychologie /VT	150 %
	Administration	60 %
	Sozialarbeit	340 %
	Total Stellenprozente MV	600 %
Zusätzliche Mitarbeitende gemäss Stellenplan BVD	Administration	100 %
	Sozialarbeit	150 %
	Leitung	30 %
	Total Stellenprozente BD ZH II	880 %

Abbildung 4: Zusammensetzung des Projektteams per 01.10.1999

Die BVD beteiligten sich an einem WIF-Projekt der kantonalen Verwaltung. Dafür wurde eine Begleitgruppe mit Vertretungen aus sämtlichen Bereichen der Strafuntersuchung und des Strafvollzugs gegründet. Für den Modellversuch wurde ein Ausschuss mit den folgenden Mitgliedern gebildet: Ueli Arbenz (Bezirksanwaltschaft Winterthur), Ruth Bantli (Bezirksgericht), Annegret Katzenstein (Obergericht), Pius Schmid (Staatsanwaltschaft), Jürg Vollenweider (Bezirksanwaltschaft), Andreas Werren (Leiter Amt für Justizvollzug), Jörg Frauenfelder (Leiter BVD), Ursula Meier (wissenschaftliche Mitarbeiterin BVD), Heidi Hollenweger (Projektleiterin BD ZH II). Die Begleitgruppe nahm die folgenden Aufgaben wahr:

- Unterstützung bei der Durchführung der Bedarfsabklärung,
- Erarbeiten der Kriterien für die Zuweisung zur Eignungsabklärung,
- Festlegung des Vorgehens für die Zuweisung zur Vergleichsgruppe für die Evaluation,
- Information über den Modellversuch bei der Strafverfolgung.

Während der Vorbereitungs-, Aufbau- und der ersten Umsetzungsphase fanden regelmässig Sitzungen des Ausschusses statt. Nachdem sich die Zuweisungen zu den Lernprogrammen und zur Vergleichsgruppe auf einem angemessenen Stand eingependelt hatten und keine regelmässigen Informationsveranstaltungen mehr stattfinden mussten, löste sich die Gruppe auf. Staatsanwalt Dr. Pius Schmid blieb jedoch während der ganzen Versuchsphase Ansprechpartner für sämtliche Fragen betreffend die deliktorientierten Lernpro-

Bildung einer Begleitgruppe

Aufgaben der Begleitgruppe

Themenbezogene Kontakte zur Staatsanwaltschaft

gramme, da die Bezirksanwaltschaften die zentralen Zusammenarbeitspartner waren. In grösseren Abständen fanden zudem themenbezogene Besprechungen zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Justizvollzug und der Projektleitung statt.

Bedeutung der Begleitgruppe für das Projekt

Die unterstützende Begleitgruppe erfüllte eine wichtige Funktion für das Projekt. Die dezentralen Strukturen der Strafuntersuchung und die individuelle Arbeitsweise der Bezirksanwält/innen erforderten ein koordiniertes Vorgehen. Die positive Haltung zum Beispiel des Staatsanwaltes gegenüber den Lernprogrammen war von grosser Bedeutung, damit die Anzahl der befürwortenden Bezirksanwält/innen zunehmen konnte.

1.3.3. Vorgehen bei der Umsetzung des Modellversuchs

Verzögerungen beim ursprünglichen Zeitplan

Gemäss Eingabe an das Bundesamt für Justiz war vorgesehen, bereits am 1. Januar 1999 mit der Umsetzung des Modellversuchs zu beginnen. Wegen den Vorbereitungsarbeiten wie Personalgewinnung und Durchführung einer Bedarfsabklärung bei den Bezirksanwaltschaften wurde der Beginn auf den 1. Oktober 1999 verschoben. Ein weiterer halbjähriger Unterbruch entstand wegen fachlicher Differenzen mit dem ursprünglich vorgesehenen externen Evaluator. Nachfolgend wird der effektive Zeitplan wiedergegeben (*Abbildung 5*). Im Rahmen einer Übergangsphase vom 30. September 2003 bis 31. März 2006 werden die Lernprogramme gemäss eines Beschlusses der Direktion der Justiz und des Innern fortgeführt. Der Entscheid über die definitive Einführung wird nach Vorliegen des Schlussberichts im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2005 gefällt.

Übergangsphase und Entscheid über die endgültige Einführung

Projektphase	Zeitraum
Vorbereitungsphase (7 Monate)	01.03.1999 – 30.09.1999
Aufbauphase (6 Monate)	01.10.1999 – 31.03.2000
Erste Umsetzungsphase (15 Monate)	01.04.2000 – 30.06.2001
Unterbruch (6 Monate)	01.07.2001 – 31.12.2001
Erweiterungs- und Vertiefungsphase (21 Monate)	01.01.2002 – 30.09.2003
Abschluss Datenerfassung (Evaluation) (21 Monate)	30.06.2005
Schlussbericht über Versuchsphase und Evaluationsbericht (3 Monate)	30.09.2005

Abbildung 5: Zeitlicher Ablauf des Modellversuchs

Arbeiten der Vorbereitungsphase

Die Vorbereitungsphase (01.03.1999 – 30.09.1999)

Gemäss einer Vorgabe des BAJ durfte die Aufbauphase 6 Monate nicht übersteigen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Aufgaben mussten vor Beginn der effektiven Projektumsetzung erledigt werden.

Die Schaffung einer Organisationsstruktur für die neue Interventionsform Lernprogramme, die Erarbeitung der Anforderungsprofile und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden sowie die Suche und Anstellung dieser Mitarbeitenden wurden bereits vor dem 1. Oktober 1999 mit Ressourcen der Bewährungs- und Vollzugsdienste erledigt. Die Stellenausschreibung erfolgte bereits im April 1999. Ende Juni fand als erste Kontaktaufnahme ein Treffen aller zukünftigen Team-Mitarbeitenden statt.

In Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe wurden für die Abklärung des Bedarfs an deliktorientierten Lernprogrammen die Bezirksanwaltschaften Horgen, Pfäffikon, Winterthur und Zürich, Abteilung B, ausgewählt. Ziel der Befragung war, verbindlichere Angaben über die Zielgruppen für den Modellversuch zu erhalten. Mit einem strukturierten Fragebogen wurden vom 15.05.1999 bis zum 15.07.1999 Daten zur aktuellen Strafverfolgung bezüglich Delikte im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz sowie Gewalt/Aggressions- und Eigentumsdelikte erhoben. Dabei wurde ein grosser Bedarf bei SVG-Delikten sowie ein eher mittlerer Bedarf bei Gewalt- und Eigentumsdelikten ausgewiesen (*Anhang 3a und b*). Die Begleitgruppe entschied deshalb, dass mit den 4 sich an der Abklärung beteiligten Regionen die quantitativen Vorgaben für den Modellversuch erfüllt werden können. Als Resultat der Umfrage entschied sich die Begleitgruppe für folgende Zielgruppen:

- alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen
- aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer/innen (grobe Verletzung von Verkehrsregeln)
- junge Gewalt- und Eigentums-Delinquenten.

Aufbauphase (01.10.1999 – 31.03.2000)

Trotz ihrer kurzen Dauer kam der Aufbauphase eine hohe Bedeutung zu, da während dieser Frist sämtliche Arbeitsinstrumente für die Umsetzungsphasen erarbeitet und die Arbeitsabläufe mit den Zusammenarbeitspartnern erstellt werden mussten. Um alle anfallenden Aufgaben gleichzeitig anzupacken, wurden verschiedene Ressorts gebildet, für die jeweils 3 Mitarbeitende zuständig waren. Ziel dieser Gruppen war, möglichst alle Aspekte der Fachbereiche zu erfassen und qualitativ gute Arbeitsinstrumente zu entwickeln. Anschliessend konnten die Gruppen aufgelöst und die Verantwortung für ein Ressort einer Person übergeben werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt entstanden die 2 relativ eigenständigen Bereiche des Projekts, die deliktorientierten Lernprogramme bei bedingten Verurteilungen und die Trainings in Sozialen Fertigkeiten für Personen, welche vor der Entlassung aus der Strafanstalt stehen. Insgesamt wurden für die folgende Fachbereiche Arbeitsgruppen gebildet:

- Zusammenarbeit mit Bezirksanwaltschaften und Gerichten
- Zusammenarbeit mit den Strafanstalten
- Abklärungs- und Auswertungsinstrumente

Bedarfsabklärung bei den Bezirksanwaltschaften bezüglich der Zielgruppen der Lernprogramme

Ergebnisse der Bedarfsabklärung

Die Arbeitsorganisation während der Aufbauphase

2 eigenständige Projektbereiche: deliktorientierte und problemorientierte Lernprogramme

- Inhalte und Form der Lernprogramme
- Schulung der LP-Durchführenden
- Prospekte und Informationsmaterial für Arbeitspartner/innen
- Dossierführung und Kursadministration.

In der Eingabe zum Modellversuch (Sozialdienst der Justizdirektion, 1999) wurden für die Aufbauphase des Modellversuchs eine Reihe von Aufgaben definiert und erfüllt (*Abbildung 6*).

Aufgaben laut Eingabe	Durchführung im Modellversuch
<i>Geeignete Räume für Büros und für die Durchführung der Lernprogramme mieten und einrichten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In den neuen Räumen der Bewährungs- und Vollzugsdienste sowie in einer vom JuV gemieteten Liegenschaft in unmittelbarer Nähe konnten 2 Kursräume eingerichtet werden. ■ Da die Teilnehmenden eines Lernprogramms in einem Stuhlkreis sitzen, beschränkte sich die Möblierung auf einfache, robuste Stühle. Die Einrichtung mit didaktischen Mitteln war umfangreicher: Wandtafel, Flip Chart, Hellraumprojektor, Beamer, Video-Ausrüstung und Tonband.
<i>Lernprogramme entwickeln, ausländische Lernprogramme adaptieren, evtl. einkaufen, mit Fachinstitutionen Zusammenarbeit und Auftrag vertraglich regeln, Handbücher für die Durchführung der Lernprogramme erstellen, Arbeitshefte und Kursmaterial erarbeiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Recherche und Evaluation ausländischer Lernprogramme und Auswertungen war sehr zeitintensiv. Wegen unterschiedlicher Rechtspraxis und Zielgruppen-Merkmale konnten ausländische Programme nur bedingt übernommen werden. ■ Lernprogramme und Arbeitsinstrumente für die Eignungsabklärung zu entwickeln war Aufgabe der beiden Psychologen. Es war nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten 5 verschiedene Manuale zu entwickeln, so dass ein etappenweises Vorgehen gewählt wurde. Am 1. April 2000 waren die Entwicklungsarbeiten jedoch so weit fortgeschritten, dass erste Lernprogramme hätten durchgeführt werden können.
<i>Angebot von Arbeitsintegrations- und Tagesstrukturprogrammen für Teilnehmende beschaffen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der für diesen Fachbereich verantwortliche Mitarbeiter stellte die nötigen Kontakte zu den Einrichtungen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsintegration her. Wie umfangreich diese Aufgabe sein wird, war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar.
<i>Die Aufgaben für die Begleitung festlegen, Vernetzung innerhalb der BVD sicherstellen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Von den 80 Stellenprozenten der Projektleiterin wurden lediglich 50 % zu Gunsten der Projektleitungs-Aufgaben eingesetzt. 20 % der Ressourcen waren erforderlich, um die Vernetzung mit den BVD sicherzustellen, d.h. an den Führungsgremien teilzunehmen. Mit den verbleibenden 10 % führte die Projektleitung selber Eignungsabklärungen und Lernprogramme durch, um die erarbeiteten Instrumente persönlich zu testen. ■ Im Rahmen der internen Monatszeitschrift "BVD-aktuell" wurde regelmässig über die Lernprogramme informiert. ■ Ebenfalls nahmen die Mitarbeiter/-innen des Teams an den internen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. ■ Mit verschiedenen Fachbereichen des Bewährungs- und Vollzugsdienstes bestand punktuell eine direkte Zusammenarbeit.
<i>Personal schulen, teilweise mittels angestelltem Fachpersonal und Auslandsaufenthalten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die beiden Psychologen des Teams entwickelten ein umfassendes Schulungskonzept (<i>siehe Kapitel 4.5</i>). Vom 23. bis 25. 01. 2001 fand zudem eine Fortbildung mit einem Fachmann in der Entwicklung und Durchführung von Lernprogrammen des Cognitive Center Foundation von Cardiff, Wales statt. ■ Ein wichtiger Bestandteil der Vermittlung von Fachwissen war das „Training on the job“, d.h. erfahrene Leiter arbeiteten mit einzuarbeitenden Kollegen in Co-Leitung zusammen. Dies ergab auch einen willkommenen „Schneeballeffekt“ in der ständigen Schulung von zusätzlichen Leitungspersonen, welche für die sich stetig erhöhende Anzahl an Lernprogramm-Durchführungen benötigt wurden.

Aufgaben laut Eingabe	Durchführung im Modellversuch
<p><i>Abmachungen mit Strafuntersuchung und Gerichten für die Durchführung der Lernprogramme treffen, Informationsmaterial für interne und externe Arbeitspartner bereit stellen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit der Begleitgruppe und den Geschäftsführer/innen der sich am Modellversuch beteiligenden Bezirksanwaltschaften wurden die Abläufe für die Zuweisung von Beschuldigten zu den Lernprogrammen festgelegt. Bei sämtlichen betroffenen Bezirksanwaltschaften fanden Orientierungsveranstaltungen statt. ■ Die Unterlagen für die Zuweisung von Beschuldigten zur Eignungsabklärung standen bereits per 1. Dezember 1999 zur Verfügung. Ziel war es, mit diesen Abklärungen bereits im ersten Dezember 1999 zu beginnen, um ab April 2000 die ersten Lernprogramme durchführen zu können. Folgendes Informationsmaterial wurde erarbeitet: <ul style="list-style-type: none"> - Information für Teilnehmende - Merkblatt und Ablaufschema für Bezirksanwaltschaften - Kurzinformation zum Modellversuch - Kurzfassung des Modellversuchs - Information für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ■ Ein weiteres wichtiges Arbeitsinstrument war das Abklärungsinstrument. Vorlagen aus dem Ausland konnten nicht übernommen werden, da sie entweder zu umfangreich oder zu teuer waren. Es musste ein eigenes Instrument mit entsprechender Anleitung entwickelt werden.
<p><i>Vereinbarungen mit den Strafvollzugsanstalten treffen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zur Durchführung von Trainings in sozialen Fertigkeiten wurde der Bedarf bei den Strafanstalten des Konkordats abgeklärt. Ebenfalls wurde eine Umfrage bei den Sozialarbeiter/innen der Bewährungsdienste durchgeführt, welchen Lernbedarf Personen mit einer angeordneten Schutzaufsicht haben. In der Folge entstanden das 3-phasige TRIAS-Konzept. ■ Die ersten Trainings wurden in den Strafanstalten Pöschwies, Ringwil und Realta durchgeführt. Die Implementierung der Trainings erforderte wegen unterschiedlicher Vollzugsformen, betrieblicher Strukturen und Insassengruppen für jede Anstalt ein gesondertes Vorgehen.
<p><i>Evaluationsinstrumente ausarbeiten und Evaluation vorbereiten</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente ergaben sich zeitliche Verzögerungen, da nicht auf veröffentlichte Standardmessinstrumente zurückgegriffen werden konnte. Zudem lagen noch nicht alle Lernprogramme in ihrer Schlussform vor, was für die Entwicklung spezifischer Messinstrumente zwingend ist. Die Evaluationsinstrumente konnten erst nach Fertigstellung der Arbeitshefte und Manuale erstellt und zur Prüfung im Laufe der ersten Umsetzungsphase vorgelegt werden. ■ Staatsanwalt Dr. P. Schmid sah die beiden Regionen Bülach und Zürich Hauptabteilung 1 für die Zuweisung von Angeschuldigten zur Vergleichsgruppe vor. Vor allem wegen Bedenken im Zusammenhang mit dem Datenschutz entstanden Anfangsschwierigkeiten. Diese Bedenken konnten mit einem Brief von Regierungsrat M. Notter ausgeräumt werden.

Abbildung 6: Aufgaben der Aufbauphase

Erste Umsetzungsphase (01.04.2000 – 30.06.2001)

In der Eingabe waren für diesen Abschnitt die erste Durchführung ausgewählter Lernprogramme, die Anpassung dieser Programme aufgrund der gemachten Erfahrungen und die Entwicklung zusätzlicher Lernprogramme vorgesehen. Zudem mussten die in der Aufbauphase begonnenen Arbeiten fortgesetzt werden. Trotz intensiver Vorbereitungsarbeiten trafen die Zuweisungen von Angeschuldigten zur Eignungsabklärung nur zögerlich ein. Das erste Lernprogramm konnte erst ab 03.10.2000 durchgeführt werden. Zusätzlich wurde das Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)“ im Rahmen der Kooperation des Zürcher Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt entwickelt. In Bezug auf alkoholauffällige Verkehrs-

Weiterentwicklung
der Arbeitsinstru-
mente

Überarbeitung und Ergänzung des Informationsmaterials

teilnehmer/innen zeigte sich, dass die sozialen Kompetenzen der Teilnehmenden sehr unterschiedlich waren. Da nicht alle Teilnehmenden auf den Übungsteil angewiesen waren, wurde zusätzlich ein kürzeres, lösungsorientiertes Programm ohne Übungsteil entwickelt. Weiter wurde zur Steuerung des Lernprozesses durch die Trainingsleitenden eine Verlaufsdocumentation erarbeitet. Das Informationsmaterial wurde überarbeitet und aktualisiert. Abbildung 7 zeigt den Beginn der einzelnen Lernprogramme in chronologischer Reihenfolge.

Beginn der Durchführung im September 2000

Lernprogramm	Durchführungs-Beginn
Problemlöse-Training (TRIAS I)	17.07.2000
Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)	25.09.2000
Deliktorientiertes Training (DoT)	03.10.2000
Bewerbungs- und Kommunikationstraining (TRIAS II)	18.10.2000
Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV)	16.11.2000
Training für risikobereite Verkehrs-Teilnehmer (START)	29.11.2000
Kürzeres Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (LAST)	21.04.2001

Abbildung 7: Die ersten Durchführungsdaten

Unterbruch der Versuchsphase (01.07.2001 – 31.12.2001)

Ursprünglich wurde E.O. Graf (Basel) mit der Durchführung der Evaluation betraut. Im Laufe der Zusammenarbeit wurden jedoch zunehmend fachliche Differenzen und Interessensunterschiede zwischen dem Evaluator und dem BVD hinsichtlich der Fragestellung und der Entwicklung der Datenerhebungsinstrumente deutlich. Nach einer Aussprache anfangs 2001 mit Dr. P. Schürmann und Mitgliedern der Fachkommission für Modellversuche wurde eine halbjährige Sistierung des Projekts vom 01.07. bis 31.12.2001 beschlossen. Im Anschluss an die Zusammenarbeit mit Herrn E. O. Graf wurde mit Frau Dr. J. Bächli-Biétry eine Evaluatorin beauftragt, die aufgrund ihrer Zusatzqualifikation als Verkehrspsychologin einen direkteren Zugang zur Entwicklung und Durchführung psychologischer Interventionen bei Straffälligen hatte. Die Unterbrechung der Versuchsphase wurde genutzt, um die bisherigen Evaluationsinstrumente zu überarbeiten, damit diese der zuständigen Fachkommission erneut vorgelegt werden konnten. In dieser Phase wurden die Lernprogramme ohne Unterbrechung weiter durchgeführt. Die in diesem Zeitabschnitt entstandenen Kosten wurden vollständig von den BVD übernommen. Am 01.01.2002 konnte mit der Datenerhebung begonnen werden.

Erweiterungs- und Vertiefungsphase (01.01.2002 – 30.09.2003)

Für diese Phase war die Durchführung von Lernprogrammen für sämtliche Zielgruppen gemäss Quantifizierung des Modellversuchs

Wechsel des Evaluators

sowie bei Bedarf eine Weiterentwicklung und Anpassung der Arbeitsinstrumente aufgrund der bisherigen Erfahrung vorgesehen. Auch wurde die Datenerhebung für die Evaluation durchgeführt. Hinsichtlich der Durchführungen der Lernprogramme kann von einer Konsolidierungsphase gesprochen werden. Obwohl nicht alle der 4 deliktorientierten Trainings gleich häufig durchgeführt wurden, entspricht die Anzahl der Durchführung von Lernprogrammen und die Anzahl der Teilnehmenden den Hochrechnungen der Eingabe. Die Arbeitsinstrumente wurden seit Beginn der wissenschaftlichen Auswertung nicht mehr verändert. Vielmehr wurden Listen mit Verbesserungsvorschlägen für die Überarbeitung der Lernprogramme nach Abschluss der Versuchsphase erstellt. In Bezug auf die Evaluation wurden laufend Daten erhoben. Die Nachkontrollgespräche erfolgten bis zum 30. Juni 2004. Die letzten Daten zur Rückfallmessung konnten am 30. Juni 2005 erhoben werden. Der Modellversuch weist demzufolge nicht nur eine Vorbereitungs- sondern auch eine Nachbereitungsphase auf. Das BAJ war auf unser Gesuch hin bereit, die Kosten für die Datenerhebung nach Abschluss der Versuchsphase zu übernehmen.

Keine weiteren Veränderungen der Arbeitsinstrumente

Ende der Datenerhebung im Juni 2005

1.3.4. Ressourcenberechnung

Die in der Eingabe gemachten Berechnungen der durchzuführenden Lernprogramme und die Anzahl der Programmplätze können nur bedingt mit den effektiven Zahlen verglichen werden. Als Folge der Bedarfsabklärung bei den Bezirksanwaltschaften wurden die Zielgruppen für den Modellversuch neu festgelegt. Das Lernprogramm START zum Beispiel war ursprünglich nicht vorgesehen. Für ein Lernprogramm für Delinquenten im Zusammenhang mit illegalen Suchtmitteln ergab sich kein Bedarf. Die Trainings in Sozialen Fertigkeiten wurden gemäss dem von den Strafanstalten gemeldeten Bedarf neu strukturiert und erarbeitet. Als Folge der unterschiedlichen Zuweisungspraxis zur Eignungsabklärung durch die Bezirksanwaltschaften konnte während der zweiten Umsetzungsphase das Lernprogramm TAV 9 mal pro Jahr durchgeführt werden, währenddem beim DoT keine einzige Gruppe mehr gebildet werden konnte. Weiter muss berücksichtigt werden, dass in den Lernprogrammen PoG und TRIAS aus fachlichen und strukturellen Gründen mit kleineren Gruppen gearbeitet wurde als vorgesehen war. Bei den Lernprogrammen zu Strassenverkehrsgesetz-Verstössen waren 10 Teilnehmende pro Gruppe geplant. Es kam jedoch zu Ausfällen von Teilnehmenden, so dass kleinere Gruppen entstanden. Deshalb wurde ab Sommer 2003 mit überbuchten Gruppen von 12 Teilnehmenden gestartet. Für das Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“ waren höchstens 8 Teilnehmer vorgesehen. Mangels Zuweisungen zur Eignungsabklärung und zur Vermeidung zu langer Wartefristen wurden die Gruppen bereits mit 6 Teilnehmern gestartet. Wegen Abbrüchen führte dies in einem Fall zu einer Gruppe mit 4 Personen, welche von einem Trainer allein geleitet wurde. Die nachfolgende Aufstellung (*Abbildung 8*) be-

Abweichungen von der ursprünglichen Planung

Planung der Teilnehmeranzahl der verkehrsbezogenen Lernprogramme

Planung zum Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“

zieht sich auf die Lernprogramm-Durchführungen in der Erweiterungs- und Vertiefungsphase vom 01.01.2002 bis 30.09. 2003.

LP	Durchführungen	Vollständige Teilnahmen ⁵	Abbrüche	Warteliste 30.9.03	Total Personen
TAV	17	144	5	47	196
LAST	9	67	-	15	82
START	7	61	2	29	92
DoT ¹	4	15	-	-	15
PoG ¹	5	18	1	7	26
TRIAS I	14	72	8	-	80
TRIAS II	5	25	7	-	32
Total	61	402	23	98	523
DoT ²	-	8	-	-	8
andere OTOs ³	-	15	-	-	15
Total Personen		425	23	98	546
Pendent	-	-	-	-	40 ⁴

¹ Diese Zahlen beinhalten auch Lernprogramme, die während der ersten Umsetzungsphase durchgeführt wurden, um die Teilnehmerzahl für die Evaluation zu erhöhen.

² Anzahl Personen, mit denen im Einzelsetting (One-to-One) gearbeitet wurde.

³ Anzahl Personen von anderen Zielgruppen, mit welchen im Einzelsetting gearbeitet wurde. Die in Einzelarbeit durchgeführten Lernprogramme werden von der Evaluation nicht erfasst.

⁴ Assessment kann erst nach dem 30.09.03 durchgeführt werden

⁵ Vollständige Teilnahme an den Gruppensitzungen (ohne Nachkontrollgespräche)

Abbildung 8: Zwischen 01.01.02 und 30.09.03 durchgeführte Lernprogramme, die wissenschaftlich ausgewertet wurden

Bei der Evaluation konnten 98 Personen der Warteliste mit einem Lernprogramm-Beginn nach dem 01.10.2003 sowie 40 Personen mit einem Assessment nach dem 30.09.2003 nicht berücksichtigt werden. Bei der Eingabe wurden keine Ressourcen für die Eignungsabklärung für die Kontrollgruppe berechnet. Während der Versuchsphase wurden hierfür insgesamt 184 Assessments durchgeführt. Die nachfolgende Aufstellung zur Berechnung des Zeitaufwands (*Abbildung 9*) beruht auf einer Zeiterfassung bei der Durchführung von Eignungsabklärungen und Lernprogrammen. Es handelt sich um mittlere Werte von erfahrenen Leiter/innen.

Zeitaufwand für die Durchführung eines Lernprogramms

Arbeitsschritt	TAV	LAST	START	PoG	TRIAS I	TRIAS II
Assessment-Gespräch(e)	1	1	1	1,5	0,75	0,75
Abklärungen, Dokumentation	1,25	1,25	1,25	1,5	--	--
Kursadministration	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Total	2,75	2,75	2,75	3,5	1,25	1,25

Abbildung 9: Zeitlicher Aufwand zur Durchführung der Assessments pro Teilnehmer/in in Stunden

Hoch komplexe Projekte benötigen eine Vorbereitungsphase

Die Interventionen von der Eignungsabklärung bis zum 3. Nachkontrollgespräch wurden aufgeteilt: Nach Eingang des Abklärungsauftrags wurde jedem Angeschuldigten ein Fallverantwortlicher zugeteilt, der das Assessment-Gespräch führte, den Interventionsvorschlag zu Händen der zuweisenden Stelle verfasste, für die sozialarbeiterische Betreuung bei Problemen in den Bereichen Arbeit, Wohnen etc. zuständig war und die Nachkontrollgespräche durchführte. Die LP-Durchführenden waren für Nachholgespräche und für Kriseninterventionen, vor allem bei häuslicher Gewalt, zuständig.

Es zeigte sich deutlich, dass die Assessments mit SVG-Delinquenten weniger Zeit beanspruchten als diejenigen mit Angeschuldigten von häuslicher Gewalt. Auch diese Zahlen lassen sich nur bedingt mit der in der Eingabe gemachten Hochrechnung vergleichen, da zum Beispiel die Nachkontrollgespräche nicht von den Kursleitenden, sondern von den Fallverantwortlichen durchgeführt wurde. Das Lernprogramm PoG ist am zeitintensivsten.

Arbeitsschritt	TAV	LAST	START	PoG	TRIAS I	TRIAS II
Gruppensitzungen (Leitung)	20	14	20	35	21	21
Gruppensitzungen (Coleitung)	20	14	20	35	21	21
Vor- und Nachbereitung (2 Personen)	18	7	16	24	12	12
Verlaufskontrolle	3	3	4	6	3	3
Nachholsitzungen	7	-	9	8	-	-
Nachkontrollgespräche	3	3	3	3,5	1	1
Total	71	41	72	111,5	58	58

Abbildung 10: Zeitlicher Aufwand zur Durchführung der Lernprogramme in Stunden

1.3.5. Fazit zur Umsetzung

Beim Modellversuch "Lernprogramme als neue Interventionsform" handelt es sich um ein umfangreiches, komplexes Projekt. Obwohl die meisten Aufgaben während der Vorbereitungs- und Aufbauphase erledigt werden konnten, musste der Aufbauphase eine Vorbereitungsphase mit gleichem Status vorangestellt werden. Dies ermöglichte es, mit den Arbeitspartnern die erforderlichen Abklärungen und Vereinbarungen zu treffen. Ohne diese Vorbereitungsphase wären grössere zeitliche Verzögerungen entstanden.

Abgesehen von der Sistierung konnte das Projekt gemäss Vorgabe realisiert werden. Es wurde unterschätzt, wie viel Zeit die Implemen-

tierung der Lernprogramme bei den Arbeitspartnern beanspruchen würde. Die stetig steigenden Zuweisungszahlen weisen auf eine steigende Akzeptanz der Lernprogramme hin.

1.4. Die Evaluation des Modellversuchs

1.4.1. Evaluations-Grundsätze

Zu den wichtigsten Aufgaben bei der Einführung neuer psychologischer Interventionsprogramme gehört die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Massnahmen. Derartige Wirksamkeitsüberprüfungen stehen häufig vor einem typischen Dilemma praxisorientierter Forschung. Einerseits muss eine Evaluation wissenschaftlichen Anforderungen genügen, andererseits sind die Möglichkeiten der Kontrolle von Störvariablen zum Teil stark eingeschränkt (vgl. Hager et al. 2000, S. 1). Im Fall der deliktorientierten Lernprogramme war eine wünschenswerte randomisierte Zuteilung der zugewiesenen Straftäter in eine Trainings- und eine Vergleichsgruppe aus juristischen Gründen nicht möglich, da die im Strafbefehl oder Urteil erteilten Weisungen auch ihrem Inhalt entsprechend vollzogen werden müssen.

Das Dilemma
praxisorientierter
Forschung

Da sich feldbezogene Forschung in vielen Bedingungen von experimenteller Forschung unterscheidet, gilt es, pragmatisch im Rahmen der Gegebenheit ein sowohl realisierbares, als auch im Hinblick auf wissenschaftliche Ansprüche optimiertes Evaluationsdesign zu entwickeln. Cronbach (1982) spricht im Zusammenhang mit der Entwicklung von Evaluationsdesigns für soziale und pädagogische Interventionsprogramme von der „Kunst des Möglichen“ (S. 321 ff). Evaluationsuntersuchungen stellen daher immer einen Kompromiss zwischen dem grundlegenden Ziel der Wissenschaftlichkeit und den praktischen Möglichkeiten ihre Durchführbarkeit dar (Patry & Hager, S. 267 f). Dieser Grundsatz gilt auch für die Evaluation der Lernprogramme.

Wissenschaftlicher
Pragmatismus und
die „Kunst des
Möglichen“

Im Gegensatz zur psychologischen Grundlagenforschung konzentriert sich das Erkenntnisinteresse von auftraggebundener Begleitforschung auf den Erfolg oder Misserfolg einer Massnahme. Um dem Vorwurf, Evaluationsforschung orientiere sich implizit am Interesse der Auftraggeber und leide an der Tendenz entsprechender Ergebnisverzerrungen (Wottawa & Thierau 1990, S. 27) entgegen zu treten, ist die Unabhängigkeit des Evaluators bzw. der Evaluatorin von der auftraggebenden Institution sicher zu stellen. Da neben der Kompetenz auf dem Feld empirischer Forschungsmethoden und statistischer Analyseverfahren vom Evaluator bzw. der Evaluatorin nicht die Beherrschung fachwissenschaftlicher Kenntnisse zur Entwicklung und Durchführung der zu überprüfenden Interventionen erwartet werden kann (Bortz & Döring 1995, S. 101 ff), ist eine enge Zusammenarbeit mit Fachpersonen der auftraggebenden Institution nötig. Es gilt daher, eine optimale Kooperation auf fachlich-inhaltlicher Ebene bei gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit des Evaluators bzw. der Evaluatorin zu entwickeln.

Prinzip der
Unabhängigkeit
der Evaluation

Gebot der fachlichen
Zusammenarbeit
von Evaluator/in und
Auftraggeber/in

1.4.2. Fragestellung der Evaluation

Hauptziel der Intervention

Zur Formulierung der Fragestellung war es nötig, die Interventionsziele möglichst differenziert zu definieren und hierarchisch zu gliedern. Dem Hauptziel der Vermeidung von Rückfällen durch die Reduktion des Rückfallrisikos der einzelnen Teilnehmer/innen waren die folgenden 4 Teil-Interventionsziele zugeordnet. Nach dem Abschluss des Lernprogramms hat jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin

Teilziele der Intervention

- sich mit dem Hergang und den Folgen seiner Straftat auseinander gesetzt (*Teilziel Verantwortungsübernahme*)
- die persönlichen Risiko-Faktoren für das erneute Begehen einer Straftat identifiziert (*Teilziel Risikowissen*)
- zur Verhinderung eines Rückfalls nötige kognitive, soziale und Selbstmanagement-Fertigkeiten verbessert (*Teilziel proaktive Fertigkeiten*)
- einen individuellen Handlungsplan entwickelt, der adäquate Handlungsstrategien zur Vorbeugung und Bewältigung zukünftiger Risikosituationen umfasst (*Teilziel Handlungsplan*).

Bei der Wirksamkeitsforschung musste grundsätzlich zwischen einer Prozess- und einer Ergebnis- bzw. Erfolgsevaluation unterschieden werden (vgl. Mittag & Hager, S. 108). Aufgrund der Beschränkung der zur Verfügung stehenden Ressourcen konzentrierte sich die Evaluation des Modellversuchs auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Lernprogramme. Dabei sollten die folgenden Fragen beantwortet werden:

Fragestellung der Wirksamkeitsüberprüfung

- *Rückfallreduktion*: Beeinflusst der Besuch des Lernprogramms die Rückfallrate der Delinquent/innen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Lernprogramms? (Vergleich zwischen Versuchs- und Kontrollgruppen hinsichtlich der Rückfallquote zur Überprüfung der Erreichung des Hauptziels der Interventionen)
- *Veränderung von Einflussfaktoren*: Verändert der Besuch des Lernprogramms die in Bezug auf die Erreichung des Hauptziels wesentlichen psychologischen und psychosozialen Parameter? (Vergleich der vor Beginn, bei Ende und 9 Monate nach dem Ende der Gruppensitzungen erhobene Daten zur Überprüfung der Erreichung der Teilziele der Interventionen)
- *Funktionale Verbindung Teilziele - Hauptziel*: Bestehen bei der Versuchsgruppe Zusammenhänge zwischen der Erreichung des Hauptziels der Lernprogramme und dem Erreichen der Teilziele?
- *Erfolgsprädiktoren*: Finden sich bei der Versuchsgruppe Zusammenhänge zwischen den Variablen, die in den Auswahlverfahren erhoben werden (insbesondere psychosozialer Hintergrund und Motivation) und der Wirkung der Lernprogramme? (Zusammenhänge zwischen psychologischen Parametern und Rückfälligkeit)

1.4.3. Evaluationsdesign

Mit der Evaluatorin wurde ein Evaluationsdesign entwickelt, das einen Vergleich dreier Gruppen vorsieht, die sich hinsichtlich der Kriterien Zuweiser, Eignung und Teilnahme voneinander unterscheiden (vgl. Bächli-Biétry 2001, S. 5 ff). Es wurden Daten hinsichtlich des Delikts, des psychosozialen Status, des Treatments, der Selbst- und Fremdeinschätzung persönlicher Merkmale vor und nach der Programmteilnahme sowie der Rückfälligkeit erhoben. Die Personen der Versuchsgruppe absolvierten den Regelfall. Die Zuweisung zur Eignungsabklärung erfolgte durch eine am Modellversuch teilnehmende Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich.

Versuchs- und Vergleichsgruppen

Die Personen der Kontrollgruppe 2 unterschieden sich von denen der Versuchsgruppe dadurch, dass sie keine Empfehlung zur Teilnahme erhielten und daher kein Lernprogramm absolvierten. Die Personen der Kontrollgruppe 1 hingegen absolvierten lediglich ein Assessment-Gespräch, jedoch kein Lernprogramm, da sie nicht von einer am Modellversuch teilnehmenden Bezirksanwaltschaft (BA) zugewiesen wurden. Jeweils 2 der 3 Gruppen sind in einem der Differenzierungsmerkmale miteinander vergleichbar (*Abbildung 11*).

	Versuchs-Gruppe	Kontroll-Gruppe 1	Kontroll-Gruppe 2
Zuweisung durch	teilnehmende BA	nicht teilnehmende BA	teilnehmende und nicht teilnehmende BA
Ergebnis der Eignungsabklärung	Teilnahme empfohlen	Teilnahme empfohlen	Teilnahme nicht empfohlen
Teilnahme am Lernprogramm	Vollständige Teilnahme	Keine Teilnahme	Keine Teilnahme

Abbildung 11: Versuchs- und Vergleichsgruppen

Die für die Evaluation benötigten Daten wurden an insgesamt 5 Zeitpunkten erhoben. Die erste Datenerhebung (T1) fand im Rahmen der Eignungsabklärung statt. Die folgenden Datenerhebungen wurden während der ersten (T2), der letzten Gruppensitzung (T3) sowie des letzten Nachkontrollgesprächs (T4) durchgeführt. Den Abschluss der Datenerhebung bildete der Strafregisterauszug ein Jahr nach dem letzten Nachkontrollgespräch (T5). Der Zeitraum, über den sich die Datenerhebung im Einzelfall erstreckte, variierte je nach der Wartezeit bis zum Beginn und der Dauer der Gruppe, in die ein/e Teilnehmer/in aufgenommen wurde, über einen Zeitraum von mindestens 25 Monaten. Es wurden die folgenden Informationen erhoben:

Zeitpunkte der Datenerhebung

Erhobene
Daten

- persönliche, sozioökonomische und psychosoziale Daten der Teilnehmenden
- Daten zum Anlassdelikt und zu anderen Delikten
- Daten zum festgestellten Interventionsbedarf und der durchgeführten Interventionen
- Erwartungen der Teilnehmenden hinsichtlich des Lernprogramms sowie Selbsteinschätzung des Erfolgs nach dem Programm
- Selbsteinschätzung der Lebenszufriedenheit durch die Teilnehmer/innen vor und nach dem Programm
- Fremdeinschätzung durch Gruppenleiter/innen hinsichtlich der Wirkungen des Programms und der Erreichung der Teilziele
- Selbstauskünfte der Teilnehmer/innen zu Delikten nach dem Lernprogramm und Einholen des Strafregisterauszugs.

1.4.4. Durchführung der Evaluation

Ständige
Überprüfung
der Datenqualität

Das Evaluationskonzept konnte nach seiner Neuausrichtung (vgl. dazu Kapitel 1.3) ohne Störungen und Unterbrechungen umgesetzt werden. Als wichtige Massnahme erwies sich eine ständige Überprüfung der Qualität der erhobenen Daten hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität, so dass Missverständnisse und Unklarheiten seitens der die Erhebungsinstrumente ausfüllenden Personen so rasch wie möglich entdeckt und behoben werden konnten. Zur Sicherstellung des Genauigkeits-Standards für Evaluationen des JCSEE (1994) wurden alle Teammitglieder ausführlich über die Bedeutung und den Nutzen der Evaluation für den Modellversuch unterrichtet und laufend über den Stand der Durchführung informiert (vgl. Schiffler & Hübner 2000, S. 146 f).

Ausführliche
Dokumentation
der Evaluation

Eine ausführliche Dokumentation des Evaluationsdesigns, dessen Umsetzung und der Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung findet sich im Evaluationsbericht zum Modellversuch (Bächli-Biétry 2005).

2. Deliktorientierte Lernprogramme

2.1. Das Konzept der deliktorientierten Lernprogramme

2.1.1. Allgemeine Zielgruppe

Teilnahme-
Voraussetzungen

Um für die Teilnahme an einem deliktorientierten Lernprogramm in Frage zu kommen, mussten von einer beschuldigten Person die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Vorliegen eines Gewalt-, Eigentums- oder Verkehrsdelikts
- Ersttäter oder Wiederholungstäter
- Im Grundsatz geständig
- Alter zwischen 18 und 30 Jahre (ausser PoG und TAV)
- Wohnsitz in der Schweiz
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Möglichkeit einer bedingten Strafe

Diese Kriterien sollten sicherstellen, dass die Intervention möglichst frühzeitig erfolgt, um den weiteren Verlauf günstig beeinflussen zu können.

2.1.2. Deliktspezifische Zielgruppen

Die nachfolgende Aufstellung ermöglicht einen Überblick über die Zielgruppen der deliktorientierten Lernprogramme (*Abbildung 12*).

Lernprogramm	Straftatbestände	Zielgruppe
Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer "START"	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Art. 90 Ziff. 2	Männer bis 30 Jahre mit besonders risikoreichem oder aggressivem Fahrverhalten
Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen "TAV/LAST"	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Art. 91 Abs. 1	Männer und Frauen ohne obere Altersgrenze, Ersttäter/innen nur bei Blutalkoholkonzentration von über 1,8‰
Deliktorientiertes Training "DoT"	Folgende Widerhandlungen gegen das StGB: Delikte gegen Leib und Leben, Delikte gegen die Freiheit, Delikte gegen das Vermögen	Männer bis 30 Jahre
Deliktorientiertes Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG)	Folgende Widerhandlungen gegen das StGB: Delikte gegen Leib und Leben, Delikte gegen die Freiheit, Delikte gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	Männer ohne obere Altersgrenze

Abbildung 12: Zielgruppen

2.1.3. Die Struktur der deliktorientierten Lernprogramme

Die Durchführung der deliktorientierten Lernprogramme orientierte sich an einem strukturierten Ablauf (*Abbildung 13*).

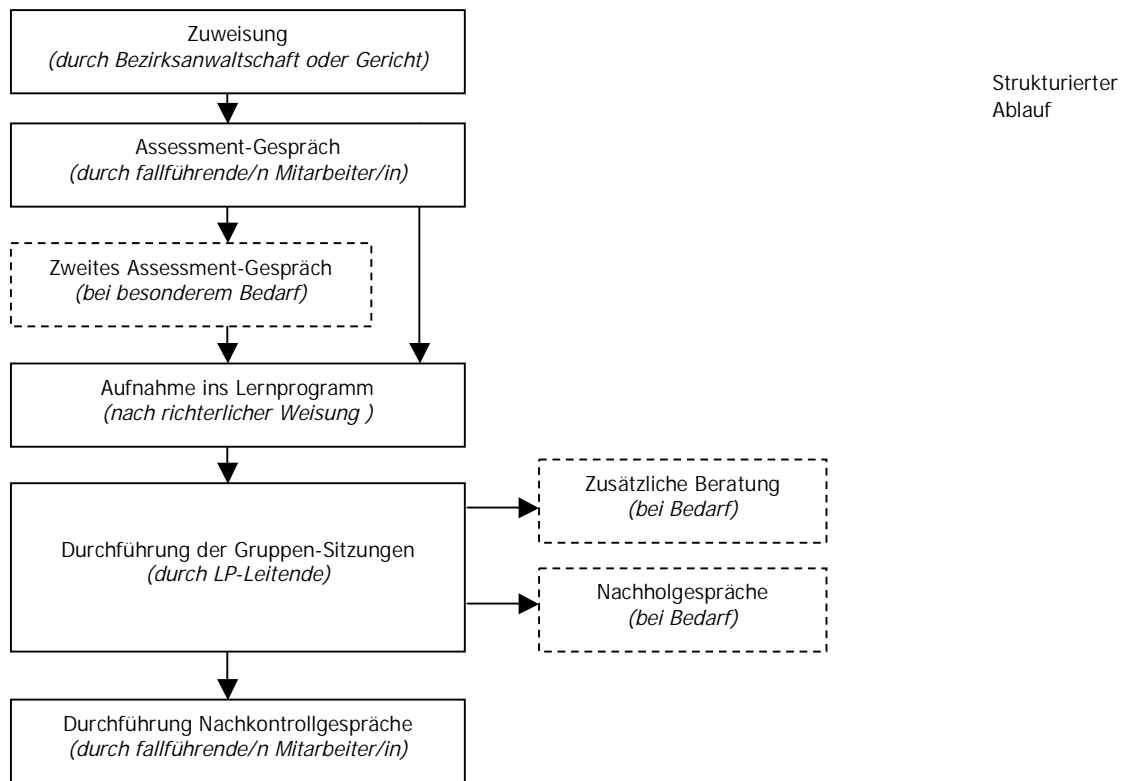


Abbildung 13: Die Struktur eines deliktorientierten Lernprogramms (Anhang 4)

Nach der Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft bzw. ein Gericht erfolgte ein Abklärungsgespräch (*Assessment, Anhang 5 und 6*), um zu überprüfen, ob die betreffende Person ein Lernprogramm benötigt und die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt. In der Regel genügte dafür ein Gespräch, in bestimmten Ausnahmefällen waren auch 2 Assessmentgespräche nötig. Das Ergebnis dieser Abklärung wurde der zuweisenden Instanz mitgeteilt (*Anhang 7*), die dann eine Weisung nach Art. 41 StGB erteilte und somit die rechtliche Grundlage für die Teilnahme schuf. Die Teilnahme am Lernprogramm erfolgte auf nicht-freiwilliger Basis. Das Lernprogramm selbst bestand je nach Thema aus 10 bis 14 Gruppensitzungen. Teilnehmer/innen, die Gruppensitzungen verpassten, mussten diese nachholen, um den Anschluss nicht zu verlieren.

10 bis 14 Gruppen-
sitzungen, 3 Nach-
kontrollgespräche

Weisung (Art. 41
StGB) als rechtliche
Grundlage

In Einzelfällen war es nötig, mit bestimmten Teilnehmer/innen parallel zu den Gruppensitzungen auch Einzelsitzungen durchzuführen, um für den Lernerfolg wichtige Themen vertiefen zu können. Nach dem

Gesamtdauer
15 Monate

Abschluss der Gruppensitzungen wurden mit jedem Teilnehmenden 3 Nachkontrollgespräche durchgeführt, um den Lernerfolg zu überprüfen und zu stabilisieren. Diese Einzelgespräche fanden im Abstand von jeweils 3 Monaten statt. Insgesamt bestand der Kontakt zu einem Teilnehmenden von der Einladung zur Eignungsabklärung bis zum letzten Nachkontrollgespräch über einen Zeitraum von durchschnittlich 15 Monaten. Dieser Zeitrahmen bildete realistische Bedingungen für einen Lern- und Veränderungsprozess, der zu nachhaltigen Ergebnissen führt.

2.1.4. Die Durchführung der Lernprogramme

Kursorganisation
und -administration

Das Sekretariat des BD ZH II war für die Kursorganisation verantwortlich. Es nahm die Einteilungen in die Lernprogramme vor, teilte die Kursdaten mit und erstellte die Unterlagen für die zukünftigen Teilnehmenden. Die Sachbearbeiterinnen erstellten ebenfalls den Ordner für die LP-Leitenden mit der Präsenzliste (*Anhang 8*) und der Verlaufsdocumentation (*Anhang 9*).

Die Einteilung in ein Lernprogramm erfolgte durch das Sekretariat sobald die unterzeichnete Vereinbarung (*Anhang 10*) zur Teilnahme am Lernprogramm vorlag. Damit bekundete der Betroffene seine Bereitschaft zur Teilnahme, so dass der Beschluss der urteilenden Instanz mit der entsprechenden Weisung nicht abgewartet werden musste. Es handelte sich demzufolge um eine vorläufige freiwillige Teilnahme, die erst mit dem Beschluss der urteilenden Instanz verbindlich wurde. Einige Personen waren jedoch erst bereit, ein Lernprogramm zu beginnen, wenn die entsprechende Weisung rechtskräftig vorlag.

Aufgaben der
LP-Leitenden

Vor der ersten LP-Sequenz studierten die beiden LP-Leitenden die Angaben zur Person, welche von den Assessment-Durchführenden in der Verlaufsdocumentationen festgehalten wurden. Zwischen den wöchentlichen Gruppensitzungen wurden Notizen zu den Teilnehmenden gemacht und die Durchführung der nächsten Sitzung vorbereitet. Spätestens vor der 7. Sitzung wurden der Lernbedarf und die Rückfall gefährdenden Situationen von jedem Teilnehmenden herausgearbeitet. Damit sollte sichergestellt werden, dass die effektiven Risikosituationen in den Notfallplänen enthalten sind. Die zwei wichtigsten Aufgaben der LP-Leitenden waren demzufolge: Einerseits das Lernprogramm gemäss dem Manual durchzuführen und andererseits die Lernschritte der Teilnehmenden zu erkennen und zu steuern. Abschliessend wurde das gesamte Lernprogramm ausgewertet und die Verlaufsdocumentation ausgefüllt, welche als Grundlage für die Nachkontrollgespräche dienten.

Ein LP-Leitender war für die Präsenzliste zuständig. Es wurden lediglich 2 Absenzen geduldet. Die verpassten Sitzungen mussten mit einem der LP-Leitenden nachgeholt werden. Je nach Gruppe waren

diese Nachholsitzungen zeitaufwändig. Ab der dritten Absenz musste der Betroffene das gesamte Lernprogramm wiederholen.

Während des Lernprogramms kam es immer wieder vor, dass mit einem Teilnehmer entweder wegen eines auffälligen Verhaltens oder wegen einer Krise ein Einzelgespräch geführt wurde. Länger andauernde Beratungen, unter Umständen mit Sachhilfe verbunden, wurden von dem/derjenigen Mitarbeitenden übernommen, welche die Eignungsabklärung durchgeführt hatte.

Einzelgespräche
während des Lern-
programms

Es bildeten sich Leitungsteams heraus, die über längere Zeit miteinander zusammenarbeiteten. Da sich mit der zunehmenden Teilnehmer/innenzahl die Anzahl durchzuführende Lernprogramme stetig erhöhte, musste auch laufend die Anzahl der Leitungsteams erhöht werden. Erfahrene Leitende führten neue Kolleg/innen in die Arbeit ein. Um die Nachfrage zu decken, mussten auch Fachpersonen ausserhalb des BD ZH II beigezogen werden. Die Lernprogramme für alkoholisierte Verkehrsteilnehmer/innen wurden in der Regel mit einem/r Mitarbeitenden einer Fachstelle für Suchtberatung durchgeführt.

Rollende Ein-
arbeitung der
Leitenden

Eine von den Gruppenleitenden verfasste Darstellung der Durchführung der Lernprogramme befindet sich in den Kapiteln 2.4. bis .7.

2.2. Rechtliche Grundlagen

2.2.1. Wesen und Bedeutung des bedingten Strafvollzuges nach Art. 41 StGB

Bedingter Strafvollzug als spezialpräventive rechtliche Option

In Fällen, in denen die Vollstreckung einer Strafe entbehrlich scheint, kann der bedingte Strafvollzug, ein auf Spezialprävention (Niggli & Wiprächtiger, S. 495, RN 3, Rehberg, S. 3 ff.) ausgerichtetes Institut, geprüft werden. Dies führt dazu, dass der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen eingeschränkt werden kann. Zudem wird dem Grundgedanken der Spezialprävention Rechnung getragen. Damit appelliert die schweizerische Rechtsordnung an die Selbstverantwortung des Täters. Dadurch wird die Resozialisierung des Straftäters aus eigener Anstrengung und in Freiheit angestrebt. Weiter gibt das Gesetz dem Richter die Möglichkeit, die eigenen Anstrengungen des Betroffenen mit der Anordnung von Weisungen (Niggli & Wiprächtiger, S. 532, RN 1621 f.) wie die Dauer der Probezeit, Schutzaufsicht, ärztliche Behandlungen, etc. gezielt zu fördern und zu unterstützen (Niggli & Wiprächtiger, S. 501, RN 31f.).

Formelle Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug (Art. 41 StGB)

Das schweizerische Strafgesetzbuch sieht den bedingten Strafvollzug bei Gefängnisstrafen bis 18 Monaten vor. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist, dass der Betroffene in den letzten 5 Jahren vor der erneuten Straftat keine Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens oder Verbrechens zu verbüssen hatte. Der Richter muss beim Betroffenen prüfen, ob er die subjektiven Voraussetzungen erfüllt. Ziel dieser Prüfung ist es, sicherzustellen, dass der bedingte Strafvollzug den Täter von weiteren Delikten abhalten kann und seine Resozialisierung fördert. Subjektive Voraussetzungen sind (Rehberg, S. 87 f.):

Materielle Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug (Art. 41 StGB)

- persönlicher Leumund (u. a. Vorstrafen) des Täters
- die Tatumstände
- das Vorleben des Täters
- Sozialisationsbiografie etc. (relevante Faktoren)

Bedeutung einer günstigen Legalprognose

Bei der richterlichen Bewertung der subjektiven Voraussetzungen hat das Gericht seinen Ermessensspielraum zu berücksichtigen (Rehberg, S. 89 ff.). Wesentlich für den Entscheid des Gerichtes muss sein, dass dem Betroffenen eine günstige Legalprognose gestellt werden kann.

2.2.2. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Weisungen nach Art. 41 Abs. 2 StGB

Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 StGB gibt dem Richter die Möglichkeit, nebst der bedingten Freiheitsstrafe, jede Weisung, die der Resozialisierung des Betroffenen förderlich ist, zu erteilen. Die Weisung muss sich nach dem Zweck des bedingten Strafvollzugs richten. Das bedeutet, dass die Weisungen geeignet sein müssen, das zukünftige Verhalten des Betroffenen dauerhaft und positiv zu verändern und deren Einhaltung für diesen zumutbar und erfüllbar sind (BGE 83 IV 65, BGE 94 IV 12, BGE 98 IV 76, BGE 108 IV 152). Die Anordnung einer begleitenden Weisung ist bei der Gewährung des bedingten Strafvollzuges, im Gegensatz zur Anordnung einer Probezeit, jedoch fakultativ. Die vorge-sehene Wirkung einer Weisung kann vom Richter jedoch bei der Klä-rung der günstigen Legalprognose berücksichtigt werden (BGE 99 IV 68, Niggli & Wiprächtiger S. 531, RN 152f).

Eine Weisung soll zu-künftiges Verhalten positiv beeinflussen

Weisung ist fakultativ

Gemäss Art. 41 Ziff.1 StGB wird bei Erfüllung der objektiven und sub-jektiven Voraussetzungen eine bedingte Strafe angeordnet. Zusätz-lich zum bedingten Strafvollzug kann eine Weisung nach Art. 41 Ziff. 2 StGB angeordnet werden, wenn beim Täter aufgrund seines Alters, Einsicht und "Lebensreife" oder aufgrund anderer Umstände (wie z. B. Sucht) weiterhin eine erhöhte Delinquenzgefahr vermutet wird. Bei Ersttätern wird eine "Warnwirkung" des bedingten Strafvollzuges vermutet. Diese Praxis kann dazu führen, dass in vielen Fällen, da fakultativ, auf die Prüfung einer Weisung nach Art. 41 Ziffer 2 StGB im Voraus verzichtet wird. Gemäss Art. 41 Ziff. 3 StGB kann die Strafuntersuchungsbehörde/urteilende Instanz, auch bei einer erneu-ten Verurteilung zu einer Strafe von weniger als 3 Monaten, trotz ei-ner laufenden Probezeit im Rahmen einer bereits ausgesprochenen bedingten Strafe, von einer unbedingten Gefängnisstrafe absehen. Stattdessen kann erneut der bedingte Strafvollzug, u.a. in Verbindung mit einer Weisung nach Art. 41 Ziff.2 StGB, angeordnet werden.

Weisung bei Ersttätern

Weisung bei Wiederholungs-tätern

2.2.3. Interventionsform Lernprogramme im Rahmen von Art. 41 Abs.2 StGB

Die Interventionsform Lernprogramme verfolgt unter anderem folgen-de Ziele:

- Frühzeitige Intervention
- Verminderung der Rückfallgefahr beim Betroffenen
- Der Betroffene wird in der Bewältigung von Risikosituationen unterstützt, damit er/sie nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen
- Der Betroffene lernt sein eigenes Verhalten besser in den Griff zu bekommen (Rückfallprävention)
- Der Betroffene lernt mit seinem Ärger und Stress konstruktiv umzugehen um zukünftigen Straftaten vorzubeugen.

Lernprogramme erfüllen die Bedingungen einer Weisung

Die Interventionsform Lernprogramme erfüllt damit die Kriterien von Art. 41 Abs. 2 StGB, da sie spezial- und rückfallpräventiv wirken.

2.2.4. Ersatzmassnahmen während der Strafuntersuchung

Lernprogramme als
Ersatzmassnahme

Die Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die Strafuntersuchungsbehörden gilt als ultima ratio. Die Strafbehörden müssen gemäss dem Subsidiaritätsgrundsatz bzw. dem Übermassverbot auch die Anordnung einer Ersatzmassnahme prüfen. Zweck der Ersatzmassnahmen ist es, der Haft durch weniger einschneidende Mittel zu begegnen. Gemäss Lehrmeinung können auch Ersatzmassnahmen angeordnet werden, die nicht in den Gesetzen vorgesehen sind (Grundsatz: majore minus). Zahlreiche Kantone sehen in ihren Strafprozessordnungen die Anordnung von Ersatzmassnahmen vor (Riklin, S, 142).

Praxis im Kanton
Zürich

Artikel 72 der Zürcher Strafprozessordnung sieht während der Strafuntersuchung auch die Anordnung von Ersatzmassnahmen vor. Gemäss Artikel 72 Abs. 2 StPO kann eine Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit einer Weisung, z. B. sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen oder sich regelmässig bei einem Amt zu melden, ersetzt werden. Da die Aufzählung von Art 72 Abs. 2 StPO nicht abschliessend ist, kann auch die Anordnung zur Teilnahme an einem Lernprogramm im Rahmen einer Ersatzmassnahme angeordnet werden. Wesentlich ist, dass die Teilnahme an einem Lernprogramm Sinn und Zweck der Ersatzmassnahme entspricht (Schmid, S. 219f).

2.3. Die Eignungsabklärung für deliktorientierte Lernprogramme

2.3.1. Die Aufgaben des Abklärungsgesprächs

Ein Instrument zur Abklärung von Personen, die an einem deliktorientierten Lernprogramm teilnehmen sollen, verfolgt 2 grundlegende Ziele: Zum einen soll festgestellt werden, ob die betreffende Person Interventionen benötigt, um ihr Rückfallrisiko zu senken (Bedarfsabklärung), zum anderen, ob sie die Voraussetzungen für eine Erfolg versprechende Teilnahme erfüllt (*Anhang 5 und 6*). Um den Interventionsbedarf einschätzen zu können, müssen Kriterien formuliert werden, die geeignet sind, das persönliche Rückfallrisiko der betreffenden Person abzubilden und im Rahmen eines Gesprächs zu eruieren. Entsprechend einem der grundlegenden deliktorientierten Interventionsprinzipien, dem Risiko-Prinzip, richtet sich der Interventionsbedarf nach dem Rückfallrisiko: Je grösser das Risiko einer Person, erneut zu delinquieren, desto intensiver muss die Intervention sein, die das Rückfallrisiko senken soll.

Abklärung von Bedarf und Eignung

Rückfallrisiko einschätzen

Um Aussagen über den individuellen Interventionsbedarf bei einer bestimmten Person treffen zu können, ist es also notwendig, zu einer Einschätzung des individuellen Rückfallrisikos zu gelangen. Um eine Erfolg versprechende Durchführung zu gewährleisten, muss sicher gestellt sein, dass die Intervention Lernprogramm zur Person passt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Person bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, um von ihrer Teilnahme profitieren zu können. Das Abklärungsgespräch erfüllt zusätzlich wichtige Funktionen im Rahmen der organisatorischen Strukturen des Modellversuchs. Es dient als Basis für die Formulierung von transparenten Rückmeldungen zum Verlauf und Ergebnis des Abklärungsgesprächs an den/die zuweisende/n Staatsanwalt/anwältin (Informationsstrukturierung, siehe *Anhang 7*).

Grundsätzlich erfüllt ein Abklärungsgespräch eine doppelte Funktion (*Abbildung 14*). Neben der Sammlung und Strukturierung von Informationen, die dazu dienen, den Bedarf und die Eignung zur Teilnahme an einem Lernprogramm zu bewerten, stellt es den ersten Kontakt zu einem/einer möglichen späteren Teilnehmer/in dar. Diese/r erhält dabei erste Eindrücke vom Bewährungsdienst, seinen Mitarbeitenden und dem Interventionsangebot Lernprogramme. Dem Verlauf des Gesprächs kommt eine bedeutsame Rolle bei der Informierung und Motivierung der Person für die Teilnahme am Lernprogramm zu. Einwände, Misstrauen und Abwehr werden in der Regel bereits beim Erstkontakt formuliert und erfordert eine professionelle Reaktion der Mitarbeitenden. Aus dieser Perspektive betrachtet wird das Assessment zu einem Teil der Intervention. Da frühe Eindrücke die Funktion haben, nachfolgende Eindrücke zu organisieren, kommt dem Erstkontakt eine herausragende Bedeutung in Bezug auf die Teilnahmemotivation und die Gestaltung einer kooperativen Arbeitsbeziehung zu.

Doppelte Funktion des Abklärungsgesprächs: Information und Motivation

Abklärung als erste Intervention

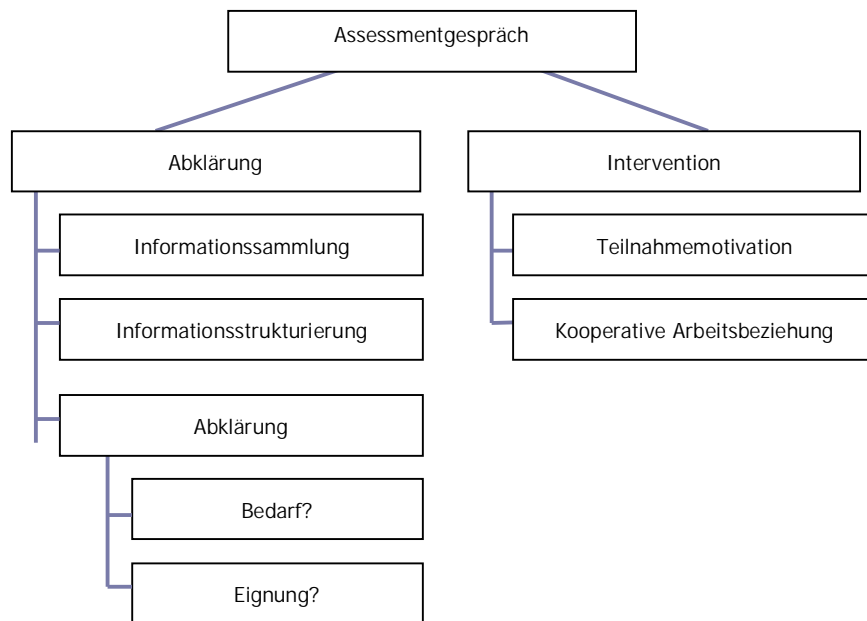


Abbildung 14: Funktionen des Assessmentgesprächs

2.3.2. Die Entwicklung des Abklärungsinstruments

Das Assessment sollte eine Reihe von Qualitätskriterien erfüllen:

Qualitätskriterien:
Standardisiert, do-
kumentiert und em-
pirisch fundiert

- Es sollte einheitlich genutzt werden und einem strukturierten, standardisierten Ablauf folgen, so dass das Ergebnis möglichst unabhängig von der durchführenden Person ist.
- Der Verlauf und das Ergebnis des Assessments sollten so dokumentiert sein, dass es transparent und für dritte nachvollziehbar ist.
- Das Assessment sollte sich auf klare Kriterien stützen, die empirisch abgesichert sind.

Jede der inhaltlichen und formalen Funktionen des Assessments erforderte eigene Entwicklungsschritte, die von jeweils unterschiedlichen Fragestellungen geleitet wurden (Abbildung 15). Bei der Recherche bestehender Assessmentinstrumente aus den Bereichen Sozialarbeit, forensische Psychiatrie und Bewährungshilfe wurden eine Reihe unterschiedlich stark formalisierter Systeme rezipiert: die prozessual-systemische Denkfigur (PSDF) nach Staub-Bernasconi, die Dittmann-Skala, das Offender Assessment System (OASys) der britischen Bewährungshilfe und das Level of Service Inventory (LSI-R) der Cognitive Centre Foundation (CCF) (Cardiff GB). Die meisten der vorliegenden einschlägigen Instrumente wurden für Straftäter mit höherem Rückfallrisiko als dem der Zielgruppe der Lernprogramme

Grundlagen

konzipiert, so dass für die Zwecke des Bewährungsdienstes ein spezifisches Abklärungsinstrument entwickelt wurde.

Funktionsbereich		Entwicklungsaufgaben	Leitfragen
Inhaltliche Kriterien	Bedarfsklärung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definieren von Kriterien zur Einschätzung des individuellen Rückfallrisikos 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist das Rückfallrisiko hoch genug, um eine Teilnahme an einem Lernprogramm zu rechtfertigen? ▪ Ist es gering genug, um nicht eine intensivere Intervention nötig zu machen?
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definieren von Kriterien zur inhaltlichen Einschätzung des Interventionsbedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche risikorelevanten Fertigungsdefizite bestehen? ▪ Welche risikorelevanten problematischen Einstellungen bestehen?
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definieren von Kriterien zur Einschätzung möglicherweise nötiger anderer Interventionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche risikorelevanten Problem-bereiche bestehen, die andere, zusätzliche Institutionen nötig machen?
	Eignungsabklärung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definieren von Einschlusskriterien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Voraussetzungen sind nötig, um eine Erfolg versprechende Teilnahme zu gewährleisten?
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definieren von Ausschlusskriterien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Bedingungen sprechen gegen eine Erfolg versprechende Teilnahme?
Formale Kriterien	Informationssammlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definieren der Fragebereiche und erfragten Inhalte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Informationen müssen erhoben werden, um zu einer Zuweisungsempfehlung zu gelangen? ▪ Welche Informationen müssen erhoben werden, um den Verlauf zu dokumentieren?
	Informationsstrukturierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definieren von Entscheidungskriterien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie müssen die Informationen strukturiert und gewichtet werden, um zu einer eindeutigen und transparenten Entscheidung zu kommen? ▪ Wie muss die Verlaufsdocumentation strukturiert werden, um eine transparente Dokumentation zu gewährleisten?

Abbildung 15: Struktur und Inhalt des Abklärungsinstruments

Das Assessmentinstrument umfasste die Abschnitte Deliktverlauf, Einstellung zum Delikt, soziale Hintergrundfaktoren und Ausschlussfaktoren. Diese Faktoren wurden bezüglich ihrer Rückfallrelevanz gewichtet. Flankierend wurden Zusatzinstrumente mit Spezialfragen und Vorlagen zur Rückmeldung an Zuweiser und Kursleiter eingesetzt. Zur Verbesserung der Reliabilität wurde eine Intervention innerhalb des Abklärer/innenteams eingeführt. In diesem Rahmen wurden

Intervention zur Reliabilitätssteigerung

Einschätzungen und Zuteilungsentscheide aufgrund des Assessmentinstruments in einer Gruppe diskutiert und überprüft.

2.3.3. Beschreibung eines typischen Interviewablaufs

Anlassdelikt als Ausgangspunkt

Ausgangspunkt des Gesprächs ist das aktuelle Anlassdelikt. Anhand der vorliegenden Unterlagen (Polizeirapport und Einvernahmen der Polizei und Bezirksanwaltschaft) erhalten wir Einblick über das Verhalten der Person und ihres Umgangs mit der Straftat. Im Assessment werden die auslösende Situation, der Verlauf und die Tatmotive erfasst. Es wird herausgearbeitet, inwieweit ein/e Teilnehmer/in die Tat reflektiert, die Verantwortung übernommen und womöglich Veränderungsschritte eingeleitet hat, um einen Rückfall zu verhindern. Auf dieser Basis werden Vergleiche zu möglicherweise vorhandenen früheren Straftaten gezogen, um ein Muster von Risikosituationen, Auslösern und Motiven zu identifizieren. Strukturelle und dynamische Risikofaktoren wie persönliche Einstellungen, Werthaltungen, Ziele und Verhaltensgewohnheiten sowie soziale und wirtschaftliche Faktoren werden erfasst und in ihrer Relevanz für ein mögliches Rückfallrisiko eingeschätzt. Auf der Grundlage der Erhebung der individuellen Risikofaktoren wird der Interventionsbedarf des/der Teilnehmer/in eingeschätzt. Die Zuweisung zu einem deliktorientierten Lernprogramm erfolgt aufgrund der Art des Anlassdelikts. Die Ermittlung des Interventionsbedarfs liefert Hinweise für die LP-Leitenden, bei welchen Themen Schwerpunkte bei den einzelnen Teilnehmenden gesetzt werden müssen.

Strukturelle und dynamische Risikofaktoren

Prüfung von Ausschlussgründen

Überprüft werden auch mögliche Ausschlussgründe wie mangelnder Interventionsbedarf, kognitive Schwierigkeiten, psychische Schwierigkeiten, mangelnde Deutschkenntnisse oder hinderliche Lebensbedingungen wie z.B. Schichtarbeit. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden die nötigen Voraussetzungen mitbringen, vollständig am Lernprogramm teilnehmen zu können und inhaltlich zu profitieren. Falls Ausschlussgründe vorhanden sind, werden andere Interventionen geprüft, die geeignet sind, das Rückfallrisiko positiv zu beeinflussen.

Motivationsförderung

Ein zentraler Zielbereich des Assessments liegt in der Förderung von Teilnahme- und Veränderungsbereitschaft der Klient/innen. Dies wird erreicht, indem Informationen über Form und Inhalt der Lernprogramme und ihrer Durchführung vermittelt werden. Die Teilnehmer/innen machen die Erfahrung, dass Befürchtungen hinsichtlich einer erneuten moralischen Verurteilung ihres Verhaltens nicht zutreffen. Vielmehr erfahren sie Interesse an den Hintergründen ihrer Straftat und konkrete Unterstützung zur Vermeidung eines Rückfalls. Zum Abschluss des Assessments bekommen die Teilnehmer/innen eine Teilnahmevereinbarung zur Unterzeichnung vorgelegt (*Anhang 10*), die Punkt für Punkt mit Ihnen besprochen wird. Das Ergebnis des Assessments wird der zuweisenden Bezirksanwaltschaft in Form eines Interventionsvorschlags (*Anhang 7*) übermittelt.

Teilnahmevereinbarung

2.3.4. Fazit und Ausblick

Das Instrument hat sich zur Zuweisung in Lernprogramme als gut brauchbar erwiesen. Der für die Behandlungsqualität zentrale Informationsfluss zwischen Zuweiser/innen, Abklärer/innen, Trainer/innen und Nachbehandler/innen konnte einfach und effizient gestaltet werden. Entscheidungen waren durch die strukturierte Form auch rückblickend eindeutig nachvollziehbar. Das Instrument sollte breit anwendbar sein, damit es für alle dem Team zugewiesenen Straftäter brauchbar ist. Dies brachte notgedrungen mit sich, dass es für bestimmte Täter/innen-Segmente (z.B. bei häuslicher Gewalt, bei Täter/innen mit Alkoholmissbrauch, bei Täter/innen mit bestimmten psychischen Auffälligkeiten) keine exakten Anleitungen zur Diagnostik liefern konnte. Um eine Überfrachtung zu vermeiden, sollten für spezielle Fragestellungen zusätzliche Lernprogramm-Module erarbeitet werden, die bei Bedarf eingesetzt werden können.

Effiziente und einfache Kommunikation sichert Behandlungsqualität

Zusätzliche Module für Differenzierung

2.4. Das Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)

2.4.1. Zielgruppe und Trainingsziele

Teilnahmekriterien

Das deliktorientierte Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“ richtete sich an Männer, die gegenüber ihrer Partnerin Gewalt angewendet haben. Schwere Gewalttaten und Tötungsdelikte wurden dabei ausgeschlossen. Als relevante Straftaten kamen die folgenden Delikte in Frage:

- Einfache Körperverletzung (Art. 122)
- Tötlichkeit (Art. 126)
- Drohung (Art. 180)
- Nötigung (Art. 181)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189)

Keine Altersbegrenzung

Für die Teilnehmer galten keine Altersbegrenzungen. Als besonders wichtiges Kriterium für die Teilnehmer erwies sich die geforderte Geständigkeit im Grundsatz (vgl. Kapitel 1.1.). Mit Beschuldigten, die jegliches gewalttätiges Verhalten abstreiten, kann im Rahmen einer rückfallpräventiven Trainingsgruppe nicht zielorientiert gearbeitet werden. Das Lernprogramm verfolgte als Hauptziel die Reduktion des individuellen Rückfallrisikos seiner Teilnehmer. Um dieses Ziel zu erreichen, musste eine Reihe von Teilzielen realisiert werden. Im Einzelnen mussten die Teilnehmer:

Hauptziel Rückfallverhinderung

Teilziele

- in der Lage gewesen sein, Situationen, in denen ein hohes Rückfallrisiko besteht, möglichst frühzeitig zu erkennen
- dabei in der Lage gewesen sein, eigene kritische Stimmungslagen wahrzunehmen und als Alarmsignal einzuordnen
- über Strategien verfügt haben, kritische Situationen mit hohem Rückfallrisiko nach Möglichkeit zu vermeiden
- über angemessene und alltagstaugliche Verhaltensstrategien verfügt haben, um Risikosituationen rückfallfrei zu bewältigen.

2.4.2. Programmentwicklung

Mitarbeit im Zürcher Interventionsprojekt gegen Männergewalt

Ausgangspunkt für die Entwicklung des deliktorientierten Lernprogramms „Partnerschaft ohne Gewalt“ war das Zürcher Interventionsprojekt gegen Männergewalt (ZIP), das Anfang 1996 seine Arbeit aufnahm. Ein zentrales Ziel des ZIP bestand in der Vernetzung von Institutionen, die an der Verringerung von Gewalt durch Männer im sozialen Nahraum arbeiteten. Das wichtigste Instrument dazu war ein so genannter „Runder Tisch“, der Fachleute der Staatsanwaltschaft

aus der Arbeitsgruppe „Hilfe für bedrohte Opfer (HibO)“, der Polizei, aus Zivil- und Strafrecht, der Opferhilfe und der Täterarbeit zusammenführte. Als ein Ergebnis des Runden Tisches übernahm der BD ZH II Zürich die Aufgabe, ein Trainingsprogramm für gewalttätige Männer zu entwickeln.

Eine Recherche bereits bestehender ausländischer Programme ergab, dass keines dem Anforderungsprofil der Zielgruppe entsprach. Es musste ein neues Programm entwickelt werden, das die folgenden Punkte umfasste:

- Interventionsformen aus dem kognitiv-verhaltensorientierten Spektrum, deren generelle Wirksamkeit empirisch belegt ist
- Fokussierung des Delikts und inhaltliche Konzentration auf rückfallrelevante Risikofaktoren
- Zeitliche Dauer der Gruppensitzungen von max. 4 Monaten
- Berücksichtigung der Nichtfreiwilligkeit der Teilnahme durch geeignete motivationsfördernde Interventionen.

Zeitgemässe und angepasste Intervention

2.4.3. Aufbau und Inhalte

Das Lernprogramm ist inhaltlich in 5 Lernschritte unterteilt, die aufeinander aufbauen (*Abbildung 16*). Jedem dieser Lernschritte sind bestimmte Teilziele zugeordnet, deren Erreichen die Grundlage für die weiteren Teilziele darstellt. Jeder Lernschritt besteht aus mehreren Modulen, die ein jeweils spezifisches Thema fokussieren und durch Informationsvermittlung und praktische Übungen bearbeiten. Die ersten Lernschritte konzentrieren sich auf klärungsorientierte und motivationsfördernde Interventionen, da Veränderungen von den Teilnehmern erst dann ernsthaft angestrebt werden können, wenn ihnen klar geworden ist, aus welchen Gründen sie Veränderungen vornehmen müssen. Erst wenn jeder Teilnehmer für sich selbst gültige konkrete Veränderungsziele formuliert hat, kann im weiteren Verlauf an diesen individuellen Zielen gearbeitet werden.

5 Trainingsmodule

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte / Leitfragen
Einführung	1. Einführung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wozu wird dieses Lernprogramm durchgeführt? ■ Welches Ziel soll im Lernprogramm erreicht werden? ■ Wie kann eine Verhaltensänderung erreicht werden? ■ Welche Mittel werden im Lernprogramm eingesetzt?
	2. Was ist Gewalt?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Auslöser hat Gewalt? ■ Welche Ursachen und Ziele hat Gewalt? ■ Welche Formen von Gewalt gibt es? ■ Welche Folgen hat Gewalt?

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte / Leitfragen
1. Schritt: Sich mit seiner Gewalttat auseinander setzen	3. Rekonstruktion	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie kam es zu meiner gewalttätigen Handlung? ■ Welche Folgen hatte sie? Für wen? ■ Wie beurteile ich mein Verhalten heute?
	4. Schuld und Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist eine Neutralisierungs-Strategie? ■ Welche Neutralisierungs-Strategien nutze ich? ■ Welche Entscheidungen habe ich getroffen? ■ Wofür bin ich verantwortlich?
	5. Meine Gründe	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wann habe ich bisher gewalttätig reagiert? ■ Was waren meine Gründe dafür? ■ Welche positiven Folgen hat der Einsatz von Gewalt für mich?
	6. Meine Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was waren meine Ziele, wenn ich Gewalt angewendet habe? ■ Wie hätte ich sie anders erreichen können? ■ Was hätte ich dazu gebraucht?
	7. Gewalt-Opfer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was habe ich als Opfer von Gewalt erlebt? ■ Was erleben Frauen, wenn sie Opfer von Gewalt werden? ■ Welche Gewaltfolgen habe ich bei meiner Partnerin bemerkt?
2. Schritt: Sich Ziele setzen	8. Kosten-Nutzen-Bilanz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Vor- und Nachteile hat Gewalt? ■ Wie sieht meine persönliche Kosten-Nutzen-Bilanz aus? ■ Welche Konsequenzen ziehe ich daraus?
	9. Der Teufelskreis der Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie sieht der Teufelskreis der Gewalt aus? ■ Wie sieht mein persönlicher Teufelskreis aus? ■ Wie kann ich daraus aussteigen?
	10. Wege aus der Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Schwierigkeiten habe ich? ■ Was sind meine Stärken?
3. Schritt: Selbstkontrolle üben	11. Alarm-Signale	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind äussere und innere Alarm-Signale? ■ Was sind meine äusseren und inneren Alarm-Signale?
	12. Gefühle und Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Gefühle spielen bei Gewalt eine Rolle? ■ Wie kann ich mit diesen Gefühlen umgehen?
	13. Selbstkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Möglichkeiten der Selbstkontrolle gibt es? ■ Wie kann ich das für mich umsetzen?
	14. Die Auszeit-Methode	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie funktioniert die Auszeit-Methode? ■ Wie kann ich die Auszeit-Methode anwenden?
4. Schritt: Partnerschaftlich denken und handeln	15. Einstellungen und Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Einstellungen und Werte habe ich? ■ Was haben Einstellungen mit Gewalt zu tun? ■ Welche Einstellungen sind Gewalt fördernd? ■ Welche Einstellungen sind Gewalt hemmend? ■ Wie kann ich diese Einstellungen in Verhalten umsetzen?
	16. Partnerschaftliche Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Warum ist es wichtig, offen und direkt miteinander zu reden? ■ Wie kann ich offen und direkt mit meiner Partnerin reden? ■ Wie kann ich diese Methode anwenden?
	17. Konfliktbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was haben Konflikte mit Gewalt zu tun? ■ Wie lassen sich Konflikte ohne Gewalt lösen? ■ Wie kann ich das umsetzen?
5. Schritt: Einen Rückfall verhindern	18. Selbstverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was haben Probleme und Stress mit Gewalt zu tun? ■ Was belastet mich? ■ Was tut mir gut? ■ Wie kann ich mit Problemen umgehen? ■ Warum macht Alkohol alles schlimmer?
	19. Handlungs-Plan	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was nützt mir ein Handlungs-Plan? ■ Wie sieht mein persönlicher Handlungs-Plan aus?

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte / Leitfragen
Abschluss	20. Rückschau und Ausblick	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was hat mir das Lernprogramm gebracht? ■ Wo stehe ich heute? ■ Was habe ich noch vor? ■ Was mache ich, wenn ich wieder gewalttätig handle?
	21. Rat und Tat	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wo finde ich Beratung und Unterstützung? ■ Wo finde ich Austausch und Informationen?
	22. Mein Alltag	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche schwierigen Situationen habe ich erlebt? ■ Was hätte ich am liebsten getan? ■ Wie habe ich mich in der Situation verhalten?

Abbildung 16: Die Lernschritte des PoG

2.4.4. Praxisbericht

Im Folgenden wird die 8. Trainings-Sitzung exemplarisch dargestellt, bei der es inhaltlich um das Entwickeln von Auswegen aus dem Teufelskreis der Gewalt einer Beziehung geht. Die Sitzung beginnt mit einer Besprechung der Trainings-Protokolle, in denen die Teilnehmer Situationen festhielten, in denen sie wütend oder aggressiv reagiert haben. Dabei wird auf die Selbstwahrnehmung fokussiert: Wann und wie realisierten die Teilnehmer, dass sie starke, negative Emotionen hatten, und von welchen Gedanken waren diese begleitet? In einem zweiten Schritt beschreibt der Betreffende, ob und wie es ihm gelungen ist, Risikosituationen gewaltfrei zu bewältigen. Die übrigen Teilnehmer werden aufgefordert, aktiv mitzudenken und Vorschläge für einen konstruktiven Umgang mit Ärger einzubringen. Es entsteht rasch eine angeregte Diskussion, bei der über verschiedenste persönliche Erfahrungen berichtet wird. Nach einem kurzen Überblick über die Ziele und Inhalte des Abends werden die Teilnehmer ins Thema „Teufelskreis der Gewalt“ eingeführt. Anhand eines anschaulichen Beispiels wird versucht, typische Muster („Teufelskreise“) in von Gewalt betroffenen Paarbeziehungen aufzuzeigen. Dabei wird klar, wie schwierig es ist, aus solchen Kreisläufen „auszusteigen“. Danach werden die Teilnehmer beauftragt, in Einzelarbeit ihren „Teufelskreis“ auf ein A3-Plakat zu zeichnen und diesen einem anderen Gruppenteilnehmer vorzustellen. Alle Plakate werden im Plenum besprochen. Die Betrachtung der Beziehungsdynamik aus einer „Vogelperspektive“ löst bei den meisten Männern starke Betroffenheit und Ohnmachtsgefühle aus.

In der zweiten Hälfte der Sitzung werden mögliche Wege aus der Gewalt erarbeitet. Die Teilnehmer haben als Vorbereitung auf die heutige Sitzung einen Bogen ausgefüllt, der ihre Stärken und Schwächen in kritischen Beziehungssituationen befragt. Sie erhalten nun den Auftrag, mindestens 3 persönliche Stärken auf bunten Zetteln zu notieren und diese an die Wand zu heften. Es entsteht eine Sammlung von Ressourcen. Diese Perspektive wirkt für die Teilnehmer ermutigend und motivierend. In einer weiteren Einzelarbeit legt jeder

Die achte Sitzung als Beispiel

Der Teufelskreis der Gewalt

Neue Perspektiven

Ressourcenorientierung

Teilnehmer Veränderungsziele fest und überlegt sich, welche seiner Stärken er nutzen kann, um diese Ziele zu erreichen. Schliesslich werden die "Teufelskreise" entsprechend ergänzt. Jeder Teilnehmer erklärt nun, wo und wie er aus dem problematischen Beziehungsmuster früher hätte aussteigen können resp. zukünftig aussteigen muss. Dabei entsteht ein angeregter Austausch mit vielen konstruktiven Tipps der anderen Teilnehmer; die Trainer/innen leiten daraus für alle nutzbare Schlüsse ab. In der Schlussrunde melden einige Teilnehmer zurück, dass sie sich "ohnmächtig betroffen" und "traurig" gefühlt haben. Es wird aber auch von einem „Aha-Erlebnis“ in Zusammenhang mit der „Vogelperspektive“ auf das eigene Beziehungsmuster berichtet. Abschliessend werden noch die Hausaufgaben für die nächste Sitzung erklärt.

Tabuisierung und Schamgefühle

Problembewusstsein und neues Zielverhalten erarbeiten

Mit dem Ansprechen gewalttätigen Verhaltens in der Paarbeziehung wird bei den meisten Teilnehmern ein Tabu gebrochen. Die wenigsten Täter sind es gewohnt, mit Aussenstehenden über die belastete Beziehung zur Partnerin zu sprechen. Hinzu kommt, dass nahezu alle Teilnehmer Gewalt gegenüber Frauen im Grundsatz als unmännlich und inakzeptabel ansehen und Schamgefühle deshalb ein grosses Thema sind. Vor diesem Hintergrund kommunizieren die Gruppentrainer offen und klar, aber immer respektvoll mit den Teilnehmern, was überaus positiv aufgenommen wird. Obwohl keiner der teilnehmenden Männer freiwillig das Lernprogramm absolviert, ist in der Regel eine ausreichende Kooperation für die Auseinandersetzung mit dem problematischen Verhalten vorhanden. Auch wenn oft vorgebracht wird, dass es sich um einen einmaligen „Ausrutscher“ gehandelt hat und die Täter sich teilweise ebenfalls als Opfer sehen, äussern sie doch in der Regel das Ziel, Krisensituationen zukünftig gewaltfrei bewältigen zu wollen. Dank des strukturierten Vorgehens im Trainingsprogramm kann die Selbstwahrnehmung verbessert, ein Problembewusstsein entwickelt und das Zielverhalten praktisch eingeübt werden. Die Kombination von Ziel- und Prozessorientierung ermöglicht eine strukturierte und zugleich individuelle Auseinandersetzung mit dem eigenen Delikt.

Psychotherapeutische Einzelbehandlung im Anschluss

Parallele Einzel-psychotherapie bei psychischen Problemen

Über die Dauer des Lernprogramms entsteht eine intensive Form der Zusammenarbeit. Die Teilnehmer erkennen, dass die Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt und Konflikte in der Beziehung entlastend und hilfreich sein kann. Klar wird meistens auch, dass an der Problematik weitergearbeitet werden muss. Die Teilnehmer werden daher motiviert, sich anschliessend an das Lernprogramm einer therapeutischen Einzelbehandlung zu unterziehen oder aber weiterführende Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bieten die Trainingsleiter/innen bei Krisen kurzfristig Gespräche an, die von einer Reihe von Teilnehmern auch genutzt werden. Im Rahmen der an das Gruppentraining anschliessenden Nachkontrollgespräche berichten die Teilnehmer oft über ein verändertes Beziehungsverhalten. Viele Konflikte bestehen zwar weiterhin, können jedoch früher erkannt werden, was die Chancen einer Selbststeuerung in Risikosituationen markant erhöht. Die Möglichkeiten des Praxistransfers sind allerdings dadurch eingeschränkt, dass viele Täter nicht mehr in einer Beziehung mit dem Opfer leben. Zusammenfassend kann gesagt

werden, dass das Lernprogramm den abgesteckten Themenbereich effektiv abdeckt.

2.4.5. Bilanz und Perspektiven

Im Zeitraum vom September 2000 bis September 2003 wurden 5 PoG-Gruppen mit insgesamt 18 Teilnehmern durchgeführt (*Abbildung 17*). 11 davon waren Schweizer, 7 Ausländer. 3 der Teilnehmer waren Ersttäter, die anderen 15 waren bereits zuvor straffällig geworden. Von diesen 15 Personen waren 7 bereits zuvor mit gewalttätigem Verhalten in der Partnerschaft auffällig geworden, 14 Personen wiesen in der Vorgeschichte andere Delikte auf.

	01.04.00-31.12.01	01.01.02-31.12.03	Total
Zuweisungen	32	34	66
Durchgeführte Assessments	29	32	61
Teilnahme-Empfehlungen	17	17	34
Dropouts/Neueinteilung ¹⁾	2	5	7
Vollständige Teilnahmen	9	9	18
Anzahl der Gruppen	3	2	5

¹⁾ Personen welche mehr als 2 Mal fehlten, wurden ins nächste Lernprogramm aufgenommen

Abbildung 17: Anzahl der Teilnehmer und Gruppen

Bei der Implementierung des Lernprogramms erwiesen sich regelmässige Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden als sehr wichtig, um auf die Notwendigkeit von Zuweisungen aufmerksam zu machen. Von grosser Bedeutung waren auch die Kontakte zur „Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt“ des Kantons Zürich (ZIP) und dem Mannebüro Zürich, an das interessierte Lernprogramm-Teilnehmer verwiesen werden konnten, die bereit waren, in einem freiwilligen Beratungsrahmen weiter an ihrem Ziel der Rückfallfreiheit zu arbeiten. Als in Einzelfällen besonders wichtig für eine erfolgreiche Durchführung des Programms war die Zusammenarbeit mit der Opferberatungsstelle, welche den Opfern der Programm-Teilnehmer beratende Gespräche anbot. Diese wurden schriftlich über die Teilnahme ihres (Ex)Partners am Lernprogramm informiert. Leider nahm nur ein geringer Teil der betroffenen Frauen das Angebot wahr. In diesen Fällen hatten sich die regelmässigen Austauschsitzen der Opferberaterinnen und der Lernprogramm-Leiter/innen jedoch wiederholt als sehr hilfreich erwiesen, da Männer bei anhaltenden problematischen Verhaltensweisen in der Gruppe gezielt angesprochen werden konnten.

Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen zu häuslicher Gewalt

Opferberatung

Heterogene
Gruppenzusammen-
setzungen

Im Verlauf des Modellversuchs zeichnete sich ab, dass zunehmend Teilnehmer mit ernsthaften psychischen Problemen zugewiesen wurden. Für eine weiterreichende und umfassende Reduktion des Rückfallrisikos brauche es in diesen Fällen oft weitere Unterstützung in Form von Einzeltherapie. Die parallele Teilnahme an einer Einzeltherapie und am Lernprogramm hat sich als sehr sinnvoll und praktikabel erwiesen. Bei Teilnehmern mit geringer Motivation stellte sich immer wieder die Frage nach den rechtlichen Folgen eines Trainingsabbruchs. Anfänglich fehlte diesbezüglich eine mehr oder weniger einheitliche Praxis. Mit der Zeit sanktionierten die meisten Zuweiser Wiederhandlungen gegen die Weisung zur Lernprogramm-Teilnahme konsequent mit einer formellen Verwarnung und der Androhung des Widerrufs der bedingten Strafe, worauf sich alle Teilnehmer für eine Fortführung des Lernprogramms entschieden. Als schwierig erwiesen sich auch die sehr unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründe der Täter. Je nach Sozialisation offenbarten sich deutliche Unterschiede in den Beziehungs- und Rollenvorstellungen. Auch hinsichtlich Deliktsschwere gab es grosse Unterschiede. Diese Heterogenität stellte eine grosse Herausforderung für die Gruppenleitung dar.

Zu wenig
Zuweisungen

Als grösstes Problem der Implementierung und Etablierung des Lernprogramms erwies sich die, angesichts der relativ hohen Fallzahlen von häuslicher Gewalt im Kanton Zürich, eher geringe Zahl der Zuweisungen. Gemäss kantonaler Polizei-Statistik musste sich die Polizei im Kanton Zürich von Januar bis September 2003 583 Mal mit Vorkommnissen häuslicher Gewalt befassen. Vor diesem Hintergrund ist die Zuweisung von nur 10 Delinquenten im gleichen Zeitraum sehr enttäuschend. Im ganzen Jahr 2003 hatten daher nur 9 Teilnehmer das Lernprogramm absolviert. Obwohl es von Beginn des Modellversuchs an sämtlichen Bezirksanwaltschaften und Gerichten des Kantons Zürich möglich war, Täter zu einer Eignungsabklärung zuzuweisen, konnten bis zum Abschluss des Modellversuchs nur 5 Gruppen mit insgesamt 18 Teilnehmer, statt der ursprünglich geschätzten 12 Gruppen mit ca. 100 bis 120 Teilnehmern, durchgeführt werden. Als Haupthindernis für eine Zuweisung wurden seitens der Strafverfolgungsbehörde die folgenden Gründe angegeben:

Gründe für die
geringe Zahl von
Zuweisungen

- fehlende Geständigkeit
- ungenügende Deutschkenntnisse
- fehlende Bereitschaft zur Teilnahme
- Verfahrenseinstellungen wegen Rückzugs des Strafantrags

Überbrückung von
Wartezeiten durch
Einzelsitzungen

Wegen der geringen Anzahl an Zuweisungen kam es zu grösseren Unterbrüchen zwischen den einzelnen Trainings und dadurch zu längeren Wartezeiten für bereits aufgenommene Teilnehmer. Um dem Leitgedanken einer möglichst raschen Intervention nach Deliktbegehung sowie einer umgehenden Deeskalation bei Beziehungskrisen gerecht zu werden, wurden auf der "Warteliste" stehende Teilnehmer zu regelmässigen Standort-Gesprächen eingeladen.

Als nötige Weiterentwicklungen des Trainingsprogramms zeichnen sich die folgenden Themenbereiche ab:

- Konsum von Alkohol und Suchtmitteln und dessen Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko
- Konflikte im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Sorgerecht für Kinder
- Konflikte in bikulturellen Paarbeziehungen unabhängig davon, ob einer oder keiner der Partner Schweizer/in ist.

Sollen diese Themen umfassend bearbeitet werden, wären ca. 2 Sitzungen mehr abzuhalten. Zusätzliche Trainingszeit wird auch für eine wünschenswerte Ausdehnung der praktischen Verhaltenstrainings nötig. Um der speziell auch kulturell heterogenen Zielgruppe besser gerecht zu werden, könnten Trainings in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus anderen Kulturkreisen durchgeführt werden. Mit einer gezielten "Kulturvermittlung" liesse sich das Rückfallrisiko zusätzlich senken. Teilnehmer mit ungenügenden Deutschkenntnissen sollten vermehrt an speziell geschulte fremdsprachige Therapeut/innen verwiesen werden. Die Lerninhalte könnten so in der Muttersprache des Täters vermittelt werden. Eine Zusammenarbeit mit Fachkräften aus anderen Kulturen hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist bei schlecht integrierten, ausländischen Teilnehmern unumgänglich. Schliesslich ist auf Basis der bestehenden Vernetzung mit den kantonalen Opferberatungsstellen und der Interventionsstelle zu diskutieren, wie möglichst viele Partnerinnen der Täter erreicht und Rückmeldungen zum aktuellen Beziehungsverhalten und eventuellen Rückfällen der Teilnehmer eingeholt werden können. Als wegweisend erscheint in diesem Zusammenhang der so genannte "proaktive Ansatz", der ein aktiveres Zugehen auf die betroffenen Partnerinnen vorsieht mit dem Ziel, die Hürde für eine Beratung möglichst tief zu setzen.

Erhöhung der
Sitzungszahl

Proaktiver Ansatz
der Opferberatung

2.5. Das deliktorientierte Training (DoT)

2.5.1. Zielgruppe und Trainingsziele

Das Lernprogramm DoT ist ein ambulantes, deliktorientiertes Gruppentraining für junge Straffällige mit Gewalt- und Vermögensdelikten. Das Lernprogramm ist konzipiert für bis zu 10 Straffällige mit einer Leitung durch 2 Fachpersonen. Das Programm kann auch im Einzelsetting durchgeführt werden.

2.5.2. Programmentwicklung

Trainingskonzept

Vorbilder

Für die Entwicklung dieses Gruppentrainings massgebend waren bestehende Programme insbesondere aus dem angelsächsischen Raum, die mit einer Kombination von verhaltensbezogenen und klärenden Methoden mit Straffälligen arbeiten, um deren Rückfallrisiko zu senken. Besonders wesentlich waren Interventionsprogramme der englischen Bewährungshilfe, die für den ambulanten Bereich konzipiert wurden, beispielsweise das Programm "stop, think, and change". Diese Ansätze konnten aber nicht einfach übersetzt werden. Es war eine grundsätzliche Überarbeitung notwendig, um Aspekte wie kulturelle Eigenheiten, rechtliche Rahmenbedingungen und Unterschiede in den Zielgruppen Rechnung zu tragen. Die Strategie des Modellversuchs, mit zu bedingten Strafen Verurteilten in einem ambulanten Setting zu arbeiten, führte zur Konzeption eines kürzeren Programms mit 12 Sitzungen.

2.5.3. Aufbau und Inhalte

Das Lernprogramm ist aus 6 Modulen aufgebaut, die inhaltlich verschiedene Themen und Ziele verfolgten (*Abbildung 18*).

6 Module

Trainings-Teil	Trainings-Inhalte
Teil 1: Die Straftat – Gründe, Ziele und Folgen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieses Klärungs- und Entscheidungsmodul bildet wie bei allen Lernprogrammen den Einstieg in das Gruppentraining. ▪ Da es sich um eine junge Zielgruppe handelt, die sich in der Regel wenig über die Straftaten, die Motive und die Folgen Gedanken gemacht hat, wird im DoT dieses Thema besonders breit angegangen.

Trainings-Teil	Trainings-Inhalte
Teil 2: Mit Provokationen und Verlockungen umgehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dieses Trainingsmodul strebt die bessere Kontrolle über Gefühle wie Ärger an. ■ Dazu gehört die Arbeit an der Selbstwahrnehmung ebenso wie die Vermittlung von Strategien, Emotionen und Handlungstendenzen durch Selbstinstruktionen ("hilfreiche Gedanken") zu beeinflussen.
Teil 3: Probleme lösen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Viele junge Straffällige begehen Straftaten, die als missglückte Problemlöseversuche betrachtet werden können. ■ Bessere Problemlösefertigkeiten können bei ihnen zur Rückfallvermeidung beitragen. Vermittelt und eingeübt wird ein einfaches 5-Schritte-Modell, um auftretende Probleme Schritt für Schritt anzugehen.
Teil 4: Erfolgreich mit anderen reden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besonders bei Gewaltdelinquenz spielen mangelnde Kommunikationsfertigkeiten eine Rolle - sie tragen dazu bei, sich mit Gewalt durchzusetzen. ■ In diesem Modul werden daher Modelle der Konfliktlösung vermittelt und eingeübt. ■ Ausserdem wird der Peergroup-Problematik Rechnung getragen, die bei der Begehung von Straftaten in Gruppen wesentlich ist: Die Teilnehmer lernen, sich aktiv und selbstsicher abzugrenzen, wenn sie zu Straftaten überredet werden sollten.
Teil 5: Die Sicht anderer verstehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mangelnde Opferempathie erleichtert die Begehung weiterer Straftaten. Daher ist die Verbesserung der Perspektivenübernahme ein wesentlicher Faktor zur Verhinderung von Rückfällen. ■ Zu diesem Modul gehören das Kennenlernen typischer Opferfolgen ebenso, wie Übungen zur Perspektivenübernahme. Ausserdem werden im Rahmen von Diskussionen um moralische Dilemmata Werthaltungen der Teilnehmer bewusst gemacht, welche die Begehung von Straftaten erschweren könnten.
Teil 6: Rückfälle verhindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Den Abschluss bilden so genannte Handlungspläne. In ihnen beschreiben alle Teilnehmer künftige Risikosituationen, in denen erneute Straffälligkeit droht. ■ Reaktionsmöglichkeiten auf solche Situationen werden genau vorausgeplant und beschrieben - dazu werden auch neu im Lernprogramm erlernte Fertigkeiten hinzugezogen.

Abbildung 18: Aufbau des DoT

2.5.4. Praxisbericht

Die Arbeit in der Gruppe erwies sich in verschiedenster Hinsicht als anforderungsreich; die Mehrzahl der adoleszenten Teilnehmer war schlecht für ein Lernprogramm motiviert und sah sich von der Autorität zu einem Lernprogramm gezwungen. Die Teilnehmer loteten die Grenzen der gegebenen Regeln aus: Wie oft und wie viel Zuspätkommen wird toleriert? Wie viel provokantes Verhalten wird zugelassen? Diesen Anforderungen konnten wir mit einer klaren und konsequenten Haltung begegnen, so dass in der Regel eine seriöse Arbeitsgrundlage entstand. Eine weitaus ernsthaftere Schwierigkeit war, dass die uns zugewiesenen Teilnehmer nebst dem primär vorgefallenen Delikt zum Teil schwere soziale Probleme und/oder psychische Störungen aufwiesen. Defizite solcher Art können nur beschränkt mit

Anforderungen
der Gruppenarbeit

Triage zur Vermittlung von sozialer Unterstützung

einem Lernprogramm angegangen werden. Als positiv beurteilen wir, dass wir in vielen Fällen parallel zum Lernprogramm soziale Unterstützung geben konnten. In anderen Fällen konnten wir die Triagefunktion wahrnehmen, und die betroffenen Teilnehmer an andere Institutionen oder Fachpersonen verweisen. Als positive Erfahrungen aus den 4 durchgeführten Lernprogrammen beurteilen wir die ausgelösten, regen, unter anderem über Vor- und Nachteile einer Straftat, das sich gegenseitige Korrigieren in der Gruppe, das Durchführen von Rollenspielen und die Auseinandersetzung rund um moralisches Handeln.

2.5.5. Bilanz und Perspektiven

Im Zeitraum vom Oktober 2000 bis September 2003 wurden 4 Gruppen mit insgesamt 15 Teilnehmern durchgeführt (*Abbildung 19*).

	01.04.00-31.12.01	01.01.02-31.12.03	Total
Zuweisungen	38	18	56
Durchgeführte Assessments	36	15	51
Teilnahme-Empfehlungen	23	10	33
Dropouts/Neueinteilung	4	4	8
Vollständige Teilnahmen	15	6 ¹	
Gruppen			

1 Durchführung im Einzelsetting

Abbildung 19: Anzahl der Gruppen und Teilnehmer im Einzelsetting

Wenig Erfahrungen mangels Zuweisungen

Die Erfahrungen mit den 4 durchgeführten deliktorientierten Lernprogrammen sind gemischt. Einerseits verfügen wir aufgrund der geringen Zuweisungen über einen bescheidenen Erfahrungshintergrund. Andererseits erwies sich die Zielgruppe der DoT-Teilnehmer als ausserordentlich heterogen in Bezug auf die Deliktart (Eigentum, Gewalt, Drogen etc.), kriminelle Vorgeschichte, soziale Herkunft und soziale Defizite sowie kognitive Fähigkeiten. Wir vermuten, dass die weniger auf die Deliktart als auf die kognitiven, sozialen und emotionalen Defizite (risk and need) ausgerichtete Zielgruppe es den Zuweisungsbehörden schwierig machte, die richtige Klientel zuzuweisen. Eine mögliche Erklärung wäre, dass sich die Zuweiser/innen an strafrechtlichen Kriterien orientierten, während wir vorwiegend in psychologischen und sozialen Kategorien dachten. Einen weiteren Grund für die geringen Zuweisungen sehen wir darin, dass die von uns anvisierte Zielgruppe verfahrenstechnisch vom Polizeirichteramt abgeurteilt und gebüsst wurde, also gar nicht bis zur Bezirksanwaltschaft gelangte.

Die wenigen Erfahrungen, die wir mit dem deliktorientierten Trainingsprogramm gemacht haben, erschweren uns zum heutigen Zeitpunkt, ein fundiertes Fazit zu ziehen. Die Zuweisungskriterien nach der Modellversuchsphase wurden überprüft und neu festgelegt; "Täterinnen und Täter im Alter von 18 bis 30 Jahren, welche strafbare Handlungen gegen das Vermögen, gegen die körperliche Integrität oder die Freiheit begangen haben, sofern es sich um leichtere Fälle mit einer Straferwartung von höchstens 6 Monaten Gefängnis handelt". Für die weitere Zukunft bleibt zu klären, ob es sinnvoll ist, die beiden Deliktgruppen „Eigentum“ und „Gewalt“ zu vermischen, oder ob ein diversifiziertes Angebot für beide Deliktgruppen erstellt werden sollte.

Überarbeitete
Zuweisungskriterien

Das Lernprogramm DoT eignete sich auch zur Durchführung im Einzelsetting. Das war dann sinnvoll, wenn ein Teilnehmer nicht in eine bestehende Gruppe passte, keine Gruppe zu Stande kam oder wenn beim Lernstil des Teilnehmers ein individualisierteres Vorgehen mehr Erfolg versprach. In diesem Fall richtete sich die Dauer der Intervention nach der Art und dem Ausmass der erhobenen Risikofaktoren und nach dem individuellen Lerntempo. Das klärende und motivierende Modul 1 "Die Straftat - Gründe, Ziele und Folgen" und das Umsetzungs-Modul 6 "Rückfälle verhindern" bilden in jedem Fall feste Bestandteile der Intervention; die Module 2 bis 5, in denen Fertigkeiten vermittelt werden, werden je nach tatsächlichem Bedarf (Risikobereich) durchgeführt.

Standard- und zusätzliche
Module

2.6. Das Trainingsprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV)

2.6.1. Zielgruppe und Trainingsziele

Zielgruppe

Grobe Verkehrsregelverletzungen durch Fahren in alkoholisiertem Zustand gehören zu den häufigsten Rechtsbrüchen überhaupt. Bei jeder vierten Straftat in der Schweiz handelt es sich um das Vergehen "Fahren in angetrunkenem Zustand" (FiaZ). Ein zentrales Problem der Definition der Zielgruppe des TAV bestand darin, dass viele Personen dieser Gruppe auffällig waren, weil sie ernsthafte Probleme hatten, ihren Alkoholkonsum zu kontrollieren. Bei einer nicht geringen Zahl musste von einer Abhängigkeitserkrankung ausgegangen werden. Um das Rückfallrisiko dieser Personengruppe substanziell zu reduzieren, war in der Regel eine Suchttherapie angezeigt. Unter den Fachleuten, mit denen der Autor des Lernprogramms TAV im Zuge der Programmentwicklung sprach, herrschte Einigkeit, dass ein Präventionsprogramm wie das TAV eine nicht hinreichend intensive Intervention für diese Personengruppe darstellt. Eine der wichtigsten Aufgaben des Assessments mit alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern bestand dementsprechend in der Abklärung einer möglichen Abhängigkeitserkrankung.

Personen mit Suchtproblemen

Die Häufigkeit des Delikts machte es notwendig, dass die formellen Zuweisungskriterien eine gewisse Hürde für die Teilnahme am Lernprogramm darstellen mussten. In Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wurden die folgenden formalen Kriterien für die Zuweisung eines/r alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmer/in zum Assessment entwickelt:

Formale Zuweisungskriterien

- Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit über 1,8 ‰ oder
- Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit über 1,4 ‰ und gleichzeitiges Vorliegen früherer Verkehrsdelikte, zum Beispiel zu schnelles Fahren, mit Führerausweisentzug innerhalb der letzten 5 Jahre oder
- Fahren in angetrunkenem Zustand im Wiederholungsfall (ohne Promillegrenze und Zeitkriterium)
- Aufnahme von Männern und Frauen ohne Altersbegrenzung.

2.6.2. Programmentwicklung

Das Trainingsprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer wurde neu entwickelt, da bereits etablierte Programme, wie beispielsweise das der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), die folgenden Zielvorgaben nicht erfüllen:

- Konzentration auf deliktorientierte Interventionen
- Konsequente Nutzung kognitiv-verhaltensorientierter Interventionsformen
- Handlungsorientierte Ausrichtung mit Fokussierung auf die Vermittlung alltagstauglicher Bewältigungsstrategien von Trink-Fahr-Situationen.

Neuentwicklung auf der Basis von Delikt-orientierung und kognitiv-behavioraler Techniken

Aufgrund der grossen Heterogenität der Zielgruppe erwies es sich im Verlauf der Testphase als sinnvoll und nötig, das Trainingsangebot zu differenzieren und ein zusätzliches Gruppenangebot zu entwickeln. Mit dem Lernprogramm für alkoholauffällige Verkehrs-Teilnehmer/innen (LAST) wurde ein Programm entwickelt, das im Gegensatz zum TAV keine trainingsorientierten Interventionen enthält. Es zeigte sich, dass eine Reihe von Teilnehmer/innen einen weniger stark ausgeprägten Bedarf am Training bestimmter Fertigkeiten aufweisen. Im LAST werden stattdessen lösungsorientierte Interventionen eingesetzt, um die stärker ausgeprägten persönlichen Ressourcen dieser Teilzielgruppe zu nutzen. Der Verzicht auf ein Fertigkeitstraining bringt eine gewisse Zeitersparnis mit sich, so dass das LAST in 3 Blöcken mit jeweils vierstündiger Dauer durchgeführt werden kann. Das LAST wurde jeweils an 3 Samstagvormittagen durchgeführt. Zwischen den Sitzungen lagen jeweils 2 Wochen, um den Teilnehmer/innen Gelegenheit zu geben, ihr Alkohol- und Abstinenzprotokoll zu führen.

LAST als kürzere lösungsorientierte Alternative zum TAV

2.6.3. Aufbau und Inhalte

Das TAV besteht aus 5 Lernschritten, die aus einzelnen Trainings-Modulen aufgebaut sind (*Abbildung 20*). Es unterscheidet sich in einem zentralen Punkt von vergleichbaren Gruppenangeboten: Es thematisiert neben dem Umgang mit Alkohol auch den Umgang mit Risiken und Verantwortung. Zudem setzt es konsequent auf deliktorientierte Interventionen und konzentriert sich auf Übungen, die einen direkten Zusammenhang zum individuellen Rückfallrisiko aufweisen.

5 Lernschritte

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte
Einführung	1. Einführung: Worum geht es in diesem Lernprogramm?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Ziele des Lernprogramms ■ Neue Gewohnheiten schützen vor einem Rückfall ■ Das Lernprogramm als Chance betrachten ■ Die Themen und Regeln des Lernprogramms
1. Schritt: Das Problem verstehen	2. Ein Rückfall: Wie kann es dazu kommen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Typische Ursachen für einen Rückfall ■ Welche Fertigkeiten brauche ich, um einen Rückfall zu verhindern? ■ Meine persönlichen Rückfall-Risiken
	3. Rekonstruktion: Was ist passiert?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wozu dient eine Delikt-rekonstruktion? ■ Delikt-rekonstruktion

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte
	4. Meine Verantwortung: Welche Entscheidungen habe ich getroffen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer ist wofür verantwortlich? ■ Meine Entscheidung ist meine Verantwortung ■ Welche problematischen und falschen Entscheidungen habe ich getroffen? ■ Wie hätte ich anders entscheiden können?
	5. Problemanalyse: Welche Ursachen hat mein Delikt?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist eine Problemanalyse? ■ In welchen Situationen trinke ich aus welchen Gründen Alkohol?
	6. Konsequenzen: Welche Folgen hat mein Delikt?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche strafrechtlichen, administrativen, versicherungsrechtlichen, beruflichen und privaten Folgen hat mein FiaZ? ■ Was bedeuten diese Folgen für mich? ■ Was hat mich mein FiaZ gekostet?
2. Schritt: Den eigenen Umgang mit Alkohol überprüfen	7. Mein Alkoholkonsum: Was für ein Trink-Typ bin ich?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Meine Alkohol-Geschichte ■ Arten von Alkohol-Konsum ■ Mein Alkohol-Konsum ■ „Ich habe doch kein Alkohol-Problem“
	8. Alkohol im Strassenverkehr: Welche Wirkung hat Alkohol?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Wirkungsweise von Alkohol ■ Die Auswirkung von Alkohol auf die Fahrtauglichkeit ■ Aufnahme und Abbau von Alkohol ■ Die Blutalkoholkonzentration bestimmen ■ Restalkohol ■ Vorsicht – „Rechenkünstler“
	9. Meine Einstellungen: Was denke ich über Alkohol?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unsere Einstellungen beeinflussen unser Verhalten ■ Meine Einstellungen zu Alkohol im Strassenverkehr ■ Meine Einstellungen überprüfen ■ Auf Alkohol verzichten?
3. Schritt: Den eigenen Umgang mit Risiken überprüfen	10. Gefahren erkennen: Wie gefährlich ist eine Alkoholfahrt?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pokern im Umgang mit Alkohol im Strassenverkehr ■ Unfälle durch Fahren in angetrunkenem Zustand ■ Alkohol und Reaktionszeit ■ Das Unfall-Risiko einschätzen
	11. Risiken und Verantwortung: Wie gehe ich damit um?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit der Verantwortung umgehen ■ Wie gross ist meine Risikobereitschaft? ■ Was könnte passieren – und was würde das für mein Leben bedeuten?
	12. Meine Kosten-Nutzen-Bilanz: Was bringt mir eine Alkoholfahrt?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wozu ziehen wir eine Kosten-Nutzen-Bilanz? ■ Meine Kosten-Nutzen-Bilanz ■ Welche Schlüsse ziehe ich aus dem Ergebnis?
4. Schritt: Fertigkeiten im Umgang mit Alkohol trainieren	13. Entscheidungs-Training: Besser vorausplanen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was bringt ein Entscheidungs-Training? ■ Welche Entscheidungen treffe ich? ■ Die richtigen Entscheidungen treffen ■ Entscheidungen, die einen Rückfall verhindern ■ Checkliste zum Vorausplanen
	14. Stressbewältigungs-Training: Abschalten ohne Alkohol	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was nützt mir ein Entspannungs-Training? ■ Stress- und Alkohol-Fragebogen ■ Für unseren Stress sind wir selbst verantwortlich ■ Entspannungs-Übungen für den Alltag
	15. Ablehnungs-Training: Rechtzeitig Nein sagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer braucht ein Ablehnungs-Training? ■ In welchen Situationen fällt es mir besonders schwer, Nein zu sagen? ■ Wie kann ich in diesen besonders schwierigen Situationen Alkohol ablehnen?

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte
	16. Selbstkontroll-Training: Den Alkoholkonsum besser kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist ein Selbstkontroll-Training? ■ 3 wirksame Selbstkontroll-Strategien ■ Wie kann ich Selbstkontroll-Strategien einsetzen? ■ Wie kann ich meinen Alkoholkonsum besser kontrollieren?
5. Schritt: Einen Rückfall verhindern	17. Rückfallrisiko: Welche Folgen hätte ein Rückfall?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mein persönliches Rückfallrisiko ■ Rückfallrisiko und Rückfallfolgen ■ Meine persönlichen Rückfallfolgen
	18. Mein Notfallplan: Wie reagiere ich in kritischen Situationen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Notfallplan schafft Sicherheit ■ Risiko-Situationen erkennen ■ Risiko-Situationen vorbeugen ■ Risiko-Situationen bewältigen
Abschluss	19. Rückschau und Ausblick: Wie geht es weiter?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Meine Trainings-Bilanz ■ Was möchte ich in Zukunft noch verändern? ■ Was mache ich, wenn ich wieder alkoholisiert fahre?
	20. Das Trainings-Tagebuch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alkohol-Protokoll ■ Abstinenz-Protokoll
	21. Tipps und Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alkohol-Beratungsstellen ■ Weitere Informationen über Alkohol am Steuer

Abbildung 20: Inhalte des TAV

2.6.4. Praxisbericht

Wenn die TAV-Teilnehmer/innen zum ersten Kurstag erscheinen, wissen sie in groben Zügen bereits, was sie erwartet. Mehrere Teilnehmer kommen gut motiviert zum Trainingsbeginn, häufig mit der Einsicht, etwas ändern zu müssen. Andere geben sich betont gelassen und warten ab, was auf sie zukommt. Einige sagen offen, nur aufgrund des gesetzlichen Zwangs teilzunehmen. Zu diesem frühen Zeitpunkt sind viele noch zuversichtlich, dass "es nie wieder passiert". Die Informationen zur Durchführung des Lernprogramms, der Lerninhalte und die ersten Übungen nehmen vielen Teilnehmer/innen die anfängliche Spannung oder fordern die Skeptiker/innen und die "Zwangsteilnehmer/innen" das erste Mal heraus. Bei Abschluss der ersten Gruppensitzung besteht oft bereits eine entspanntere Stimmung als am Anfang. Ziel des Lernprogramms ist, Rückfälle zu verhindern, indem die Teilnehmer/innen lernen, strikt zwischen Trinken und Fahren zu trennen. Unter Rückfall verstehen wir jede Autofahrt nach dem Konsum von Alkohol. Anfänglich meinen viele Teilnehmer/innen, dass dies einfach sei, sie wüssten bereits worum es gehe, sie bräuchten nichts mehr zu lernen. Einfach Trinken und Fahren trennen, das verstehe doch jede/r.

Als Nächstes sollen die Teilnehmer/innen verstehen, weshalb sie Alkohol trinken, obwohl sie mit dem Auto unterwegs sind. Dazu werden sie im Rahmen der Deliktreakonstruktion detailliert befragt. Bagatellisierungen und „Lücken“ im Ablauf haben keine Chance. Es wird erar-

Beginn des Lernprogramms:

Reicht Einsicht aus, um das eigene Verhalten dauerhaft zu verändern?

1. Lernschritt: Das Problem verstehen

beitet, dass jede/r zu einem bestimmten Zeitpunkt die falsche Entscheidung getroffen hat und die Verantwortung dafür trägt. Die Erkenntnis zum Beispiel, dass die falsche Entscheidung nicht erst bei der Heimfahrt nach dem Wirtshausbesuch, sondern schon zu Hause vor der Fahrt zum Wirtshaus gefallen ist, erzeugt Aha-Erlebnisse. Wenn danach in der Problemanalyse deutlich wird, dass Alkoholfahrten in der Regel keine Ausnahmen sind, kommt sogar den Zweifler/innen der Gedanke, dass der vorliegende FiaZ nicht nur Pech war, sondern etwas mit ihrer Einstellung zu tun hat.

2. Lernschritt: Den eigenen Umgang mit Alkohol überprüfen

Zu erkennen, wann und warum jemand wie viel Alkohol trinkt, liefert wichtige Hinweise zu den Trinkgewohnheiten. Die Informationen über die Wirkung von Alkohol machen ebenfalls Eindruck. Einige erschrecken, wenn sie feststellen, in welchem Umfang der Alkoholkonsum zur Gewohnheit geworden ist. Wenn als zentrale Botschaft hängen bleibt, dass auf Alkohol verzichtet oder im nüchternen Zustand vorausgeplant werden muss, ist sehr viel erreicht. Auch alltägliche Entscheidungen werden in der Regel auf mögliche risikoreiche Folgen geprüft. Die Teilnehmer/innen setzen sich deshalb damit auseinander, was sie als Autofahrer/in davon abhält, die Risiken einer Alkoholfahrt zu prüfen. Es wird der persönliche Umgang mit Risiken erarbeitet und Anstösse zu einem verantwortungsvolleren Umgang damit gegeben.

3. Lernschritt: Den eigenen Umgang mit Risiken überprüfen

4. Lernschritt: Fertigkeiten im Umgang mit Alkohol trainieren

Das Entscheidungs-Training fördert die Vorausplanung bei voraussehbaren Trinkanlässen. Unter dem Motto "Erst denken, dann lenken" lernen die Teilnehmer/innen nach einem leicht verständlichen Denkmodell besser voranzuplanen. Die Annahme, er sei „irgendwie dreingelaufen“ oder "es sei einfach passiert", wird spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgegeben. Ohne Alkohol entspannen zu können ist ein weiteres Trainingsziel. Mit einfachen, gut in den Alltag integrierbaren Übungen lernen die Teilnehmer/innen, sich besser zu entspannen. Für viele Teilnehmer/innen ist es nicht einfach, eine Einladung oder eine Aufforderung zu einem Glas Wein oder Bier abzulehnen. Es scheint ihnen schwer zu fallen, "nein" zu sagen. In Rollenspielen wird das Ablehnen von Alkohol geübt. Wenn einige Teilnehmer/innen bisher glaubten, das Thema sei für sie nicht relevant, erleben sie „hautnah“, wie sie bereits in diesen Übungen in Schwierigkeiten geraten, konsequent „nein“ zu sagen. Was die Selbstkontrolle anbelangt, üben sich die Teilnehmer/innen im bewährten Prinzip "Anhalten und Nachdenken". Damit wird der "innere Dialog" gefördert und die Selbstkontrolle verbessert. Zum Abschluss erstellt jede/r Teilnehmer/in einen Notfallplan. Er umfasst das Erkennen, Vorbeugen und Bewältigen von persönlichen Risikosituationen. Dabei zeigt sich sehr gut, wie weit es ihnen gelingt, das Kursthema mit all den für sie wichtigen Facetten in eine einfache und verständliche Form zu bringen.

5. Lernschritt: Einen Rückfall verhindern

Alkohol- und Abstinenzprotokoll

Während der gesamten Dauer des Lernprogramms führen die Teilnehmer/innen zuerst Alkohol- und anschliessend Abstinenzprotokolle, welche eine ganze Woche umfassen. Mit dem Alkoholprotokoll werden Fragen gestellt, in welcher Situation, was, wie viel und zu welchem Zweck Alkohol getrunken wurde. Das Abstinenzprotokoll geht einen Schritt weiter. Die Teilnehmer/innen nehmen sich vor, zu

bestimmten Anlässen auf Alkohol zu verzichten und protokollieren ihre Strategien, Erfolge und Misserfolge. Die Erfahrungen mit diesen Protokollen sind sehr eindrücklich. Mehrere Teilnehmer/innen sind erstaunt, wie viel sie gesamthaft trinken. In den meisten Fällen ergibt sich durch diese kontinuierliche Kontrolle eine Reduktion des Alkoholkonsums. Einige machen die Erfahrung, dass sie sich besser fühlen, wenn sie weniger Alkohol trinken. So hat ein Teilnehmer einmal bemerkt, dass er mit der Partnerin seit einigen Wochen wieder besser reden konnte. Es wurde ihm bewusst, dass er infolge der ausgiebigen Feierabendbiere wenig gesprächsfähig war. Die Erkenntnisse dieser Protokolle fliessen ebenfalls in den Notfallplan ein.

2.6.5. Bilanz und Perspektiven

Im Zeitraum vom November 2000 bis September 2003 wurden 35 Gruppen mit insgesamt 285 Teilnehmer/innen durchgeführt (*Abbildungen 21 und 22*).

	01.04.00-31.12.01	01.01.02-31.12.03	Total
Zuweisungen FiaZ total	131	317	448
Durchgeführte Assessments	100	232	332
Teilnahme-Empfehlungen	96	192	288
Dropouts/Neueinteilung	1	33	34
Vollständige Teilnahmen	50	144	194
Gruppen	6	17	23

Abbildung 21: Anzahl der Gruppen und Teilnehmer/innen (TAV)

Die differentielle Zuweisung in die Programme TAV bzw. LAST erfolgte aufgrund des Assessmentgesprächs.

	01.04.00-31.12.01	01.01.02-31.12.03	Total
Zuweisungen FiaZ total	131	317	448
Durchgeführte Assessments	31	81	112
Teilnahme-Empfehlungen	31	78	109
Dropouts / Neueinteilungen	0	23	23
Vollständige Teilnahmen	24	67	91
Gruppen	3	9	12

Abbildung 22: Anzahl der Gruppen und Teilnehmer/innen (LAST)

Häufigst durchgeführtes Programm

Beim TAV handelt es sich um das am häufigsten durchgeführte Lernprogramm. Es ergeben sich jedoch immer wieder neue Gruppenkonstellationen, welche für die Kursleiter/innen eine Herausforderung darstellen. Es ist für sie befriedigend festzustellen, wie sich Problembewusstsein einstellt und die Bereitschaft entsteht, entsprechend zu handeln. Knacknüsse sind die sog. „Lippenbekenntnisse“, mit welchen sich bestimmte Teilnehmer/innen ihrer Verantwortung entziehen wollen.

Die Gruppe wird von den einzelnen Teilnehmer/innen als sehr unterstützend erlebt. Viele nehmen erleichtert zur Kenntnis, dass es noch andere gibt, die vom gleichen Problem betroffen sind. Mit wenigen Ausnahmen sind die Teilnehmer/innen sozial integriert. Sie stammen aus allen sozialen Schichten. Die breite Altersstreuung von 20 bis über 60 Jahren wirkt sich anregend auf die Gruppenprozesse aus

Personen mit Alkoholproblemen

In jedem Lernprogramm weisen einige Personen Anzeichen von hoher Alkoholgewöhnung bis zur Abhängigkeit auf. Dies konnte häufig erst im Verlauf des Lernprogramms festgestellt werden. Im Rahmen des Administrativ-Verfahrens des Strassenverkehrsamtes haben Teilnehmer/innen Abstinenzauflagen und einen Sicherungsentzug des Führerscheins. Als Vorteil erweist sich, dass diese Teilnehmer/innen in zusätzlicher ärztlicher oder suchtspezifischer Behandlung sind. Andernfalls bestehen keine Möglichkeiten, dass sie das im Lernprogramm Gelernte in die Praxis umsetzen können. Im Laufe des Lernprogramms wird eine Liste mit Adressen von Suchtberatungsstelle abgegeben, wovon Einzelne Gebrauch machen.

Problematisch war die Aufnahme von Teilnehmenden mit ausgeprägten Alkoholproblemen, bei denen die zuständige Bezirksanwaltschaft den Strafbefehl mit der Weisung zur Teilnahme am Lernprogramm bereits vor dem Assessment-Gespräch ausstellte. In diesen Fällen stand der BVD ZH II vor der Wahl, entweder eine Person unter ungünstigen Voraussetzungen ins Lernprogramm aufzunehmen oder in Kauf zu nehmen, dass die Person keine präventive Intervention erhält, da der Strafbefehl bereits ausgestellt war. Die Mitarbeitenden des BVD ZH II entschieden in diesen Fällen durchgängig für eine Teilnahme am Lernprogramm, um den Teilnehmer/innen zu ermöglichen, sich mit ihrer Alkoholproblematik auseinander zu setzen und sie zu motivieren, auf freiwilliger Basis weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Anerkennung durch das Strassenverkehrsamt

Die Lernprogramme TAV und das LAST sind vom Amt für Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes (AMA) anerkannt. Dies bedeutet, dass mit entsprechendem Antrag und Teilnahmebestätigung unter bestimmten Voraussetzungen die Entzugsdauer des Führerscheins verkürzt wird.

2.7. Das Soziale Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer (START)

2.7.1. Zielgruppe und Trainingsziele

Die Zielgruppe dieses Lernprogramms sind Männer, die eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen haben und aufgrund von Art. 90 Ziff. 2 des Strassenverkehrsgesetzes ("Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft") verurteilt worden sind. Das Lernprogramm verfolgt als übergeordnetes Ziel eine Senkung des Rückfallrisikos seiner Teilnehmer. Konkret bedeutet dies, die Bereitschaft und die Fähigkeit der Teilnehmer zu fördern, Situationen, in denen ein Rückfallrisiko besteht, möglichst frühzeitig zu erkennen, ihre Entstehung zu vermeiden, sofern dies möglich ist, und individuell hilfreiche Bewältigungsstrategien einzusetzen, um in einer Risikosituation einen Rückfall zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das START in einzelne Lernschritte untergliedert, die als einzelne Etappen in Form von Teilzielen auf dem Weg durch das Lernprogramm begriffen werden können. Gemäss diesen Teilzielen sollen die Programmteilnehmer

Übergeordnetes Ziel

Grobe Verkehrsregelverletzungen

- ihr Fahrverhalten reflektieren und ein Verständnis für die persönlichen Ursachen ihrer groben Verkehrsregelverletzungen entwickeln
- die Verantwortung für ihr regelverletzendes Verhalten im Verkehr übernehmen, eine nachhaltige Verhaltensänderung prüfen und konkrete Veränderungsziele formulieren
- persönliche Risikofaktoren erkennen und lernen, diese im Alltag auszuschalten
- einen individuellen Handlungsplan entwickeln, der aufzeigt, wie zukünftige Risikosituationen erfolgreich bewältigt werden können.

Teilziele

Diese Teilziele bauen hierarchisch aufeinander auf. Das Erreichen eines Teilziels bildet die Voraussetzung für den nächsten Lernschritt des Trainings. Das Programm endet mit einer Selbstverpflichtung der Teilnehmer, in der sie festlegen, welche Massnahmen sie ergreifen, falls sie während oder nach dem Lernprogramm rückfällig werden sollten. Bei den dem Lernprogramm zugewiesenen Personen fanden am häufigsten massive Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit statt, gefolgt von massiven Unterschreitungen des Sicherheitsabstands. Weitere grobe Verkehrsregelverletzungen bestehen in gefährlichem Überholen und Schikanestopp. 27% der zugewiesenen Personen waren Ersttäter, 37% erstmals Rückfällige und 36% Mehrfachrückfällige. Für die Dauer des Modellversuchs wurden nur Teilnehmer mit einem Alter zwischen 18 und 30 Jahren ins Lernprogramm aufgenommen, da diese Gruppe hinsichtlich ihrer zugrun-

Selbstverpflichtung

Altersbegrenzung

de liegenden Problematik eher homogen war und sich zum Teil deutlich von älteren Verkehrsregelverletzern unterschied.

Zuweiser

Teilnehmer-
Merkmale

Organisatorische
Probleme mit Zuwei-
sungen durch das
AMA

Teilnehmer wurden von Bezirksanwaltschaften (94.8%), Gerichten (0.6%), dem Amt für Administrativmassnahmen (AMA) (3.2%) sowie der Fachstelle für Gemeinnützige Arbeit (1.4%) zugewiesen. Die Zuweisung von Seiten des AMA erwies sich als problematisch, da Verfügungen, die eine Lernprogramm-Absolvierung zur Bedingung für den Wiedererhalt des Führerausweises machten, aus terminlichen Gründen einen Ansturm zum sofortigen Antritt des Gruppentrainings auslösten. Der Kursbeginn und die Länge der Warteliste beeinflussten die Entzugsdauer, so dass Ungleichbehandlungen unvermeidlich waren. Zudem kam es wegen unterschiedlicher Verfahrensgeschwindigkeiten auch zu Überschneidungen mit Zuweisungen unserer Hauptauftraggeber; den Bezirksanwaltschaften, so dass Bezirksanwaltschaften Personen zur Abklärung zuwies, die bereits aufgrund einer AMA-Zuweisung am Lernprogramm teilnahmen. Die Teilnehmer des "START"

- sind in der Regel Autofahrer, nur 10-20% sind Motorradfahrer
- sind männlich, grösstenteils Anfang bis Mitte 20, ledig (87%) und kinderlos (93%)
- haben zu ungefähr 60% eine ausländische Nationalität, vor allem aus den Balkan-Ländern und Südeuropa
- haben in der Mehrheit eine Lehre oder Anlehre abgeschlossen (64%) und arbeiten als Handwerker, unqualifizierte Dienstleister ("call-agent") oder Aussendienstler
- sind häufig wohnhaft im Agglomerationsgürtel von Zürich
- haben sehr häufig eine ausgeprägte Affinität für schnelle, PS-starke Autos
- treffen sich nicht selten in der Freizeit mit Kollegen oder Freunden zu Aktivitäten, bei denen sie sich gegenseitig oft zu groben Verkehrsregelverletzungen animieren
- sind beim Schnellfahren häufig auf das Erleben eines emotionalen „Kicks“ aus.

2.7.2. Programmentwicklung

Anstoss zur
Programm-
Entwicklung

Zielgruppe

In der ursprünglichen Planung des Modellversuchs war kein Lernprogramm für aggressiv oder zu schnell fahrende Verkehrsteilnehmer vorgesehen. Im Kontakt mit den Bezirksanwaltschaften zeigte sich jedoch, dass grobe Verkehrsregelverletzungen durch aggressives und riskantes Fahren ein bedeutendes Problem für die Strafverfolgung darstellt, für das spezifische Interventionsmöglichkeiten fehlten. Bereits Ende November 2000 wurde das Soziale Trainingsprogramm für aggressive und risikobereite Verkehrs-Teilnehmer (START) erstmalig durchgeführt.

2.7.3. Aufbau und Inhalte

Wie alle deliktorientierten Lernprogramme des BD ZH II ist das START in einzelne Lernschritte aufgeteilt, die jeweils aus mehreren Modulen bestehen. Jedes Modul konzentriert sich auf ein Thema, das wichtig ist zur Erreichung des jeweiligen Teilziels (*Abbildung 23*).

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte / Leitfragen
Einführung	1. Vorstellung des Lernprogramms	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wozu wird dieses Lernprogramm durchgeführt? ■ Warum nehme ich am Lernprogramm teil? ■ Wie kann ich ein Verhalten dauerhaft verändern?
	2. Grobe Verkehrsregelverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist eine grobe Verkehrsregelverletzung? ■ Wie kommt es zu einer groben Verkehrsregelverletzung?
1. Schritt: Das Delikt verstehen	3. Persönliche Risiko-Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind Risiko-Faktoren? ■ Was sind meine persönlichen Risiko-Faktoren?
	4. Risiko-Situationen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind Risiko-Situationen? ■ Was sind meine persönlichen Risiko-Situationen?
	5. Verhaltensmuster	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind Verhaltensmuster? ■ Was sind meine typischen problematischen Verhaltensmuster im Strassenverkehr?
	6. Entscheidung und Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer ist wofür verantwortlich? ■ Welche Entscheidungen habe ich getroffen? ■ Welche Entscheidung wäre besser gewesen?
	7. Absichten und Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind die Gründe für grobe Verkehrsregelverletzungen? ■ Was sind meine Gründe?
	8. Folgen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Warum ist es wichtig, die Folgen zu betrachten? ■ Welche positiven Folgen hat meine Fahrweise für mich?
2. Schritt: Ziele setzen	9. Kosten-Nutzen-Bilanz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Worum geht es bei einer Bilanz? ■ Welche negativen Folgen hätte ein Rückfall für mich? ■ Wie sieht meine Kosten-Nutzen-Bilanz aus?
	10. Trainings-Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sollte ich ändern? ■ Was sind meine Trainings-Ziele?
3. Schritt: Risikofaktoren ausschalten	11. Risiken erkennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie gefährlich ist der Strassenverkehr? ■ Wer ist besonders gefährdet? ■ Was sind die Ursachen der Gefahr?
	12. Realistische Selbsteinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist die „Illusion der Kontrolle“? ■ Fahrphysik: Warum erhöht Geschwindigkeit das Risiko für Kollisions- und Schleuder-Unfälle? ■ Wie erhöht Geschwindigkeit das Risiko, einen Menschen zu töten? ■ Wie verschlimmert Geschwindigkeit die Unfall-Folgen?
	13. Verantwortungsvoll handeln	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer hat welche Verantwortung? ■ Wofür bin ich verantwortlich?
	14. Regeln akzeptieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie gehe ich mit Regeln um? ■ Was brauche ich, um eine Regel einhalten zu können? ■ Was sind Gründe, sich an Verkehrsregeln zu halten?

Themen des Trainings

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte / Leitfragen
	15. Selbstkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie kommt es zu einer impulsiven Handlung? ■ Wie würde ich reagieren? ■ Wie funktioniert Selbstkontrolle? ■ Was sind meine hilfreichen Gedanken?
	16. Gelassenheit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Folgen hat Stress? ■ Wie viel Zeit spart Rasen tatsächlich? ■ Wie kann ich Stress durch Vorausplanen vorbeugen? ■ Wie kann ich akuten Stress reduzieren?
	17. Sachlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was bringt mir das Fahren persönlich? ■ Wie könnte ich das auf anderem Wege bekommen?
	18. Alkohol und Drogen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Wirkungen haben Alkohol und Drogen? ■ Wie wirkt Alkohol auf die Fahrtauglichkeit? ■ Wie wirken Cannabis, Ecstasy und Kokain auf die Fahrtauglichkeit? ■ Welche Rolle spielen Alkohol und Drogen bei mir?
	19. Kollegen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Bedeutung haben die Kollegen? ■ Was müsste ich verändern?
	20. Mein Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Rolle spielt mein Fahrzeug? ■ Weggeben oder behalten?
4. Schritt: Vorausplanen	21. Risikosituationen erkennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind Alarm-Zeichen? ■ Was sind meine persönlichen Risikosituationen?
	22. Handlungsplan	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist ein Handlungsplan? ■ Wie sieht mein Handlungsplan aus?
	23. Rückschau und Ausblick	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was hat mir das START gebracht? ■ Was bleibt mir noch zu tun? ■ Was mache ich, wenn ich rückfällig werde?
5. Schritt: Umsetzen und aufrechterhalten	24. Trainings-Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche kritischen Verkehrs-Situationen habe ich erlebt? ■ Falls ich es geschafft habe, einen Rückfall zu vermeiden – wie habe ich das gemacht? ■ Falls ich es nicht geschafft habe, einen Rückfall zu vermeiden – warum hat es nicht geklappt? ■ Was muss ich ändern, damit es in Zukunft klappt, einen Rückfall zu vermeiden?

Abbildung 23: Inhalte und Aufbau des START

2.7.4. Praxisbericht

Der folgende Erfahrungsbericht soll einen Einblick in die praktische Durchführung des Lernprogramms geben. Er ist nach den einzelnen Gruppensitzungen gegliedert.

1. Sitzung:
Thema: Worum geht es im Lernprogramm?

In den ersten 15 Minuten zwischen Türöffnung und Trainingsbeginn passiert schon Einiges. Die "Start-Teilnehmer sind jung und kommunikativ. „Wieso bist du da?“ ist die klassische Gesprächseröffnung. Auch wenn sie sich cool bis ablehnend geben, kann man die Spannung spüren: Wie wird es wohl werden? Um 18.30 Uhr beginnt das Programm. Durchschnittlich 8 bis 10 risikobereite Fahrer sitzen im

Halbkreis. Nach einer kurzen Begrüssung kommen die Gruppenleiter zum Kern der Sache: Ohne langfristige Verhaltensänderung ist der Rückfall vorprogrammiert; gute Vorsätze helfen nur kurzfristig. Dies setzt jedoch die Bereitschaft zur Verhaltensänderung voraus. Nach diesen Kernaussagen folgen die Vorstellungsrunde, einige Regeln über das Verhalten in der Gruppe sowie organisatorische Informationen. Im weiteren Verlauf befassen wir uns mit dem persönlichen Fahrstil und Informationen zur rechtlichen Definition von groben Verkehrsregelverletzungen. Die Sitzung schliesst wie alle zukünftigen mit der Erklärung der "Hausaufgabe" sowie einer "Schlusrunde", in der die Teilnehmer einschätzen, was sie in der Sitzung gelernt haben.

Jede neue Gruppensitzung beginnt mit einer Rekapitulation der vorangegangenen. Das bereitet den Teilnehmern oft Mühe, das Lernprogramm steht offensichtlich nicht im Lebensmittelpunkt der Teilnehmer. Die "Hausaufgabe", die darin bestand, Fragen zur Delikt-rekonstruktion vorzubereiten, wurde mehrheitlich gemacht. In 2 Untergruppen wird das Erarbeitete besprochen und vertieft. Mögliche Differenzen zwischen der eigenen Darstellung des Delikts und dem Sachverhalt gemäss Protokollen von der Polizei und der Bezirksanwaltschaft erlauben den Trainern Rückschlüsse auf die Einstellung, Ziele und Risikowahrnehmung der Täter. Eine Konfrontation mit den Widersprüchen setzt eine lehrreiche Auseinandersetzung in Gang, die die Hintergründe des strafbaren Verhaltens erhellt. Es wird deutlich, dass hinter jeder Handlung eine persönliche Entscheidung steht. Häufig gehörte Aussagen wie "Ich wurde geblitzt - hoffe, dass so etwas nie mehr passiert" (im Sinne von "die Polizei mich nicht wieder erwischt") zeigen, dass diese Einsicht bei den Teilnehmern keineswegs selbstverständlich ist.

In der 3. Sitzung geht es darum, sämtliche gesetzeswidrigen Verhaltensweisen, also auch nicht aktenkundig gewordene Taten ("Dunkelziffer"), zu analysieren. Dies stellt natürlich hohe Ansprüche an die Kooperation und setzt eine Vertrauensbasis voraus, besonders, da das Urteil für einige Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesprochen ist. Nur wenige Teilnehmer beharren darauf, dass ihre Tat als Einzelvorkommnis zu sehen ist. Viele gestehen gewohnheitsmässiges Handeln ein und wollen etwas ändern. Dazu müssen ihnen ihre persönlichen Risikosituationen, Auslöser und Ziele bekannt sein. Um die Motivation zur Verhaltensänderung zu fördern, werden abschliessend die negativen Folgen der strafbaren Handlung aufgelistet. Die Teilnehmer sollen auch emotional angesprochen werden. Die Hauptfrage des vierten Abends lautet: "Was bedeutet mir das Auto(-fahren)?" Als Beispiel wird das Filmportrait eines "Autonarrs" vorgeführt, der berichtet, dass Fahrgefühle nahe bei orgiastischen Erlebnissen sein können. Es wird besprochen, welche positiven Gefühle das Schnellfahren auslöst und in wie weit das Fahrverhalten mit der Motorenleistung des Autos zusammen hängt. Der Film "Asphalt-Kreuzer" zeigt die Kehrseite von groben Verkehrsregelverletzungen und rückt Tote und bleibend Versehrte ins Bild. Die Reaktionen reichen von betretenem Schweigen bis zu vereinzelter aggressiver Ablehnung.

2. Sitzung:
Thema: Delikt-
rekonstruktion

3. Sitzung:
Thema: Problem-
analyse

4. Sitzung:
Thema: Die Bedeu-
tung des Autos und
des Autofahrens

5. Sitzung:
Thema: Risiko-
wahrnehmung

Mittels Präsentation von statistischen Zahlen wird darüber aufgeklärt, wer im Strassenverkehr besonders von Verletzung und Tod betroffen ist. Fazit: Die Teilnehmer des "START" gehören zur Hochrisikogruppe: jung, männlich und oft zu schnell unterwegs. Informationen zur Fahrphysik verdeutlichen, dass es Grenzen gibt, die auch mit bestem fahrerischen Können nicht überwindbar sind. Im Unterschied zu einer Theoriestunde für Neulenker kommen auch Fragen wie "Was wäre, wenn Sie einen Menschen töten oder bleibend beeinträchtigen?" zur Sprache. Natürlich provoziert dies Widerstand; viele Teilnehmer wollen sich solchen Fragen nicht stellen. Die Möglichkeit des eigenen Todes im Strassenverkehr wird mehrheitlich gelassen hingenommen; der Glaube an die eigene Unsterblichkeit ist ungebrochen.

6. Sitzung:
Thema: Regel-
akzeptanz

"Gesetze im Strassenverkehr sind nur dazu da, die Staatskasse zu füllen" lautet eine weit verbreitete Meinung, die im Lernprogramm entkräftet wird. Hierzu müssen die Teilnehmer in 2 Gruppen je Argumente für und wider Regeln bzw. Gesetze sammeln und diese in einem "Streitgespräch" überzeugend vertreten. Dabei haben anarchistische, Regeln vollkommen ablehnende Positionen noch nie eine Mehrheit gefunden. Es wird erarbeitet, wie subjektiv die Einschätzung von Sinn und Unsinn einzelner Regeln ist. Demzufolge werden Gesetze nie von allen Betroffenen goutiert; speziell in der Schweiz mit ihrer direkten Demokratie sind sie jedoch von einer Volksmehrheit getragen. Das Zitat von Thomas Hobbes "Des einen Freiheit ist des anderen Verpflichtung und umgekehrt" verdeutlicht, dass Gesetze auch Freiheit geben - eine für viele Kursteilnehmer völlig neue Betrachtungsweise. Bei einer Bilanzierung von Kosten und Nutzen grober Verkehrsregel-Verletzungen in der 7. Sitzung fragen sich die Teilnehmer, was sie vom Rasen haben und was sie das auf der anderen Seite kostet. Die Bilanz fällt mehrheitlich eindeutig aus: Der meist nur kurzfristige Nutzen (z.B. Spass) steht in der Regel in keinem Verhältnis zu den längerfristigen Kosten (z.B. Fahrverbot, Vorstrafen, Unfallrisiko). Es stellt sich die Frage, was verändert werden kann und soll. Bei der Entwicklung neuer Verhaltensstrategien werden bestehende Ressourcen berücksichtigt. Auf die Frage, wie Bedürfnisse nach Spass, Nervenkitzel und Selbstbestätigung alternativ befriedigt werden können, kommen immer wenige Rückmeldungen. In der Tat bietet das Auto eine sehr bequeme Möglichkeit, diese Bedürfnisse auszuleben. Alternativen wie z. B. bestimmte Sportarten erscheinen den meisten zu aufwändig und sind, im Gegensatz zum Auto, nicht jederzeit verfügbar.

7. Sitzung:
Thema: Bilanz ziehen
und Ziele setzen

8. Sitzung:
Thema: Selbst-
Kontrolle

Viele Teilnehmer haben Defizite bezüglich Impulskontrolle, Ärgerbewältigung und Stressabbau. Wie man über eine Situation denkt, hat viel Einfluss auf die nachfolgenden Handlungen. Im Zentrum stehen deshalb die Identifikation und Vermeidung von Denkfehlern. Weiter wird besprochen, wie man sich in Stress-Situationen entspannen kann. Ein Austausch in der Gruppe gibt Anregungen und hilft, die eigenen Fertigkeiten zu verbessern. Immer häufiger haben Teilnehmer eine grobe Verkehrsregel-Verletzung nachts unter Rauschmittel-Einfluss begangen, weshalb in dieser Sitzung für gewöhnlich noch ein spezifisches Modul zu Alkohol und Drogen bearbeitet wird.

Die Teilnehmer werden dazu angehalten, das eigene Rückfallrisiko einzuschätzen und sich über die Folgen einer erneuten groben Verkehrsregelverletzung für sich selbst und andere Gedanken zu machen. Weitere Themen sind Frühwarnzeichen, die eine Risikosituation ankündigen. Äussere (z. B. Verkehrssituationen) und innere (z. B. Stimmungen) Alarmzeichen sollen von den Teilnehmern möglichst frühzeitig erkannt werden, so dass überlegtes und selbst gesteuertes statt impulsives Handeln möglich wird.

9. Sitzung:
Thema: Rückfallrisiko und Frühwarnzeichen

In der letzten Sitzung stehen die persönlichen Risikosituationen im Vordergrund. Die Teilnehmer überlegen, wie solche Situationen zukünftig vermieden oder aber bewältigt werden können, und halten dies in einem Handlungsplan schriftlich fest. Dies ist eine wirklich anspruchsvolle Aufgabe, zu deren Lösung die Trainer Unterstützung geben. Der erarbeitete Handlungsplan soll als praktisches Instrument bei der Bewährung im (Verkehrs-)Alltag helfen. Zum Abschluss des Lernprogramms wird die Veranstaltung ausgewertet. Mittels Fragebogen schätzen die Teilnehmer den erzielten Lernerfolg ein.

10. Sitzung:
Thema: Risikosituationen vermeiden und bewältigen

2.7.5. Bilanz und Perspektiven

Im Zeitraum vom November 2000 bis September 2003 wurden 11 Gruppen mit insgesamt 92 Teilnehmern durchgeführt (*Abbildung 24*).

	01.04.00-31.12.01	01.01.02-31.12.03	Total
Zuweisungen	55	104	159
Durchgeführte Assessments	52	99	151
Teilnahme-Empfehlungen	48	93	141
Dropouts/Neuzuteilungen	2	13	15
Vollständige Teilnahmen	31	61	92
Gruppen	4	7	11

Abbildung 24: Anzahl Gruppen und Teilnehmer

Die Wirksamkeit der Lerninhalte und die psychologischen Arbeitsgrundlagen des START sind bei den Trainings-Leitern unbestritten. Das Lernprogramm hinterlässt bei den Teilnehmern zumindest kurz- bis mittelfristig Spuren, was durch Teilnehmer-Rückmeldungen in den Nachkontrollgesprächen bestätigt wird. Als besondere Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Durchführung des Lernprogramms hat sich herausgestellt, dass viele Teilnehmer

- dazu neigen, vom eigentlichen Thema abzukommen (z. B. durch ausschweifende Verkehrs-„Erlebnisberichte“)

Herausforderungen

- sozial erwünschtes Verhalten zeigen und Mühe haben, zu Bedürfnissen wie dem Erleben von Grenzerfahrungen oder dem Markieren von Potenz und Status offen zu stehen
- Mühe mit der Akzeptanz von Regeln haben, diese z. T. grundsätzlich in Frage stellen und sich das Recht herausnehmen, speziell im Strassenverkehr eigene als sinnvoll erachtete "Gesetze" aufzustellen
- keine adäquaten Alternativen für Geschwindigkeits-Rausch und Kick-Erlebnisse kennen und die letzteren auf keine andere Weise so einfach und bequem realisiert werden können wie mit dem eigenen Auto oder Motorrad
- betreffend ihrer Selbstwahrnehmung grosse Defizite haben und daher Mühe bekunden, persönliche Frühwarnzeichen zu identifizieren und Risikosituationen rechtzeitig zu erkennen.

Für viele Teilnehmer hat schnelles oder aggressives Fahren eine wichtige emotionale Funktion. Ihr Verhalten im Verkehr hilft ihnen, wichtige Bedürfnisse zu befriedigen und negative Gefühle auszugleichen. Zudem ist das Auto leicht verfügbar und die Schwelle, zu schnell zu fahren, niedrig. Zudem sind viele Teilnehmer überzeugt, die Strassenverkehrsgesetze seien in ihrer derzeitigen Form unnötig und dienen in erster Linie als Einkommensquelle für den Staat. Bei diesen „Überzeugungstätern“ muss generell von einem hohen Rückfallrisiko ausgegangen werden.

Wünschenswerte Weiterentwicklung

Nachdem von Seiten der Strafverfolgungsbehörden Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Rechtsgleichheit laut wurden und sich erwiesen hatte, dass eine gewisse Heterogenität hinsichtlich des Trainingsbedarfs innerhalb einer Gruppe durchaus tragbar war, wurde die Altersbeschränkung nach dem Ende der Modellversuchsphase aufgehoben. Da gleichzeitig die vom Amt für Administrativmassnahmen bislang gewährte Reduktion der Ausweis-Entzugsdauer bei der Absolvierung des START wegfällt, ist zukünftig mit mehr Problemen bei der Motivierung der Teilnehmer zu rechnen.

Wünschenswert ist eine bessere Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Administrativ-Behörden sowie eine Einbindung des Lernprogramms "START" in die AMA-Verfahren. Denkbar wäre auch, das Lernprogramm in 2 Stufen zu gliedern. Hierbei könnte eine richterliche Instanz eine Weisung nach Art. 41 StGB aussprechen, die zur Absolvierung eines "Informations- und Motivationsmoduls" verpflichtet. Mit dem erfolgreichen Bestehen dieses Moduls könnten sich die Teilnehmer für ein anschliessendes "Verhaltensänderungs-Modul" qualifizieren, dessen Abschluss das Amt für Administrativmassnahmen mit einer Reduktion der Entzugsdauer honoriert. Auf diese Weise würde gezielt belohnt, wer ernsthaft an einer Verhaltensänderung interessiert ist.

2.8. Die Durchführung deliktorientierter Lernprogramme im Einzelsetting

2.8.1. Ziele und Zielgruppe

Mit insgesamt 36 Personen wurden deliktorientierte Trainings im Einzelsetting durchgeführt. Anlass hierfür war oft eine fehlende Gruppeneignung, die sich begründete durch

- einen zu individuellen Lernbedarf, dem im Gruppensetting nicht hätte gerecht werden können
- persönliche Dispositionen von Zugewiesenen (z. B. übermässige Intro- oder Extrovertiertheit, soziale Ängste), die mit einer Arbeit in der Gruppe nicht vereinbar erschienen.

Gründe für eine Durchführung im Einzelsetting

Kam mangels genügend Teilnehmern/innen kein Gruppentraining zu Stande, wurde ebenfalls im Einzelsetting gearbeitet - so wiederholt praktiziert im "Deliktorientierten Training" (DoT). Einzeltrainings wurden nur dann angeboten, wenn bei der Eignungsabklärung ein mittlerer bis hoher Interventionsbedarf festzustellen war und nebst dem Gruppentraining keine anderweitigen, zum Ziel führenden Interventionen in Frage kamen. Wegen des grossen Ressourcen-Bedarfs mussten Einzeltrainings die Ausnahme bleiben.

Arbeit im Einzelsetting wegen fehlender Zuweisungen

2.8.2. Durchführung

In der Regel umfasst ein Einzeltraining 10 Lektionen, abgehalten in 5 - 10 Sitzungen à 2 Lektionen. Gemessen an insgesamt 20 Lektionen in Gruppen von ca. 10 Teilnehmern/innen wird mit "One-to-One" sicher intensiver interveniert als im Gruppentraining. Nachkontrollgespräche werden nach Bedarf (z. B. nach Wiedererteilung des Führerausweises bei SVG-Delinquenten) anberaunt. Der offene Rahmen bei "One-to-One"-Interventionen ermöglicht, Lernstoff und -tempo den individuellen Bedürfnissen der Zugewiesenen optimal anzupassen; betreffend Dauer und Inhalt des Trainings besteht grösstmögliche Flexibilität. Folgende Einzeltrainings wurden je Lernprogramm durchgeführt:

TAV/LAST	START	DoT	PoG
4	5	6	2

Abbildung 25: One-to-One nach LP-Typ (01.04.2000 – 30.09.2003)

2.8.3. Bilanz und Perspektiven

Hoher personeller
Aufwand

Die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung von "One-to-One"-Interventionen sind positiv. Das Setting ermöglicht, auf die spezifischen Probleme der Teilnehmer/innen einzugehen, diese gezielt zu einer Verhaltensänderung zu motivieren und den Lernerfolg in jeder Phase des Programms zu kontrollieren. Natürlich fehlen den Absolventen von Einzeltrainings die Erfahrungen und Ratschläge von anderen Gruppenteilnehmer/innen - ein wesentliches Pro-Argument für das Gruppensetting. Ein gewichtiger Nachteil der "One-to-One"-Interventionsform sind sicher die benötigten personellen Ressourcen; es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage von Aufwand und Ertrag.

Bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten Zürich wird zur Zeit geprüft, ob auf Lernprogramm-Modulen basierende Einzeltrainings im Rahmen der ordentlichen Bewährungshilfe (bei Schutzaufsichten, Weisungs- und Massnahmen-Kontrollen) angeboten werden können und sollen. Die Klärung dieser Frage erfolgt im Kontext des dienstinternen Qualitätsmanagements-Projekts "Deliktorientierte Klientenarbeit in den BVD".

2.9. Die Nachkontrollgespräche

2.9.1. Aufgaben der Nachkontrollgespräch (NKG)

Die Lernprogramme werden mit Nachkontrollgesprächen abgeschlossen, die in Abständen von jeweils 3 Monaten durchgeführt werden. In diesen Gesprächen sollen das im Lernprogramm Gelernte gefestigt und neu auftretende Risikosituationen in den Bewältigungsplan mit einbezogen werden. Für die fallführenden Mitarbeitenden, welche die Gespräche durchführten, stand der so genannte Verlaufsbogen zur Verfügung (*Anhang 9*).

3 Nachkontrollgespräche im Abstand von 3 Monaten

In diesem Dokument werden nach dem Assessment für die Kursleitenden Daten zum Delikt eingetragen. Die Kursleiter/innen wiederum halten den Lernerfolg und den Krisenplan der Teilnehmer/innen fest, was die Grundlage für die Nachkontrollgespräche bildet. Das zentrale Ziel der Nachkontrollgespräche besteht in der Förderung der Nachhaltigkeit der in den Lernprogrammen erzielten Verhaltensänderungen. Dieses in der Psychotherapie als „booster sessions“ bekannte Interventionsprinzip verbessert den Lernerfolg erheblich, wobei lediglich begrenzt Ressourcen eingesetzt werden müssen. In den Nachkontrollgesprächen werden

- Lerninhalte der Trainingsprogramme repetiert und aufgefrischt
- der Handlungsplan auf sein Funktionieren hin überprüft
- nicht funktionierende Handlungspläne überarbeitet und korrigiert
- bei Bedarf zusätzlich aufgetretene Risikosituationen in den Handlungsplan eingearbeitet
- konkrete Verhaltensweisen in praktischen Übungen erprobt
- erneut mögliche Konsequenzen eines Rückfalls besprochen.

Zweck der Nachkontrollgespräche

2.9.2. Durchführung und Erfahrungen mit den Teilnehmenden

Es wurden insgesamt 1192 Nachkontrollgespräche mit Lernprogramm-Teilnehmer/innen durchgeführt. Viele Teilnehmer/innen nahmen bereitwillig an den Gesprächsterminen teil. Als besonders positiv erwies sich, dass eine bedeutende Anzahl von Teilnehmer/innen erst nach Verstreichen einer gewissen Frist seit Abschluss der Gruppensitzungen einschätzen konnte, welche Lernfortschritte sie durch ihre Programmteilnahme machen konnte. Besonders häufig waren diesbezügliche Äusserungen von Teilnehmer/innen zu hören, die sich anlässlich der Trainingsbilanz bei der letzten Gruppensitzung eher skeptisch über ihr persönliches Profitieren von Lernprogramm gezeigt hatten. Weiter erwies sich, dass mehrere Teilnehmer/innen sich in einem Zweiersetting sicherer fühlten als in einer Gruppe und sich deshalb offener äusserten.

Schwierigkeiten bei den Nachkontrollgesprächen

Bei der Durchführung der Nachkontrollgespräche erwiesen sich einige Punkte als schwierig:

- Ca. ein Viertel der Teilnehmer/innen musste für jedes NKG 2 Mal eingeladen werden.
- Fehlende Offenheit von Seiten einiger Teilnehmer/innen verhinderte, dass aufgetretene Probleme und eventuell erneute Delinquenz besprochen werden konnten.
- Nicht alle SVG-Delinquent/innen waren zum Zeitpunkt der NKG wieder im Besitz des Führerausweises und konnten somit das Gelernte weder anwenden noch überprüfen.

2.9.3. Bilanz und Perspektiven

Flexibilisierung der Nachkontrollgespräche wünschenswert

Nachkontrollgespräche sind wichtig, um die Nachhaltigkeit der Lernprogramme zu gewährleisten. Sie sollten jedoch besser an die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen angepasst werden. Bei einigen Personen wären 2 NKG innerhalb eines halben Jahres ausreichend, andere wiederum würden deutlich mehr als 3 Gespräche benötigen. Bei Personen mit längerem Führerausweis-Entzug müssten die NKG auf den Zeitpunkt der Rückgabe dieses Ausweises abgestimmt werden. Denkbar wäre auch, Nachkontrollgespräche im Gruppensetting durchzuführen, um Erfahrungen mit dieser Interventionsform zu sammeln.

2.10. Begleitende Sozialarbeit

2.10.1. Begleitende Sozialarbeit

Die Evaluation von ausländischen Lernprogramm-Anbietenden hat gezeigt, dass eine umfassende Bedarfsabklärung und ein entsprechender Behandlungsplan erstellt werden muss. Sich lediglich auf die wichtigsten deliktrelevanten Faktoren zu beschränken, kann die Wirksamkeit der Gruppentrainings reduzieren. Mit dem Assessmentgespräch wurden neben den Daten zum Delikt auch diejenigen zur sozialen Situation erhoben und bei Bedarf ein entsprechendes Angebot gemacht. Es kam jedoch auch vor, dass Teilnehmer/innen zusätzliche Probleme erst im Laufe des Gruppentrainings eingestehen konnten. Die begleitende Sozialarbeit wurde von den Fallverantwortlichen, welche für die Eignungsabklärung zuständig waren, durchgeführt, Kriseninterventionen hingegen von den Lernprogramm-Leiter/innen. Die zusätzlichen Angebote wurden sofort, im Laufe der Lernprogramme oder anschliessend genutzt. Bei Einigen genügte ein zusätzliches Gespräch, um sie an die für sie zuständige Stelle zu vermitteln. Die bei PoG-Teilnehmern auftretenden Beziehungsprobleme, die vor allem im Zusammenhang mit Trennungen auftraten, waren sehr zeitintensiv.

Zusätzliche
sozialarbeiterische
Beratung

Zeitintensive
Beziehungsprobleme

2.10.2. Beratungsangebote in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung

In der Anfangsplanung des Modellversuchs wurde erwartet, dass ein gewisser Anteil der Programmteilnehmer arbeits- oder beschäftigungslos sei und einen Bedarf an entsprechender Beratung habe. Weiter wurde erwartet, dass das Zielpublikum zwischen 18 und 28 Jahre alt sein werde und es sich mehrheitlich um Teilnehmer/innen der Lernprogramme für Eigentums- und Drogendelikte handeln werde. Das Beratungsangebot war daher besonders auf 2 Zielgruppen ausgerichtet: ALV-Bezugsberechtigte sowie ausgesteuerte Personen ohne Anspruch auf ALV-Taggelder. Die letztere Zielgruppe kann sich nach Ablauf der Rahmenfrist u.a. bei der Sozialhilfe melden und wirtschaftliche Unterstützung beantragen. Diese Unterscheidung war in Bezug auf die Teilnahme an Einsatz- oder Beschäftigungsprogrammen sowie hinsichtlich der Finanzierung von Umschulung oder Weiterbildung wesentlich. Für ALV-Bezugsberechtigte war anfangs das Angebot an Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich grösser. Die Finanzierung von Umschulungen und Weiterbildungen war für diese Bezugsgruppe einfacher, da die Arbeitslosenversicherung dafür finanzielle Unterstützung vorsieht. Personen, welche bei der ALV keine Rahmenfrist mehr hatten, mussten hierfür auf Programme oder finanzielle Unterstützung der Gemeinden/Sozialbehörden zurückgreifen. Das Angebot des BD ZH II umfasste:

Zielgruppen für
zusätzlichen
Beratungsbedarf

Beratungsangebot
des BVD

- Generelle Beratung betreffend Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit
- Beratung bei Unklarheiten betreffend Arbeitslosenversicherung, respektive Anspruch auf ALV-Taggelder
- Beratung und Information betreffend Einsatz- und Beschäftigungsprogrammen für ALV-Bezugsberechtigte
- Beratung und Information betreffend Einsatz- und Beschäftigungsprogrammen für Personen, welche nicht mehr ALV-bezugsberechtigt waren
- Finanzierungsmöglichkeiten für die Teilnahme an Einsatz- und Beschäftigungsprogrammen
- Beratung betreffend Weiterbildung und Umschulung für die unterschiedlichen Bezugsgruppen
- Informationen und Vermittlung an Beratungsbüros im Hinblick auf Bewerbungsvorbereitungen, Bewerbungsunterlagen, etc.
- Adressen von Temporärbüros, geordnet nach Branchen.

2.10.3. Durchführung der Beratung

Der Beratungsbedarf war überraschend gering. Eine nähere Analyse ergab folgende Resultate:

- Die Auslastung der Verkehrsprogramme war höher als erwartet. Personen, welche gegen das SVG verstossen hatten, waren in der Regel gut integriert, standen in einem Arbeitsverhältnis oder wiesen genügend Ressourcen auf, um mit den zuständigen Ämtern zu kooperieren. Bei dieser Teilnehmer/innengruppe bestand ein sehr geringer Beratungsbedarf in Sachen Arbeit und Beschäftigung.
- Die Anzahl der Teilnehmer/innen des Lernprogramms DoT war geringer als angenommen. Auch diese Personengruppe konnte vom ausgeweiteten Angebot der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) und der öffentlichen Verwaltung profitieren.
- Es bestand kein Bedarf an einem Lernprogramm für Personen mit Drogenproblemen.
- Die Teilnehmer/innen hatten ein höheres Alter als anfangs erwartet und konnten vermehrt auf eigene Erfahrungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung zurückgreifen.
- Die Beratungs- und Beschäftigungsprogramme der RAV und der Sozialbehörden wurden in den letzten Jahren gezielt ausgebaut. Auch werden heute ALV-Bezugsberechtigte und „ausgesteuerte“ Personen früher zur Teilnahme an einem Beratungs- oder Beschäftigungsangebot angehalten. Dies führte auch dazu, dass die Teilnehmer/innen beim Abklärungsgespräch schon gut informiert waren und oftmals keinen Beratungsbedarf mehr gegeben war.

Gründe für
einen geringeren
Beratungsbedarf
als erwartet

3. Problemorientierte Lernprogramme

3.1. Das TRIAS-Trainingskonzept

3.1.1. Entwicklung des Trainingskonzepts

Ziel: Fertigkeiten für die Legalbewährung vermitteln

Die Erfahrung der Bewährungshilfe zeigte, dass Sachhilfe sowie Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zur Förderung der sozialen Integration in vielen Fällen nicht ausreichten, um Rückfälle effektiv zu verhindern. Funktionale Zusammenhänge von sozialen Fertigkeiten, Delinquenz und Rückfälligkeit sind empirisch belegt und verweisen auf einen Bedarf an Trainingsprogrammen zur Förderung sozialer Fertigkeiten von Personen im Strafvollzug. Da im schweizerischen Strafvollzug keine entsprechenden Programme bestanden, wurde ein Trainingskonzept mit den folgenden Schritten entwickelt:

Entwicklungsschritte des Training-Konzepts

- Erste Kontaktaufnahme mit Strafanstalten des Konkordats (Pöschwies, Ringwil, Realta, Saxerriet) als mögliche Zuweiser
- Gemeinsame Klärung des Bedarfs und Bestimmung der TRIAS-Lerninhalte
- Konkretisierung der TRIAS-Lerninhalte und Schaffung der benötigten Lehrmittel (Teilnehmerheft, Manual für Trainer)
- Festlegung der organisatorischen Rahmenbedingungen zusammen mit den Zuweisern
- Durchführung eines Pilot-Programms mit anschliessender Auswertung sowie Modifikation der Lerninhalte und des organisatorischen Rahmen.

3.1.2. Das 3-stufige Trainingskonzept

Zielpublikum: Insassen von Haftanstalten

Die problemorientierten Lernprogramme richten sich an Männer, die sich im Strafvollzug in Anstalten des Ostschweizer Konkordats befinden. Die Lernprogramme sollen dazu beitragen, die Teilnehmer auf ihren Austritt vorzubereiten und gezielt Fertigkeiten zu fördern, die nötig sind, um die Chancen auf eine erfolgreiche Legalbewährung nach dem Austritt aus der Institution zu erhöhen. Die Insassen von Strafanstalten werden bei ihrem stufenweisen Prozess der Wiedereingliederung begleitet, indem im Training die jeweiligen Problemstellungen der Teilnehmer aufgegriffen werden. Dazu folgt das Trainingskonzept einem 3-stufigen Aufbau (*Abbildung 26*). Die Teilnahme am TRIAS (Training für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten) erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Insassen der Anstalten werden durch Informationsveranstaltungen, die vom BD ZH II in den einzelnen Institutionen durchgeführt werden, auf das Training aufmerksam gemacht. Sie melden sich entweder aus eigenem Antrieb zum Training an oder werden durch die für sie zuständigen Mitarbeitenden der Sozialdienste der Strafanstalten gezielt auf das Training hin angesprochen.

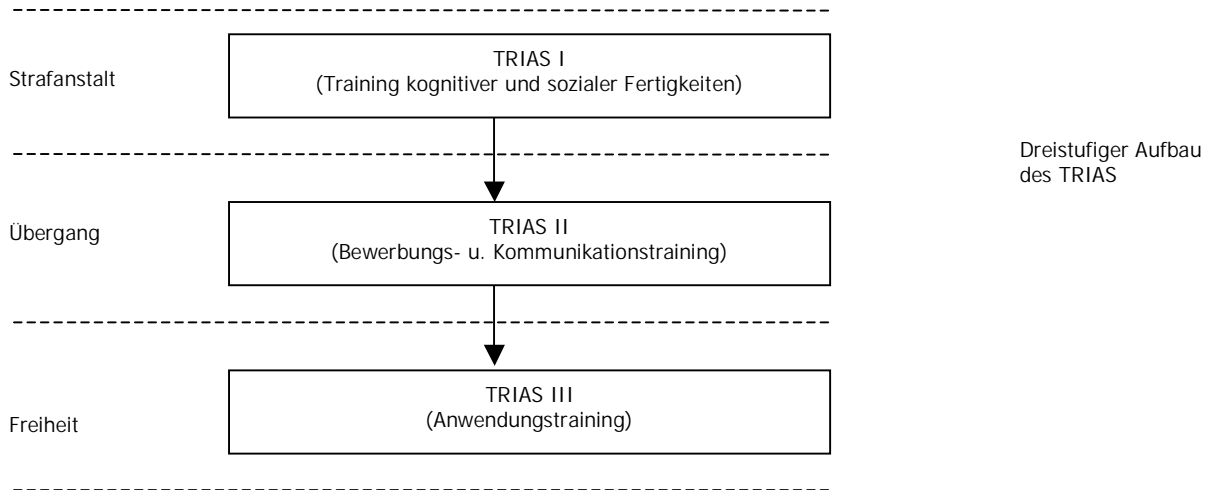


Abbildung 26: Dreistufiges Trainingskonzept

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte beim ersten Trainingsprogramm auf der Vermittlung kognitiver und sozialer Fertigkeiten, um die Kompetenz zur Bewältigung von Alltagsproblemen und -konflikten zu fördern (Abbildung 27). Im TRIAS II geht es in erster Linie darum, Kommunikationsfertigkeiten zu fördern. Dabei konzentriert sich das Programm auf die Bewältigung von Bewerbungsgesprächen.

Lernprogramm	Zeitpunkt der Durchführung	Inhalt
TRIAS I (6 Sitzungen à 3½ Std.)	Während des Vollzugs (durchgeführt in Strafanstalten)	Konflikt- und Problemlöse-Training
TRIAS II (6 Sitzungen à 3½ Std.)	Vor Aus-/Übertritt in (Halb-)Freiheit (durchgeführt im BD ZH II)	Bewerbungs- und Kommunikations-Training

Abbildung 27: Überblick TRIAS I und TRIAS II

3.1.3. Zielgruppen und Settings

Als Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses wurde das dreistufige Training für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten (TRIAS) in den Strafanstalten Ringwil, Pöschwies, Realta und Affoltern entwickelt. Die Programme richteten sich an Personen, die sich im Strafvollzug befanden und sich auf Vollzugslockerungen vorbereiteten (TRIAS I), kurz vor dem Austritt standen und sich auf die Wiedereingliederung vorbereiteten (TRIAS II) oder nach der Entlassung mit Alltagsproblemen konfrontiert waren (TRIAS III). Die Teilnahme orientierte sich im Gegensatz zu den deliktspezifischen Lernprogrammen nicht an den Delikten der Zielgruppe, sondern an deren Trainingsbe-

Zielgruppen

dürfnissen während bestimmter Phasen ihres Strafvollzugs und Wiedereingliederungsprozesses. Im TRIAS I wurden grundlegende kognitive und soziale Fertigkeiten zur Verbesserung der Problemlöse- und Konfliktbewältigungskompetenzen gefördert, im TRIAS II wurden kommunikative Fertigkeiten verbessert, um die Chancen in einem Vorstellungsgespräch zu erhöhen. Im TRIAS III wurden auftretende Alltagsprobleme besprochen und im Sinne eines gemeinsamen strukturierten Problemlöseprozesses Lösungen erarbeitet.

Verschiedene
Settings

Entsprechend den unterschiedlichen Vollzugsstadien fanden die Programme auch in unterschiedlichen Settings statt. Das TRIAS I wurde in den jeweiligen Strafanstalten durchgeführt. Es deckte dort denselben Zeitraum ab wie ein Arbeitsnachmittag in einem anstaltseigenen Betrieb. Das TRIAS II fand in den Räumen des BD ZH II statt. Da die Teilnehmer zu diesem Trainingszeitpunkt noch nicht ausgetreten waren, war eine Berechtigung zu einem Sachurlaub eine unverzichtbare Voraussetzung. Das TRIAS III fand abends in den Räumen der BD ZH II statt, da davon ausgegangen wurde, dass die Teilnehmer sich wieder in geregelten Arbeitsverhältnissen befanden.

Freiwillige Teilnahme

Auch bei den problemorientierten Lernprogrammen bestand der Ablauf aus den Abschnitten Anmeldung, Assessment, Training und Nachkontrollgespräch. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Trainingsabschnitt schuf die Voraussetzungen für den nächsten Trainingsabschnitt. Teilnehmer mit entsprechenden persönlichen Ressourcen und Stärken konnten auch als „Quereinsteiger“ teilnehmen. Nachdem der dritte Trainingsabschnitt aufgrund verschiedener struktureller Hindernisse nicht konstant durchgeführt werden konnte, konzentrierte sich die Durchführung auf die ersten beiden Trainingsphasen (*Abbildung 28*).

Strukturierter
Ablauf

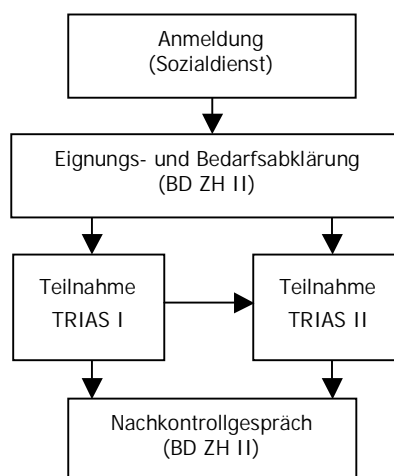


Abbildung 28: Durchführung des Trainings (Anhang 11)

3.1.4. Die Zuweisung der Teilnehmer

Die Teilnahme am Training für Insassen und Ausgetretene von Strafanstalten (TRIAS) erfolgte freiwillig. Die Interessenten wurden entweder durch die für sie zuständigen Mitarbeitenden der Sozialdienste der Anstalten auf das Training aufmerksam gemacht, oder sie erfuhren von Mitinsassen oder durch Informationsveranstaltungen davon (*Anhang 12*). Die Anmeldung erfolgte über den/die zuständige/n Mitarbeiter/in des Sozialdienstes der jeweiligen Strafanstalt (*Anhang 13*). Zur Anmeldung wurde eine Reihe von Informationen erhoben und den Mitarbeitenden des BD ZH II, die das Assessment durchführten, zugänglich gemacht (*Abbildung 29*).

Freiwillige Teilnahme

Persönliche Daten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Alter, Nationalität ■ Wohnsitz in der Schweiz ■ Bildungsabschluss
Aktuelles Delikt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Deliktart ■ Strafmass
Deliktgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorstrafen in gleicher oder anderer Deliktart ■ Anzahl der aktenkundigen Delikte ■ Daten der letzten aktenkundigen Delikte
Psychosoziale Daten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Probleme in Schule/am Arbeitsplatz wegen Drogen ■ Zusammenhang von Delikt und Drogenkonsum
Vollzugsdaten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Urteilsdatum ■ Vollzugsbeginn ■ Austritt/Übertritt/ 2/3-Termin, Halbfreiheit, Strafende ■ Drohender Landesverweis
Teilnahmebedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Deutschkenntnisse ■ Motivation / Einverständnis ■ Gruppenfähigkeit
Interventionsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einschätzung der Schwerpunkte des Interventionsbedarfs hinsichtlich aller 3 Trainings-Phasen wie Konfliktbewältigung, Problemlösen, Kommunikations- und Bewerbungstraining, Begleitung nach der Entlassung (Finanzen, Behörden)

Abbildung 29: Inhalte des Anmeldebogens zum TRIAS-Assessment

3.1.5. Die Zusammenarbeit mit den Strafanstalten

Die Durchführung der TRIAS-Programme erforderte eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Strafanstalten (*Abbildung 30*). Bei der Planung und Durchführung der TRIAS-Programme kamen den Mitarbeitenden der Sozialdienste der Strafanstalten die folgenden Aufgaben zu:

Aufgaben für die Sozialdienste der Strafanstalten

- Vorsondierung möglicher Teilnehmer an Hand festgelegter Kriterien

- gezielte Information und Motivation interessierter Insassen
- Anmeldung von Interessenten und Erhebung der dazu nötigen Informationen
- Organisation der Durchführung des ersten Trainingsabschnitts (TRIAS I) in der Anstalt (z.B. Beurlaubung der Teilnehmer von der anstaltsinternen Arbeit während der Trainingszeit)
- Organisation der Voraussetzungen für den zweiten Trainingsabschnitt (TRIAS II) ausserhalb der Anstalt, insbesondere der Anreise und des Sachurlaubs.

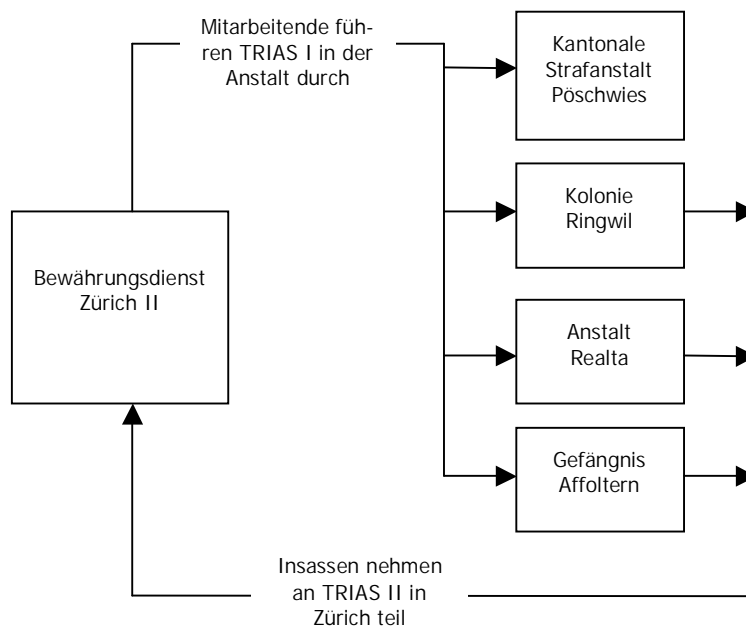


Abbildung 30: Kooperation zwischen BVD und Anstalten

Besonderheiten der Zusammenarbeit

Bis diese Zusammenarbeit zwischen dem BD ZH II und den Sozialdiensten der verschiedenen Strafanstalten reibungslos funktionierte, waren eine Reihe offener Fragen zu klären. So sollte die Teilnahme am Lernprogramm für die Insassen weder mit besonderen Vor- noch Nachteilen im Vollzugsalltag verbunden sein. Hierzu musste das Training mit der Arbeit in den Anstaltsbetrieben gleichgestellt werden. Um diese Gleichstellung zu erreichen, wurde von Seiten der Anstalten das Pekulium, das den Insassen für ihre Arbeit in den Betrieben zusteht, auch für die Teilnahme am Trainingsprogramm zugestanden. Von der Seite des Bewährungsdienstes her wurde die Dauer der Trainings-Sitzungen an die in den jeweiligen Anstalten gültigen Arbeitszeiten angepasst, um für die Insassen „Leerlauf“ vor oder nach einer Trainingssitzung zu vermeiden. Neben dieser organisatorischen Frage entstand anfangs wiederholt eine Diskussion um die Vorstellung, einige Insassen nutzten das Training, um sich in der dafür benötigten Zeit vor ihrer Arbeit in einem der Anstaltsbetriebe zu drücken.

In einer Reihe von Informationsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Strafanstalten konnte diese Befürchtung ausgeräumt und der Wert des Trainingsprogramms als harte geistige Arbeit etabliert werden. Ähnlich gelagerte Befürchtungen wurden im Zusammenhang mit möglichen Regelverstössen (Verspätungen, Absenzen) während der Trainingsteilnahme laut. Auch diesbezüglich wurde das Training der üblichen Arbeit in der Anstalt gleich gestellt. Bei der Teilnahme am TRIAS II ausserhalb der Strafanstalten wurden Missbräuche des dafür gewährten Sachurlaubs befürchtet. Diesen Befürchtungen wurde mit einer sehr exakten Planung des für den Trainingsbesuch benötigten Urlaubs (Festlegung der An- und Rückfahrzeiten) begegnet. In der Zeit des Modellversuchs kam es lediglich in 2 Einzelfällen zu einem Missbrauch des Sachurlaubs.

Informations-
veranstaltungen für
Mitarbeitende der
Strafanstalten

3.2. Das TRIAS-Assessment

3.2.1. Aufgaben des Assessments

Die Durchführung von Assessmentgesprächen mit freiwilligen Teilnehmerinteressenten diente den folgenden Aufgaben (*Anhang 14*):

Ziele des Assessments

- Ermitteln des individuellen Trainingsbedarfs („Needs-Assessment“)
- Einschätzung der Teilnahmemotivation und Ermitteln der Teilnahmemotive
- Einschätzung der Fähigkeit, in einer Gruppe konstruktiv mitzuarbeiten
- Überprüfen möglicher Ausschlussgründe.

Gründe für eine Ablehnung

Als nicht sinnvoll erachtet wurde eine Teilnahme von Personen, die sich ausschliesslich Vorteile hinsichtlich ihrer weiteren Vollzugsplanung erhofften, die Mühe hatten, sich in eine Arbeitsgruppe einzufügen und dort geltende Kommunikationsregeln zu beachten, deren Sprachkenntnisse oder Konzentrationsfähigkeit unzureichend waren oder bei denen befürchtet werden musste, dass sie im Training erworbene soziale Fertigkeiten zur Begehung weiterer Straftaten nutzen könnten. Die Abklärung des Interventionsbedarfs bezog sich auf alle 3 Phasen des TRIAS. In diesem Gespräch wurden die Weichen für die Teilnahme auch an weiteren Trainings-Abschnitten gestellt und entsprechende Zuweisungsentscheidungen getroffen.

3.2.2. Inhalte und Struktur des Assessmentgesprächs

Abklärung der Eignung und des Interventionsbedarf

Die Abklärung des Interventionsbedarfs und der persönlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Lernprogramm folgte einem strukturierten und standardisierten Ablauf (*Abbildung 31*). Zunächst wurden Informationen zur persönlichen Situation, zum Delikthintergrund und zur Vollzugsplanung erhoben. Diese Informationen stammten zum Teil von Mitarbeitenden des Sozialdienstes der jeweiligen Strafanstalt. Anschliessend erfolgte eine Einschätzung des individuellen Trainingsbedarfs (*Anhang 15a und b*). Erst in einem 3. Schritt wurde geprüft, ob eine Teilnahme der Person am Lernprogramm sinnvoll wäre und ob persönliche Voraussetzungen wie ausreichende Sprachkenntnisse, Auffassungsgabe und Konzentrationsfähigkeit, Bündnisfähigkeit für regelmässiges und pünktliches Erscheinen und ausreichende Motivation gegeben waren. Darüber hinaus wurden mögliche Einschränkungen einer Teilnahme am Training durch die Vollzugsplanung erhoben: Fällt das voraussichtliche Datum der Entlassung in den Trainingszeitraum? Ist eine Verlegung in eine andere Einrichtung geplant? Droht eine Ausweisung aus der Schweiz?

1. Persönlicher Hintergrund	■ Daten und Termine der Vollzugsplanung
	■ Daten zur Person: Alter, familiäre Situation, Aufenthaltsstatus, Beruf, Bildungshintergrund
	■ Daten zur Delinquenz: Deliktgeschichte, Anlassdelikt des Strafvollzugs
	■ Auffälligkeiten hinsichtlich Arbeit, Beziehungen, Geld, Substanzkonsum
2. Bedarfsabklärung	■ Einschätzung des Lernbedarfs TRIAS I: Verantwortungsübernahme, systematisches Problemlösen, Probleme und Konflikte ansprechen, mit Provokationen und Kritik umgehen, Regeln akzeptieren, Durchhaltevermögen
	■ Einschätzung des Lernbedarfs TRIAS II: Selbstsicheres Auftreten, eigene Stärken und Schwächen darlegen, Interesse signalisieren, mit Lücken im Lebenslauf umgehen, verhandeln
	■ Einschätzung Lernbedarf TRIAS III: Soziale Kontakte und Beziehungen, Umgang mit Geld, Arbeitsanforderungen, Freizeitgestaltung
3. Eignungsabklärung	■ Persönliche Teilnahmevoraussetzungen: kognitiv, sprachlich, Sozialverhalten, psychisch
	■ Formale Teilnahmevoraussetzungen: Vollzugsplanung, Fristen, Arbeitssituation
	■ Motivation
4. Zuweisungsentscheidungen	■ Aufnahme in TRIAS I / TRIAS II / TRIAS III

Abbildung 31: Inhalte und Struktur des TRIAS-Assessments

3.2.3. Triage durch die Sozialdienste der Anstalten

Aufgrund der grossen Heterogenität der Interessenten und der zum Training angemeldeten Personen wurde ein Zusatzinstrument entwickelt, das Ein- und Ausschlusskriterien für die Teilnahme am Training präziser formuliert und das die das Assessment durchführende Person bei ihrer Entscheidung unterstützt (*Abbildung 32*). Diese Checkliste der Zuweisungskriterien (ZuK) diene auch den zuweisenden Mitarbeiter/innen der Sozialdienste der Strafanstalten dazu, im Rahmen einer Triagierung Anhaltspunkte dafür zu erhalten, ob eine Anmeldung zur Eignungsabklärung sinnvoll ist oder nicht.

Checkliste für Ein- und Ausschlusskriterien

In Einzelfällen konnten interessierte Insassen nicht an einem TRIAS-Programm teilnehmen. Die Ursachen dafür waren sehr vielfältig und von Fall zu Fall unterschiedlich, zum Beispiel

- mangelnde Deutschkenntnisse (Mindestanforderung: Hochdeutsch verstehen, sprechen und lesen)
- akute psychische Störungen wie soziale Ängste oder ausgeprägte Depression
- kurzfristig erfolgter Widerruf der Urlaubsberechtigung beim TRIAS II (z. B. wegen Regelverstoß des Insassen, Ausweisungsentscheid der Fremdenpolizei)

Gründe für Ausschluss

- vor dem Hintergrund der spezifischen Deliktbegehung drohende Gefahr von Missbrauch der TRIAS-Lerninhalte (besonders problematisch: Betrüger und Sexualstraftäter)
- kein Zustandekommen der erforderlichen Mindestanzahl von Teilnehmern für eine Durchführung (4 Personen) und zugleich keine spätere Teilnahme auf Grund der Vollzugsplanung möglich.

Defizite und Interventionsbedarf (mind. 1 von 4 nötig)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kognitive Problemlösefertigkeiten ■ Selbstmanagement-Fertigkeiten ■ Soziale Fertigkeiten ■ Bewältigungsorientierte Einstellungen
Motivation (alle 2 nötig)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bereitschaft zur Arbeit an diesen Themen ■ Bereitschaft zur Arbeit in einer Gruppe
Gruppeneignung (alle 3 nötig)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konzentrationsfähigkeit ■ Ausreichende Sprachkenntnisse ■ Gruppenfähiges Sozialverhalten
Formale Voraussetzung (alle 2 nötig)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Entlassung während des Trainings ■ Gesicherter Verbleib in der Schweiz nach Entlassung
Ausschlussgründe (keiner von 3 darf erfüllt sein)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ungünstige Deliktverarbeitung ■ Antisoziale Einstellung ■ Diagnose „Dissoziale Persönlichkeitsstörung“

Abbildung 32: Checkliste Zuweisungskriterien (ZuK)

3.3. Das Training kognitiver und sozialer Fertigkeiten (TRIAS I)

3.3.1. Trainingsziele und Programmkonzept

Das Hauptziel des Trainings bestand darin, die Fähigkeiten der Teilnehmer zu fördern, Probleme bei ihrer Alltagsbewältigung strukturiert und gezielt anzugehen und zu lösen, um ihre Chancen auf Legalbewährung nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug zu verbessern. Den Kern des Programms bildete daher ein kognitives Problemlösetraining. Um die Wirksamkeit dieses Trainings zu erhöhen, wurde es um eine Reihe weiterer Interventionen ergänzt (*Abbildung 33*). Um Probleme erfolgreich zu bewältigen, mussten sie von den Betroffenen wahrgenommen werden und sie mussten sich für die Lösung auch selbst verantwortlich fühlen (Stärkung der Selbstaufmerksamkeit und Eigenverantwortlichkeit). Um erarbeitete Lösungen auch tatsächlich umsetzen zu können, mussten die dazu nötigen sozialen Fertigkeiten ebenso gefördert werden: ein Problem ansprechen, dabei den richtigen Ton treffen, mit Kritik umgehen können und kompromissfähig sein. Um nicht vorzeitig aufzugeben, war es wichtig, sich selbst zum Durchhalten motivieren zu können. Da sich nicht alle Probleme lösen liessen, war es wichtig, Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren. Erst die Kombination dieser Interventionen machte das Problemlösetraining Erfolg versprechend.

Hauptziel: Alltagsbewältigung

Trainingskonzept

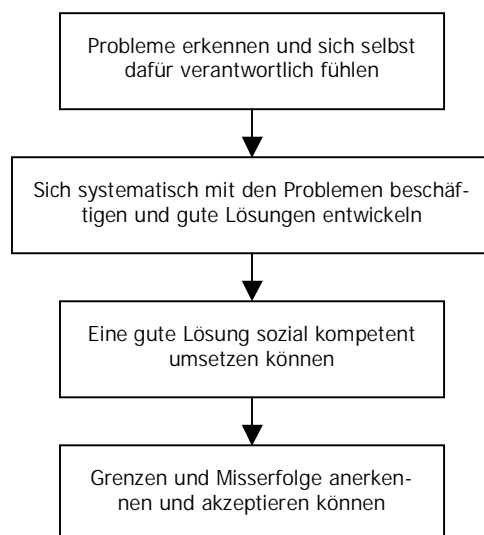


Abbildung 33: Trainingskonzept und Lernziele TRIAS I

Die ursprüngliche Trainingsidee, die Teilnehmer in einer Art „Trockenschwimmlehrgang“ auf die Zeit nach ihrer Entlassung vorzubereiten, erwies sich als nicht durchführbar. Im Rahmen eines Pi-

Probleme lösen,
die während des
Strafvollzugs auftau-
chen

lotdurchgangs berichteten die Teilnehmer, dass sie bereits während ihres Strafvollzugs mit einer langen Reihe von Problemen konfrontiert seien, zum Beispiel am Arbeitsplatz in der Anstalt, mit Betreuern, Mitarbeitenden des Sozialdienstes, Mitinsassen oder Familienmitgliedern. Sie äusserten deutlich den Bedarf, die Problemlösestrategien des Trainings an ihren aktuellen Alltagsproblemen im Strafvollzug zu erlernen und zu erproben. Dies führte zweifellos zu einer besseren Alltagsnähe und einer höheren Akzeptanz des Trainings bei den Insassen.

3.3.2. Aufbau und Inhalte des Programms

Das TRIAS I ist entsprechend seines Konzepts in 4 Lernschritte unterteilt (*Abbildung 34*). Jeder dieser Lernschritte setzt sich aus einer Abfolge verschiedener Trainingsmodule zusammen, die jeweils bestimmte Themen und Übungen umfassen.

4 Lernschritte

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte / Leitfragen
Allgemeine Trainings-Module	1. Rückschau und Ausblick	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Ziele und Inhalte hat das Training? ■ Mit welchen Regeln und Trainingsprinzipien arbeitet das Programm?
1. Schritt: Verantwortung übernehmen	2. Probleme rechtzeitig erkennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie reagiere ich auf ein Problem? Woran kann ich ein Problem erkennen? ■ Woran erkenne ich, wenn andere ein Problem haben?
	3. Selbstverantwortlich handeln	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer ist wofür verantwortlich? ■ Was bedeutet Selbst-Verantwortung? Wofür bin ich verantwortlich? ■ Welche Folgen hat es, wenn ich meine Verantwortung nicht wahrnehme? ■ Wie verhält sich jemand, der die Verantwortung für sich übernimmt?
	4. Sich den Problemen zuwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind meine Stärken und Schwächen im Umgang mit Problemen? ■ Welche Schwierigkeiten habe ich im Augenblick? Wie schwierig finde ich es, sie zu lösen?
2. Schritt: Lösungen finden	5. Die INSEL-Methode kennen lernen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie gehe ich vor, wenn ich für ein Problem systematisch die beste Lösung finden will? ■ Was muss ich dabei beachten?
	6. Die INSEL-Methode anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Werkzeuge kann ich nutzen, um meine Probleme systematisch zu lösen? ■ Wie übe ich den Gebrauch dieser Werkzeuge?
3. Schritt: Lösungen umsetzen	7. Probleme ansprechen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was bringt es, Probleme nicht zu verschweigen? ■ Wie kann ich ein Problem ansprechen? ■ Wie kann ich das auf ein persönliches Problem anwenden?

Trainings-Schritt	Trainings-Modul	Trainings-Inhalte / Leitfragen
	8. Den richtigen Ton treffen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Warum ist der Ton wichtig? ■ Wie unterscheiden sich selbstsichere von unsicheren und aggressiven Verhaltensweisen? ■ Wie kann ich den richtigen Ton treffen?
	9. Kompromisse finden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie gehe ich mit Konflikten um? ■ Warum sind Kompromisse wichtig? ■ Wie kann man einen Kompromiss finden? ■ Wie kann ich das praktisch anwenden?
	10. Mit Kritik umgehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Worin unterscheiden sich Kritik und Provokation? ■ Wie gehe ich mit einer Provokation um? Wie gehe ich mit Kritik um?
4. Schritt: Grenzen erkennen	11. Durchhaltevermögen zeigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wozu ist Durchhaltevermögen wichtig? ■ Wie kann ich mich selbst zum Durchhalten motivieren?
	12. Regeln und Grenzen akzeptieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was spricht dafür, Regeln und Grenzen zu akzeptieren, was dagegen? ■ Was kann ich tun, um Regeln und Grenzen akzeptieren zu können?
Allgemeine Trainings-Module	13. Rückschau und Ausblick	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was hat mir das Programm gebracht? Was habe ich verändert? ■ Was möchte ich noch verändern? Was kann ich dafür tun?
	14. Trainings-Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie bin ich mit einer schwierigen Situation im Alltag umgegangen? ■ Was habe ich getan, um die Situation zu verbessern? ■ Welche Erfahrungen habe ich dabei gemacht?

Abbildung 34: Aufbau und Inhalte des TRIAS I Programms

3.3.3. Durchführung des Programms

Im Gegensatz zu den deliktorientierten Lernprogrammen bestanden unter den Teilnehmern einer TRIAS I-Gruppe bereits zuvor Beziehungen. Daher musste besonders auf die Zusammensetzung der Gruppe geachtet werden. Bestehen Hierarchien, ethnische Gruppierungen oder anhaltende Konflikte? Sind alle Teilnehmer bereit, sich trotz bestehender Spannungen an die Gruppenregeln zu halten? Es bedurfte einer grossen Aufmerksamkeit der LP-Leiter/innen und der Bereitschaft, bei Verstössen gegen die Gruppenregeln rasch zu reagieren. Eine weitere hohe Anforderung bestand im Umgang mit den verschiedenen Kulturen, die in einer Strafanstalt vertreten waren. An welchen Regeln orientieren sich die verschiedenen Teilnehmer? Sind die anderen Teilnehmer bereit, diese Regeln zu akzeptieren?

Die Lerninhalte wurden mit Hilfe einprägsamer Bilder und Symbole vermittelt. In Gesprächen mit Mitarbeitenden der Sozialdienste der Strafanstalten und während der Schutzaufsicht nach dem Austritt aus der Strafanstalt wurde immer wieder auf die im Lernprogramm vermittelten Problemlösemethoden zurückgegriffen, um die Nachhaltigkeit zu verbessern.

Gruppendynamische
Besonderheiten

Der folgende Ablauf einer 3½-stündigen Gruppensitzung des TRIAS I ist exemplarisch für andere Sitzungen. Das Thema der Sitzung lautet Kompromissfähigkeit.

Aufbau einer Sitzung

- Rekapitulation der vorangegangenen und Ausblick auf die kommende Sitzung
- Benennen verschiedener individueller Stile im Umgang mit Konflikten (z.B. Vermeiden, Nachgeben, sich durchsetzen)
- Vorstellen eines einfachen Modells zum Finden von Kompromissen in einem Konfliktfall
- Einzelarbeit: Wie kann ich das Modell in meinem Alltag anwenden?
- Rollenspiel, in dem eine kurze Sequenz einer möglichst realen Situation eingeübt wird mit Rückmeldungen und weiteren Durchgängen zur Verbesserung des Zielverhaltens
- Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse
- Schlussrunde: Jeder Teilnehmer nennt, was er von der Sitzung lernen konnte und wie er dies auf seinen Alltag anwenden wird.

Das Training schliesst mit einem Nachkontrollgespräch (NKG) nach 6 Monaten ab (*Anhang 16*).

3.3.4. Bilanz und Perspektiven

Insgesamt wurden zwischen dem 01.04.2000 und dem 31.12.2003 18 TRIAS I – Gruppen durchgeführt, an denen 105 Personen teilnahmen (*Abbildung 35*).

	01.04.00-31.12.01	01.01.02-31.12.03	Total
Pöschwies	- (--)	5 (31) ¹	5 (31)
Ringwil	3 (20)	4 (26)	7 (46)
Realta	1 (4)	3 (15) ²	4 (19)
Affoltern	- (--)	2 (9)	2 (9)
Total	4 (24)	14 (81)	18 (105)

¹ Anzahl der Teilnehmer in Klammern

² Eine Person ist verstorben und wurde nicht in die Evaluation aufgenommen

Abbildung 35: Anzahl der in den verschiedenen Anstalten durchgeführten TRIAS I – Gruppen und Teilnehmer

Die Erfahrungen aus der Durchführung dieses Lernprogramms sind sehr viel versprechend. Nach einer kurzen Anlaufphase hatten sich

die meisten Teilnehmer jeweils überaus aktiv am Geschehen beteiligt. Generell war die Lernmotivation sehr hoch. Wegen der Freiwilligkeit der Teilnahme waren TRIAS-Absolvierende tendenziell motivierter als Teilnehmer gerichtlich angeordneter deliktorientierter Lernprogramme. Überraschend positiv wurde das praktische Verhaltenstraining mittels Rollenspiele aufgenommen. Anfängliche Befürchtungen der Teilnehmer, sich vor den anderen zu blamieren, waren in der Regel schnell verfliegen. Weil ein Praxis-Transfer unmittelbar möglich und deswegen ein maximaler Lernerfolg gewährleistet war, kamen Rollenspiele bei den Teilnehmern mehrheitlich sehr gut an. Die hohe Akzeptanz dieser Form praktischen Übens hatte uns dazu bewogen, das TRIAS I dergestalt zu modifizieren, dass in praktisch jeder Sitzung Rollenspiele durchgeführt wurden.

Motivierte Teilnehmer

Von den Teilnehmern wurden auch Vorbehalte geäußert. So gab es vor dem Hintergrund negativer Vollzugserfahrungen grundlegende Zweifel darüber, ob das eigene Verhalten massgeblich zum Ausgang einer Situation beitrug. Viele Teilnehmer sahen sich in hohem Masse fremdbestimmt, vor allem im Umgang mit Autoritäten und Vorgesetzten. In Rollenspielen wurde diese Wahrnehmung zu korrigieren versucht und der Glaube an die Wirksamkeit des eigenen Handelns gestärkt. Rückmeldungen wie "Ich kann Probleme nun systematisch angehen, mit den Leuten kommunizieren und sie besser verstehen" oder "Ich erinnere mich bei alltäglichen Problemen immer wieder an das TRIAS" oder „Ich kann Probleme nun an der Wurzel anpacken“ bestätigten den Erfolg dieser Bemühungen. Die Art der Vermittlung der Lerninhalte war bei praktisch allen Teilnehmern gut angekommen: "Der Kurs war gut gestaltet"; "Die praktischen Beispiele und Erklärungen des Kursleiters waren sehr hilfreich".

Gelernte Hilflosigkeit in Strafanstalten

Um die Nachhaltigkeit der TRIAS zu gewährleisten und statistische Daten für die Evaluation zu erheben, sollte ähnlich wie bei den deliktorientierten Lernprogrammen ein halbes Jahr nach dem Gruppentraining ein Nachkontrollgespräch abgehalten werden. Es erwies sich jedoch häufig als schwierig, eine aktuelle Anschrift von zwischenzeitlich ausgetretenen Insassen ausfindig zu machen. Nicht alle ausgetretenen TRIAS-Absolventen erschienen zum vereinbarten Nachkontrollgespräch. Einige Nachkontrollgespräche konnten wenigstens telefonisch geführt werden.

Nachkontrollgespräche zur Sicherung der Nachhaltigkeit

3.4. Das Bewerbungs- und Kommunikationstraining (TRIAS II)

3.4.1. Konzept, Ziele und Inhalte des Trainings

Hauptziel: Selbstvertrauen für Stellenbewerbung

In erster Linie zielte das TRIAS II darauf ab, hinsichtlich eines Bewerbungsgesprächs das Selbstvertrauen der Teilnehmer zu stärken. Hierzu bedurfte es hauptsächlich einer grösseren Verhaltenssicherheit sowie eines Erlebens von Selbstwirksamkeit. Die im Lernprogramm bearbeiteten Themen (*Abbildung 36*) waren konkret und alltagsbezogen. Es wurden einfache, theoretische Verhaltensmodelle vorgestellt, die gut verständlich waren und deshalb im Lernprogramm nur wenig Zeit in Anspruch nahmen. Zuerst wurden diese allgemein behandelt, danach an die persönliche Situation angepasst.

Aufbau des Trainings

Selbstsicher auftreten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer im Vorstellungsgespräch selbstsicher wirkt, hat bessere Chancen, eine Arbeitsstelle zu bekommen. Selbstsicheres Verhalten wird theoretisch erörtert und praktisch eingeübt.
Stärken und Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnehmer erarbeiten auf die Frage nach ihren Stärken und Schwächen geeignete Antworten
Interesse zeigen im Vorstellungsgespräch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnehmer setzen sich mit Sinn, Inhalt, Zeitpunkt und der Art von Fragen im Vorstellungsgespräch auseinander. Sie kennen einige Fragen, die sie im Vorstellungsgespräch stellen können, um Interesse zu signalisieren. Zudem erhalten sie Hinweise zum (Zu-)Hören.
Lücken im Lebenslauf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnehmer erarbeiten auf die Frage nach Lücken im Lebenslauf persönliche Antworten. Sie bekommen eine Strategie vermittelt, wie man Lücken im Lebenslauf kurz, ehrlich und zukunftsorientiert darlegen kann.
Konflikte ansprechen am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnehmer lernen an Hand eines Modells, Konflikte Erfolg versprechend anzusprechen.
Verhandeln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnehmer lernen Regeln kennen, um beim Verhandeln zum Erfolg zu kommen. Ziel ist dabei ein Ergebnis, das für beide Parteien akzeptabel ist. Abschliessend werden persönliche Merksätze für die Kommunikation im Vorstellungsgespräch erarbeitet.

Abbildung 36: Inhaltliche Struktur des TRIAS II

Schwergewicht üben

Die Arbeitsatmosphäre im TRIAS II war häufig geprägt von Lebendigkeit, Offenheit und Neugierde. Das Schwergewicht lag beim Üben von Verhaltensweisen. Bei dieser Methode war es schwer möglich, unbeteiligt zu bleiben. Der Rollenspieler war in einem hohen Mass emotional beteiligt. Ein weiterer Nutzen des Rollenspiels bestand in den Rückmeldungen der anderen Teilnehmer. Die "Rückmelde-Runde" unterlag klaren Regeln und war strukturiert. Sie diente dazu, die kommunikativen Kompetenzen der Teilnehmer zu schulen. Mit der Visionierung von Video-Aufnahmen wurden die vorgenommenen Verhaltensänderungen schliesslich überprüft.

3.4.2. Bilanz und Perspektiven

Hauptziel des TRIAS II war, die Teilnehmer (Abbildung 37) beim Aufbau resp. beim Wiederentdecken ihrer Stärken zu fördern und ihnen konkrete Fertigkeiten zu vermitteln, wie sie sich bestmöglich und nichtsdestotrotz ehrlich in einer Bewerbungssituation verhalten können. Folgende Rückmeldungen von Teilnehmern bestätigten, dass wir auf einem guten Weg sind, diese Zielsetzung zu erreichen: "Dank des TRIAS habe ich mich im Bewerbungsgespräch viel sicherer gefühlt und die Stelle schliesslich erhalten", "Das Lernprogramm hat dazu geführt, dass ich mehr auf mein Verhalten achte und bewusster handle".

Positive Rückmeldungen von Teilnehmer

	01.04.00-31.12.01	01.01.02-31.12.03	Total
Gruppen	3	5	8
Teilnehmer	19	28 ¹	47 ²

¹ 4 der ursprünglich 32 Teilnehmer erschienen trotz Aufnahme ins Lernprogramm nicht zu den Sitzungen

² 8 Teilnehmer hatten zuvor am TRIAS I teilgenommen

Abbildung 37: Anzahl der Gruppen und Teilnehmer des TRIAS II - Lernprogramms

Die Erfahrungen aus den bisherigen Durchführungen sind überwiegend positiv. Austretende aus Strafanstalten waren meist schlecht auf das Leben nach der Strafverbüßung vorbereitet. Die durch Delinquenz, Strafvollzug und oftmals auch durch Drogenabhängigkeit entstandene Desintegration sowie die zum Teil erheblichen Lücken im Lebenslauf minderten die Chancen auf dem Stellenmarkt. Vielfach schämten sich die Teilnehmer ihrer kriminellen Vergangenheit und hatten Hemmungen, über das Vorgefallene zu sprechen. Sie waren sich v. a. ihrer Schwächen und früherer Verfehlungen bewusst. Dass das TRIAS II- Programm extern - also nicht im Gefängnis - stattfand, eröffnete den Teilnehmern Kontakte mit der "zivilisierten" Freiheit.

Als besonders motivierend beurteilen wir, dass die TRIAS II-Teilnehmer entweder kurz vor der Entlassung oder vor dem Übertritt in die Halbfreiheit standen. Ihre Haltung war dementsprechend zukunftsorientiert, auch wenn sie die unterschiedlichsten Gefühle hatten: von Freude über die bevorstehende Freiheit bis zur Angst vor derselben. Die Mehrzahl hatte das Lernprogramm regulär abgeschlossen. Zu Abbrüchen inmitten des Lernprogramms war es gekommen, weil Teilnehmer versetzt wurden oder kurzfristig in Halbfreiheit übertreten konnten.

3.5. Die Problemlösegruppe (TRIAS III)

3.5.1. Konzept, Aufbau und Inhalte des Programms

Ziel: Einüben von Fertigkeiten zur Alltagsbewältigung

Im dritten Trainings-Abschnitt sollte die Umsetzung der in den vorangegangenen Abschnitten eingeübten Fertigkeiten im Alltag gefördert werden. Das Konzept basierte auf einem Gruppen-Problemlöseprozess, bei dem einzelne Teilnehmer Schwierigkeiten im Alltag besprechen und in der Gruppe im Rahmen eines strukturierten Ablaufs bearbeiteten (*Abbildung 38*).

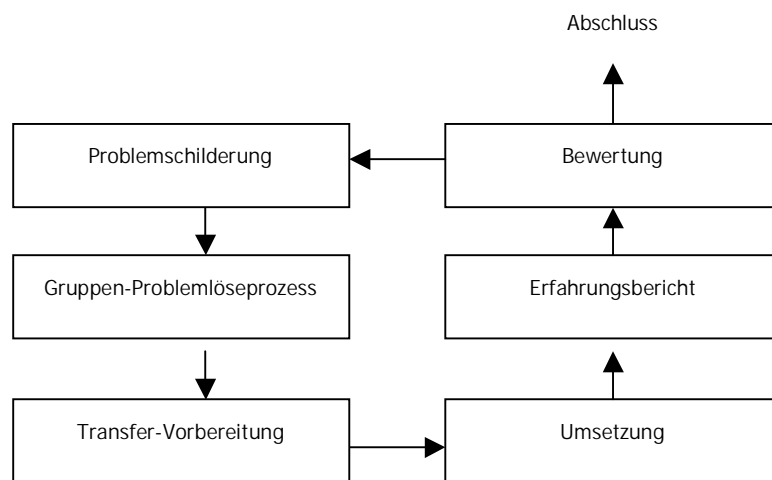


Abbildung 38: Trainingskonzept TRIAS III

3.5.2. Ablauf einer Trainingssitzung

Ablauf einer Sitzung

Die Gruppe wurde offen geführt, um zu jeder Sitzung neue Mitglieder aufnehmen zu können. Die Sitzungen waren von zweistündiger Dauer und fanden in wöchentlicher Frequenz statt. Die Dauer der Teilnahme sollte sich an den individuellen Trainingsbedürfnissen der einzelnen Teilnehmer orientieren. Im Einzelnen bestand der Ablauf einer Trainingssitzung aus den folgenden Punkten:

- Auf die Problemschilderung durch einen Teilnehmer folgt ein Problemlöseprozess, wie er im TRIAS I vermittelt wurde.
- Nach einer ausführlichen Sammlung möglicher Handlungsalternativen zum Umgang mit der geschilderten problematischen Situation entscheidet sich der Teilnehmer in Absprache mit dem Gruppenleiter für eine Lösungsalternative.

- Um die Umsetzung dieses Lösungsweges in die Tat und die Handlungssicherheit des Teilnehmers zu fördern, wird das Zielverhalten in Rollenspielen in der Gruppe eingeübt.
- Anschliessend setzt der Betreffende die erarbeitete Verhaltensstrategie in seinem Alltag um und berichtet den anderen Gruppenteilnehmern in der folgenden Gruppensitzung von seinen Erfahrungen.
- In der Gruppe erfolgt eine Bewertung durch den Teilnehmer, inwieweit er mit seiner Leistung und den erzielten Resultaten zufrieden ist. Hat er sein Ziel in einem aus seiner Sicht zufrieden stellenden Masse erreicht, kann der Problemlöseprozess als abgeschlossen betrachtet werden. Trifft dies jedoch nicht zu, beginnt der Kreislauf erneut mit einer Schilderung der aus seiner Sicht immer noch unbefriedigenden bzw. belastenden Situation.

3.5.3. Bilanz und Perspektiven

Obwohl eine Teilnahme an dieser Trainings-Stufe auf Basis von Art. 38 StGB (bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug) angeordnet werden konnte, musste dieses Lernprogramm nach einem Jahr eingestellt werden. Das Hauptproblem bestand in der mangelnden Verlässlichkeit der Teilnehmer bezüglich regelmässiger Teilnahme an den Gruppensitzungen. Es zeigte sich, dass viele Teilnehmer durch Alltagsbelastungen und -aktivitäten von einer konstanten Mitarbeit in der Gruppe abgelenkt wurden.

Probleme bei der Durchführung führten zur Einstellung

Ähnlich wie bei den Nachkontrollgesprächen zu den TRIAS I und TRIAS II Programmen wurde erneut die Erfahrung gemacht, dass die Verbindlichkeit von Vereinbarungen, die während des Strafvollzugs getroffen wurden, nach dem Vollzug dramatisch an Wirkung verliert. Ohne eine stärkere rechtliche Grundlage zur Förderung der Verbindlichkeit als dies gegenwärtig möglich ist, erscheint ein erneuter Anlauf zur Etablierung einer TRIAS III-Gruppe nicht sinnvoll.

Am Bedarf einer Unterstützung beim Transfer von im Training erworbenen Fertigkeiten in den Alltag besteht kein Zweifel. Es ist ein bekanntes Phänomen, dass in Trainingsprogrammen erworbene Verhaltensfertigkeiten nicht ohne weiteres von allen Teilnehmern im Alltag umgesetzt werden können. Unter diesem Gesichtspunkt kann ein Training, das diesen Transfer gezielt fördert und dabei frisch aus dem Strafvollzug Entlassene bei der Bewältigung unweigerlich auftretender Alltagsprobleme unterstützt, als besonders wichtiger Erfolgsfaktor für das gesamte TRIAS betrachtet werden.

Die letztlich an der mangelnden Motivation der Zielgruppe gescheiterte Umsetzung des Trainings macht deutlich, wie fragil eine freiwillige Mitarbeit im Rahmen des Strafvollzugs unter Freiheitsbedingungen sein kann. Um dem Konzept einer begleiteten Umsetzung von Trai-

Nachteile einer freiwilligen Teilnahme

ningserfahrungen in den Alltag zum Erfolg zu verhelfen, müssten verbindlichere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

4.1.1. Die Zusammenarbeit mit den Bezirksanwaltschaften

Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden

Die Bezirksanwaltschaften waren die wichtigsten Partner für die Einführung der deliktorientierten Lernprogramme. Vor Beginn der Versuchsphase wurden erste Kontakte zu den zuweisenden Behörden hergestellt. Mit Unterstützung der Begleitgruppe wurde im Sommer 1999 eine Bedarfsabklärung durchgeführt, um die Zielgruppen der Lernprogramme zu bestimmen. Während der Versuchsphase war Dr. Pius Schmid von der Staatsanwaltschaft unsere erste Ansprechperson. Fragen im Zusammenhang mit der direkten Zusammenarbeit wurden an die Geschäftsführer der zuweisenden Bezirksanwaltschaften gerichtet.

Unverbindlichkeit der Zuweisungen von Straffälligen in die Lernprogramme

Die einzelnen Bezirksanwält/innen verfügten über selbständige Entscheidungsbefugnisse bei der Strafuntersuchung. Ihre richterlichen Entscheide wurden der Staatsanwaltschaft zur Kontrolle vorgelegt. Sie entschieden, ob aus der Sicht der Strafverfolgung ein Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt wird und kontrollierten den Ablauf und die Erledigung der Untersuchungen bei den Bezirksanwaltschaften. Bis zur Reorganisation der Strafuntersuchung im Jahr 2003 kamen den Geschäftsführern der Bezirksanwaltschaften vorwiegend administrative und personelle Aufgaben zu, so dass ein die Lernprogramme befürwortender Geschäftsleiter Zuweisungen zu den Lernprogrammen nicht verbindlich anordnen konnte. Die Staatsanwaltschaft war leider nicht bereit, während der Versuchsphase die Zuweisungen verbindlich anzuordnen. Der Zuweisungsentscheid blieb demzufolge in der Befugnis des/der jeweiligen Untersuchungsrichter/-in.

Zuweisende Bezirksanwaltschaften

Die Zuweisung zur Versuchsgruppe erfolgte von den Bezirksanwaltschaften Affoltern am Albis, Horgen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich Hauptabteilung 2. Insgesamt machten 43 Bezirksanwält/innen von der Intervention Lernprogramme Gebrauch. Beim Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt konnten sämtliche Bezirksanwaltschaften des Kantons Zürich zuweisen. Die 23 Untersuchungsrichter/innen der Bezirksanwaltschaften Bülach und Zürich Hauptabteilung 1 wiesen zur Kontrollgruppe zu. Obwohl die Unterlagen für die Zuweisungen bereits ab 1. Januar 2000 zur Verfügung standen, trafen die ersten Abklärungsaufträge so spärlich ein, dass statt im April 2000 erst im September 2000 das erste Lernprogramm durchgeführt werden konnte. Mögliche Gründe für die vor allem anfangs sehr zögerliche Zuweisung waren:

Zögerlicher Beginn der Zuweisungen durch die Bezirksanwält/innen

- Arbeitsüberlastung der Bezirksanwält/innen
- Lernprogramme sind zu wenig wichtig für die Erledigung der täglichen Arbeit
- Skepsis hinsichtlich des Nutzens und der Wirksamkeit der neuen Interventionsform

- Reserviertheit und Widerstand gegenüber Neuem
- geringe praktische Erfahrungen mit der Erteilung von Weisungen nach Art. 41 StGB
- ungenügender Bekanntheitsgrad des Zuweisungsprocedures
- rechtliche Bedenken hinsichtlich einer durch die Lernprogramme entstehenden Rechtsungleichheit
- Bewertung der Lernprogramme als Strafverschärfung bei Ersttätern
- Bewertung der Lernprogramme als Strafmilderung bei Wiederholungstätern
- Vergessen und Nichtbeachtung durch mangelnde Gewöhnung an die Möglichkeit einer Zuweisung in ein Lernprogramm
- fehlende Akzeptanz von sozialarbeiterischen und psychologischen Interventionen
- fehlende Strafuntersuchungen bei den Zielgruppen.

Gründe für die zögerliche Zuweisung

Gespräche mit den Zuweiser/innen über die Gründe für die ausbleibenden Zuweisungen gestalteten sich oft schwierig. Die am häufigsten genannten Gründe, wonach es sich mehrheitlich um Ausländer mit fehlenden Deutschkenntnissen oder nicht geständige Angeschuldigte handle, konnten wegen fehlender Statistiken nicht überprüft werden. Die Kommunikation zu diesem Thema erwies sich als Balanceakt, da ein zu häufiges Nachfragen als aufdringlich empfunden wurde und eher Widerstand auslöste. Auf diese Situation wurde mit den folgenden Massnahmen reagiert:

Massnahmen des BD ZH II zur Förderung der Zuweisung

- Besuch bei allen Bezirksanwaltschaften und Information über die Arbeitsabläufe
- Erfassen von Pendenzenlisten und mündliche Diskussion der Resultate mit den Geschäftsleiter/innen
- Mündliche Informationen bei allen Abteilungen über die ersten Erfahrungen mit den LPs und über die Inhalte der Trainings
- Versand von Lernprogramm-Infos in unregelmässigen Abständen
- Besuch bei allen Bezirksanwaltschaften und Informationen zum Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt
- Veröffentlichung eines Beitrags im Publikationsorgan der Strafuntersuchung "Die letzte Pendezenz"
- Gespräche mit den Abteilungsleitenden der neuen Hauptabteilung Zürich 2 und der leitenden Staatsanwältin
- Erarbeitung und Versand neuer Prospekte
- Vorträge zu den Lernprogrammen am Kriminalistischen Institut des Kantons Zürich
- Zustellung des Zwischenberichts.

Bei der Beurteilung der Zuweisungspraxis muss berücksichtigt werden, dass vor der Umsetzung des Modellversuchs wenig Zusammenarbeit zwischen der Strafuntersuchung und der Bewährungshilfe be-

Positive Entwicklung der Zuweisungen

stand. Die Implementierung des Projekts beanspruchte mehr Zeit als ursprünglich geplant. Die 2001 durchgeführte Reorganisation der Strafuntersuchungsbehörden verbesserte die Voraussetzungen für Zuweisungen. Die Geschäftsleiter/innen wurden zu Staatsanwält/innen und übten direkte Kontrollfunktionen über die von den Bezirksanwält/innen gefällten Urteile aus. So kam es vor, dass ein Staatsanwalt das Urteil eines ihm unterstellten Bezirksanwaltes zurückgewiesen bzw. Berufung eingelegt hatte, weil keine Eignungsabklärung veranlasst wurde. Die grössere Verbindlichkeit wirkte sich positiv auf die Zuweisungszahlen aus, die sich ab Frühjahr 2002 stetig erhöhten. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass eine Einführungszeit von knapp 2 Jahren nicht als besonders lang, sondern als durchschnittlich zu bewerten ist. Aus dieser Perspektive sind 740 Personen, welche im Zeitraum vom April 2000 bis September 2003 zu einer Eignungsabklärung zugewiesen wurden, eine beachtliche Anzahl.

4.1.2. Zuweisungen in die einzelnen Lernprogramme

Im zweiten Teil der ersten Umsetzungsphase nahmen die Zuweisungen zu den SVG-Programmen stark zu. Strassenverkehrsdelikte machen ca. 60 % der gesamten Strafuntersuchungen aus. Mit den Lernprogrammen wurde eine wichtige Lücke bei den Interventionen geschlossen. Lernprogramme setzen bei alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmer/innen ein, bevor eine suchtspezifische Behandlung indiziert ist. Was die aggressiven und risikobereiten Verkehrsteilnehmer betrifft, bestand bis zur Einführung der Lernprogramme kein Interventionsangebot. Bei den Programmen DoT und PoG blieben die Zuweisungen bis zum Abschluss der Versuchsphase unter den Erwartungen. Die Zahlen der Verurteilungen im Kanton Zürich in 2002 können nicht zur Erklärung der ausbleibenden Zuweisungen für das DoT und das PoG herangezogen werden (*Abbildung 39*).

Zuweisungen in die verkehrsbezogenen Lernprogramme

Zuweisungs-Problemfall DoT

Alter	Gewalt	Eigentum	Art. 91 SVG (FiaZ)	Art. 90 SVG (Raser)
bis 28	793	586	732	1681
29 – 34	415	228	396	616
ab 35	555	270	1250	2299
Total	1763	1084	2378	4596
Ersttäter bis 34 J	245 ¹	338	465	1068

¹ Es handelt sich bei dieser Zahl um Schweizer, da die Anzahl der Ausländer offenbar nicht bekannt ist.

Abbildung 39: Verurteilungen im Kanton Zürich im Jahr 2002

Aus der Sicht der Mitarbeitenden des Modellversuchs könnten dafür die folgenden Gründe bedeutsam sein:

- Bei der Zielgruppe des DoT (einfachere Gewalt- und Eigentumsdelikte) handelte es sich um ein "Massengeschäft" für die Strafuntersuchung, das durch Schnellrichter ausgeführt wird, die Vermögensdelikte bis Fr. 300.- bearbeiten.
- Erst nach mehreren solchen Delikten wird ein Verfahren der ordentlichen Bezirksanwaltschaft übergeben. Dann beurteilten mehrere Bezirksanwält/innen die Gesamtheit der Delikte jedoch nicht mehr als leicht.
- Die Zielgruppe des DoT war Interventionen gegenüber eher skeptisch eingestellt und zeigte wenig Bereitschaft für die Teilnahme an einem Assessment.
- Beim PoG war der Widerstand von Angeschuldigten gegenüber einer Intervention gross.
- Einige Bezirksanwält/innen beurteilten das PoG als einseitige Bestrafung der Männer und bemängelten, dass die Partnerin, die meist auch Schuld trage, nichts machen müsse.
- Weiter bestand die Praxis, bei häuslicher Gewalt zu vermitteln, um den Rückzug der Strafanzeige zu erwirken.

Die Polizei hat im Kanton Zürich Zahlen zu häuslicher Gewalt erhoben. Im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2003 kam es demnach zu 583 Polizeieinsätzen, in 296 Fällen wurde ein Strafantrag gestellt (Antrags- und Offizialdelikte), 177 Täter wurden festgenommen, in 166 Fällen handelte es sich um Wiederholungstäter. 46,3 % der Verdächtigen waren Schweizer. Die auf Grund der Bedarfsabklärung formulierten Durchführungsziele von 4 Lernprogrammen pro Jahr mit jeweils zwischen 6 und 8 Teilnehmern sind nicht zu hoch gegriffen, sondern werden durch diese polizeiliche Statistik gestützt.

Polizeistatistik zur häuslichen Gewalt weist wesentlich höheren Bedarf aus

Zuweisungen von Gerichten

4.1.3. Arten von Zuweisungen

Lernprogramme wurden vorwiegend mit einem Strafbefehl angeordnet (*Abbildung 40*), an ein Gericht wurden nur wenige Anklagen mit Strafanträgen von über 3 Monaten verwiesen. Bei den von einem Gericht zugewiesenen Teilnehmer/innen handelt es sich entweder um Rekursfälle oder um einen Antrag auf ein 3 Monate übersteigendes Strafmass. Es kam vor, dass der Richter entgegen dem Antrag des Bezirksanwaltes an Stelle einer unbedingten Strafe den bedingten Strafvollzug gewährte und den Besuch des Lernprogramms anordnete. Eine Weisung im Rahmen eines Strafbefehls wurde in der Regel wie folgt formuliert: „*Dem Angeschuldigten wird die Weisung erteilt, am Lernprogramm TAV des Bewährungsdienstes Zürich II und an den Nachkontrollgesprächen vollumfänglich teilzunehmen. Der Bewährungsdienst Zürich II wird ersucht, die Einhaltung der Weisung zu überwachen und eine allfällige Nichteinhaltung der Untersuchungsbehörde mitzuteilen.*“

Formulierung einer Weisung

	<i>TAV</i>	<i>Last</i>	<i>START</i>	<i>DoT</i>	<i>PoG</i>	<i>Total</i>
Anzahl Teilnehmende	144	67	61	15	18	305
Zuw. durch Bezirksanwaltschaft	113	64	51	10	18	256
Zuw. durch Gericht ¹	19	2	3	4	-	29
andere Zuweiser	12		7	1	-	20

¹ 27 Zuweisungen erfolgten von einem Bezirksgericht und 2 vom Obergericht

Abbildung 40: Zuweisungsinstanzen

Auf Wunsch der Bezirksanwaltschaften konnten bereits mit einem Strafbefehl verurteilte Personen zur Eignungsabklärung mit der zusätzlichen Bemerkung „... ins Lernprogramm aufzunehmen, falls geeignet“ zugewiesen werden. Die Untersuchungsbehörden konnten so den Strafbefehl bereits bei der Einvernahme, und nicht erst im Anschluss an das Assessment ausstellen. Diese Variante erwies sich bei alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern als problematisch, da vor allem bei Hinweisen auf eine Alkoholabhängigkeit keine Empfehlung mehr zu einer diagnostischen Abklärung und einer möglichen Alkoholbehandlung an den/die Zuweiser/in gemacht werden konnte, weil der Strafbefehl bereits rechtskräftig war. Auf diesem Wege wurden Personen mit einem besonders hohen Rückfallrisiko in ein Lernprogramm aufgenommen, in der Hoffnung, sie dort für eine weiterführende suchtspezifische Behandlung motivieren zu können.

Ausstellen des Strafbefehls bei der Einvernahme

	<i>TAV</i>	<i>Last</i>	<i>START</i>	<i>DoT</i>	<i>PoG</i>	<i>Total</i>
Anzahl Teilnehmende	144	67	61	15	18	305
Weisung vor Assessment erteilt	27	13	23	2	5	70
zusätzliche Weisung zum LP	11	4	8	-	1	24
Freiwilliger Beginn des LPs	25	4	5	1	2	37
Weisung nach Assessment	81	46	25	12	10	174

Abbildung 41: Erteilte Weisungen nach Zielgruppen (01.01. 2002 bis 30. 09.2004)

In der Regel erfolgte die Eignungsabklärung, bevor der Strafbefehl erstellt wurde. Die meisten Personen unterzeichneten bereits beim Assessmentgespräch die Teilnahme-Vereinbarung. Bei Trainingsbeginn waren lediglich 37 Teilnehmende ohne rechtskräftige Verurteilung und begannen das Lernprogramm freiwillig. In Einzelfällen wartete die Bezirksanwaltschaft mit dem Strafbefehl, bis das Lernpro-

Abweichungen vom Regelfall

Vorgehen bei Nichteinhaltung einer Weisung

programm absolviert war. 3 Personen besuchten das gesamte Lernprogramm freiwillig, da keine Weisung erteilt wurde. In einem Fall wurde eine unbedingte Strafe ausgesprochen. 24 Personen erhielten neben der Weisung betreffend Lernprogramm eine zusätzliche Weisung, wie zum Beispiel während der Probezeit nur abstinent Auto zu fahren. Bei einigen Personen wurde der Widerruf der Strafe erwogen, wenn die Weisung nicht eingehalten werde. Bei 3 Personen wurde eine frühere Strafe widerrufen und die neue Strafe bedingt ausgesprochen mit entsprechender Weisung für die Teilnahme am Lernprogramm.

4.1.4. Ergebnisse der Befragung der Bezirksanwaltschaften zum Abschluss der Versuchsphase

Während den Monaten Juni und Juli 2003 wurden sämtliche Bezirksanwaltschaften, welche Angeschuldigte zur Behandlungsgruppe zuweisen konnten, von 2 Mitarbeitenden des BD ZH II zu ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit den Lernprogrammen befragt. Es fanden insgesamt 9 Gespräche mit 2 bis 6 Personen statt. Mit der Befragung wurden 3 Ziele verfolgt:

- Anerkennung für die Mitarbeit bei der Umsetzung des Modellversuchs aussprechen
- Die Meinung der Bezirksanwält/innen zu den Lernprogrammen und den Abläufen kennen.
- Grundlagen für die Ausgestaltung der zukünftigen Arbeitsinstrumente erhalten.

Ziele der Befragung

Die nachfolgende Zusammenstellung fasst die Ergebnisse der Befragung zusammen.

<p>Frage 1: War das Informationsmaterial über die Lernprogramme ausreichend?(Anhang 17, 18, 19)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Informationsmaterial wurde als gut und ausreichend empfunden. Es wurde vorgeschlagen, die verschiedenen Prospekte zur besseren Unterscheidbarkeit farblich zu markieren. ■ Bei einigen Abteilungen hatten nicht alle Bezirksanwälte die Prospekte zur Verfügung, einige kannten deren Inhalte nicht. 	<p>Ergebnisse der Befragung</p>
<p>Frage 2: Waren die Informationen zum Ablauf der Zuweisungen genügend?</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Informationen wurden als gut und bekannt bezeichnet, jedoch waren nicht allen Bezirksanwält/innen die nachfolgenden 4 Zuweisungsvarianten bekannt: <ul style="list-style-type: none"> - <u>1. Der Strafbefehl wird vor Assessment erteilt.</u> Dazu bestanden sehr kontroverse Meinungen. Von einer Mehrheit wurde diese Variante abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass es problematisch sein könne, wenn sich zum Beispiel eine Suchtproblematik herausstelle. Zudem sei die "wenn"-Formulierung juristisch widersprüchlich. - <u>2. Der Strafbefehl wird nach dem Assessment erteilt.</u> Diese Variante wurde von den meisten zuweisenden Bezirksanwält/innen und dem BD ZH II bevorzugt. Nach der Einvernahme durch den/die Bezirksanwält/-in wurde der Auftrag zur Eignungsabklärung an uns erteilt. Dieses Vorgehen wurde auch in Bezug auf die Motivierungsarbeit als wichtig empfunden. Erst nach Erhalt unserer Empfehlungen wurde der Strafbefehl ausgestellt und dem Betroffenen zugestellt. - <u>3. Das Assessment vor Antrag an das Gericht.</u> Diese Variante wurde selten benützt mit der Begründung, dass bei Anträgen an das Gericht häufig eine unbedingte Strafe oder eine Massnahme empfohlen werde. Auch bei nicht geständigen Angeschuldigten erfolge ein Antrag ans Gericht. 	

<p>- <u>4. Das Assessment wird vor der Einvernahme durchgeführt.</u> Lediglich 2 Bezirksanwälte machten von dieser Variante Gebrauch. Der Angeschuldigte erhielt einen Brief mit der Information, dass ihn der BD ZH II zu einer Eignungsabklärung einladen werde. Bei der anschliessend durchgeführten Einvernahme lagen die Resultate bereits vor. Der Strafbefehl konnte in der Regel unmittelbar gefällt werden.</p>
<p>Frage 3: Halten Sie die Zuweisungskriterien für sinnvoll?</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich wurden die Zuweisungskriterien als Steuerungsmittel anerkannt. Sehr unterschiedliche Meinungen bestanden zu folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Leichtere Gewalt und Eigentumsdelikte:</u> Es bestand keine Einigkeit, was ein leichtes Delikt sei. Die Auslegungen waren: sämtliche Delikte, die mit einem Strafbefehl erledigt werden können, die eine bedingte Strafe zulassen oder die vom Schnellrichter abgeurteilt werden. - <u>Zuweisung von Ersttättern:</u> Dies wurde von einigen Bezirksanwält/innen als unverhältnismässig beurteilt, dem jedoch von anderen wiederum heftig widersprochen wurde. Es wurde zudem als eine Verschärfung der Praxis erachtet. - <u>Die Zuweisungskriterien bewirken Rechtsungleichheit:</u> Die Altersgrenze bei einigen Delikten sowie die Deutschkenntnisse wurden von einer Gruppe als rechtsungleich erachtet, was sie von der Zuweisung abhalte. Betreffend das LP PoG wurde die Sprachgrenze besonders heftig kritisiert. Ein Bezirksanwalt hob hervor, dass er es als rechtsungleich erachte, dass eine geständige Person ein Lernprogramm absolvieren müsse und die nicht geständige nicht. Das Lernprogramm könne somit zur Zusatzstrafe werden - <u>Promille Grenze bei FiaZ:</u> Die Mehrheit bewertete eine Promillegrenze als gute Richtlinie. Allerdings bestand keine klare Meinung, wie hoch/niedrig diese Begrenzung sein sollte.
<p>Frage 4a: Wie reagieren Angeschuldigte auf die Aufforderung zum Assessment?</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnahme am Assessment wurde als freiwillig eingestuft. Ersttäter zeigten eher Ablehnung als Rückfällige, da mit der Teilnahme am Lernprogramm unter Umständen eine unbedingte Strafe vermieden werden könnte. ▪ Für einige Bezirksanwält/innen war es selbstverständlich, dass sie Motivierungsarbeit leisten. Die meisten setzten jedoch eine minimale Bereitschaft bei den Angeschuldigten voraus.
<p>Frage 4 b: Interventionsvorschlag: Ihre Meinung zur Menge der Information?</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Menge an Informationen wurde als gut und ausreichend bewertet. Einige waren sogar der Meinung ein JA oder ein NEIN sei ausreichend. ▪ Lediglich bei Ablehnungen waren ausführlichere Informationen erwünscht oder falls sinnvoll, andere Empfehlungen.
<p>Frage 5: Sind Rückmeldungen nach Lernprogramm-Ende erwünscht ?</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hier bestand Einigkeit: Die Rückmeldung über den Abschluss des Lernprogramms gehöre zur Vervollständigung in die Akten. Vor allem bei Rückfällen sei sie ein wichtiges Dokument.
<p>Frage 6: Unterschiede in den Zuweisungen zu den einzelnen Lernprogrammen – warum?</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu Strassenverkehrsdelikten erfolgten keine Kommentare, es wurden jedoch Begründungen für fehlende Zuweisungen in die Lernprogramme DoT und PoG genannt: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Lernprogramm DoT:</u> Vor allem bei Eigentumsdelikten handle es sich um ein „Massengeschäft“ der Schnellrichter. Wenn ein Strafantrag bei den Bezirksanwaltschaften gestellt werde, handle es sich mehrheitlich nicht mehr um leichte Fälle. Die Betroffenen seien selten geständig und falls doch, sehr schlecht für ein LP zu motivieren. Dazu komme, dass die Mehrheit dieser Täter psychisch auffällig sei. - <u>Lernprogramm PoG:</u> Hier wurden in erster Linie fehlende Geständigkeit und mangelnde Deutschkenntnisse erwähnt. Weiter wurden viele Strafanträge zurückgezogen, was zur Einstellung der Verfahren führte. Dass ein Lernprogramm im Rahmen einer Ersatzmassnahme angeordnet werden kann, war nicht allen Bezirksanwält/innen bekannt. - Einigen Bezirksanwält/innen waren die Inhalte der beiden Lernprogramme zu wenig bekannt, was Zuweisungen verhinderte.
<p>Frage 7: Wie waren die Erfahrungen mit den Weisungen?</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausser für die Lernprogramme wurden wenige Weisungen mit einem Strafbefehl erteilt. Es wurden keine speziellen Schwierigkeiten genannt. ▪ Auch wurde bemerkt, dass es wenige Abbrüche gab. Vereinzelt mussten auf unseren Antrag hin Verwarnungen ausgesprochen werden oder es kam zum Vollzug der Strafe, wenn die Weisung nicht eingehalten wurde. ▪ Es bestanden unterschiedliche Meinungen, ob bei einem Ersttäter bei Nichteinhalten der Weisung die Probezeit verlängert werden dürfe oder ob mit einer Weisung nach Art. 41 eine suchtspezifische Behandlung angeordnet werden dürfe.

Frage 8: Halten Sie einen Unkostenbeitrag der Teilnehmer für zumutbar?
<ul style="list-style-type: none"> ■ Etwas mehr als die Hälfte der Anwesenden würden dies begrüssen, allerdings nicht als Unkostenbeitrag, sondern als Kursgebühr. Einigkeit bestand, dass das Inkasso durch uns betrieben werden müsste.
Frage 9: Sollten Lernprogramme für weitere Tätergruppen angeboten werden?
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hierzu gab es eine Reihe von Vorschlägen. Es wurde unter anderem genannt: <ul style="list-style-type: none"> - ins Lernprogramm START auch über 30-Jährige und Frauen aufnehmen - Drogenabhängige (evtl. Konzentration auf Cannabis-Missbrauch) - Landfriedensbruch - Widerhandlungen gegen das Waffengesetz - LPs auf Polizeirichter-Ebene ■ Weiter wurden Personen mit Schwierigkeiten erwähnt, wenn keine Begutachtung möglich sei, um mit einem Assessment zusätzliche Erkenntnisse zu erhalten.
Frage 10: Weitere Anregungen / Ergänzungen?
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die folgenden Vorschläge wurden gemacht: <ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppen klären, um Rechtsgleichheit einzuhalten - Abgrenzung Lernprogramme und Mediation - Informationen zu den Inhalten und Ablauf der Lernprogramme - Rechtsanwältinnen über die Lernprogramme informieren - Die Abläufe müssen schlank bleiben, da den Bezirksanwältinnen nicht noch mehr Aufgaben übergeben werden könnten. ■ Es wurde besonders gelobt, dass die Vierwochen-Frist für die Eignungsabklärung mit wenigen Ausnahmen eingehalten werde.

Abbildung 41: Befragung der Bezirksanwaltschaften

4.1.5. Fazit und Perspektiven

Die Befragung hat eigene Erfahrungen und Vermutungen bestätigt, jedoch auch viele Anregungen für die Weiterarbeit gegeben. Allerdings konnten nicht sämtliche Vorbehalte in Bezug auf die Zielgruppe vom DoT und vom PoG oder zur Rechtsungleichheit behoben werden. Die Umfrage bestätigte auch eine gute Akzeptanz der Lernprogramme bei einer beträchtlichen Anzahl von Bezirksanwältinnen. Deutlich wurde auch, dass bei den Bezirksanwaltschaften wenige Kenntnisse über die Bewährungshilfe vorhanden sind. Die Grobkriterien erwiesen sich als wichtiges Steuerungsinstrument für die Zuweisungen, wobei es wichtig ist, dass sie in Zusammenarbeit mit den Anwenderinnen ausgearbeitet werden. Die Informationen zu den Lernprogrammen wurden sehr unterschiedlich wahrgenommen. Je nach Einstellung des/der Bezirksanwältin wurde die Intervention benutzt oder ignoriert. Die Umfrage gab uns mehrere Hinweise auf die zukünftige Ausgestaltung der Zuweisungskriterien. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

- Grobkriterien: unverändert
- TAV/Last und PoG: unveränderte Kriterien
- START: Aufhebung der Altersgrenze, auch Frauen können zugewiesen werden

Fazit der
Befragung

- DoT: Beibehaltung der Altersgrenze, jedoch geöffnet für junge Frauen, Definition von "leichtere Fälle": anstehende Strafe von höchstens 6 Monaten Gefängnis
- Zuweisungsvarianten: die Variante 1, "Strafbefehl vor Assessment" wurde gestrichen.

Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft

Das an die geänderten Kriterien angepasste Merkblatt wurde zusammen mit einem Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft vom 24. September 2003 an die Bezirksanwaltschaften verschickt. Es ist noch zu klären, wie die Arbeit der Bewährungshilfe und des Straf- und Massnahmenvollzugs bei der Strafuntersuchung grundsätzlich besser bekannt gemacht werden kann. Dies ist jedoch eine Aufgabe der Leitung der BVD.

4.1.6. Auswirkungen der Interventionsform Lernprogramme auf die Rechtspflege im Kanton Zürich

Rechtliche Grundlagen der Teilnahme an einem Lernprogramm

Die Teilnahme an einem deliktorientierten Lernprogramm kann von den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Zürich während der Strafuntersuchung oder von einer urteilenden Instanz angeordnet werden. Die Lernprogramme richten sich an Erst- und Wiederholungstäter, welche die formellen und materiellen Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges nach Art. 41 StGB erfüllen. Weiter kann die Teilnahme an einem Lernprogramm auch im Rahmen einer Ersatzmassnahme gemäss Art. 72 Abs.2 StPO des Kantons Zürich angeordnet werden. Die Strafuntersuchungsbehörden und die Gerichtsinstanzen des Kantons Zürich haben in den Jahren 2001 bis 2003 die neue Interventionsform „Lernprogramme“ im Rahmen einer Weisung nach Art. 41 Ziff. 2 StGB oder einer Ersatzmassnahme nach Art. 72 StPO angeordnet (*Abbildung 42*). Die Zürcher Rechtspflegebehörden haben die Möglichkeit einer Anordnung zur Teilnahme an einem Lernprogramm im Rahmen einer Weisung nach Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 StGB von 2001 bis 2003 rege genutzt. Damit kann vorläufig festgestellt werden, dass sich die Praxis bei "Verwendung und Anwendung" von Weisungen bei bedingten Freiheitsstrafen bei den Zürcher Rechtspflegebehörden seit Einführung der Lernprogramme sichtbar verändert hat.

Einsatz von Weisungen bei Erst- und Wiederholungstätern

Nutzung des rechtlichen Instruments der Weisung

Weisungen Art. 41 StGB	2003	2002	2001
Anordnung von Schutzaufsichten, Weisungen bei bedingter Freiheitsstrafe (ohne Lernprogramme)	74	71	60
Anordnung einer Eignungsabklärung für die Teilnahme an einem Lernprogramm	330	248	210
Anzahl der Personen, welche eine Weisung zur Teilnahme an einem Lernprogramm erhalten haben	301	234	156

Abbildung 42: Zahlenspiegel 2001 bis 2003 (alle Daten von 1.01.01 bis 31.12.03), Justizvollzug, Jahresheft 2004, S. 61: www.justizvollzug.ch

Die Zahlen lassen vermuten, dass die Strafuntersuchungsbehörden und die Rechtspflegeinstitutionen des Kantons Zürich Sinn und Zweck der neuen Interventionsform „Lernprogramme“ zur Spezial- und Rückfallprävention erfasst haben und das neue Weisungsinstrument sinngemäss angeordnet haben (*Abbildung 43*). Diesen Aspekt gilt es zu beachten, da an die Einführung einer neuen Interventionsform hohe Anforderungen gestellt werden. Neue Interventionsformen müssen bei den Behörden in einer Art und Weise eingeführt werden, dass deren Sinn und Zweck klar ist, so dass betreffend Nebenstrafencharakter und Weisungsinhalt keine Zweifel aufkommen können.

Akzeptanz der
Lernprogramme

Bei den Teilnehmer/innen gibt es einen viel geringeren Anteil an Ersttäter/innen als Wiederholungstäter/innen (siehe *Abbildung 43*). Mögliche Begründungen dafür sind:

Wenige Ersttäter

- Bei Ersttätern wurde eher auf die Wirkung einer bedingt gewährten Strafe gesetzt und eine günstige Legalprognose „vermutet“.
- Lernprogramme wurden als sinnvoll erachtet, wenn bei Rückfälligen die „Wirkung“ des erneut bedingt gewährten Strafvollzuges ernsthaft in Frage gestellt werden musste und eine Legalprognose in Verbindung mit einer Weisung eher gewährleistet werden konnte.

<i>Alle Zuweisungen</i>	<i>Anz.</i>	<i>%</i>
Ersttäter/innen	117	24.7
Ein- oder mehrfach rückfällig in gleicher oder anderer Deliktgruppe (Wiederholungstäter)	357	75.3
Total	474	100

Abbildung 43: Erst- und Wiederholungstäter (Daten von 1.1.2002 bis 1.9.2003)

Zusammenfassend wird vermutet, dass die Rechtspflegebehörden des Kantons Zürich bei Ersttätern auf die präventive Wirkung einer bedingten Gefängnisstrafe gesetzt haben. Bei Wiederholungstätern war diese Vermutung naturgemäss weniger gegeben, so dass die Teilnahme an einem Lernprogramm im Sinne der Spezialprävention als sinnvoll und zweckmässig erachtet wurde. Die Teilnahme an einem Lernprogramm konnte bei Wiederholungstätern auch die erneute Gewährung einer bedingten Freiheitsstrafe günstig beeinflussen, so dass auch von den Angeschuldigten die Anordnung einer Weisung gewünscht wurde.

4.2. Die Zusammenarbeit mit den Strafanstalten

4.2.1. Kooperierende Strafanstalten

Kolonie Ringwil

Erste Durchführung
von TRIAS I in
Ringwil

Die Kolonie Ringwil ist ein Zweigbetrieb der Kantonalen Strafanstalt Pöschwies. Sie dient dem offenen Strafvollzug und verfügt über 60 Plätze. Für den Strafvollzug in Halfreiheit sind 8 Plätze vorhanden. Weitere Schwerpunkte sind die Verbüssung von Kurzstrafen und der Vollzug von Reststrafen aus Untersuchungsgefängnissen. Es werden Möglichkeiten zur Lehre oder Anlehre in den Bereichen Gärtnerei und Landwirtschaft angeboten.

Die Kolonie Ringwil zeigte als erste der von uns angesprochenen Einrichtungen des Strafvollzugs Interesse an der Durchführung eines Trainingsprogramms, das die kognitiven und sozialen Fertigkeiten der Teilnehmer gezielt fördert. Bereits im Frühjahr 2000 fand in dieser Strafanstalt ein Pilotversuch statt, der sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Fragen zur Entwicklung und Einführung eines Trainingsangebots klären half. Die Gruppen wurden von jeweils zwei BVD-Mitarbeitenden geleitet.

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02-30.09.03
In der Anstalt durchgeführte TRIAS I – Programme	3	4
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS I	20	26
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS II	7	18

Abbildung 44: Ringwil, Teilnehmer TRIAS I und II

Kantonale Strafanstalt Pöschwies

Grosse Heterogenität
in Bezug auf Delikte
und Nationalität

Die Kantonale Strafanstalt Pöschwies dient dem Vollzug von Zucht- hausstrafen, Gefängnisstrafen, Verwahrungen und Massnahmen. Zusammen mit Spezialabteilungen für Langstrafige und Suchtprobleme verfügt sie über ca. 400 Plätze. Im Rahmen des Konzepts des behandlungsorientierten Gruppenvollzugs arbeitet die Strafanstalt eng mit dem Psychiatrisch-psychologischen Dienst des Amts für Justizvollzug zusammen.

Nach anfänglichem Zögern wurden auch in der Kantonalen Strafanstalt Pöschwies TRIAS I - Programme eingeführt. Zu den besonderen Herausforderungen der Programmdurchführung in dieser Anstalt ge-

hört die grosse Heterogenität der Gruppen hinsichtlich kulturellem Hintergrund, Nationalität, Delikten und Strafdauern. Die Gruppen wurden jeweils von 1 Mitarbeiter des BVD ZH II und 1 Mitarbeiter des Sozialdienstes der Anstalt durchgeführt.

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02-30.09.03
In der Anstalt durchgeführte TRIAS I – Programme	-	5
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS I	-	31
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS II	-	1

Abbildung 45: Pöschwies, Teilnehmer TRIAS I und II

Anstalt Realta

Die Kantonale Anstalt Realta (GR) verfügt über 100 Plätze. Sie ist eine halboffene Einrichtung, in der Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafen verbüsst werden. In der Anstalt Realta werden ungefähr 2 TRIAS I-Programme jährlich durchgeführt. Sie weist die zweitgrösste Zahl von Zuweisungen für das TRIAS II auf. Das Programm wurde von 1 Mitarbeitenden des BVD ZH II durchgeführt.

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02-30.09.03
In der Anstalt durchgeführte TRIAS I – Programme	1	3
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS I	4	15
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS II	10	5

Abbildung 46: Realta, Teilnehmer TRIAS I und II

Gefängnis Affoltern

Das Gefängnis Affoltern vollzieht hauptsächlich Kurzstrafen bis zu einem Jahr Dauer. Es verfügt über 65 Vollzugsplätze. Im Gefängnis Affoltern wird ein Trias I Programm jährlich abgehalten. Zum TRIAS II weist diese Anstalt nur wenige Insassen zu. Das Programm wurde von 1 Mitarbeitenden des BVD ZH II durchgeführt.

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02-30.09.03
In der Anstalt durchgeführte TRIAS I – Programme	-	2
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS I	-	9
Teilnehmer am Lernprogramm TRIAS II	-	4

Abbildung 47: Affoltern, Teilnehmer TRIAS I und II

Saxerriet

Die Kantonale Strafanstalt Saxerriet ist eine offene Anstalt, die dem Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen dient. Aus organisatorischen Gründen kam eine Zusammenarbeit mit der Strafanstalt Saxerriet nicht zustande.

Halbgefängenschaft Winterthur

Die Halbgefängenschaft Winterthur (HGW) dient dem Vollzug von Halbgefängenschaft für Frauen und Männer. Sie verfügt über 47 Plätze. Die lange Halbgefängenschaft (LHG), die Personen betrifft, die sich mehr als 6 Monate in der HGW aufhalten, hatte in ihrem ursprünglichen Angebot einen intern stattfindenden Kurs für "Fahren in angetrunkenem Zustand" und eine Gruppe "Soziales Training". Es lag nahe, dass die HWG frühzeitig auf die justiz-internen Lernprogramme zurückgriff und die Zusammenarbeit mit uns suchte. Zielgruppe bildeten die Pensionär/innen der langen Halbgefängenschaft (Haft mehr als 6 Monate bis zu 12 Monate). Es handelt sich dabei schwerpunktmässig um 2 Personengruppen:

- Menschen mit mehrfachen FiaZ-Delikten, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium des Alkoholmissbrauchs befinden, wobei das Problem vielfach bagatellisiert und verleugnet wird.
- Menschen mit nicht allzu massivem Devianzverhalten, das sich in Diebstählen, kleineren Vermögensdelikten und vereinzelt auch im Drogenkonsum und Kleinhandel äussert.

Die für die HGW-Pensionär/innen in Frage kommenden Lernprogramme waren demnach das Trainingsprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV) und das Problem- und Konfliktlösetrainings-Programm TRIAS I. In wenigen Fällen kam auch das Lernprogramm für "risikobereite und aggressive Verkehrsteilnehmer" (START) in Frage. Das Lernprogramm TAV sollte bei genügender Teilnehmer/innenzahl in der LHG durchgeführt werden. Bei weniger Teilnehmer/innen wurden diese auf die im BD ZH II stattfindenden

Zielgruppe: Insassen der Langen Halbgefängenschaft

TAV und TRIAS I in der HGW

TAV-Lernprogramme verteilt (max. 2 Personen aus der HGW pro Lernprogramm). Das TRIAS I sollte bei genügender Teilnehmer/innenzahl in der LHG durchgeführt werden. Die Lernprogrammleitung wurde kurze Zeit hälftig durch Lernprogramm- und durch HGW-Personal abgedeckt. Nach dem HWG-Leitungswechsel 2002 arbeitete nur noch der für die HGW extern zuständige Psychologe sporadisch in der Leitung des Lernprogramms TRIAS I mit, das TAV Programm wurde von einem Mitarbeitenden des BD ZH II und von einer Suchtberatungsstelle geleitet.

Bei der Durchführung des problemorientierten Lernprogramms TRIAS I kamen Unterschiede zwischen den Insassen der Halbgefängenschaft Winterthur und Teilnehmern aus anderen Strafanstalten deutlich zum Tragen. Die Gruppenteilnehmer der Halbgefängenschaft waren besser sozial integriert, was sich stark in ihren Trainingsbedürfnissen widerspiegelte. Problemlösefertigkeiten waren bei dieser Klientel deutlich weniger benötigte Trainingsinhalte als in anderen Anstalten. Dafür wurde ein grosser Bedarf in Bezug auf die Auseinandersetzung mit der Straftat erkennbar. Aus diesem Grund wurde für die HGW ein Lernprogramm entwickelt, das sich auf die Auseinandersetzung mit der Straftat konzentrierte und Punkte wie Deliktrekonstruktion, Verantwortungsübernahme, Ursachenklärung, Ressourcennutzung und bewältigungsorientierte Handlungspläne umfasste.

Deliktorientierter
Ansatz

Die grosse Heterogenität der Teilnehmer machte im Rahmen des durchgeführten Pilotprogramms ein standardisiertes Vorgehen wenig sinnvoll. Eine Durchführung mit stark individualisiertem Zuschnitt scheiterte am Widerstand der Teilnehmer. Es zeigte sich, dass eine Trainingsgruppe ohne äusseren Druck, der hilft, die anfängliche Skepsis zu überwinden, bei Insassen der LHG nicht möglich war. Von einer Durchführung von deliktorientierten Einzelgesprächen wurde aus zeitlichen Gründen und den bereits erwähnten Motivationsproblemen abgesehen.

<i>Lernprogramm</i>	<i>Durchführungs-ort</i>	<i>Anzahl durchgeführte Lernprogramme mit HGW-Teilnehmern</i>	<i>Anzahl Teilnehmer aus der HGW</i>
TAV	BD ZH II	12	24 (jeweils 2 pro LP)
TAV	HGW	1	6
START	BD ZH II	2	3
TRIAS I	HGW	3	12

Abbildung 48: HGW, Teilnehmer TRIAS I und II

4.2.2. Befragung der Strafanstalten zu den TRIAS-Programmen

Anlässlich des Abschlusses des Modellversuchs sind die zuweisenden Anstalten vom BD ZH II zur Qualität des TRIAS-Angebots befragt worden. Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung der Resultate der Erhebung:

- Die organisatorischen Abläufe sind allen klar, haben sich in der Praxis bewährt und werden als zweckmässig angesehen.
- Damit die Zuständigen der Anstalts-Sozialdienste nicht immer an die TRIAS denken müssen, wird grossmehrheitlich gewünscht, das quartalsweise Prozedere von Vorselektion, Informations-Veranstaltung, Assessment und Trainings-Durchführung beizubehalten. Eine Umstellung auf eine offene geführte Gruppe, bei der Teilnehmer jederzeit ins TRIAS einsteigen können (von der Anstalt Realta und der Kolonie Ringwil angeregt) steht im Widerspruch dazu und ist somit kein Thema.
- Alle Strafanstalten erachten die Aufnahme-Kriterien "ausreichende Deutschkenntnisse", "Aufenthalt in der Schweiz" und "keine psychischen Auffälligkeiten" grundsätzlich als sinnvoll.
- Allerdings wird in diesem Zusammenhang angeregt, die Kriterien nicht zu eng auszulegen, kommt das Training sonst doch für viele Insassen nicht in Frage. So haben die Kolonie Ringwil und das Gefängnis Affoltern besonders viele Insassen mit wenig Deutschkenntnissen und unklarem oder fehlendem Aufenthaltsstatus. In der Anstalt Realta sind demgegenüber bei überdurchschnittlich vielen Insassen psychische Defizite zu konstatieren.
- Im Grossen und Ganzen sehen die Zuständigen der Strafanstalten die Bedürfnisse der Insassen durch das TRIAS gut abgedeckt.
- Seitens des Gefängnis' Affoltern und der Anstalt Realta wird angeregt, auch Anforderungen im Schriftlichen (z. B. für das Bewerbungsschreiben oder den Schriftenverkehr mit Behörden und Ämtern) als Lerninhalt ins Training aufzunehmen. Um dies zu realisieren, müsste die Anzahl Lektionen erhöht werden.
- Vor dem Hintergrund, dass bisher viele Fremdsprachige das TRIAS absolviert haben, weist die Kolonie Ringwil darauf hin, dass die Teilnehmer-Hefte sprachlich möglichst leicht verständlich sein sollten.

Befragt dazu, ob an der freiwilligen TRIAS-Teilnahme festgehalten oder die Möglichkeit einer Anordnung des Trainings geprüft werden sollte, meinten die Zuständigen der Strafanstalten einhellig, dass die Freiwilligkeit beizubehalten ist. Als Begründung hierfür sind rechtliche Unwägbarkeiten (vorab die fragliche Rechtsgrundlage) angeführt worden. Alles in allem bewerten die Strafanstalten die Zusammenarbeit mit dem BD ZH II als sehr gut; das TRIAS-Angebot wird als "pro-

Freiwilligkeit soll beibehalten werden

fessionell" wahrgenommen. Die Kolonie Ringwil und das Gefängnis Affoltern regen zum Schluss der Befragung die Durchführung eines TRIAS für Betreuer/Aufseher und Werkmeister in den Anstalten an. Damit könnte einerseits die Akzeptanz für die Gruppentrainings beim Gefängnis-Personal erhöht, andererseits auch den Angestellten wichtige soziale Fertigkeiten vermittelt werden.

4.3. Öffentlichkeitsarbeit

In der Eingabe vom September 1998 wurde nicht berücksichtigt, dass Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung des Modellversuchs ein sehr wichtiger Bereich ist. Die Implementierung der Lernprogramme bei den Zusammenarbeitspartner/innen erforderte eine gezielte und fachlich einwandfreie Informationsstrategie. Es erwies sich als notwendig, der Öffentlichkeitsarbeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Im Rahmen des Modellversuchs fand Öffentlichkeitsarbeit auf folgenden Ebenen statt:

Ziele und Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit des BD ZH II

- zur Implementierung der Lernprogramme bei den Arbeitspartnern sowie Motivierungsarbeit
- zur Information des Arbeitsumfeldes, wie Gerichte, Rechtsanwält/innen, innerhalb des Justizvollzugs
- auf Anfrage bei Interesse anderer Organisationen an den Lernprogrammen
- auf Anfrage von Medien wie Television, Zeitungen und Zeitschriften.

4.3.1. Implementierung der Lernprogramme bei den Arbeitspartner/innen

Obwohl die Zuweisungskriterien mit Vertretern der Bezirksanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft erarbeitet wurden, erfolgte die direkte Information der sich beteiligenden Bezirksanwält/innen durch den BD ZH II. Die folgenden Dokumente wurden erarbeitet:

- Merkblatt für die Zuweisung
- Prospekte für die Teilnehmenden
- Prospekte für die Strafuntersuchung
- Broschüren zu den verschiedenen Lernprogrammen.

Kontakte zu den Bezirksanwaltschaften

Besonders während des ersten Jahres war der Umstand erschwerend, dass das Team noch über keine Erfahrungen mit der Durchführung der Lernprogramme verfügte. Je mehr Erfahrungen gemacht wurden, desto besser und direkter konnte über die Inhalte und den Ablauf der Lernprogramme informiert werden. Eine einmalige Informationsveranstaltung genügte nicht, die Mehrheit der Bezirksanwält/innen davon zu überzeugen, Angeschuldigte zu den Lernprogrammen zuzuweisen. Die zuweisenden Bezirksanwaltschaften wurden insgesamt 4 Mal besucht. Vor Ablauf der Versuchsphase fanden zudem Auswertungsbefragungen bei sämtlichen sich am Modellversuch beteiligenden Bezirksanwaltschaften statt. Weiter wurde 3 Mal ein "LP-Info" verschickt. Vorgesehen waren 2 solcher Informations-Bulletins pro Jahr. Fehlende Zeit verhinderte den regelmässigen Versand von LP-Infos. Eine mündliche Information fand ebenfalls bei der

Staatsanwaltschaft als den Bezirksanwaltschaften vorgesetzte Behörde statt.

4.3.2. Information des Arbeitsumfeldes wie Gerichte und Rechtsanwält/innen

Während des Modellversuchs war vorgesehen, dass die Zuweisungen zur Eignungsabklärung ausschliesslich durch die Bezirksanwaltschaften erfolgten. Bei Strafen von mehr als 3 Monaten musste jedoch mit der Anklageschrift dem Gericht ein entsprechender Antrag zur Anordnung des Lernprogramms mittels Weisung unterbreitet werden. Zusammen mit dem Obergericht wurden deshalb die Richter/innen des Kantons Zürich an 2 Veranstaltungen über die Ziele, die Inhalte und die Zuweiskriterien zu den Lernprogrammen informiert. Weitere Informationsveranstaltungen fanden statt für Regierungsrat Notter und die Generalsekretäre, die Strafvollzugskommission des Kantonsrates und die Gruppe Strafvollzug des Anwaltsverbandes.

Durchgeführte Informationsveranstaltungen

4.3.3. Anfragen anderer Organisationen

Der BD ZH II ist nicht von sich aus aktiv geworden, sondern hat lediglich auf Anfragen von Dritten reagiert. Es fanden Informationsveranstaltungen bei den Mitarbeitenden der Suchtberatungsstellen des Kantons Zürich, den Jugendanwaltschaften, an der Tagung der Schweizerischen Bewährungshilfe und der Fachgruppe Sozialarbeit des ostschweizerischen Konkordates statt. Artikel erschienen in folgenden Zeitschriften: „Die letzte Pendeuz“ Informationsorgan der Strafuntersuchung, Zeitschrift der Demokratischen Jurist/innen, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie.

Informationsveranstaltungen für verschiedene Organisationen

4.3.4. Anfragen von Medien

Vor allem nach Berichterstattungen zu bestimmten Delikten interessierten sich Journalistinnen und Journalisten für die Lernprogramme (zum Beispiel bei Verkehrsunfällen verursacht durch Schnellfahrer oder bei Delikten im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt). Die Zusammenarbeit mit der gedruckten Presse war in der Regel gut. Alle Artikel wurden uns vor dem Druck zur Einsichtnahme zugestellt. Berichte zu den Lernprogrammen erschienen unter anderem im Tages-Anzeiger, in der NZZ, in „20 Minuten“ und der Auto-Revue. Als problematisch erwiesen sich Kurzberichte für Fernsehsendungen, wie sie zum Beispiel in „10 vor 10“ ausgestrahlt werden. Von dieser Art Öffentlichkeitsarbeit wurde auch abgesehen, weil dem seitens der Me-

Printmedien

dien wiederholt vorgetragenen Wunsch, eine Trainingseinheit filmen zu können, aufgrund der fehlenden Zustimmung der Teilnehmenden nicht entsprochen werden konnte. Zudem war selten ein LP-Teilnehmer bereit, sich für ein Interview zur Verfügung zu stellen. Weiter eignet sich die Komplexität der Intervention und ihrer Wirkung schlecht für Darstellungen von 3 bis 4 Minuten.

Zwischenbericht

Der Bewährungs- und Vollzugsdienst wurde von sich aus aktiv mit dem "Zwischenbericht und Perspektiven". Im November 2002 wurde dem Regierungsrat ein ausführlicher Zwischenbericht vorgelegt, damit das weitere Vorgehen nach Ablauf der Versuchsphase festgelegt werden konnte. Regierungsrat Notter verfügte, dass nach Abschluss der Versuchsphase während einer zweieinhalbjährigen Übergangsfrist mit den Lernprogrammen weiter gearbeitet wird, und dass sämtliche Bezirksanwaltschaften des Kantons Zürich davon Gebrauch machen können. Dies veranlasste den BD ZH II erstmals von sich aus aktiv zu werden. Mit der Broschüre "Modellversuch Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz, Zwischenbericht und Perspektiven" wurden nicht nur die Zusammenarbeitspartner, sondern ein breiteres Fachpublikum über die Lernprogramme informiert.

4.3.5. Fazit

Aufwand für
Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit war sehr zeitintensiv und wurde zu einem wichtigen Bestandteil der Projektarbeit. Schwierig war es, die direkte und indirekte Wirkung unserer Aktivitäten abzuschätzen. Es scheint jedoch gelungen zu sein, damit die direkten Zusammenarbeitspartner/innen sowie ein breites Spektrum von Interessent/innen zu informieren. Die wechselnden Interessent/innen erforderten auch spezifische Vorbereitungen. Der Zeitaufwand für das Bereitstellen von Dokumentationen ist nicht zu unterschätzen. Informationen zu den konkreten Inhalten der Lernprogramme waren besonders gefragt.

PR-Weiterbildung

Es wurde häufig der Wunsch geäussert, bei einer Trainingseinheit anwesend zu sein. Diesem Wunsch konnte nicht entsprochen werden, da von störenden und hemmenden Auswirkungen ausgegangen werden musste. Selbstverständlich hätten die Teilnehmenden ihr Einverständnis dazu geben müssen. Als Ersatz wurden Arbeitsblätter aus den Arbeitsheften verwendet. Ein mit Schauspieler/innen oder Laien gedrehtes Video konnte leider aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht realisiert werden.

4.4. Anforderungen und Qualifizierungsmassnahmen

4.4.1. Fachliche Anforderungen an die Mitarbeitenden

Als Voraussetzungen zur Mitarbeit beim Modellversuch wurden eine Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung sowie Erfahrungen in der Leitung von Gruppen mit erwachsenen Teilnehmenden gefordert. Diese allgemeinen Qualifikationen wurden durch fachspezifische Zusatzqualifikationen wie kriminologisches und psychologisches Hintergrundwissen sowie Kenntnisse des Aufbaus und der Durchführung standardisierter Interventionsprogramme unter Anwendung kognitiv-verhaltensorientierter Methoden ergänzt. Weitere Anforderungen waren der Umgang mit Gruppen mit Teilnehmern, die nicht freiwillig, sondern aufgrund einer richterlichen Anordnung an der Intervention teilnahmen. Da der Modellversuch mit der Entwicklung und Durchführung delikt spezifischer Lernprogramme Neuland betrat, konnte weder auf einschlägige berufliche Erfahrungen einzelner Mitarbeitender zurückgegriffen werden, noch wurden spezialisierte Ausbildungen angeboten. Die notwendigen Fachkompetenzen wurden in einem internen Qualifizierungsprogramm vermittelt.

Allgemeine Qualifikationen

Spezifische Qualifikationen

Internes Qualifizierungsprogramm

4.4.2. Qualifizierungs-Konzept

Das Qualifizierungs-Konzept beruhte auf einer möglichst konkreten Formulierung der Qualifikations-Ziele. Zur Entwicklung dieser Zieldefinitionen wurden sowohl die einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung eines Lernprogramms analysiert als auch Wünsche und Bedürfnisse der Mitarbeitenden gesammelt und systematisiert. Besonders wertvoll bei der Konkretisierung der Qualifizierungs-Ziele waren die ersten praktischen Erfahrungen aus der Durchführung der Lernprogramme. Als Ergebnis dieses Prozesses wurden 5 Kompetenzbereiche als Ziele definiert und inhaltlich operationalisiert (*Abbildung 49*).

Definition von Kompetenz-Bereichen

Qualifizierungs-Prozess

Kompetenz-Bereich	Anforderungen
<i>Fach-Kompetenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachspezifisches Wissen über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf der in den jeweiligen deliktorientierten Lernprogrammen im Vordergrund stehenden Problemverhaltensweisen sowie allgemeiner Interventionsmöglichkeiten ▪ Delikt spezifisches Wissen über Häufigkeit, Verteilung, Täter- und Opfercharakteristiken, Risikofaktoren für Rückfallprozesse und juristische Hintergrundbedingungen der jeweiligen Delikte
<i>Programm-Kompetenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfassende Kenntnis des Trainingsprogramms, seiner theoretischen Grundlagen, seines Aufbaus und der eingesetzten Interventionen ▪ Konkrete persönliche Erfahrungen in der Durchführung des jeweiligen Programms

Kompetenz-Bereich	Anforderungen
<i>Methoden-Kompetenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagenwissen über kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionsformen ■ Handlungswissen und Anwendungssicherheit bezüglich der im Trainingsprogramm eingesetzten kognitiv-verhaltensbezogenen Interventionen
<i>Gruppen-Kompetenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagenwissen über Gruppenformen, Rollen in Gruppen, Gruppendynamik, Didaktik in Gruppen ■ Sicherheit in der Arbeit mit Gruppen und im Umgang mit schwierigen Gruppensituationen
<i>Beziehungs-Kompetenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wissen über kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden der Beziehungsgestaltung ■ Fertigkeiten und persönliche Sicherheit im Umgang mit interaktionell anspruchsvollen Teilnehmenden

Abbildung 49: Definition der nötigen Kompetenzen

Da sich die Qualität eines Qualifizierungsprogramms an seiner praktischen Nützlichkeit für die Mitarbeitenden misst, orientierte sich die interne Weiterbildung sowohl am aktuellen Wissensstand der Mitarbeitenden als auch an den augenblicklichen beruflichen Anforderungen. Dabei wurde ein Modell des Qualifizierungsprozesses entwickelt, das 3 Teilziele im Sinne von Etappen umfasst (*Abbildung 50*). Am Anfang stand die Vermittlung von Grundlagenwissen, da es nicht nur darauf ankommt, zu wissen, wie eine Intervention durchgeführt wird, sondern auch, warum sie durchgeführt wird, d.h. auf welchen empirischen Befunden und konzeptionellen Überlegungen sie beruht.

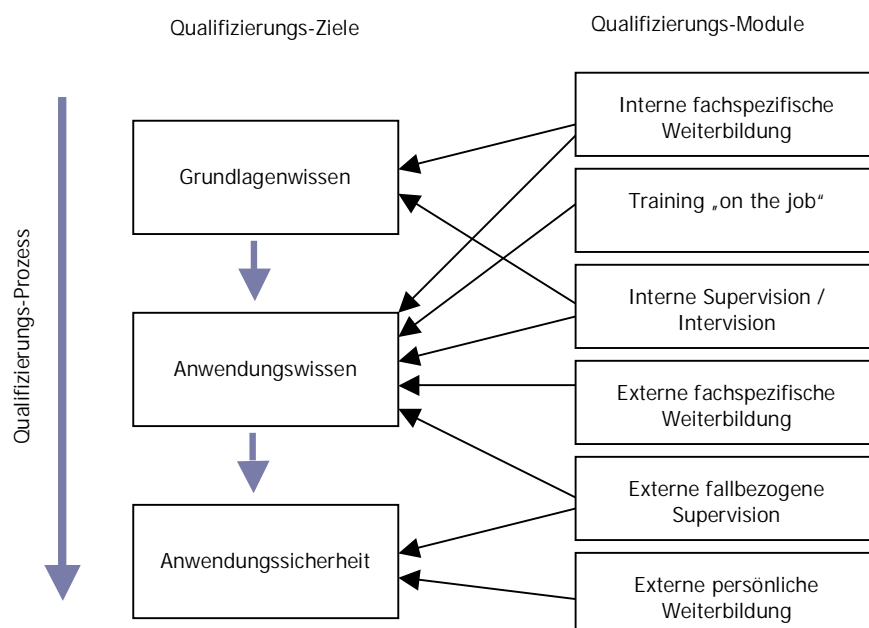


Abbildung 50: Qualifizierungsmodell

Erst in einem nächsten Schritt erfolgte die Vermittlung von Anwendungswissen, das die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten beinhaltet. Als letzter Schritt galt die Anwendungssicherheit, was bedeutet, die psychologischen Interventionen bei verschiedenen Umständen und auch unter erschwerten Bedingungen wie zum Beispiel unmotivierten oder sich oppositionell verhaltenden Teilnehmenden anwenden zu können. Dieses Qualifizierungs-Modell wurde in Form einzelner Module durchgeführt. Der Schwerpunkt der Qualifizierungsmassnahmen lag auf der Vermittlung von praktischem Anwendungswissen.

Qualifizierungsmodell

4.4.3. Qualifizierungs-Module

Die interne Weiterbildung fand in 14-tägiger Frequenz statt. Das Ziel bestand darin, Grundlagenwissen zu vermitteln und die Anwendung von Methoden einzuüben. Abbildung 51 gibt einen Überblick über die inhaltliche Struktur der internen Weiterbildung.

Qualifizierungsmodul interne fachspezifische Weiterbildung

Themenbereich	Ausbildungsinhalte
<i>Kognitiv-verhaltenstherapeutische Grundprinzipien deliktorientierter Lernprogramme</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Effektivitätsprinzipien rückfallpräventiver Gruppenprogramme („What works?“) ▪ Kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsstrategien („The cognitiv-behavioral approach“) ▪ Interventionsverfahren beim „Moral reasoning“ ▪ Motivationspsychologische Wirkmechanismen („Prozessorientierung“) ▪ Das theoretische Rahmenmodell deliktorientierter Lernprogramme
<i>Gruppenpsychologische Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppendynamische versus verhaltenstherapeutische Gruppenkonzepte ▪ Die Psychologie der Gruppe: Dynamik, Prozesse, Rollen und Normen ▪ Allgemeine und spezifische Wirkfaktoren in Trainings- und Therapiegruppen
<i>Umgang mit schwierigen Gruppensituationen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Problematische Teilnehmer-Verhaltensstile ▪ Störendes Verhalten in der Gruppe ▪ Aufgaben des Gruppenleiters ▪ Gruppenleiter-Fehler
<i>Verhaltenstherapeutische Strategien und Methoden der Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsformen in der Gruppe ▪ Umgang mit schwierigen Situationen und Teilnehmern ▪ Komplementäre Beziehungsgestaltung ▪ Personenzentrierte Verantwortungszuweisung ▪ Beziehungs-Fallen ▪ Gruppenleiter-Fehler
<i>Spezifische kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsmethoden</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motivationsförderung ▪ Durchführung von Rollenspielen ▪ Verfahren zur Einstellungsänderung ▪ Selbstmanagement-Methoden

Themenbereich	Ausbildungsinhalte
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewältigungs-Strategien und Verhaltenspläne

Abbildung 51: Themenbereiche der internen Weiterbildung des BD ZH II

Sonderfall
Programmspezifische
Trainings

Einen Sonderfall der internen Weiterbildung stellten Ausbildungsseminare dar. Diese Ausbildungsgänge entstanden aus der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und wurden angeboten, um die Mitarbeitenden gezielt auf die Durchführung einzelner deliktsspezifischer Lernprogramme vorzubereiten. Insgesamt wurden 3 dieser Ausbildungen durchgeführt:

- Die Durchführung des Lernprogramms TAV wurde in Zusammenarbeit mit der Berufsvereinigung der Suchtfachleute der Schweiz. Mitarbeitenden von Suchtfachstellen vermittelt. Diese Ausbildung ermöglichte es, die Lernprogramme beim BVD durch ein gemischtes Gruppenleitungsteam aus Bewährungshelfer/in und Suchtfachperson durchzuführen. Aufgrund des grossen Interesses wurde diese Ausbildung zweimal mit insgesamt 40 Teilnehmenden durchgeführt.
- Die Durchführung des Lernprogramms PoG wurde Mitarbeitenden der Bewährungshilfe St. Gallen vermittelt, da diese in Kooperation mit dem BVD Zürich planten, ein Trainingsprogramm für gewalttätige Männer im Kanton St. Gallen durchzuführen.
- Die Durchführung des Lernprogramms DoT wurde Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaften vermittelt, die das Training in Form von Einzelinterventionen mit ihren Klienten durchführen wollen.

Die Ausbildungen umfassten jeweils 6 Tage und wurden in 3 Blöcken zu jeweils 2 Tagen durchgeführt. Alle Ausbildungen wurden mit einem Zertifikat abgeschlossen. Stellvertretend für alle durchgeführten Ausbildungen für externe Fachpersonen ist nachfolgend die inhaltliche Struktur der Ausbildung zu den TAV-Gruppenleitern dargestellt.

Qualifizierungsmodul
Training „on the job“

Schwierige Fälle bei der Eignungsabklärung wurden mit Kolleg/innen in der Intervision besprochen. Zur schrittweisen Übernahme der Gruppenleiterrolle nehmen sie in der Funktion der Co-Leitung gemeinsam mit einem/einer erfahrenen Kolleg/in an einem Lernprogramm teil. Sie führen Einzelgespräche durch, um mit Teilnehmer/innen, die bestimmte Gruppensitzungen verpasst haben, den fehlenden Stoff nachzuarbeiten und leiten Nachkontrollgespräche.

Qualifizierungsmodul
Interne Supervision /
Intervision

Supervision und Intervision im Team erfüllten eine Doppelfunktion. Neben der Sicherung der Qualität (siehe Kapitel 4.5) wurde in diesen Veranstaltungen auch Fachwissen weitergegeben. In der Hauptsache ging es dabei um Handlungswissen („Wie gehe ich in einem bestimmten Fall vor?“). Speziell bei der durch die Psychologen durchgeführten internen Supervision wurde in Einzelfällen bei Bedarf auch Grund-

lagenwissen (z.B. zu verhaltenstherapeutischen Modellen) vermittelt. Bei der Intervision tauschten die Teammitglieder untereinander individuelle Vorgehensweisen aus und berieten sich bei anstehenden Entscheidungen. Bei diesen Gelegenheiten vermittelten sie sich gegenseitig auch Fachwissen, so dass hinsichtlich der Durchführung von Arbeitsaufträgen ein einheitlicher Wissensstand erreicht wurde.

Je nach persönlichem Bedarf und dem vorhandenen Angebot nahmen die Mitarbeitenden an externen fachspezifischen Weiterbildungsangeboten teil. Besonders häufige Inhalte waren dabei die Themen Alkohol im Strassenverkehr und Methoden der Didaktik in Gruppen. Weiterbildungen zur Vermittlung verhaltenstherapeutischer Interventionsmethoden stehen Personen mit sozialarbeiterischer Ausbildung nicht offen, Weiterbildungen zur Deliktorientierung werden noch kaum angeboten, so dass diese beiden Themenbereiche nahezu ausschliesslich durch die interne Weiterbildung abgedeckt werden mussten. Aufgrund des Pilotcharakters des Modellversuchs konnten keine externen Fachpersonen gefunden werden, die über die entsprechenden beruflichen Erfahrungen verfügten und die internen Qualitätsstandards des BVD kannten. Es war jedoch möglich, Fachpersonen hinsichtlich der Arbeit mit den verschiedensten Deliktgruppen zu finden, bei denen einzelne Mitarbeiter/innen anstehende Probleme aufarbeiten konnten. Besonders deutlich war der Bedarf an externer Supervision bei den Gruppenleiter/innen des Lernprogramms „Partnerschaft ohne Gewalt“, was sich mit der besonderen Komplexität des Themas und der Neigung der Zielgruppe zu schwierigem Interaktionsverhalten in der Gruppe erklären lässt.

Qualifizierungsmodul
externe fallbezogene
Supervision

Qualifizierungsmodul
Externe fach-
spezifische
Weiterbildung

Externe persönliche Weiterbildungen wurden von den Mitarbeitenden in Eigenregie für Fertigungsbereiche belegt, in denen sie für sich einen Bedarf festgestellt hatten. Die Inhalte dieser Weiterbildungen bezogen sich entweder auf methodische Aspekte der Arbeit mit Gruppen oder deliktbezogenes Wissen zu den Themen Gewalt oder Alkohol. Im Einzelnen wurden u. a. die folgenden Veranstaltungen besucht:

- Durchführung kognitiv-verhaltensorientierter Interventionen bei Straffälligen (Oslo, Kanadische Bewährungshilfe)
- Trainingsprogramm bei häuslicher Gewalt (Basel, M. Paymar/USA)
- Qualitätssicherung in der Arbeit mit LP für Straffällige (Cardiff/Wales/GB)
- Umgang mit jugendlichen Gewalttätern (Arxhof/CH)
- Didaktik in der Arbeit mit Erwachsenen (EB Wolfbach)
- Gruppen leiten (EB Wolfbach)
- Verkehrspsychologische Tagungen (St. Gallen)
- Alkohol im Strassenverkehr (ZfA)

Qualifizierungsmodul
externe persönliche
Weiterbildung

4.4.4. Erfahrungen

Die bei der Durchführung des Ausbildungskonzepts gemachten Erfahrungen deckten sich weitgehend mit den dem Konzept zugrunde liegenden Annahmen zum Lernprozess der Mitarbeitenden. Rückblickend lassen sich die folgenden typischen Lern- und Entwicklungsschritte auf dem Weg zum erfahrenen Gruppenleitenden in Form eines vierphasigen Prozesses beschreiben, der sich besonders deutlich beim Wechsel eines Mitarbeitenden zu einem anderen Lernprogramm und bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender abbildete:

- Vorbereitung
- Coleitung
- Leitung
- Anleitung

1 Phase:
Vorbereitung

Während der Vorbereitung eigneten sich die LP-Leitenden zuerst Fachwissen in Bezug auf das Delikt an, um das es im Lernprogramm geht sowie hinsichtlich der Interventionsmethoden, die im Lernprogramm eingesetzt wurden. Beim START bestand dieses spezifische Fachwissen beispielsweise aus Kenntnissen zu Fahrzeugen, zur Fahrphysik und der im Lernprogramm verwendeten Typologie. Beim PoG wiederum stand Wissen über Folgen von Gewalt bei den Opfern, Gewalt begünstigende Einstellungen zu Frauen und die Vermittlung von Kompetenzen zum Umgang mit negativen Gefühlen und zur partnerschaftlichen Kommunikation im Vordergrund. Die Mitarbeitenden lasen entsprechende Fachliteratur, betrieben Internet-Recherche, nahmen an internen Weiterbildungen teil und suchten sich gezielt externe Weiterbildungsangebote. Zur Aneignung der Fachkompetenz in der Vorbereitungsphase gehörte auch die Einarbeitung in das Lernprogramm und das entsprechende Gruppenleiter-Manual. Im praktischen Teil dieser Phase führten die Mitarbeitenden Eingangsabklärungsgespräche durch, um mit der Zielgruppe vertraut zu werden.

2. Phase:
Coleitung

Nach der Erarbeitung der Fachkompetenz und der theoretischen Methodenkompetenz folgte die Aneignung der praktischen Programm- und Methodenkompetenz. Der/die Mitarbeitende leitete gemeinsam mit einem/einer erfahrenen Gruppenleiter/in ein Lernprogramm in der Funktion der Coleitung. Wie bereits in der ersten Phase war auch hier das Tempo den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeitenden angepasst. Die beteiligten Mitarbeitenden entschieden selbst, zu welchem Zeitpunkt welche Gruppenleiterfunktionen durch den/die sich einarbeitenden Mitarbeiter/in ausgeübt werden. Je mehr Vorerfahrungen aus der Leitung anderer Lernprogramme bestanden, desto rascher geschah diese Übernahme von Leitungsaufgaben. Als Faustregel hat sich die zweimalige Teilnahme an einem Lernprogramm in Coleitungsfunktion bewährt. In dieser Zeit lernte der/die Mitarbeitende, das Manual umzusetzen. Als besondere Herausforderung zeigte sich, die Vorgaben des Manuals mit den jeweiligen Gruppensituationen in Übereinklang zu bringen (vgl. Struktur-Prozess-Problem aus Mayer, 2005).

Nach der Phase der Coleitung hatten die Gruppenleiter/innen das Lernprogramm mit seinem Manual in der Regel so sehr verinnerlicht, dass sie ihre Aufmerksamkeit weitgehend auf die Beobachtung und Steuerung von Gruppenprozessen richten konnten. In dieser Phase steht die Aneignung von Gruppenkompetenz im Vordergrund des Lernprozesses. Die Mitarbeitenden füllten ihre Rolle als Gruppenleiter/innen aus, kannten typische Gruppenprozesse und verfeinerten ihren persönlichen Stil, damit umzugehen. Aus der internen Supervision ist bekannt, dass die Mitarbeitenden die Leitung eines Lernprogramms am anregendsten und angenehmsten erleben, wenn sich sowohl sie selbst als auch der zweite mit der Leitung betraute Mitarbeitende in dieser Entwicklungs-Phase befinden. In dieser Phase bestanden Herausforderungen in erster Linie durch selten auftretende und besonders schwer zu handhabende Gruppenprozesse und Teilnehmende, die ein besonders schwieriges Interaktionsverhalten zeigten. Diese letzte Phase war gekennzeichnet durch ein grosses Mass an Handlungssicherheit der LP-Leitenden. Sie hatten in der internen Supervision eine Reihe schwieriger Gruppensituationen besprochen und sich neben der Programm- und Gruppenkompetenz auch ein breites Repertoire an Fertigkeiten im Umgang mit schwierigen Situationen (Beziehungskompetenz) erworben. In dieser letzten Phase kam dem/der Mitarbeitenden die Aufgabe zu, neue Gruppenleiter/innen anzulernen, die in der Coleitungsfunktion am Lernprogramm teilnahmen.

4.5. Qualitätssicherung

4.5.1. Qualitätssicherung bei Interventionsprogrammen

Anspruch der Teilnehmenden auf qualitativ hoch stehende Programme

Psychologische Interventionsprogramme haben die Aufgabe, Menschen zu beeinflussen. Dabei sind ethische Grundsätze wie Partnerschaftlichkeit, Transparenz und Verantwortung zu wahren. Ein essentieller Bestandteil der Verantwortung der durchführenden Institution ist die Sicherung der Qualität der Interventionsprogramme. Die Teilnehmenden haben einen Anspruch auf eine Intervention, deren Konzeption und Durchführung dem Stand der Kunst („lege artis“) entspricht, was in der Praxis mit einem hohen Aufwand an qualitätssichernden Massnahmen verbunden ist. Bei der Entwicklung und Durchführung der Lernprogramme wurde ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt und umgesetzt. Dieses Konzept bezog sich auf die Programm-, die Durchführungs- und die Ergebnisqualität.

Entwicklung eines Qualitäts-Konzepts

4.5.2. Programmqualität

Programmqualität bezieht sich auf die Konzeption der Interventionen. Die folgenden Merkmale gelten als Leitlinien für die Entwicklung qualitativ hoch stehender, weil wirkungsvoller Interventionsprogramme.

Massnahmen zur Sicherstellung der Programmqualität

<i>Qualitätskriterium</i>	<i>Umsetzung im Modellversuch</i>
<i>Theoretische und empirische Fundierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Effektive Lernprogramme basieren auf wissenschaftlich fundierten Wirkprinzipien. Dabei stehen kognitiv-verhaltensorientierte Interventionsformen im Vordergrund, deren Wirksamkeit in zahlreichen Untersuchungen belegt werden konnte (vgl. McGuire und Pristley 1995). ■ Die Lernprogramme wurden auf dieser theoretischen und empirisch fundierten Basis entwickelt und nutzen ausschliesslich entsprechende Interventionsformen (Margraf 1996, Fiedler 1996).
<i>Multimodalität</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In der Literatur werden multimodale Interventionsprogramme bei Straffälligen, in denen sowohl verhaltensbezogene als auch kognitive Fertigkeiten vermittelt werden, als besonders effektiv identifiziert (McGuire & Pristley 1985, S. 18). Als beispielhaft für diese Programme gilt „Reasoning and Rehabilitation“ (Ross et al 1988, 1990). ■ Die Lernprogramme sind multimodal aufgebaut und fokussieren neben sozialen, kognitiven und Selbstmanagement-Fertigkeiten auch deliktrelevante Einstellungen der Teilnehmenden.
<i>Bewältigungsorientierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fertigungsorientierung gilt ebenfalls als Effektivitätsmerkmal von psychologischen Interventionsprogrammen mit Straffälligen (McGuire & Pristley 1995). Die Wirksamkeit im Hinblick auf eine Reduktion des Rückfallrisikos erwächst aus der Befähigung der Teilnehmenden, Risikosituationen mit einem hohen Rückfallpotential zu bewältigen. ■ Effektive Programme konzentrieren sich auf die Vermittlung von Fertigkeiten, welche zur Bewältigung von Risikosituationen benötigt werden und verknüpfen diese mit den riskanten Situationen, wie dies in den Lernprogrammen in Form des Handlungsplans geschieht.

Abbildung 52: Programmqualität

4.5.3. Durchführungsqualität

Durchführungsqualität bezeichnet die Konsequenz, mit der die Konzeption eines Lernprogramms in die Praxis umgesetzt wird. Die folgenden Merkmale und Massnahmen sichern eine hohe Umsetzungstreue und –qualität.

Massnahmen zur Sicherstellung der Durchführungsqualität

<i>Qualitätskriterium</i>	<i>Umsetzung im Modellversuch</i>
<i>Standardisierung und Manualisierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Standardisierung bedeutet, dass jeder Teilnehmende unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem er an einem Lernprogramm teilnimmt und unabhängig von den Leitenden des Lernprogramms dasselbe Programm erhält. ■ Das bedeutet, dass die Lernprogramme immer auf dieselbe Weise durchgeführt werden und es keine Abweichungen aufgrund von Teilnehmer/innenwünschen oder persönlicher Vorlieben der Leitenden geben darf. ■ Durch die Manualisierung der Durchführung der Lernprogramme wurde ein hoher Standardisierungsgrad erreicht.
<i>Individualisierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Qualitätsmerkmal der Standardisierung kontrastiert auf den ersten Blick mit dem der „responsivity“ (McGuire & Pristley 1995, S. 15), der Anpassung der Interventionen an die individuellen Lernstile der Teilnehmenden. In der Praxis sind Standardisierung und Individualisierung jedoch miteinander vereinbare Qualitätsanforderungen. Es erfordert entsprechende Kompetenzen und Erfahrung der LP-Leitenden, individuelle Zugangsformen der einzelnen Teilnehmenden zu identifizieren und die einzelnen Teilnehmenden auf eine Weise anzusprechen, die deren Mitarbeitsbereitschaft weckt und fördert. ■ Diesen hohen Anforderungen an den Ausbildungsstand der LP-Leitenden wird bei den Lernprogrammen durch das Prinzip der Coleitung Rechnung getragen, bei dem ein weniger erfahrener Gruppenleiter/in immer mit einem besonders erfahrenen mit hinreichender Anwendungssicherheit (vgl. Abschnitt 4.5.4.) zusammen arbeitet.
<i>Programmintegrität</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Programmintegrität bezeichnet die Übereinstimmung der Umsetzung eines Lernprogramms mit dessen Zielen und Methoden. Unzureichend ausgebildete, motivierte oder supervisorisch begleitete Gruppenleiter/innen gelten als Hauptursache für eine unzureichende Umsetzung eines Programms (vgl. Quay 1987). ■ Zur Unterstützung der LP-Leitenden und der Sicherung der Programmintegrität wurden fallbezogene Interventionen, interne Supervisionen, Einzelcoaching und strukturierte Videofeedback-Sitzungen durchgeführt.
<i>Fallbezogene Intervention</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die LP-Leitenden tauschen sich untereinander über schwierige Gruppensituationen und –teilnehmende aus, um geeignete Strategien zu entwickeln und eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. ■ Auf diesem Weg sollte verhindert werden, dass zum Beispiel unkooperatives Teilnehmer/innenverhalten wie Zuspätkommen oder Störungen des Gruppenprozesses uneinheitlich sanktioniert wurden.
<i>Interne Supervision</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In der Supervision mit den Programmentwicklern wurden Fragen der LP-Leitenden zu Hintergründen und Anwendungen einzelner Interventionen geklärt. ■ Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die LP-Leitenden nicht nur wissen, wie eine bestimmte Intervention umgesetzt wird, sondern auch, warum sie auf diese Weise umgesetzt werden sollte und wozu sie dient.
<i>Einzel-Coaching</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In begründeten Einzelfällen wurde mit LP-Leitenden Einzelcoaching-Sitzungen durchgeführt, in denen Schwierigkeiten bei der Tätigkeit als Gruppenleiter und deren persönlichen Hintergründe besprochen wurden. ■ Auf diese Weise konnte zielorientiert am eigenen Gruppenleiter/innenverhalten gearbeitet und dabei über persönliche Inhalte in einer Offenheit gesprochen werden, die im Kolleg/innenkreis nicht möglich ist.
<i>Strukturiertes Videofeedback</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In Abständen von 6 Monaten wurden durch die Projektleiterin mit den LP-Leitenden Videoausschnitte aus deren Gruppensitzungen analysiert, um die Einheitlichkeit der Gruppenleitung im gesamten Modellversuch zu wahren und individuelle Unterstützungsbedürfnisse rechtzeitig identifizieren zu können.

Abbildung 53: Sicherung der Durchführungsqualität

Massnahmen zur
Überprüfung der
Ergebnisqualität

4.5.4. Ergebnisqualität

Ergebnisqualität bezieht sich auf das Ausmass, in dem die Ziele des Interventionsprogramms erreicht werden konnten. Für die Lernprogramme bedeutet das, inwieweit deliktrelevante Einstellungs- und Verhaltensänderungen statt fanden und aufrecht erhalten bleiben.

<i>Qualitätskriterium</i>	<i>Umsetzung im Modellversuch</i>
<i>Evaluation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erhebung objektiver Veränderungsmasse geschieht im Rahmen der Evaluation. Das Evaluationskonzept des Modellversuchs ist überblicksartig im Kapitel 1.4. und detailliert im gesonderten Evaluationsbericht zum Modellversuch dargestellt.
<i>Individuelle Verhaltensänderung</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Nachkontrollgesprächen wird überprüft, welche Verhaltensänderungen die Teilnehmenden selbst an sich festgestellt haben, welche Einstellungsänderungen aus ihren Äusserungen erschliessbar sind und wie sich diese Veränderungen über einen längeren Zeitraum hinweg entwickeln. ▪ Dabei wurde deutlich, dass die Teilnehmenden Verhaltensänderungen mit einem gewissen zeitlichen Abstand besser wahrnehmen und bewerten können als direkt nach dem Abschluss der Gruppensitzungen. ▪ Diese erfahrungsgestützten Selbsteinschätzungen erwiesen sich als optimale Ergänzung zur notgedrungenen massen reduktionistischen Objektivierung von Veränderungsprozessen durch die Evaluation.

Abbildung 54: Sicherung der Ergebnisqualität

5. Bilanz und Perspektiven

5.1. Durchgeführte Lernprogramme

Nach dem Abschluss der Aufbauphase wurden die Lernprogramme während der ersten Umsetzungsphase und der Vertiefungsphase durchgeführt. Die während der Vertiefungsphase durchgeführten Lernprogramme wurden im Rahmen der Evaluation ausgewertet. Die nachfolgenden Tabellen stellen den Leistungsnachweis während der gesamten Versuchsphase dar.

5.1.1. Veränderung der Zielgruppen

Die ursprüngliche Planung der Zielgruppen der Lernprogramme konnte nicht umgesetzt werden. Zusammengefasst haben sich die folgenden Veränderungen ergeben:

- Am Programm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer nahmen aufgrund der Zuweisungspraxis der Bezirksanwält/innen mehr Wiederholungstäter teil anstatt, wie ursprünglich geplant, in erster Linie Ersttäter.
- Das Programm für Drogenabhängige kam nicht zu Stande.
- Das Programm für Personen mit Eigentumsdelikten wurde nur mit einer sehr geringen Anzahl von Personen durchgeführt.
- Das Programm für in ihrer Partnerschaft Gewalt ausübende Männer kam aufgrund einer Kooperation mit anderen Institutionen zu Stande. Diese Zielgruppe ist aus der bisherigen Sicht der Bewährungsdienste eine mehrheitlich neue Klientenschaft.
- Dies gilt auch für Personen mit groben Verkehrsregelverletzungen („Raser“). Das entsprechende Lernprogramm war ursprünglich nicht vorgesehen, der damit angesprochene Personenkreis zuvor keine Zielgruppe der Bewährungsdienste.

Die Entwicklung und Durchführung der Lernprogramme stellte den Bewährungsdiensten nicht nur neue Interventionsmethoden zur Verfügung, sondern führte auch zur Arbeit mit Straffälligen bzw. Deliktgruppen, die zuvor kein oder zumindest kein häufiges Klientel der Bewährungshilfe war.

Neue Zielgruppen
der Bewährungshilfe

5.1.2. Deliktorientierte Lernprogramme

Zuweisungen zur Eignungsabklärung

Bei den Zuweisungen muss unterschieden werden zwischen der Behandlungsgruppe, welche die Personen umfasst, die an den Lernpro-

grammen teilgenommen haben und der Kontrollgruppe, deren Mitglieder nicht an einer Lernprogrammdurchführung teilnahmen. Im Zeitraum des Modellversuchs wurden insgesamt 740 Straffällige von den Bezirksanwaltschaften zur Abklärung für die Intervention Lernprogramme zugewiesen (*Abbildung 55*). 130 dieser Personen konnten aus den verschiedensten Gründen nicht in ein Lernprogramm aufgenommen werden und wurden der Kontrollgruppe 2 zugeordnet.

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)	Total
Zuweisung zur Eignungsabklärung	266	474	740
Teilnahme-Empfehlung	187	366 ¹	553
Keine Teilnahme-Empfehlung	66	64	130
Abklärung nicht durchführbar ²	2	10	12
Pendent	11	34	45

¹ inkl. 22 Teilnehmer in Einzelsitzungen

² Gründe: Nicht erschienen, Abklärung abgebrochen

Abbildung 55: Zwischen 01.04.2000 und 30.09.2003 durchgeführte Eignungsabklärungen (Versuchsgruppe)

Die Anzahl der Zuweisungen in die Kontrollgruppe lag erwartungsgemäss deutlich unter der Zahl der Zuweisungen in die Behandlungsgruppe. Dennoch wurden im Zeitraum des Modellversuchs 209 Personen in die Kontrollgruppe zugewiesen (*Abbildung 56*).

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)	Total
Zuweisung zur Eignungsabklärung	33	176	209
Teilnahme-Empfehlung	14	118 ¹	132
Keine Teilnahme-Empfehlung	19	48	67
Abklärung nicht durchführbar ²	-	10	10

¹ aus terminlichen Gründen konnten die Daten von 16 Personen nicht in die Evaluation aufgenommen werden (Eingangsdatum nach dem 30.04.2003)

² Gründe: Nicht erschienen, Abklärung abgebrochen

Abbildung 56: Zuweisungen in die Kontrollgruppe

Die Kontrollgruppe 2 besteht aus 77 Personen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus Personen, die ursprünglich der Versuchsgruppe zugewiesen wurden und Personen, die der Kontrollgruppe zugewiesen

wurden und jeweils keine Teilnahme-Empfehlung erhielten. Es konnten nicht alle abgewiesenen Personen für die Kontrollgruppe 2 berücksichtigt werden, da sie die Grobkriterien nicht erfüllten, ihr Strafverfahren sistiert wurde, sie ins Ausland verzogen sind oder die Frist zur Einholung ihrer Strafregisterauszüge nicht eingehalten werden konnte.

Durchgeführte Lernprogramme

Im Zeitraum vom 01.04.2000 bis zum 30.09.2003 wurden insgesamt 55 Lernprogramm-Gruppen durchgeführt, die Mehrzahl davon aus dem Verkehrsbereich (*Abbildung 57*).

	<i>01.04.00 – 31.12.01</i>	<i>01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)</i>	<i>Total</i>
PoG	3	2	5
DoT	4	-	4
START	4	7	11
TAV	6	17	23
LAST	3	9	12
Total	20	35	55

Abbildung 57: Durchgeführte Gruppen bei deliktorientierten Lernprogrammen

Unter Berücksichtigung der Warteliste wurden während der Versuchsphase 508 Personen in ein Lernprogramm aufgenommen. Das TAV und Last bilden zusammen die grösste Gruppe (alkoholisierte Verkehrsteilnehmer)

	<i>01.04.00 – 31.12.01</i>	<i>01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)</i>	<i>Warteliste</i>	<i>Total</i>
PoG	9 ¹	9	7	25
DoT	15 ¹	-	-	15
START	31	61	29	121
TAV	50	144	47	241
LAST	24	67	15	106
Total	129	281	98	508

¹ Wegen der geringen Anzahl der Zuweisungen für die Lernprogramme PoG und DoT wurden die Daten der Teilnehmer vor dem Evaluationszeitraum ebenfalls ausgewertet

Abbildung 58: Anzahl der Teilnehmer/innen an den Gruppensitzungen (ohne Nachkontrollgespräche)

Nachkontrollgespräche

Nach dem Interventionsplan erhält jede/r Teilnehmer/in eines delikt-orientierten Lernprogramms 3 Nachkontrollgespräche, die nach dem Abschluss der Gruppensitzungen im Abstand von jeweils 3 Monaten durchgeführt werden. Mit den 410 Teilnehmenden hätten insgesamt 1230 Nachkontrollgespräche durchgeführt werden sollen. Lediglich 38 Nachkontrollgespräche konnten nicht durchgeführt werden, so dass sich die Anzahl durchgeführter NKG auf 1192 reduziert (*Abbildung 59*).

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)	Total
Anzahl Teilnehmer/innen	129	281	410
Durchgeführte Nachkontrollgespräche	379	813	1192

Abbildung 59: Durchgeführte Nachkontrollgespräche

5.1.3. Problemorientierte Lernprogramme (TRIAS)

TRIAS I - Gruppen

Die nachfolgenden Zahlen zeigen, dass das TRIAS I phasenweise in den 4 Strafanstalten eingeführt wurde. In der Pöschwies fanden 5 und in Affoltern 2 Trainings statt.

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)	Total
Pöschwies	-	5	5
Ringwil	3	4	7
Realta	1	3	4
Affoltern	-	2	2
Total	4	14	18

Abbildung 60: Anzahl der durchgeführten TRIAS I - Programme

Durchschnittlich nahmen 6 Personen an einem TRIAS I teil. Wegen Versetzungen in andere Strafanstalten und aus disziplinarischen Gründen entstanden auch kleinere Gruppen, welche von einer Person geleitet wurden.

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)	Total
Pöschwies	-	31	31
Ringwil	20	26	46
Realta	4	15 ¹	19
Affoltern	-	9	9
Total	24	81	105

¹ Eine Person verstorben, sie erscheint deshalb nicht in der Evaluation

Abbildung 61: Anzahl der Teilnehmer in den durchgeführten TRIAS I - Programmen

TRIAS II - Gruppen

Auch beim TRIAS II zeigt sich eine Zunahme an Durchführungen während der 2. Umsetzungsphase. Es konnte die minimale Gruppengrösse von 6 Teilnehmern eingehalten werden. 8 Personen haben sowohl am TRIAS I als auch am TRIAS II teilgenommen

	01.04.00 – 31.12.01	01.01.02 – 30.09.03 (Vertiefungsphase)	Total
Anzahl Gruppen	3	5	8
Anzahl Teilnehmer	19	32 ¹	51

¹ 4 Personen erscheinen nicht in der Evaluation, da sie trotz Anmeldung und Zusage nicht zu den Terminen erschienen sind

Abbildung 62: Anzahl der TRIAS II Gruppen und deren Teilnehmer

Nachkontrollgespräche

Es wurden 54 Nachkontrollgespräche mit Teilnehmern des TRIAS I und 16 mit Teilnehmern des TRIAS II durchgeführt.

5.2. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Institutionen

5.2.1. Kooperations-Ziele

Die Eingabe zum Modellversuch sah auch die Kooperation mit anderen Kantonen vor: *“Das im Rahmen des Modellversuchs entwickelte Verfahren für die Erhebung sowie die kognitiv-verhaltensorientierten Lernprogramme können ohne grosse Anpassungen von anderen Kantonen übernommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass einzelne Programmplätze gegen eine kostendeckende Entschädigung anderen Kantonen zur Verfügung gestellt werden.”* Diese Erwartungen haben sich bestätigt. Die Abklärungsinstrumente sowie die Lernprogramme konnten mit wenigen Anpassungen von anderen Kantonen übernommen werden. Als besondere Herausforderung erwies sich jedoch die Implementierung der Lernprogramme in den jeweiligen Kantonen, da unterschiedliche institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen gegeben waren. Eine wesentliche Rolle spielte die Grösse des Kantons und die daraus resultierende Wahrscheinlichkeit, Lernprogramme mit einer jeweils ausreichenden Teilnehmerzahl durchführen zu können. In Fällen, in denen dies, gerade zu Beginn der Einführung von Lernprogrammen, nicht zu erwarten war, erwies sich eine enge Kooperation der jeweiligen Institutionen mit dem BD ZH II als sinnvoller Weg.

Übernahme von Abklärungsinstrumenten und Lernprogrammen durch andere Bewährungshilfen

Als weiteres, zum Zeitpunkt der Modellversuch-Eingabe nicht erwartetes Feld der Kooperation erwies sich das Interesse verschiedenster Institutionen des Kantons Zürich an den Lernprogrammen. Hier kam es zu einer Reihe von gemeinsamen Projekten mit sehr unterschiedlichen Institutionen wie dem Berufsverband der Suchtfachleute der Schweiz, der Fachstellenkonferenz der Zürcher Alkoholberatungsstellen oder der Zürcher Hochschule für Soziale Arbeit. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die vom BD ZH II im Rahmen des Modellversuchs erarbeiteten neuen Interventionsformen sowie die in den vergangenen 6 Jahren gesammelten praktischen Erfahrungen bei der Durchführung kognitiv-verhaltensorientierter Interventionsmethoden bei Straffälligen für eine Reihe von anderen Institutionen nutzbar gemacht werden konnten (*Abbildung 63*).

Kooperationen mit anderen Institutionen des Kantons Zürich

Lernprogramm/ Thema	Kooperierende Institution	Art der Kooperation
Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)	Bewährungshilfe des Kantons St. Gallen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übernahme der Assessment- und Programm-Materialien (Arbeitsheft, Manual, Informationsunterlagen) ■ Durchführung einer sechstägigen Mitarbeiterschulung ■ Beteiligung bei einer Reihe regionaler Informationsveranstaltungen für Arbeitspartner

Lernprogramm/ Thema	Kooperierende Institution	Art der Kooperation
Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)	Bewährungshilfe des Kantons Luzern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übernahme der Assessment-Materialien ■ Eintägige Schulung zur Durchführung des Assessments ■ Zuweisung von Teilnehmern an das Lernprogramm in Zürich
	Bewährungshilfe des Kantons Bern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eintägige Schulung zur Durchführung des Assessments ■ Zuweisung von Teilnehmern zur Eignungsabklärung und an das Lernprogramm in Zürich
Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV)	Vereinigung der Suchtfachleute der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung von 2 sechstägigen Schulung ■ Angebot regelmässiger Sitzungen zum fachlichen Austausch
	Fachstellenkonferenz für Alkohol- und andere Suchtprobleme des Kantons Zürich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme an den sechstägigen Gruppenleiter-Schulungen ■ Entsendung von Mitarbeitenden, die als Co-leiter/innen in den Lernprogramm mitwirken
Deliktorientiertes Training (DoT)	Jugendanwaltschaft des Kantons Zürich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung des Lernprogramms DoT an die Zielgruppe der Jura für OToS ■ Übernahme der Programm-Materialien (Arbeitsheft, Manual, Informationsunterlagen) ■ Durchführung einer sechstägigen Schulung ■ Angebot regelmässiger Sitzungen zum fachlichen Austausch
	Bewährungshilfe der Tschechischen Republik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übernahme der Assessment- und Programm-Materialien (Arbeitsheft, Manual, Informationsunterlagen) der Programme DoT und TRIAS ■ Durchführung einer sechstägigen Schulung ■ Angebot regelmässiger Sitzungen zum fachlichen Austausch
Durchführung von deliktorientierten Interventionen	Hochschule für Soziale Arbeit / Fachhochschule Zürich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitarbeit am Nachdiplomkurs „Dissozialität“

Abbildung 63: Durchgeführte Kooperations-Projekte im Zeitraum von Beginn der Versuchsphase 1999 bis September 2005

5.2.2. Kooperationen beim Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)

In mehreren Kantonen bestehen interdisziplinäre Kooperationsprojekte zum Thema häusliche Gewalt. Ein Fachbereich dieser Projekte ist die Täterarbeit. Weiter sind sie für die Implementierung der Lernprogramme zuständig. Auch in den Kantonen St. Gallen, Bern und Luzern ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Strafuntersuchung wie im Kanton Zürich.

5.2.3. Kooperationen beim Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV)

Das Lernprogramm TAV stiess bei den Suchtfachleuten auf grosses Interesse, denen jedoch in der Regel die Kontakte zur Strafverfolgung und zur Bewährungshilfe fehlten. Zur Einführung der Suchtfachleute wurde eine 6-tägige Schulung erarbeitet und bereits 2 Mal durchgeführt. Im Kanton Zürich werden die Lernprogramme TAV und LAST in der Regel mit einer Mitarbeiter/-in des BD ZH II und einer Suchtberatungsstelle durchgeführt. Dadurch sind die beiden Fachbereiche Bewährungshilfe und Suchtberatung optimal vertreten. Im Kanton Zürich hat die Fachstellenkonferenz für Alkohol- und andere Suchtprobleme in ihren Minimalstandards für ambulante Massnahmen nach Art. 44 Ziff. 1. StGB die Deliktorientierung folgendermassen aufgenommen: "Bestandteile der Therapie sind: Suchtauseinandersetzung, Deliktanalyse und Rückfallprävention". Die entsprechende Anleitung für die "Deliktrekonstruktion" richtet sich nach dem Vorgehen bei den Lernprogrammen.

Schweizer
Suchtfachleute

Fachstellenkonferenz
des Kantons Zürich

Das Interesse vieler Suchtfachleute am deliktorientierten Lernprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer richtete sich nicht auf die Durchführung von Gruppenprogrammen, sondern auf die Anwendung der im Lernprogramm eingesetzten Interventionen im Einzelsetting. Seinen Bekanntheitsgrad im beruflichen Feld der Suchtberatungsstellen der Schweiz hat das TAV durch diese Schulungsprogramme, teilweise aber auch durch eine Diplomarbeit erlangt, die sich mit dem TAV auseinandersetzt (Zimmermann 2003). In dieser Arbeit wird das TAV in Bezug auf die im Rahmen des EU-Projekts ANDREA (Bartl et al. 2002) entwickelten Qualitätsstandards überprüft und festgestellt, dass es „den selektionierten Therapievariablen vollumfänglich standhalten kann“ (S. 73).

5.2.4. Kooperationen beim Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer (START)

Dieses Lernprogramms stösst bei den Verkehrspsychologen und bei den Strassenverkehrsämtern auf grosses Interesse. Zurzeit wird jedoch davon abgesehen, Personen aufzunehmen, die zur Erfüllung einer Auflage der AMA am Lernprogramm teilzunehmen wünschen. Es stellte sich heraus, dass die Wiedererlangung des Führerausweises als Motivation für die Teilnahme am Lernprogramm nicht ausreicht, da dadurch die Gefahr besteht, die Gruppensitzungen einfach abzusetzen, statt aktiv teilzunehmen. Die von der AMA zunächst gewährte Verkürzung der Führerausweisenzugsdauer bei Teilnahme am Lernprogramm erwies sich jedoch als hilfreich zur Motivierung von Teilnehmern in den Assessmentgesprächen.

5.2.5. Kooperationen beim deliktorientierten Training für Teilnehmende mit Eigentums- und Gewaltdelikten (DoT)

Jugendanwaltschaft
des Kantons Zürich

Auf Anregung der Jugendanwaltschaft des Kantons Zürich entstand eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit mit dem BD ZH II in Bezug auf die Arbeit mit Erwachsenen und Jugendlichen. Die Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft führen Module des DoT in Einzelarbeit mit den Jugendlichen durch. Das Training wurde für die jugendliche Zielgruppe angepasst. Der 6-tägigen Schulung folgte die 14-tägige Intervention. Auch die Implementierung des Trainings wurde unterstützt.

Bewährungsdienst
der Tschechischen
Republik

Die Bewährungshilfe der tschechischen Republik zeigte Interesse am DoT und TRIAS. In Zusammenarbeit mit dem Verein für die Entwicklung der Bewährungshilfe in Osteuropa (VEBO) und Vertretungen der tschechischen Bewährungshilfe wurde ein entsprechendes Konzept zur Einführung der Trainingsprogramme entwickelt. Wichtige Bestandteile dieses Konzepts sind die Übersetzung der Programme ins Tschechische, die Durchführung einer mehrtägigen Mitarbeiter/innenschulung in Prag und das Angebot regelmässiger Supervisionen durch den BD ZH II.

5.2.6. Kooperation mit der Hochschule für Soziale Arbeit / Fachhochschule Zürich

Hochschule für
Soziale Arbeit Zürich

Die Fachhochschule für Soziale Arbeit griff den neuen Ansatz deliktorientierter Arbeit mit Straffälligen unter Nutzung kognitiv-verhaltensorientierter Gruppenprogramme bei der Konzeption ihres Nachdiplomkurses „Dissozialität“ auf. Die Konzepte und praktischen Erfahrungen des BD ZH II werden den Kursteilnehmer/innen im Rahmen des Nachdiplomkurses vermittelt und stossen wegen ihres pragmatischen, zielorientierten Charakters auf grosses Interesse. Es entstand eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem JUV und der Fachhochschule Zürich, die die Ausbildung von Mitarbeitenden der BVD im Rahmen des Nachdiplomkurses und die Vermittlung von Fachwissen durch Mitarbeitende des JUV regelt. Es ist geplant, die Zusammenarbeit anlässlich der Entwicklung eines entsprechenden Nachdiplomstudiums mit verschiedenen modularen Nachdiplomkursen zu intensivieren.

5.3. Erreichung der Ziele des Modellversuchs

Die Hauptziele des Modellversuchs bestehen in einer Reduktion der Rückfallraten und der Verbesserung der sozialen Integration der Lernprogramm-Teilnehmer/innen. Beide Ziele sollen letztlich zum Schutz der Gesellschaft beitragen. Um diese generellen Ziele erreichen zu können, müssen eine Reihe von Teilzielen erreicht werden.

Hauptziele des Modellversuchs

5.3.1. Soziale Integration

Das ursprünglich stark im Vordergrund stehende Ziel der Verbesserung der sozialen Integration der Teilnehmer/innen trat im Verlauf des Modellversuchs zunehmend in den Hintergrund. Die Gründe dafür sind das Nicht-Zustandekommen des Lernprogramms für Drogenkonsumenten, bei denen mit einem hohen entsprechenden Interventionsbedarf gerechnet wurde und der geringen Teilnehmerzahl bei den Lernprogrammen PoG und DoT. Die grosse Mehrheit der Teilnehmer/innen aus den verkehrsbezogenen Lernprogrammen war sozial gut integriert.

Teilziele des Modellversuchs

5.3.2. Frühzeitige Intervention

Als weiteres Teilziel des Modellversuchs wurde die rechtzeitige und frühzeitige Intervention der Strafjustiz bei bedingter Verurteilung nach Art. 41 StGB mit Weisung genannt. Geständige Straffällige sollten laut Eingabe durch die Teilnahme an Lernprogrammen Hilfestellung für die erforderliche Auseinandersetzung mit dem Delikt, dessen Folgen und zur sozialen Integration erhalten. Durch den frühen Beginn der Interventionen sollten Lernbereitschaft und Motivation der Betroffenen genutzt werden. Mit wenigen Ausnahmen konnten die meisten Personen innert kurzer Fristen am Lernprogramm teilnehmen. Als Beleg für eine rasche Intervention kann gelten:

Belege für Frühzeitigkeit der Intervention

- 53% der Teilnehmer/innen haben das LP innerhalb von 6 Monaten seit dem Delikt begonnen
- 70% der Weisungen erfolgte spätestens 6 Monate nach dem Delikt
- 88% der Teilnehmer/innen begannen das LP innerhalb 6 Monaten nach Erhalt der Weisung
- 89% der Teilnehmer/innen begannen das LP innerhalb 6 Monaten nach Eingang der Zuweisung.

Die mit den Bezirksanwaltschaften getroffene Vereinbarung, das Assessment innert 4 Wochen durchzuführen, konnte mit wenigen Ausnahmen eingehalten werden. Dadurch entstanden während des Strafverfahrens keine grossen Verzögerungen. Dem Prinzip der früh-

zeitigen Intervention konnte aus dieser Perspektive Rechnung getragen werden.

Frühzeitige Intervention bei Ersttäter/innen

Insgesamt wurden den Lernprogrammen nicht so viele Ersttäter zugewiesen wie ursprünglich erwartet. Der Anteil der Ersttäter in der Versuchsgruppe betrug 18%. Ein wichtiger Grund dafür lag in der Bewertung der Lernprogramme durch die Strafverfolgung als Strafverschärfung bei Ersttäter/innen. In der Praxis wird Ersttätern häufig eine günstige Legalprognose zugestanden. Dieser Haltung entgegen steht die den Lernprogrammen zugrunde liegende Annahme, möglichst frühzeitig zu intervenieren, falls die Rückfallrisiken entsprechend hoch sind, um eine erneute Straffälligkeit zu verhindern und der Verfestigung von Verhaltenstendenzen, die Straffälligkeit begünstigen, entgegen zu wirken. Aus dieser Perspektive ist es auch in Zukunft wünschenswert, möglichst viele Ersttäter zur Eignungsabklärung zugewiesen zu bekommen.

Weniger Ersttäter
als erwartet

5.3.3. Standardisierte Eignungsabklärung

Das Ziel der Entwicklung und praktischen Anwendung einer systematischen und standardisierten Eignungsabklärung konnte sowohl für den Bereich der deliktorientierten als auch der problemorientierten Lernprogramme erfüllt werden. Bei der Durchführung von Eignungsabklärungsgesprächen mit alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern wurde deutlich, wie wichtig die Einhaltung der vereinbarten Abfolge von Zuweisung, Assessment, Rückmeldung und Weisungserteilung für den praktischen Nutzen des Assessments ist. In einigen Fällen wurde aus Gründen der Zeitersparnis der Strafbefehl bereits vor der Durchführung des Assessments mit der Weisung „... zur Teilnahme an der Eignungsabklärung und bei Eignung am Lernprogramm“ ausgestellt. Bestanden Hinweise auf eine zugrunde liegende Suchtproblematik und damit die Notwendigkeit einer Suchttherapie, so wäre die betreffende Person bei einer Ablehnung ohne eine deliktspezifische Intervention geblieben, da der Strafbefehl bereits ausgestellt war. In diesen Fällen wurden die Personen trotz ihres höheren Interventionsbedarfs und des erhöhten Rückfallrisikos in ein Lernprogramm aufgenommen mit dem Ziel, sie im Programmverlauf für eine freiwillige weitere Alkoholberatung zu motivieren.

Problemfall der
vorzeitig erteilten
Weisungen

5.3.4. Delikt- und Bedürfnisorientierung

Die grundlegende Orientierung bei der Entwicklung der Lernprogramme, der Zusammenstellung der Gruppen und der Durchführung der Gruppensitzungen bestand in der Delikt- und Bedürfnisorientierung als Ausgangspunkt für soziales Lernen und Rückfallvermin-

derung. Der inhaltliche Aufbau der Lernprogramme sieht eine intensive Auseinandersetzung mit dem Delikt und den individuellen Rückfallrisiken vor. Auf der Basis der systematischen Eignungsabklärung wurden, abgesehen von den oben dargestellten begründeten Ausnahmen, nur Personen in ein Lernprogramm zugewiesen, bei denen ein entsprechender Interventionsbedarf festgestellt wurde und die nicht andere, in der Regel intensivere Interventionen benötigten. Bei der Durchführung der Lernprogramme wurde trotz deren Standardisierung starkes Gewicht auf die individuellen Lernbedürfnisse der einzelnen Teilnehmer/innen gelegt. Die Lernprogramme für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer bieten ein gutes Beispiel für die Ausrichtung der Lernprogramme an den Trainingsbedürfnissen der Teilnehmer/innen. Nachdem bereits bei der Durchführung der ersten Gruppe deutlich wurde, dass nicht alle Teilnehmer/innen denselben Trainingsbedarf haben, wurde mit dem LAST ein alternatives Programm für Personen mit geringerem Bedarf an Fertigkeitstraining entwickelt.

Delikt- und
Bedürfnisorientierung
als Grundlage des
Assessments

5.3.5. Erfolgreiche Durchführung

Die Erreichung des Ziels der erfolgreichen Durchführung der Lernprogramme kann eindrucksvoll anhand der sehr geringen Dropout-Rate dokumentiert werden. Insgesamt brachen 8 Teilnehmer ein Gruppenprogramm ab, 29 erschienen nicht zu den drei Nachkontrollgesprächen. Erreicht wurden diese geringen Raten durch eine Kombination aus push- und pull-Faktoren. Einerseits wurde der Klärung und Förderung der Motivation der Teilnehmer/innen durch motivierende Gesprächsführung, ausführliche Informationsvermittlung, verbindliche Teilnahmevereinbarungen, individuelle Beziehungsgestaltung und supportiven Arbeitsbündnisangeboten ein sehr grosses Gewicht beigemessen. Andererseits wurde strikt auf der Einhaltung von Vereinbarungen bestanden. Fernbleibende Teilnehmer wurden kontaktiert und über mögliche Konsequenzen eines Abbruchs beraten. Wer durch Versäumnisse inhaltlich den Anschluss an ein Programm verpasst hatte, konnte das Versäumte in Einzelgesprächen nachholen. Bei mehr als zweimaligem Fehlen bekamen die Teilnehmer/innen die Möglichkeit, in eine neu beginnende Gruppe einzusteigen.

Zusammenspiel
von push- und
pull-Faktoren

5.3.6. Ergänzung zu ambulanten Massnahmen

Das Ziel der Implementierung von Lernprogrammen als Ergänzung zu ambulanten Massnahmen konnte noch nicht erreicht werden. Die Einführung der Lernprogramme bei der Strafuntersuchung und dem Strafvollzug haben viel mehr Zeit beansprucht als vorgesehen war. Als Folge des Zusammenschlusses des ehemaligen Sozialdienstes der Justizdirektion und des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug wurden in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten vorrangig die Ar-

Zurückstellung
des Teilziels

beitsabläufe für den Massnahmenvollzug neu erarbeitet, sodass dieses Thema zurückgestellt werden musste. Im Rahmen des Projektes "Deliktorientierung in den BVD" werden zurzeit Arbeitsinstrumente analog zu denjenigen der Lernprogramme erprobt.

5.3.7. Verbesserte Entlassungsvorbereitungen

Dem Ziel der verbesserten Entlassungsvorbereitung aus dem Strafvollzug konnte durch den Einsatz von problemorientierten Lernprogrammen entsprochen werden. Dies gelang einerseits durch die inhaltliche Ausrichtung der Programme, die sich in einem stufenförmigen Lernprozess nach der Förderung grundlegender Problemlösefertigkeiten auf spezifische Probleme nach der Entlassung aus dem Strafvollzug konzentrierten. Dabei wurde die Strategie der Konzentration auf eine der grössten Hürden auf dem Weg der sozialen Integration gewählt, die Rückkehr an einen Arbeitsplatz. Andererseits waren eine sorgfältige zeitliche Planung der Teilnahme der Insassen der Strafanstalten und eine enge Abstimmung mit der Vollzugsplanung erforderlich. Leider kam mit dem TRIAS III eine wichtige Stufe im Trainingsprozess, in der die Umsetzung des Gelernten im Alltag begleitet und gefördert werden sollte, nicht zustande. Hier müssen wir akzeptieren, dass die Motivation der Klienten in Freiheit ohne äussere Druckmittel häufig nicht ausreicht, kontinuierlich und regelmässig an einem Training teilzunehmen.

Kombination von inhaltlicher und zeitlicher Planung

5.3.8. Zweckmässigkeit rechtlicher Grundlagen

Hinsichtlich des Ziels Überprüfung der Zweckmässigkeit der bestehenden rechtlichen Grundlagen hat sich das Instrument der Weisung nach Art. 41 StGB als ausreichend erwiesen. Eine Weisung als Bestandteil eines Strafbefehls oder Urteils verleiht der Erwartung, dass die betroffene Person am Lernprogramm teilnimmt, in den allermeisten Fällen den nötigen Nachdruck. Dies hat sich als gute Ausgangsbasis für die Erarbeitung einer eigenen Motivation der Teilnehmer/innen erwiesen. Die Befürchtung, die rechtliche Verpflichtung durch eine Weisung könnte der Entwicklung einer eigenen Motivation im Sinne von Reaktanzbildung im Wege stehen, hat sich nicht bestätigt. In einer Reihe von Fällen haben die mit der Weisung verbundenen Möglichkeiten der Verwarnung, der Androhung der Verlängerung der Probezeit oder gar der Aufhebung des bedingten Strafvollzugs zur Verhinderung von Abbrüchen beigetragen. Trotz dieser Ausübung von Druck haben die betroffenen Teilnehmer anschliessend in der Mehrzahl aktiv und konstruktiv am Lernprogramm teilgenommen. Als zukünftiges Ziel ist eine Verankerung der Interventionsform Lernprogramme in der Strafprozessordnung (StPO) anzustreben, weitergehende Veränderungen im rechtlichen Bereich erscheinen zum momentanen Zeitpunkt nicht notwendig.

Weisung nach Art. 41 StGB als gute Arbeitsgrundlage

5.3.9. Integration der TRIAS-Programme in die Vollzugsplanung

Die Frage, inwieweit die TRIAS-Programme mittlerweile in die Vollzugsplanung integriert sind, wird von den Strafanstalten wie folgt beantwortet:

- In der Kolonie Ringwil wird das TRIAS bei der Vollzugsplanung nicht mit jedem Insassen durchgeführt, sondern nur wenn vom Sozialdienst als sinnvoll erachtet.
- Das Gefängnis Affoltern informiert im Rahmen der Erstgespräche zwar noch nicht konsequent über das TRIAS-Angebot, sieht eine Integration in die Vollzugsplanung jedoch als wichtig an.
- In der Anstalt Realta werden die TRIAS-Programme bei der Planung des Vollzugs miteinbezogen und interessierte Insassen gezielt für eine Teilnahme motiviert.
- Die Kantonale Strafanstalt Pöschwies strebt keine Integration von TRIAS in die Vollzugsplanung an, weil dies mit der Freiwilligkeit einer Trainings-Teilnahme im Widerspruch stünde.

Integration des
TRIAS in die
Vollzugsplanung

Bei der Durchführung der TRIAS hat sich gezeigt, dass die Heterogenität der Zielgruppe eine besondere Herausforderung für die Gruppenleiter darstellt. Wegen des grossen Aufwands bezüglich Anreise führt in der Anstalt Realta (Graubünden) eine qualifizierte Person aus der Region das TRIAS I durch, die vorgängig theoretisch durch eine Weiterbildung beim BD ZH II und praktisch durch eine Co-Leitung eines Trainings mit einem erfahrenen Trainer geschult wurde. Im Grundsatz stellt sich schliesslich die Frage, ob die TRIAS-Programme zukünftig ebenfalls deliktorientiert konzipiert werden sollen. Einerseits ist eine Deliktorientierung wichtig und nach Möglichkeit anzustreben. Andererseits ist auf Grund der grossen Heterogenität bezüglich des Delikt-Hintergrunds fraglich, ob sich das Gruppensetting für die Aufarbeitung und Modifikation deliktrelevanter Verhaltensweisen und Einstellungen eignet. Je nach Delikt sind die Problematiken sehr unterschiedlich gelagert. Eine deliktorientierte Ausrichtung des Trainings könnte das TRIAS-Angebot für einige Insassen unattraktiver machen und zu einer sinkenden Nachfrage führen. Hinzu kommt, dass Gewalt- und Sexualtäter häufig bemüht sind, ihre Delikte nicht bei Mitinsassen bekannt werden zu lassen. Als Möglichkeit bietet sich an, die bestehenden Programme durch ein Modul "Deliktorientierung" zu ergänzen, das ebenfalls freiwillig zu absolvieren wäre.

5.4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation (von J. Bächli-Biétry)¹⁾

5.4.1. Methodische Schlussfolgerungen

Bei Untersuchungsdesigns bei denen mit Versuchs- und Kontrollgruppen gearbeitet wird, ist es insbesondere bei kleinen Stichprobenumfängen zwingend, dass zufällig zu den Gruppen zugewiesen wird. Nur so kann vermieden werden, dass die Zuweisung bis zu einem gewissen Falle gezielt erfolgt. Im vorliegenden Fall ergeben sich deutliche Hinweise, dass die Bezirks- bzw. Staatsanwaltschaften vorbelastete Täter vermehrt der Versuchsgruppe zugewiesen haben und weniger belastete Täter den Kontrollgruppen. Überdies erfolgte die Teilnahme an den Kontrollgruppen weitgehend freiwillig, so dass bei dieser Gruppe von einer positiveren Einstellung der Justiz gegenüber ausgegangen werden muss.

In der vorliegenden Studie musste aus praktischen Gründen mit teilweise ungenügend grossen Stichprobenumfängen gearbeitet werden. Insbesondere bei den Programmen PoG und DoT sowie Trias I und II waren die Stichproben zu klein um verallgemeinerbare Aussagen machen zu können. Streng genommen sollte die Versuchsgruppe nach Deliktart bzw. Lernprogrammart getrennt analysiert werden, da verschiedene Delikte erfahrungsgemäss verschiedene Rückfallwahrscheinlichkeiten aufweisen.

Die mangelnde Parallelität der Versuchs- und Kontrollgruppen hinsichtlich der Deliktvorgeschichte muss für den Vergleich der Rückfälligkeit als bedeutend angesehen werden, obwohl sich kein klarer statistischer signifikanter Zusammenhang zwischen Schwere der Vorgeschichte und der Rückfälligkeit nachweisen liess. Beim Vergleich von behandelten Versuchsgruppen mit sog „unbehandelten“ Kontrollgruppen sollte zwingend erfasst werden, ob die Kontrollgruppen andere (u. U. viel effizientere Einzel-) Behandlungen erfahren haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass allfällige Unterschiede wirklich auf das zu untersuchende Treatment zurückgeführt werden können.

Bewährungszeiträume sollten sich minimal über einen zweijährigen Zeitraum nach Beendigung der Intervention erstrecken. Der in der vorliegenden Untersuchung eingesetzte einjährige Bewährungszeitraum ist zu kurz, um verallgemeinerbare Ergebnisse zu erhalten. Es ist zu befürchten, dass nicht alle laufenden Verfahren mittels der Strafregisterauszüge erfasst werden konnten. Dies ist für das Versuchs- und Kontrollgruppendesign jedoch nicht so sehr von Belang, da dies sowohl die Versuchs- als auch Kontrollgruppen gleichermaßen betrifft.

¹⁾ Der vollständige Evaluationsbericht von J. Bächli-Biétry, J. ist unter der Internet-Adresse des Bundesamts für Justiz, Bern, einsehbar: www.bj.admin.ch

Methodisch gesehen ist weiter die Unterscheidung zwischen einschlägiger Rückfälligkeit und Wiederauffälligkeit insgesamt interessant. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass der Einsatz deliktorientierter Lernprogramme insbesondere auf die Verhinderung gleicher, wie für die Zuweisung zum spezifischen Lernprogramm relevanter, Delikte abzielt. Es stellen sich aber die Fragen, ob diese Differenzierung für alle Delinquentengruppen gleich sinnvoll ist und ob ein Lernprogramm nicht ganz allgemein einen Beitrag zur Verbesserung der Selbstkontroll- und Anpassungsfähigkeit leistet.

5.4.2. Inhaltliche Schlussfolgerungen

Es konnte nachgewiesen werden, dass Einsicht in das Fehlverhalten und die Behandlungsmotivation für den Lernerfolg eine massgebende Rolle zu spielen. Insbesondere bei den aggressiven und risikobereiten Strassenverkehrsdelinquenten und bei den Eigentumsdelinquenten scheint es besonders schwierig zu sein, in der darauf ausgerichteten ersten Hälfte des Lernprogramms die notwendige Behandlungsmotivation zu erreichen. Diesen Personen fällt es besonders schwer, anzuerkennen, dass sie mit ihrem Fehlverhalten andere Personen geschädigt bzw. gefährdet haben. Diese Beobachtung legt die Schlussfolgerung nahe, dass bei diesen Tätergruppen noch deutlicher Gewicht auf die Schaffung eines angemessenen Problembewusstseins bezüglich der delinquenten Vorgeschichte hingearbeitet werden muss.

Bezüglich des Verhaltens während der Lernprogramme (Einhaltung der äusseren Bedingungen und Kooperationsbereitschaft) zeichnen sich ebenfalls Auffälligkeiten bei den Strassenverkehrs- und Eigentumsdelinquenten ab. Im Gegensatz zu den Alkoholdelinquent/-innen fehlen sie häufiger unangemeldet und nutzen die beiden maximal akzeptierten Abwesenheiten bei den Gruppensitzungen voll aus. Angesichts der grundsätzlich schlechteren Ausgangsmotivation drängt sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob nicht auch bei den START und DoT Programmen die Einhaltung der äusseren Bedingungen analog zum LAST-Programme (keine Abwesenheiten geduldet) formuliert werden müssten und dass somit eine mangelnde Kooperationsbereitschaft zwingend zum Ausschluss führt. Damit soll auch verhindert werden, dass der Besuch des Lernprogramms als angenehme strafmindernde Massnahme „missbraucht“ wird.

In den Programmen für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer START haben mit einem Anteil von rund 60% am meisten Ausländer teilgenommen. Angesichts des vergleichsweise eher schlechten Erfolgs dieser Gruppe (bezogen auf Lernerfolg und Rückfälligkeit) muss die Frage aufgeworfen werden, ob dieses Programmkonzept noch vermehrt auf allfällige kulturelle Besonderheiten der Zielgruppe der jugendlichen Ausländer ausgerichtet werden müsste. Diesbezüglich wäre vielleicht noch Optimierungspotenzial vorhanden.

Aus den ermittelten Ergebnissen ist unter der Berücksichtigung sowohl der mangelnden Parallelität der Versuchsgruppen als auch des

verhältnismässig kurzen Bewährungszeitraums ableitbar, dass Lernprogramme eine erfolgreiche Strategie darstellen, um die Rückfallgefährdung von Delinquenten zu verringern. Daraus, dass klar gezeigt werden konnte, dass Personen, welchen von den Programmleitenden ein hoher Lernerfolg zugeschrieben wurde, deutlich weniger rückfällig wurden, kann geschlossen werden, dass ein Zusammenhang zwischen der erfolgreichen Teilnahme am Lernprogramm und der Rückfallminderung besteht. Plausiblerweise besteht ein hoher Zusammenhang zwischen der Kooperationsbereitschaft und der Einsicht in das frühere Fehlverhalten und dem Lernerfolg, was wiederum den Schluss nahe legt, dass im Rahmen der Lernprogramme der Förderung der Problemeinsicht und der Behandlungsmotivation ein besonderes Gewicht zuzumessen ist.

Allerdings ist ebenfalls feststellbar, dass die deliktorientierten Lernprogramme nicht für alle Delinquentengruppen gleichermassen effizient sind. Es zeigte sich deutlich, dass Personen, welche schwere Verkehrsregelverletzungen begangen hatten, die Lernprogramme vergleichsweise kaum so erfolgreich abschliessen konnten wie die Delinquentengruppe, die Trunkenheitsdelikte begangen hatten. Dies muss als Folge des mangelnden Problembewusstseins und Behandlungswillens dieser Gruppe angesehen werden.

Interessanterweise steht der selbstbeurteilte Lernerfolg in nur einem schwachen Zusammenhang mit dem objektiveren fremdbeurteilten Lernerfolg, während sich der fremdbeurteilte Lernerfolg als guter Prädiktor für die Rückfallgefährdung erwiesen hat. Die Teilnehmenden der Lernprogramme neigen demzufolge dazu, ihren Lernerfolg zu überschätzen und sind somit nicht in der Lage, ihr eigenes Rückfallrisiko adäquat zu beurteilen. Aufgrund dieser Feststellung lässt sich die Forderung erhärten, dass parallel zu den „harten“ Rückfalldaten immer auch mehr prozessevaluative „weiche“ Daten über die Kooperation und den Behandlungserfolg der Klienten erhoben werden sollten. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen muss jedoch bei der Interpretation von Selbstbeurteilungsdaten vorsichtig vorgegangen werden, da davon ausgegangen werden muss, dass die Teilnehmenden dazu neigen, ihre Fortschritte und ihren Programmserfolg zu überschätzen.

Anlässlich des Assessments wurde eine Einschätzung des Rückfallrisikos der Kursteilnehmenden aufgrund von verschiedenen soziodemographischen Parametern und dem Umgang mit dem Delikt vorgenommen. Derartige Einschätzungen scheinen keine hohe prognostische Validität zu haben, denn es besteht kein Zusammenhang zwischen dieser Einschätzung und dem Lernerfolg und der Rückfälligkeit. Interessanterweise wurde insbesondere das Rückfallrisiko der Teilnehmenden der Programme für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer (START) vergleichsweise als nicht besonders hoch eingeschätzt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass diese Gruppe von Delinquenten mit ihrer Tendenz zu einer vordergründigen (Über)Anpassung sehr schwer einzuschätzen ist und den Eindruck weckt, dass kein grosses Problem besteht.

5.5. Interpretation ausgewählter Ergebnisse der Evaluation von J. Bächli-Biétry aus der Sicht der Bewährungsdienste Zürich

Das Ziel der Evaluation bestand in der Überprüfung der Wirksamkeit der Lernprogramme im Hinblick auf das Ziel der Rückfallreduktion. Hierzu liegt eine ausführliche Dokumentation der Ergebnisse der Evaluation vor²⁾. In diesem Kapitel werden ausgewählte Ergebnisse der Evaluation von J. Bächli-Biétry dargestellt und aus der Sicht der Bewährungsdienste Zürich kommentiert.

Zur Überprüfung der Rückfälligkeit der Teilnehmer/innen verglich J. Bächli-Biétry die Strafregisterauszüge der Lernprogrammteilnehmer/innen ein Jahr nach dem Ende der Intervention mit denen von Kontrollgruppen, deren Mitglieder an keiner Intervention teilgenommen hatten. Hierzu bildete sie die folgenden drei Gruppen: die Versuchsgruppe (VG), bestehend aus allen Teilnehmer/innen eines Lernprogramms, eine Kontrollgruppe (KG 1) mit Personen, die von den Bezirksanwaltschaften nicht zu einem Lernprogramm zugewiesen wurden und lediglich an einem Abklärungsgespräch teilnahmen und eine weitere Kontrollgruppe (KG 2), die aus Personen besteht, die aufgrund des durchgeführten Abklärungsgesprächs aus den verschiedensten Gründen nicht für die Teilnahme an einem Lernprogramm geeignet sind. Insgesamt umfasste die Evaluation 466 Personennahmen (siehe Abbildung 64).

Versuchs- und
Kontrollgruppen

Lernprogramm	Gruppe			Total
	VG	KG1	KG2	
PoG	15	-	7	22
DoT	10	14	9	33
TAV / LAST	194	70	45	309
START	54	32	16	102
Total	273	116	77	466

Abbildung 64: Grösse der Teilstichproben der Evaluation (aus J. Bächli-Biétry, 2005, Tab. 6, S. 15)

Die Überprüfung der Wirkung der Lernprogramme anhand der Rückfallquoten war beim vorliegenden Evaluationsdesign problematisch, da die teilweise kleinen Stichproben und die kurze Bewährungsdauer kaum statistisch erhärtete Aussagen ermöglichen. Zudem war eine randomisierte Zuteilung von Personen zur Versuchs- und Kontrollgruppe aus juristischen Gründen nicht möglich, was zu einer man-

²⁾ Bächli-Biétry, J. (2005) Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz. Evaluationsbericht des Modellversuchs. Bern, Bundesamt für Justiz (www.bj.admin.ch)

Einschränkungen der Vergleichbarkeit

gelnden Parallelität der Vergleichsgruppen führte. Während bei den Mitgliedern der VG vorgesehen war, die Teilnahme am Lernprogramm bei Eignung mit einer Weisung nach Art. 41 StGB juristisch verbindlich zu machen, lastete auf den Personen der KG 1 kein vergleichbarer juristischer Druck, sich dem Abklärungsgespräch zu unterziehen, so dass ihre Teilnahme weitaus stärker einer eigenen Kooperationsbereitschaft zuzuschreiben ist. Diese Ungleichheit spiegelt sich auch in der Zahl nicht zustande gekommener Kontakte wider. In der KG 1 erschienen mit 5,6% mehr als doppelt so viele Personen nicht zu den Abklärungsgesprächen als bei der VG mit 2,1%.

Auch hinsichtlich der Vorgeschichte bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Gruppen. Im Hinblick auf vorgängige Verurteilungen wegen gleicher Delikte wie dem Anlassdelikt handelt es sich bei den Mitgliedern der Versuchsgruppe deutlich häufiger um Wiederholungstäter als bei den Mitgliedern der Kontrollgruppen 1 und 2. Auch bei der generellen Straffälligkeit zeigt sich dieser Unterschied. Die Versuchsgruppe umfasst signifikant mehr Personen, die schon früher straffällig wurden als die beiden Kontrollgruppen.

Die Einschätzungen des Interventionsbedarfs und des Rückfallrisikos der Gruppenmitglieder zeigte, dass bei den Personen der Versuchsgruppe mehr Risikofaktoren identifiziert wurden als bei den Mitgliedern der Kontrollgruppen, so dass Rückfallrisiko und individueller Interventionsbedarf bei den Personen der Versuchsgruppe deutlich höher eingeschätzt wurden als bei den Mitgliedern der beiden Kontrollgruppen. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Versuchsgruppe die „schwierigeren“ Personen mit dem im Vergleich höchsten Rückfallrisiko umfasst, was einen direkten Vergleich der Gruppen erschwert.

Unterschiede hinsichtlich Risikofaktoren

Trotz dieser Einschränkungen, die dem begrenzten Rahmen der Möglichkeiten von Forschung in einem alltagsnahen Arbeitsfeld geschuldet sind, zählt die Evaluation der Ergebnisse der Lernprogramme zu den grossen Stärken des Modellversuchs. In den folgenden Abschnitten werden jene Ergebnisse der Evaluation kommentiert, die Auskunft über die Erreichung der Ziele des Modellversuchs geben. Die vollständigen Ergebnisse finden sich im Evaluationsbericht.

5.5.1. Deliktspezifische Wirkung der Lernprogramme

Rückfallraten

Eine generelle Betrachtung der Rückfälligkeit im Sinne einer Wiederholung des Anlassdelikts zeigt, dass Teilnehmer/innen eines Lernprogramms tendenziell weniger straffällig werden als die Personen aus den beiden Kontrollgruppen (Abbildung 65).

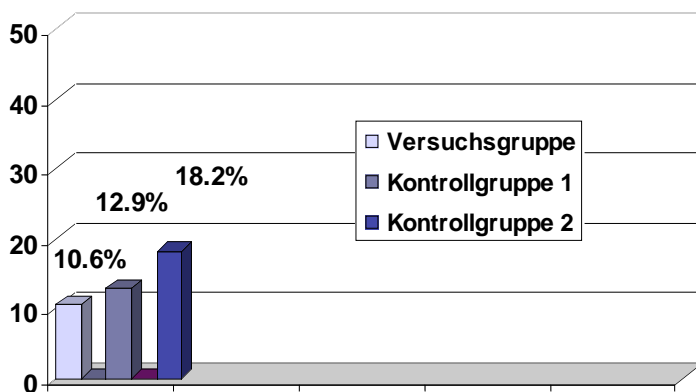


Abbildung 65: Vergleich der Rückfallraten über die Interventions- und Bewährungszeit (aus J. Bächli-Biétry, 2005, Tab 38, S. 68)

Über den gesamten Zeitraum der Interventions- und Bewährungszeit wurden aus der Versuchsgruppe 10,6%, aus der Kontrollgruppe 1 12,9% und aus der Kontrollgruppe 2 18,2% der Personen rückfällig. Dieses Ergebnis zeigt einen Unterschied, der jedoch statistisch nicht abgesichert werden konnte.

Bei der grössten Teilnehmer-Gruppe hingegen, den Lernprogrammen für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV und LAST), kam es zu einer knapp statistisch signifikanten Reduktion der Rückfälle in der Bewährungsphase bei den Lernprogramm-Teilnehmenden im Vergleich zur Kontrollgruppe (J. Bächli-2005, Tab. 44, S. 72). Insgesamt wurden im gesamten Beobachtungszeitraum aus der Versuchsgruppe 7,2%, der Kontrollgruppe 1 11,4% und der Kontrollgruppe 2 13,3% der Teilnehmenden rückfällig (Abbildung 66).

Alkoholauffällige
Verkehrsteilnehmer/innen

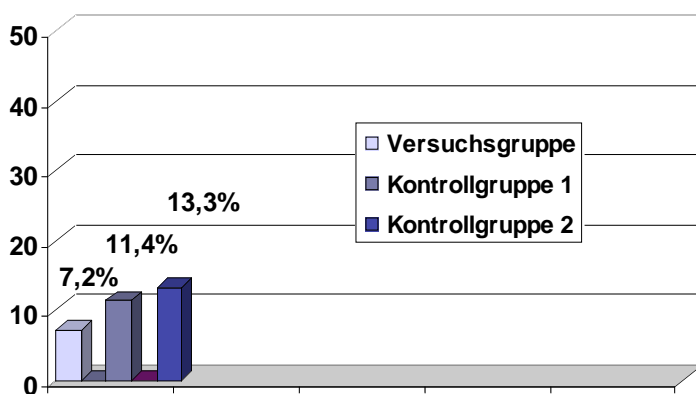


Abbildung 66: Rückfallquoten der Lernprogramme TAV und LAST im gesamten Beobachtungszeitraum

Anzahl der Rückfälle

Eine Betrachtung der Häufigkeit der Rückfälle zeigt, dass die Rückfälligen aus den Lernprogrammen im Vergleich zu den Kontrollgruppen deutlich häufiger lediglich 1 Mal und statistisch signifikant seltener 2 Mal rückfällig wurden (Abbildung 67). Eine Person aus der Versuchsgruppe wurde 4 Mal rückfällig.

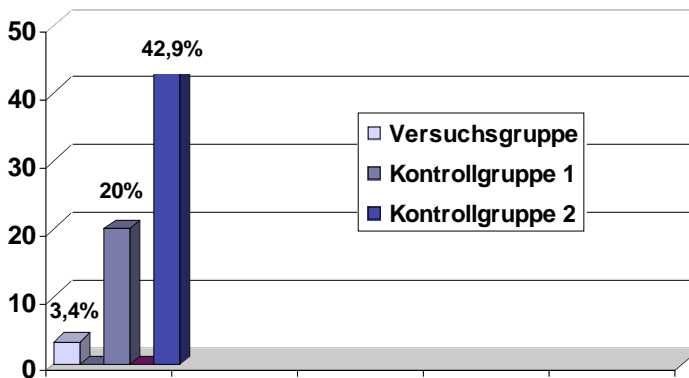


Abbildung 67: Anzahl von zweimal Rückfälligen (aus J. Bächli-Biétry, 2005, Tab 39, S. 69)

5.5.2. Generalpräventive Wirkung der Lernprogramme

Anzahl der Wiederauffälligkeiten

Die Evaluation weist nicht nur auf eine Wirksamkeit der Lernprogramme bei einer Verhinderung einer Wiederholung des Anlassdelikts hin, sondern verdeutlicht auch eine eher generalpräventive Wirkung. Bei den Teilnehmer/innen der Lernprogramme zeigt sich eine geringere Tendenz, generell wieder straffällig zu werden, also auch andere Delikte als das Anlassdelikt zu begehen (Abbildung 68).

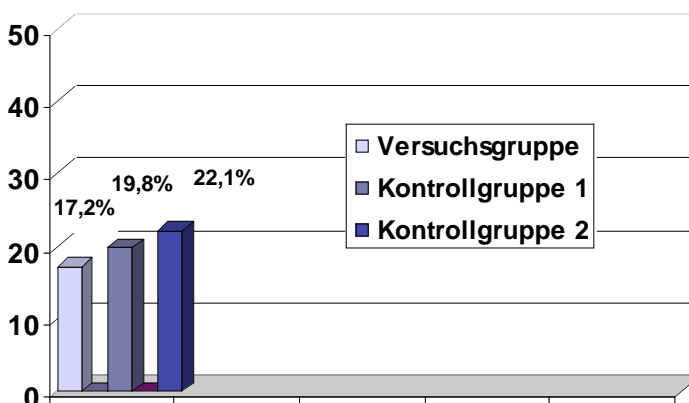


Abbildung 68: Vergleich der Wiederauffälligkeiten über die Interventions- und Bewährungszeit (aus J. Bächli-Biétry, 2005, Tab 38, S. 68)

Sowohl die generalpräventive als auch die deliktspezifische Wirksamkeit zeigen sich über den gesamten Zeitraum der Dauer des Gruppentrainings, der Nachkontrollgespräche und des Beobachtungszeitraums. Die Rückfall- und Wiederauffälligkeitsraten der Lernprogrammteilnehmer/innen in der Phase der Legalbewährung sind geringer als die Kontrollgruppe 2 und etwas höher als die der Kontrollgruppe 1 (Abbildung 69). Dieser im Vergleich zum Gesamtzeitraum der Phasen 2 bis 4 paradox anmutende Effekt liegt statistisch jedoch im Zufallsbereich und kann aufgrund des geringen Stichprobenumfangs zustande gekommen sein. Erfahrungen aus den Nachkontrollgesprächen zeigen, dass einzelne Teilnehmer/innen nach dem Lernprogramm zu einem falschen Sicherheitsgefühl neigen.

Unterschiede im Beobachtungszeitraum

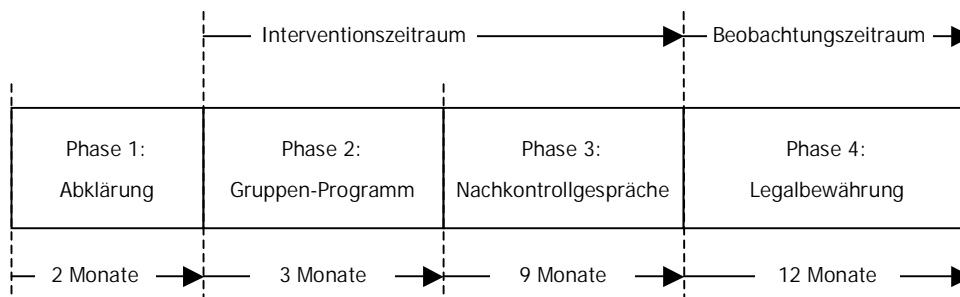


Abbildung 69: Phasen der Evaluation

Die vorliegenden Ergebnisse sind nicht mit amtlichen Rückfallstatistiken vergleichbar, da letztere lediglich Wiederverurteilungsraten erfassen, bei der Evaluation der Lernprogramme jedoch sowohl laufende Verfahren als auch erneute Verurteilungen erfasst wurden. Das Gesamtbild der Evaluationsergebnisse ist uneinheitlich und viele Einzelergebnisse sind statistisch nicht erhärtet. Damit befindet sich die Evaluation des Modellversuchs in „guter Gesellschaft“. Eine überwiegende Mehrzahl von Effektivitätsstudien zu Interventionen bei Straffälligen zeigt nicht-signifikante Unterschiede, was zur damaligen Beurteilung des „nothing works“ führte. Erst die Zusammenfassung einer Vielzahl dieser Studien zu Metaanalysen und die damit verbundene Verwendung von Effektstärken statt Signifikanzwerten ermöglichte die Feststellung positiver Interventionseffekte.

Vergleichbarkeit mit anderen Wirksamkeitsstudien

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die zum Modellversuch Lernprogramme vorliegende Evaluationsstudie aufgrund zu kleiner Stichprobenumfänge mögliche Effekte statistisch nicht absichern kann. Die Evaluation liefert dennoch Hinweise für eine deliktspezifische und generalpräventive Wirkung der Lernprogramme. Im Fall der Reduktion der Rückfallhäufigkeit sind diese Ergebnisse auch statistisch signifikant. Diese Resultate erhalten ihre positive Bedeutung für die Bewertung der Wirksamkeit der Lernpro-

gramme besonders vor dem Hintergrund des eingangs erläuterten im Vergleich zu den beiden Kontrollgruppen höheren Rückfallrisikos der Gruppe Teilnehmer/innen der Lernprogramme.

5.5.3. Differentielle Wirksamkeit

Lernprogramme
TAV und LAST

Lernprogramme
Pog und DoT

Lernprogramm
START

Die rückfallpräventive Wirkung von Lernprogrammen zeigt sich nicht durchgängig in allen Fällen, sondern hängt mit der Art des Lernprogramms, der Nationalität der Teilnehmenden, deren aktiver Mitarbeit und dem individuellen Lernerfolg zusammen: Die Teilnehmer/innen der Lernprogramme für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TAV, LAST) waren knapp signifikant weniger rückfällig und weniger wiederauffällig als die Personen der beiden Kontrollgruppen. Diese Verbesserung zeigt sich sowohl bei Verkehrs- als auch bei anderen Delikten. Die Teilnehmer des DoT zeigten sich im Vergleich zur Kontrollgruppe 2 ebenfalls knapp signifikant weniger einschlägig rückfällig. Mangels Vergleichsgruppen kann zum PoG keine Aussage gemacht werden. Die Rückfallraten der Teilnehmer des START sind mit 13% in der Bewährungsphase zwar deutlich niedriger als die der Kontrollgruppe 2 mit 25% und genau gleich wie die der Kontrollgruppe 1. Dies ist jedoch ein Teilergebnis, das Anlass zu einer Überarbeitung des Trainingskonzepts gibt.

Faktor
aktive Mitarbeit

Ebenfalls statistisch erhärtet ist der positive Effekt einer aktiven Mitarbeit der Teilnehmer/innen im Lernprogramm. Wer sich im Training engagiert, hat ein deutlich geringeres Rückfallrisiko im Vergleich zu Teilnehmer/innen, die von den Gruppenleitenden als weniger stark engagiert eingeschätzt werden. Eng damit verbunden ist das Merkmal des individuellen Lernerfolgs. Lernprogramm-Teilnehmer/innen, denen von den Gruppenleitenden ein guter individueller Lernerfolg bescheinigt wird, sind statistisch weitaus weniger oft rückfällig als Personen, denen von den Gruppenleitenden kein guter Lernerfolg attestiert wird. Ein Extremgruppenvergleich zeigt, dass Personen mit erfolgreicher Teilnahme statistisch signifikant weniger oft rückfällig wurden als Personen aus den Kontrollgruppen und Personen, deren Lernerfolg weniger positiv beurteilt wurde.

Faktor
Beurteilung des individuellen Lernerfolgs

Der selbstbeurteilte Lernerfolg der Teilnehmer/innen hingegen zeigt keinen Zusammenhang mit der späteren Legalbewährung. Der Zusammenhang zwischen einer positiven Beurteilung des Lernerfolgs durch die Gruppenleitenden und der späteren erfolgreichen Legalbewährung weist auf zwei Aspekte hin, die für die Durchführung von Lernprogrammen von grosser Bedeutung sind. Einerseits kann dieses Ergebnis als Beleg dafür verstanden werden, dass Lernprogramme direkt zu einer Reduktion des Rückfallrisikos beitragen. Die Teilnehmer lernen Fertigkeiten, die wirksam sind zur Bewältigung von Risikosituationen. Andererseits erlaubt die Beurteilung des individuellen Lernerfolgs eine gute Einschätzung der Legalprognose dieser Person.

Zusätzlich bedeutsam scheint der Faktor Reue aus Einsicht zu sein. Personen, denen im Assessment bescheinigt wurde, dass sie ihr Delikt aus Einsicht in das Unrecht der Tat und nicht nur aufgrund der für sie entstandenen negativen Folgen bereuen, sind deutlich weniger oft rückfällig. Dieses Ergebnis unterstreicht die Bedeutung der Deliktverarbeitung und Verantwortungsübernahme für die Wirksamkeit der Lernprogramme.

Reue

Schweizer Staatsbürger/innen sind in der vorliegenden Evaluation generell betrachtet weniger häufig rückfällig als Personen mit ausländischer Nationalität. Dieses Ergebnis ist statistisch signifikant und gilt unabhängig davon, aus welcher der 3 miteinander verglichenen Gruppen die Personen sind. Für diejenigen Ausländer, die an einem Lernprogramm teilgenommen haben, lässt sich vermuten, dass dieses Teilergebnis auch mit sprachlichen Problemen zusammenhängen kann. Es hat sich gezeigt, dass die Gesprächssituation bei der Durchführung des Assessments für Personen mit anderen Muttersprachen als Deutsch weitaus besser zu bewältigen ist als die viel komplexere und anspruchsvollere Gruppensituation im Lernprogramm. Die Durchführung von Lernprogrammen in anderen Sprachen könnte zu einer weiteren Verbesserung der Ergebnisse bei ausländischen Teilnehmer/innen führen.

Faktor
Nationalität

Sprachliche Probleme

5.5.4. Wirksamkeit des TRIAS

Bei den TRIAS-Trainingsprogrammen war ursprünglich kein Vergleich mit Kontrollgruppen vorgesehen, da der Kreis der möglichen freiwilligen Teilnehmer aus den einzelnen Strafanstalten jeweils so gering war, dass die Bildung von Kontrollgruppen aussichtslos war. Insgesamt wurden im Trainings- und Beobachtungszeitraum 19% der Teilnehmer des TRIAS I und 19% des TRIAS II erneut straffällig. Vergleicht man beim Lernprogramm TRIAS I jedoch die Personen, die das Lernprogramm abgebrochen haben mit denen, die es vollständig absolvierten, dann zeigt sich ein deutlich positives, statistisch hoch signifikantes Ergebnis zugunsten der vollständigen Teilnahme (Abbildung 70). Wurden aus dem Kreis der Abbrecher insgesamt 27% in der Bewährungsphase rückfällig, so traf dies nur auf 2% der vollständigen Programmabsolventen zu. Die Stichprobe des TRIAS II ist mit lediglich 28 Personen zu gering, um verallgemeinernde Aussagen machen zu können.

Vergleich
Absolventen
versus
Abbrecher

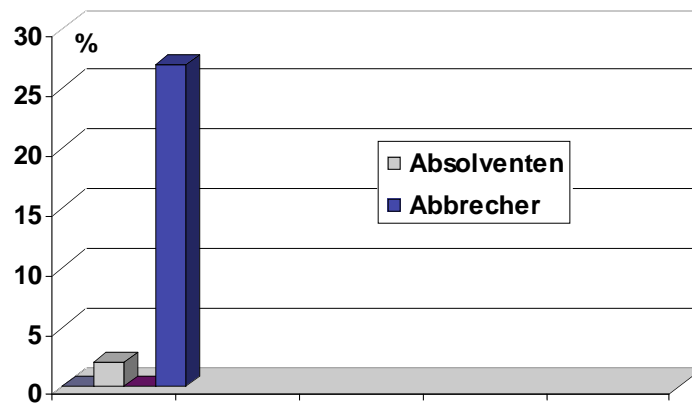


Abbildung 70: Vergleich der Rückfälligkeit der Programmabsolventen mit derjenigen der Abbrecher (aus J. Bächli-Biétry, 2005, Tab 47, S. 74)

5.6. Konsequenzen aus der Evaluation

5.6.1. Wirksamkeitsüberprüfung

Die von J. Bächli-Biétry beschriebenen methodischen Mängel der Evaluation treten bei Feldstudien häufig auf. Sie schränken die Aussagekraft der Resultate ein, sind jedoch häufig nicht zu umgehen. Zwei der wichtigsten Mängel, der geringe Stichprobenumfang und der kurze Beobachtungszeitraum, können behoben werden, indem auch in Zukunft Messungen zur Ergebniskontrolle der Lernprogramme stattfinden. Diese Messungen werden ein zentraler Bestandteil der Qualitätssicherung der Lernprogramm-Durchführung sein.

Weitere Messungen
zur Ergebniskontrolle

5.6.2. Programmdurchführung

Änderungsmotivation von START und DoT-Teilnehmern: Die Lernprogramme als strukturierte Intervention sehen vor, dass zu Beginn klärende und motivationsfördernde Interventionen stattfinden, um Problembewusstsein und Änderungsmotivation der Teilnehmenden zu fördern. Die Hinweise auf eine ungenügende Änderungsmotivation bei den START- und DoT-Teilnehmern stellen uns vor die Aufgabe, für diese Zielgruppe spezifische motivationsfördernde Interventionsformen zu entwickeln. Da es sich hinsichtlich der zugrunde liegenden Problematik der Teilnehmenden gerade bei diesen Lernprogrammen um sehr heterogene Gruppen handelt, kann die zukünftige Bildung homogenerer Gruppen dazu beitragen, gezielter und damit wirkungsvoller zu intervenieren.

Spezifische Interventionen zur Motivationsförderung

Mehr Absenzen von START und DoT-Teilnehmern: Die Beobachtung der häufigeren Fehlzeiten in diesen beiden Lernprogrammen kann sicher in einem Zusammenhang zur oben beschriebenen geringeren Einsicht und Motivation der Teilnehmenden gesehen werden. Dem vermuteten Missbrauch der Lernprogramme als strafmindernde Massnahme wird durch eine transparente Regelung von Fehlzeiten, die konsequent umgesetzt wird, begegnet. Dabei wird sichergestellt, dass verpassten Gruppensitzungen komplett in Einzelsitzungen nachgeholt werden und zu viele Absenzen zur Folge haben, dass der betreffende Teilnehmer noch einmal ein neues Programm von vorne beginnt. Ein Programmausschluss nach bereits einer verpassten Gruppensitzung könnte einerseits die Verbindlichkeit erhöhen, würde jedoch andererseits die organisatorische Durchführbarkeit der Gruppen in Frage stellen.

Sicherstellung der vollständigen Teilnahme

Mehr Rückfälle von Ausländern in den START-Trainings: Die Verbindung zwischen hohem Ausländeranteil im Lernprogramm START und grösseren Schwierigkeiten bei Verbindlichkeit, Motivation und erfolgreicher Legalbewährung bestätigen den Eindruck, der bei den Grup-

Herausforderung ausländische Teilnehmende

penleitenden in der Praxis entstanden ist. Die Arbeit mit ausländischen Teilnehmenden aus anderen Kulturkreisen stellt besondere Anforderungen wie mangelnde Sprachkenntnisse, fehlende Bereitschaft, sich mit persönlichen innere Vorgänge auseinander zu setzen („psychological mindedness“) und eine geringere Akzeptanz des Justizsystems mit seinen Sanktionsformen. Eine notwendige Anpassung der Interventionen an diese Herausforderungen gehört zu den wichtigen Aufgaben der Weiterentwicklung der Lernprogramme.

Gezielte Förderung
der Änderungs-
motivation

Teilnehmende mit Trunkenheitsdelikten absolvieren die Lernprogramme signifikant erfolgreicher als jene mit groben Verkehrsregelverletzungen: Die Schlussfolgerung, dass dieser Unterschied aufgrund der Variablen Problembewusstsein und Behandlungswillen zustande kommt, basiert auf der Erkenntnis, dass Teilnehmer mit einem Problembewusstsein und einer Behandlungsmotivation bereits zu Beginn des Programms mehr von der Intervention profitieren als Teilnehmer ohne Problemeinsicht und Änderungsmotivation. Um dieser differenziellen Wirksamkeit der Lernprogramme in Zukunft Rechnung zu tragen, muss die Motivierungsphase der Lernprogramme ausgebaut werden.

Verwendung
differenzierter
Erhebungsinstrumente

Schlechte Validität des selbstbeurteilten Lernerfolgs: Weil sich der selbstbeurteilte Lernerfolg der Teilnehmer als schlechter Rückfallprädiktor erwiesen hat, fordert J. Bächli-Biétry, andere Dimensionen zu Kooperation und Behandlungserfolg zu erheben, die einen besseren Einblick in den Veränderungsprozess geben würden. Im Rahmen der Ausarbeitung der Qualitätssicherung werden wir Fragebögen einerseits zur motivationalen Lage, andererseits aber auch zu Einstellungs- und Verhaltensänderung einsetzen.

Prognostik

Rückfälligkeitsprognose: Die geringe prognostische Validität des in der Evaluation berechneten Rückfallrisikos liegt neben der ungenügenden Erfassung von Risikofaktoren vermutlich auch an der Problematik, Rückfallrisiken summarisch zu prognostizieren. Vielmehr kann ein einzelner Risikofaktor (z.B. verzerrte Risikoeinschätzung im Strassenverkehr oder eine Abhängigkeitsproblematik) derart dominant sein, dass er alleine einen Rückfall bedingt, auch wenn andere mögliche Faktoren unauffällig sind. Umgekehrt kann eine Summe verschiedener Rückfallfaktoren (wie Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnsituation) ein kleineres Gewicht haben als ein einzelner Faktor wie eine psychische Störung. Fazit für die Weiterentwicklung der Lernprogramme ist, dass im Assessments genauer die entsprechenden „risks“ und „needs“ erfasst werden. Ein entsprechendes Instrument wird derzeit entwickelt.

5.7. Entwicklungsperspektiven

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit und des eher kurzen Beobachtungszeitraums nach Abschluss der Nachkontrollgespräche liefert die Evaluation deutliche und differenzierte Hinweise auf die Wirksamkeit der Interventionsform Lernprogramme, die als Basis für eine Weiterentwicklung genutzt werden können. Auch die bisher gesammelten praktischen Erfahrungen eröffnen eine Reihe von Perspektiven der Weiterentwicklung bisheriger Arbeitsabläufe und Instrumente. Dazu gehören in erster Linie die Erweiterung der Eignungsabklärung, die Ausweitung auf das Einzelsetting, die Ausdifferenzierung der Programminhalte anhand von Zielgruppenbedürfnissen, die Vertiefung von Methoden zur Motivationsförderung und die Anwendung von Stufenmodellen.

5.7.1. Integriertes Assessment

Für die deliktorientierten Lernprogramme hat sich ein einheitliches Assessment als nicht ausreichend für die Einschätzung des Interventionsbedarfs und der Eignung zur Programmteilnahme bei unterschiedlichen Delikten erwiesen. Nötig ist vielmehr ein Standard-Verfahren, das bei allen zugewiesenen Personen eingesetzt und durch deliktspezifische Zusatzinstrumente ergänzt wird. So ist zum Beispiel beim deliktorientierten Lernprogramm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen die Einschätzung des Alkoholkonsums einer Person von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung von Eignung und Interventionsbedarf. Personen mit deutlichen Hinweisen auf eine zugrunde liegende Suchtproblematik sollten nicht in ein Lernprogramm aufgenommen werden, sondern sich bei einer entsprechenden Diagnose einer Suchtbehandlung unterziehen. Ein Lernprogramm ist in diesem Fall eine zu wenig intensive Intervention, um den Risikofaktor Alkoholkonsum mit ausreichender Sicherheit beeinflussen zu können. Zur Einschätzung des Alkoholkonsums ist zukünftig der Einsatz standardisierter diagnostischer Verfahren denkbar. Für andere Delikte, die nicht unter dem Einfluss von Alkohol begangen werden, ist die Einschätzung einer möglichen Alkoholabhängigkeit hingegen nicht von zentraler Bedeutung.

Standard- und Zusatzmodule

Eine weitere Entwicklung betrifft den Einsatz eines standardisierten Assessmentverfahrens bei der geplanten Durchführung deliktorientierter Interventionen im Einzelsetting. Hierbei ist ein zweistufiger Bewertungsprozess vorgesehen. Eine Erhebung sämtlicher aktueller Problembereiche ermöglicht eine umfassende Einschätzung des Interventionsbedarfs. Nach einer Einschätzung der Relevanz der einzelnen Problembereiche für das persönliche Rückfallrisiko, können die risikorelevanten Problemfelder im Rahmen eines deliktorientierten Interventionsplans zusammengestellt werden. Aktuelle Probleme, die keine Verbindung mit einem möglichen Rückfallrisiko aufweisen, können in anderen Institutionen bearbeitet werden. Diese Arbeitsteilung

Übertragung auf One-to-One-Setting

wird der Spezialfunktion der Bewährungshilfe hinsichtlich der Reduktion von Kriminalität gerecht, setzt jedoch ein funktionierendes Case-Management voraus.

5.7.2. Anwendung im Einzelsetting

Eine Reihe von Personen können aus den verschiedensten Gründen nicht in ein Lernprogramm aufgenommen werden (*Abbildung 71*). In diesen Fällen empfiehlt sich ein standardisiertes Vorgehen im Einzelsetting. Die Vorteile liegen beim im Vergleich zur Gruppenarbeit deutlich grösserem Spielraum für individuelle Anpassungen der Programminhalte, einer höheren Intensität und einer flexibleren Durchführung.

Einzelsetting
als wichtige
Alternative

Indikation für Einzelsetting	Beispiele
Schwierigkeiten, im Rahmen einer Gruppe zu arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gehemmte, sozialängstliche Personen ■ Personen mit Sprachproblemen
Persönlichkeit/ Interaktionsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen, die die Arbeit in der Gruppe konstant stören ■ Personen mit besonders geringer Veränderungsmotivation
Organisatorische Hürden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten nicht regelmässig an Gruppensitzungen teilnehmen können
Deliktart	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen mit Delikten, für die kein standardisiertes Lernprogramm existiert, z.B. Gewalt gegen Kinder, Betrug

Abbildung 71: Gründe für die Arbeit im Einzelsetting

Diese Vorgehensweise hat jedoch auch gewichtige Nachteile, in erster Linie den ungleich höheren Ressourceneinsatz. Weiter fehlen der Austausch mit anderen Teilnehmenden und die Möglichkeit des stellvertretenden Lernens in der Gruppe. In Zeiten knapper öffentlicher Mittel wird die Durchführung standardisierter Lernprogramme im Einzelsetting auf einige spezielle Fälle begrenzt bleiben.

5.7.3. Deliktorientierung in der Bewährungshilfe

Arbeitsprinzipien

Die Prinzipien der Deliktorientierung stiessen bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Bewährungshilfe und den Strafvollzugsanstalten auf grosses Interesse:

- Die Interventionen richten sich nach dem Rückfallrisiko (Risiko-Prinzip).
- Die Interventionen sind auf die Bedürfnisse ausgerichtet, das heisst sie richten sich nach den Defiziten, die für die Straffälligkeit verantwortlich sind (Bedürfnis-Prinzip).
- Die Interventionen sind verhaltensnah, das heisst sie zielen auf Fertigkeiten und Einstellungen, die mit dem straffälligen Verhalten zusammen hängen.
- Es erfolgt immer eine strukturierte Abklärung, in der die Risiken und Bedürfnisse in Bezug auf neue Straffälligkeit herausgearbeitet werden.
- Die deliktorientierte Abklärung dient dazu, herauszufinden, welche Faktoren beim abzuklärenden Straftäter das Risiko beeinflussen, dass er erneut eine Straftat begeht. Das bedeutet, dass von vielen potenziellen Faktoren diejenigen herausgefiltert werden, die im konkreten Einzelfall wirklich für künftige Straftaten relevant sind.
- Die deliktorientierte Arbeit erfordert ein umfassendes Case Management. Der Case Manager ist dafür verantwortlich, dass die Interventionen gemäss einem mit dem Betroffenen erarbeiteten Interventionsplan durchgeführt werden. Dieser Plan enthält Interventionen, die sich auf Einstellungen und Verhalten beziehen sowie psychosoziale Faktoren wie Arbeit, Beziehungen usw.

Grundsätze der Deliktorientierung

Für viele Bewährungshelfer/innen sind strukturierte Sitzungen zur Deliktreakonstruktion, das Einüben von neuen Fertigkeiten sowie das Vermitteln von Sachwissen neu. Damit kommt zu den Beratungsgesprächen, den Vollzugsaufgaben, dem Vermitteln von sozialen Dienstleistungen noch das direkte Bearbeiten von rückfallrelevantem Verhalten und Einstellungen hinzu.

Das Projekt Deliktorientierung in den BVD

Ausgelöst durch die Forschungsergebnisse und die Erfahrungen mit den Lernprogrammen wurde im Sommer 2003 in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten das Projekt Deliktorientierung in den BVD gestartet. Vom August 2004 bis Dezember 2005 wird mit 10 Fallverantwortlichen der 7 Bewährungsdienst-Abteilungen ein Pilotprojekt durchgeführt. Damit sollen erste Erfahrungen mit deliktorientierten

Arbeitsinstrumenten gemacht und die nachfolgenden Fragen beantwortet werden:

Fragen des
Projekts

- Kann mit der standardisierten Abklärung bei Auftragsarten wie Schutzaufsichten oder ambulanten Massnahmen ein auf das Rückfallrisiko fokussierter Interventionsplan erstellt werden?
- Sind die zusätzlichen deliktorientierten Interventionen für die Fallverantwortlichen unter den heutigen Rahmenbedingungen durchführbar?
- Für welche Auftragsarten/Zielgruppen eignen sich die neuen Instrumente?
- Wie bewerten die betroffenen Personen die Abklärung, Interventionsplanung und ev. die 1:1 Interventionen?
- Welche Schlüsse lassen sich für die Weiterarbeit mit dem deliktorientierten Ansatz für die BVD ziehen?

Die Beantwortung dieser Fragen wird entscheidend sein für die Weiterarbeit mit den deliktorientierten Arbeitsinstrumenten in den BVD.

Deliktorientierung im Massnahmenvollzug

Was suchtspezifische Behandlungen im Rahmen von ambulanten Massnahmen anbelangt, ist der deliktorientierte Ansatz bereits in die Zusammenarbeit mit Therapeut/innen und Organisationen der Suchtbehandlung eingeflossen. Die in der Fachstellenkonferenz des Kantons Zürich zusammengeschlossenen Suchtberatungsstellen berücksichtigen die konkrete Auseinandersetzung mit der Straftat bei den ihnen zur Behandlung zugewiesenen Straffälligen. Weiter wird auch bei der Übergabe von Therapien an private Therapeut/innen die Deliktorientierung einbezogen. Die Frage nach der entsprechenden Aufarbeitung der Delikte ist demzufolge auch Bestandteil der zu beantwortenden Fragen bei den Therapieberichten.

5.7.4. Zielgruppenorientierte Differenzierung

Abweichende
Zuweisungs-
zahlen

Die Zuweisungen zu den Lernprogrammen entsprachen nicht den Erwartungen. Ein geplantes Lernprogramm für drogensüchtige Straffällige kam nicht zustande. Die Zuweisungen zum Lernprogramm DoT blieben derart deutlich unter den Erwartungen, dass eine Fortführung dieses Programms als Gruppenangebot stark in Frage gestellt ist. Das Lernprogramm PoG kann trotz geringer Zuweisungen kontinuierlich durchgeführt werden. Auf der anderen Seite werden die Lernprogramme zu Strassenverkehrsdelikten deutlich stärker nachgefragt als ursprünglich erwartet. Diese grosse Teilnehmerzahl ermöglicht es in Zukunft, auf die Heterogenität der Teilnehmenden hinsichtlich für das Lernprogramm wichtiger Merkmale einzugehen. Die geplante Differenzierung lässt sich am Beispiel des Lernprogramms TAV verdeutlichen (*Abbildung 72*).

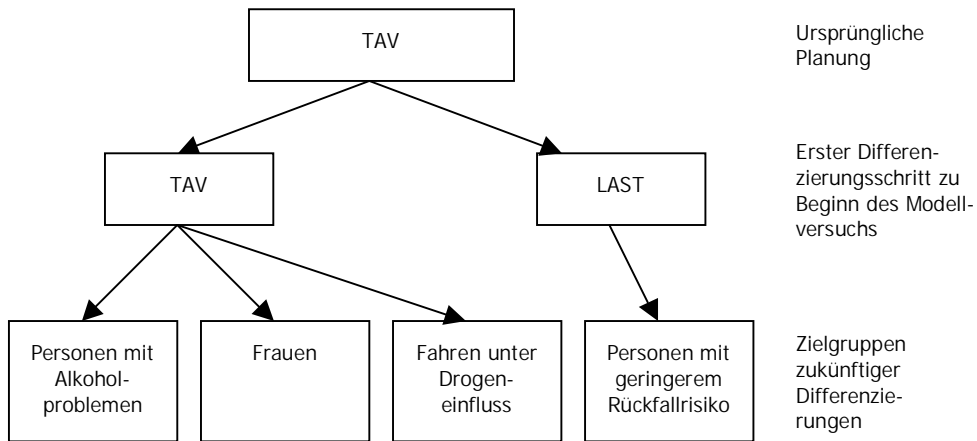


Abbildung 72: Geplante Differenzierung von Lernprogrammen am Beispiel TAV

Eine Differenzierung ermöglicht eine bessere Anpassung an die spezifischen Interventionsbedürfnisse der Teilnehmer/innen. So

- tragen Frauen stark zur Schaffung einer Atmosphäre der Offenheit in einer gemischtgeschlechtlich zusammengesetzten Gruppen bei, kommen jedoch häufig zu kurz, weil ihr Anteil bei 5 bis 10 Prozent liegt
- benötigen Personen mit einer deutlichen Alkoholproblematik eine wesentlich intensivere Auseinandersetzung mit der Funktionalität ihres Alkoholkonsums als Personen ohne eine solche Problematik
- werden verstärkt Personen zugewiesen, die unter Drogeneinfluss am Verkehr teilnahmen und deren Gründe für ihren Drogenkonsum sich deutlich von den alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern unterscheiden
- gibt es einen Personenkreis mit einem geringeren Rückfallrisiko, für den eine zeitlich weniger intensive Intervention in Frage kommt.

Gründe für Differenzierung

Eine grössere Homogenität verringert Streuverluste bei bestimmten Interventionen, reduziert dadurch Motivationsprobleme bei einigen Teilnehmern, erhöht die Mitarbeitsbereitschaft und verbessert die Effizienz der eingesetzten Ressourcen.

5.7.5. Stufenmodelle

Starke programm-spezifische Unterschiede hinsichtlich der Motivation

Die Teilnehmer/innen von Lernprogrammen unterscheiden sich stark hinsichtlich ihrer Motivation und Kooperationsbereitschaft. Tendenziell haben Personen, die alkoholisiert am Strassenverkehr teilgenommen haben eine stärker ausgeprägte Problemeinsicht und sind eher zu einer kooperativen Mitarbeit bereit als Personen, die wegen stark überhöhter Geschwindigkeit verurteilt wurden und nicht einsehen, warum ihr Verhalten strafwürdig ist und in Zukunft vermieden werden sollte. Auch innerhalb dieser Gruppe eher gering motivierter Personen bestehen noch deutliche Unterschiede zwischen Personen, die im Verlauf ihrer Teilnahme am Lernprogramm zu einer besseren Problemeinsicht gelangen und ihrem Verhalten deutlich kritischer gegenüber stehen als andere.

Selbstverständlich sollte so lange wie möglich versucht werden, alle Teilnehmer/innen eines Lernprogramms von der Notwendigkeit einer zukünftigen Verhaltensänderung zu überzeugen und sie zu einer aktiven Mitarbeit zu motivieren. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es so etwas wie „Überzeugungstäter“ gibt, deren subjektiver Gewinn durch ihr deliktisches Verhalten mehr wiegt als das Risiko einer erneuten Verurteilung. Dieses Problem ist am häufigsten im START-Programm anzutreffen. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung der BVD zum effektiven Einsatz von Mitteln erscheint es nicht sinnvoll, knappe personelle Ressourcen für Personen aufzuwenden, die konstant signalisieren, nicht mitarbeiten zu wollen und nicht daran zu denken, ihr Verhalten in Frage zu stellen, geschweige denn zu verändern. Eine Möglichkeit, auf die unterschiedliche Motivationslage der Teilnehmer/innen zu reagieren besteht in der Entwicklung von Phasenmodellen, bei denen ein Lernprogramm in unterschiedlichen Abschnitten durchgeführt wird (*Abbildung 73*).

Mehrstufiges Training

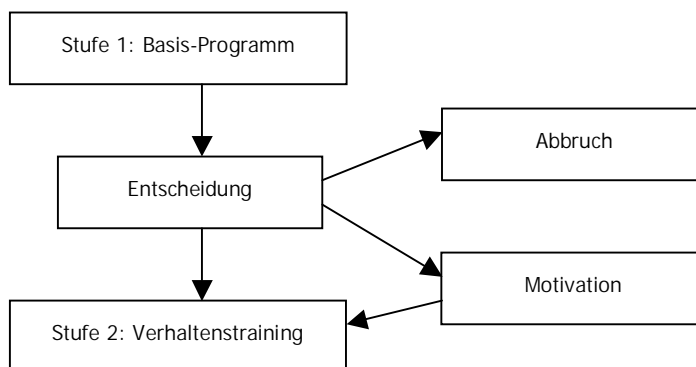


Abbildung 73: Beispiel für ein Stufenmodell

Denkbar wäre, das Lernprogramm mit einem Basiskurs zu beginnen, in dem das Delikt aufgearbeitet wird und das mit einer individuellen Entscheidung der Teilnehmer/innen, intensiv an einer Verhaltensänderung zu arbeiten, endet. Nur Teilnehmer/innen, die sich für eine solche Zielsetzung und den damit verbundenen persönlichen Einsatz entscheiden, werden in eine zweite Programm-Stufe aufgenommen, in der intensiv an einer Verhaltensänderung gearbeitet wird. Um zu verhindern, Personen vorschnell aus dem Lernprogramm zu verabschieden, wäre ergänzend eine vertiefende Motivierungsphase denkbar, an deren Ende dann der Übertritt in das Verhaltenstraining oder der endgültige Abbruch des Lernprogramms stünde. Dieses Modell würde allen Beteiligten ein grösseres Mass an Klarheit verschaffen. Die Konsequenzen des Abbruchs wären noch mit den Bezirksanwaltschaften zu klären. Die Gruppen wären motivational homogener zusammengesetzt, die Interventionen könnten wesentlich zielgerichteter sowie effektiver geplant und durchgeführt werden.

Motivations-orientierte Programm-Stufen

5.7.6. Inhaltliche Vertiefung: Motivationsförderung und Verantwortungsübernahme

Unabhängig von der Einführung von Phasenmodellen sollte die Motivationsförderung intensiviert werden. Dabei sollten alle Interventionsstufen berücksichtigt werden. Bereits das Assessmentgespräch kann als Beginn der Intervention verstanden und entsprechend für eine Abklärung und Förderung der Motivation genutzt werden. Möglich ist auch, die eigene Mitarbeit- und Veränderungsbereitschaft explizit zum Thema eines Lernprogramms zu machen, zum Beispiel in Form von Standortgesprächen mit den Gruppenleitenden. Diese könnten sowohl in der Gruppe als auch im Einzelsetting durchgeführt werden. Zudem könnte in Zukunft stärker von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, mit schwierigen Teilnehmer/innen klärende und motivierende Einzelgespräche zusätzlich zu deren Teilnahme an den Gruppensitzungen zu führen. Es ist zu erwarten, dass eine Bündelung dieser Massnahmen (*Abbildung 74*) zu einer Verbesserung der Motivation, in vielen Fällen auch zu einer Klärung ungenügender Motivation führen wird. Voraussetzung zur Umsetzung dieser Vertiefung ist eine entsprechende Ausbildung der Mitarbeiter/innen in motivierender Gesprächsführung (Miller & Rollnick 1999), gezielter Motivationsförderung (Keller 1999) und Motivationsdiagnostik (Rheinberg 2004).

Massnahmen zur Motivationsklärung und -förderung

Bei einer inhaltlichen Auswertung sinnvoller Veränderungen bei der inhaltlichen Struktur der deliktorientierten Lernprogramme mit allen Gruppenleitenden setzten diese einen eindeutigen Schwerpunkt auf der Bedeutung der individuellen Verantwortungsübernahme aller Gruppenteilnehmer/innen für die Qualität des weiteren Trainingsprozesses. Die Erfahrung zeigt, dass eine nicht oder nur unvollständig erfolgte Übernahme der Verantwortung für das eigene Verhalten beim Delikt das weitere Arbeiten in der Gruppe beeinträchtigt. Als Konsequenz hieraus wäre eine Vertiefung der Arbeit am Zwischenziel

Bedeutung der Verantwortungsübernahme

Verantwortungsübernahme nötig, was einen höheren zeitlichen Aufwand erfordert.

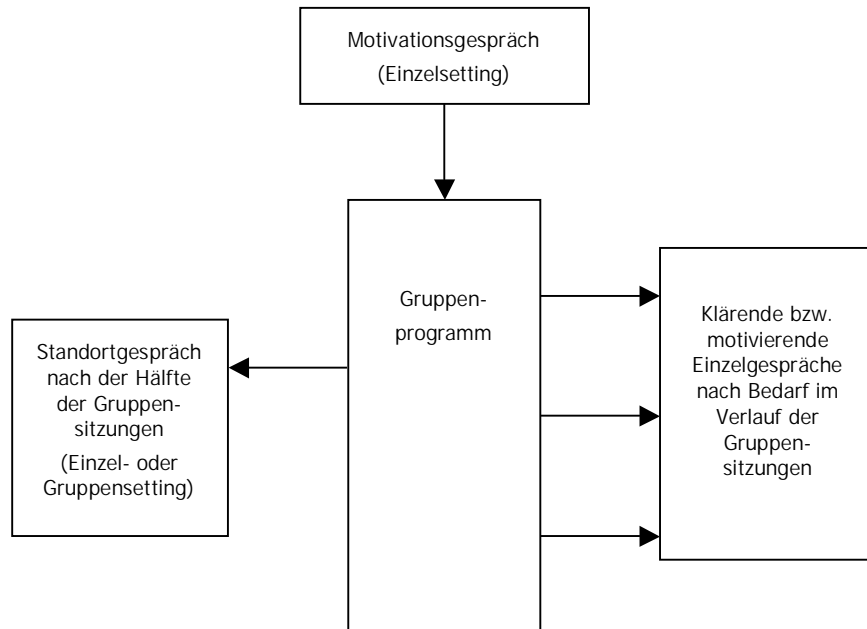


Abbildung 74: Möglichkeiten der Intensivierung der Motivationsförderung

5.7.7. Durchführung in anderen Sprachen

Eine weitere Ausweitung des Angebots besteht in der Übersetzung der Lernprogramme in andere Sprachen und deren Durchführung durch entsprechend fremdsprachliche Gruppenleiter/innen. Dadurch könnten diejenigen Personen erreicht werden, denen eine Teilnahme am Lernprogramm bislang aus sprachlichen Gründen verwehrt blieb oder zumindest stark eingeschränkt wurde. Auch von Seiten der Bezirksanwaltschaften würde ein solcher Schritt als deutliche Verbesserung des Angebots begrüsst werden. Leider sind Übersetzungen und die Anstellung fremdsprachiger Gruppenleitender relativ kostenintensiv.

5.7.8. Verlängerung der Programmdauer

Eine Reihe von inhaltlichen Veränderungen und Vertiefungen, die als Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen in zukünftigen Pro-

Verlängerung zur
inhaltlichen
Vertiefung

grammdurchführungen umgesetzt werden sollten, machen eine generelle Verlängerung der Programme erforderlich. Zu Beginn des Modellversuchs lag ein bedeutender Schwerpunkt bei der Planung der Programmdauer bei der Absprache der Programmlänge mit den Vertretern der Strafverfolgungsbehörde, um eine von den Bezirksanwaltschaften aus juristischer Sicht als angemessen beurteilte Zeitdauer zu erreichen. Auf der Grundlage der bisherigen praktischen Erfahrungen und nach der bislang erreichten positiven Bewertung der Lernprogramme durch die Strafverfolgungsbehörde ist es sowohl aus inhaltlicher Sicht nötig als auch aufgrund der praktischen Bedingungen möglich, die Lernprogramme zeitlich zu erweitern. Diese Erweiterungen sollen dazu genutzt werden, um wichtige inhaltliche Vertiefungen zu ermöglichen und genügend Zeit zu haben, um angemessen auf schwierige und anspruchsvolle Gruppenteilnehmer/innen reagieren zu können. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Lernprogrammen darf erwartet werden, dass auf diese Weise durch eine begrenzte Erhöhung des Aufwands eine deutliche Verbesserung der Programmergebnisse erreicht werden kann.

Schlusswort

Das Erreichen nachhaltiger Verhaltens- und Einstellungsänderungen ist ein hoch gestecktes Ziel, das viele Anforderungen an die Lernprogramm-Teilnehmenden und an die Durchführenden stellt. Dabei gilt es, individuelle Möglichkeiten zu nutzen und Grenzen zu akzeptieren. Nicht alle Teilnehmer/innen können mit einem Lernprogramm erreicht werden.

Die Evaluationsresultate und die Folgerungen daraus zeigen Wege für die Weiterentwicklung der Lernprogramme auf. Ein Schwerpunkt dabei wird sicher auf Methoden liegen, Lernprogramme hinsichtlich ihrer Intensität und Inhalte so gut wie möglich auf den Interventionsbedarf der Straffälligen abzustimmen. In Zeiten knapper Ressourcen werden sich nicht alle Vorhaben schnell verwirklichen lassen.

Die beiden Schlussberichte sind entscheidend für die Fortführung der begonnenen Arbeit mit Lernprogrammen. Die Direktion der Justiz und des Innern erhält mit diesen Berichten Grundlagen für den Beschluss über die Weiterführung der Lernprogramme ab April 2006.

Der Blick zurück fällt auf die Personen, ohne deren Initiative und Einsatz der Modellversuch nicht zu Stande gekommen wäre. Unser Dank und Gedenken gilt Jörg Frauenfelder, der den Anstoss zum Projekt Lernprogramme in der Bewährungshilfe gab und es wohlwollend begleitete. Ebenso wichtig sind Weitblick und Tatkraft seines Nachfolgers Ueli Locher, wenn es für die Lernprogramme darum geht, den Übergang vom Modellversuch hin zu einem integrierten Bestandteil des Angebots der Bewährungs- und Vollzugsdienste zu schaffen.

Literatur

- Bächli-Biétry, J. (2001) Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz – Neues Konzept zur Evaluation des Modellversuchs. Unveröffentlichtes Manuskript
- Bächli-Biétry, J. (2005) Evaluationsbericht zum Modellversuch
- Bartl, G., Assailly, J.-P., Chatenet, F., Hatakka, M., Keskinen, E. & Willmes-Lenz, G. (2002) EU-Projekt "ANDREA" – Analysis of Driver Rehabilitation Programmes. Wien: Kuratorium für Verkehrssicherheit
- Bortz & Döring (1995) Forschungsmethoden und Evaluation für Sozialwissenschaftler. Berlin: Springer
- Cronbach, L.J. (1982) Designing Evaluation of Educational and Social Programs. San Francisco: Jossey Bass
- Fiedler, P. (1996) Verhaltenstherapie in und mit Gruppen. Weinheim: Psychologie Verlagsunion
- Hager, W., Patry, J.-L. & Brenzing, H. (2000) Einleitung und Überblick. In W. Hager, J.-L. Patry & H. Brenzing (Hg.) Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmassnahmen - Standards und Kriterien. Bern: Hans Huber
- Joint Committee on Standards for Educational Evaluation (1994) The program evaluation standards. How to assess evaluations of educational programs, (2nd ed.) Thousand Oaks, CA: Sage
- Keller, S. (Hg.)(1999) Motivation zur Verhaltensänderung. Freiburg: Lambertus
- Lösel, F. (1995) The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In: McGuire, J. (ed.) What works: Reducing Reoffending. Guidelines from Research and Practice. Chichester: John Wiley & Sons
- Margraf, J. (1996) Lehrbuch der Verhaltenstherapie – Band 1: Grundlagen, Methoden, Diagnostik, Verfahren, Rahmenbedingungen. Berlin: Springer
- Martinson, R. (1974) What works? Questions and answers about prison reform. The public interest, 10, 22-54
- Mayer, K. (2005) Lernprogramme. Grundlagen und Methoden. Amt für Justizvollzug Zürich. Unveröffentlichtes Manuskript
- McGuire, J. (1995) What works: Reducing Reoffending. Guidelines from Research and Practice. Chichester: John Wiley & Sons
- McGuire, J. & Pristley, Ph. (1995) Reviewing „What Works“: Past, Present and Future. In J. McGuire (Ed) What works: Reducing Reoffending. Guidelines from Research and Practice. Chichester: Wiley
- Miller, W.R. & Rollnick, S. (1999) Motivierende Gesprächsführung. Freiburg: Lambertus

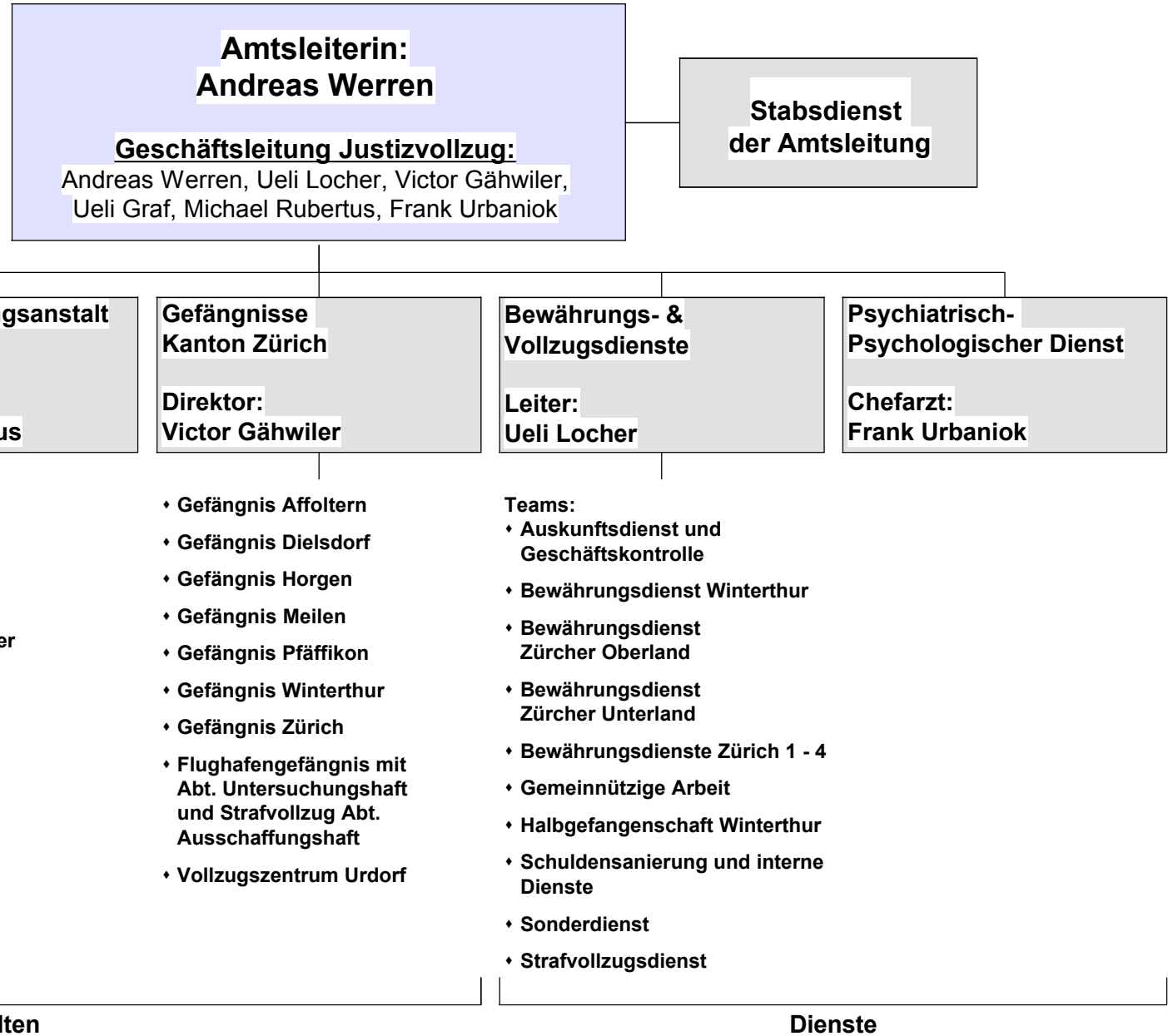
- Mittag, W. & Hager, W. (2000) Ein Rahmenkonzept zur Evaluation psychologischer Interventionsmassnahmen. In W. Hager, J.-L. Patry & H. Brenzing (Hg.) Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmassnahmen - Standards und Kriterien. Bern: Hans Huber
- Niggli, M.A., Wiprächtiger, H. (2003) Art. 1-110, Ziff.7 Bd. 1 Basler Kommentar StGB (Strafgesetzbuch). Basel: Helbing & Lichtenhahn Verlag AG, Basel, 2003
- Patry, J.-L. & Hager, W. (2000) Abschliessende Bemerkungen: Dilemmata in der Evaluation. In W. Hager, J.-L. Patry & H. Brenzing (Hg.) Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmassnahmen - Standards und Kriterien. Bern: Hans Huber
- Quay, H.C. (1987) Institutional treatment. In H.C. Quay (Ed.) Handbook of juvenile Delinquency. New York: Wiley
- Rehberg, Jörg (200?) Strafrecht III. Zürich: Schulthess
- Rheinberg, F. (2004) Motivationsdiagnostik. Göttingen: Hogrefe
- Riklin Franz (2004/2005) Strafprozessordnung. Skript-Version 2004/ 2005. www.unifr.ch/strr;
- Ross, R.R. & Fabiano, E.A. (1990) Reasoning and Rehabilitation. Instructor's Manual. Ottawa: Cognitive Station
- Ross, R.R., Fabiano, E.A. & Ewles, C.D. (1988) Reasoning and Rehabilitation. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 32, 29-35
- Schiffler, A. Hübner, S. (2000) Allgemeine Standards für die Evaluationspraxis – Die Standards des „Joint Committee on Standards for Educational Evaluation“ und ihre Anwendung auf praktische Aspekte bei der Evaluation von psychologischen Interventionsmassnahmen. In W. Hager, J.-L. Patry & H. Brenzing (Hg.) Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmassnahmen - Standards und Kriterien. Bern: Hans Huber
- Schmid, N. (2001) Strafprozessrecht, 3. Auflage. Zürich: Schulthess
- Sozialdienst der Justizdirektion (1997) Ambulante Massnahmen – Verlauf und Resultate. Unveröffentlichtes Papier, Zürich
- Wottawa, H. & Thierau, H. (1990) Evaluation. Stuttgart: Huber
- Zimmermann, M. (2003) Nachschulungsprogramme für alkoholauffällige Fahrzeuglenker in der Schweiz – Eine Vergleichsanalyse. Zürich: Hochschule für Angewandte Psychologie HAP

Anhang

- 1 Organigramm Amt für Justizvollzug
- 2 Organigramm Bewährungs- und Vollzugsdienste
- 3a Bedarfserhebung
- 3b Bedarfserhebung, Auswertung
- 4 Ablaufschema deliktorientierte Lernprogramme
- 5 Eignungsabklärung deliktorientierte Lernprogramme
- 6 Anleitung zur Eignungsabklärung
- 7 Interventionsvorschlag
- 8 Präsenzliste
- 9 Verlaufsdocumentation deliktorientierte Lernprogramme
- 10 Vereinbarung für die Teilnahme am Lernprogramm
- 11 Ablaufschema TRIAS
- 12 Prospekt TRIAS I und II
- 13 Anmeldung zur Eignungsabklärung TRIAS
- 14 Eignungsabklärung TRIAS
- 15a Interventionsvorschlag TRIAS I
- 15b Interventionsvorschlag TRIAS II
- 16 Verlaufsdocumentation TRIAS
- 17 Prospekte Versuchsgruppe
- 18 Prospekt TAV
- 19 Prospekte Kontrollgruppe

Anhänge

1	Organigramm Amt für Justizvollzug	2
2	Organigramm Bewährungs- und Vollzugsdienste	3
3a	Bedarfserhebung	4
3b	Bedarfserhebung, Auswertung	7
4	Ablaufschema deliktorientierte Lernprogramme	8
5	Eignungsabklärung deliktorientierte Lernprogramme	11
6	Anleitung zur Eignungsabklärung	19
7	Interventionsvorschlag	30
8	Präsenzliste	32
9	Verlaufsdokumentation deliktorientierte Lernprogramme	33
10	Vereinbarung für die Teilnahme am Lernprogramm	39
11	Ablaufschema TRIAS	41
12	Prospekt TRIAS I und II	43
13	Anmeldung zur Eignungsabklärung TRIAS	48
14	Eignungsabklärung TRIAS	51
15a	Interventionsvorschlag TRIAS I	55
15b	Interventionsvorschlag TRIAS II	56
16	Verlaufsdokumentation TRIAS	58
17	Prospekte Versuchsgruppe	64
18	Prospekt TaV	68
19	Prospekte Kontrollgruppe	73





Organigramm





Modellversuch "Lernprogramme" - Erhebung zur Abklärung des Bedarfs

A Fragen zur aktuellen Strafverfolgung:

Die aktuelle Strafverfolgung bezieht sich auf ein Delikt der folgenden Kategorie:

Bitte entsprechende Kategorie ankreuzen und dazugehörige Zusatzfragen in der rechten Spalte beantworten.

<input type="checkbox"/> FiaZ Art. 91 SVG Zweittäter/innen Ersttäter/innen nur wenn Hinweis auf Alkoholismus oder wenn adere SVG-Delikte aktenkundig	<input type="checkbox"/> Hinweis auf Alkoholismus (z. B. Diskrepanz zwischen der Einschätzung d. Arztes und Blutprobe) <input type="checkbox"/> andere SVG-Delikte aktenkundig (inkl. mehr als 10 Jahre zurückliegende FiaZ-Delikte) Im Rahmen des aktuellen Delikts mit Promille gefahren (bitte Alkoholwert einsetzen)
<input type="checkbox"/> Grobe Verletzung der Verkehrsregeln Art. 90 Ziff. 2 SVG Geschwindigkeitsexzess usw. Zweittäter/innen	<input type="checkbox"/> Hinweis auf zusätzliche Suchtproblematik <input type="checkbox"/> frühere SVG-Delikte aktenkundig
<input type="checkbox"/> Eigentumsdelikte Art. 137. 138, 139 StGB	Art des Delikts: Art. StGB:
<input type="checkbox"/> Gewalt/Aggression ohne Gewalt im familiären Nahraum Art. 123. 126, 133,140*,144, 180, 181. 183*, 189 oder 285 StGB * leichte Fälle	Art des Delikts: Art. StGB:
<input type="checkbox"/> Illegale Drogen Regelmässiger Konsum / Handel / Beschaffungsdelikte	<input type="checkbox"/> regelmässiger Konsum <input type="checkbox"/> Konsum und Handel <input type="checkbox"/> Konsum und andere Beschaffungsdelikte

Ist eine **bedingte Verurteilung** in der
aktuellen Strafsache noch möglich?

ja nein

Ist der/die Beschuldigte **geständig**?

ja nein

Vorstrafen: keine 1 Vorstrafe 2 Vorstrafen mehr als 2 Vorstrafen
 aufgrund eines **gleichen/ähnlichen Delikts** wie dem aktuellen
 aufgrund eines **anderen Delikts** als dem aktuellen

Art des anderen Delikts:
.....

B Personalien des/der Beschuldigten:

Name: **Vorname:**

Geschlecht: männlich weiblich Geburtsjahr: 19

Nationalität:

Aufenthaltsstatus: Bewilligung A B C F L nicht
bekannt

Deutschkenntnisse: kann sich gut auf Deutsch verständigen
 spricht wenig oder kein Deutsch
 keine Angabe möglich

Hinweise auf **soziale Desintegration** (z. B. Schulden,
Arbeitslosigkeit, Fürsorgeabhängigkeit usw.) ja nein nicht
bekannt

C Empfehlung:

Erscheint Ihnen aufgrund der Akten die Teilnahme des/der
Beschuldigten an einem Lernprogramm sinnvoll? ja nein weiss nicht

Falls Sie den Beschuldigten/die Beschuldigte kennen:
Wäre er/sie für die Teilnahme motiviert? ja nein weiss nicht

Bemerkungen:

.....

Datum: Bezirksanwaltschaft Horgen Pfäffikon
 Winterthur Zürich Abt. B

Besten Dank für Ihre Mitarbeit!

Unterschrift:

Besten Dank für Ihre Mitarbeit!

Bewährungsdienst Zürich II

Erhebung zur Abklärung des Bedarfs in Bezug auf Lernprogramme bei ausgewählten Bezirksanwaltschaften

Zeitraum vom 15. Mai bis 15. Juli 1999

Erhebung von Daten zu folgenden Strafuntersuchungen:

- SVG: FiaZ, Art. 91 SVG, Grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Art. 90 Ziff. 2
- Eigentumsdelikte, Art. 137, 138, 139 StGB
- Gewalt/Agression (ohne im familiären Nahraum), Art. 123, 125, 133, 140*, 144, 180, 181, 183* | 189 285 StGB *leichtere Fälle

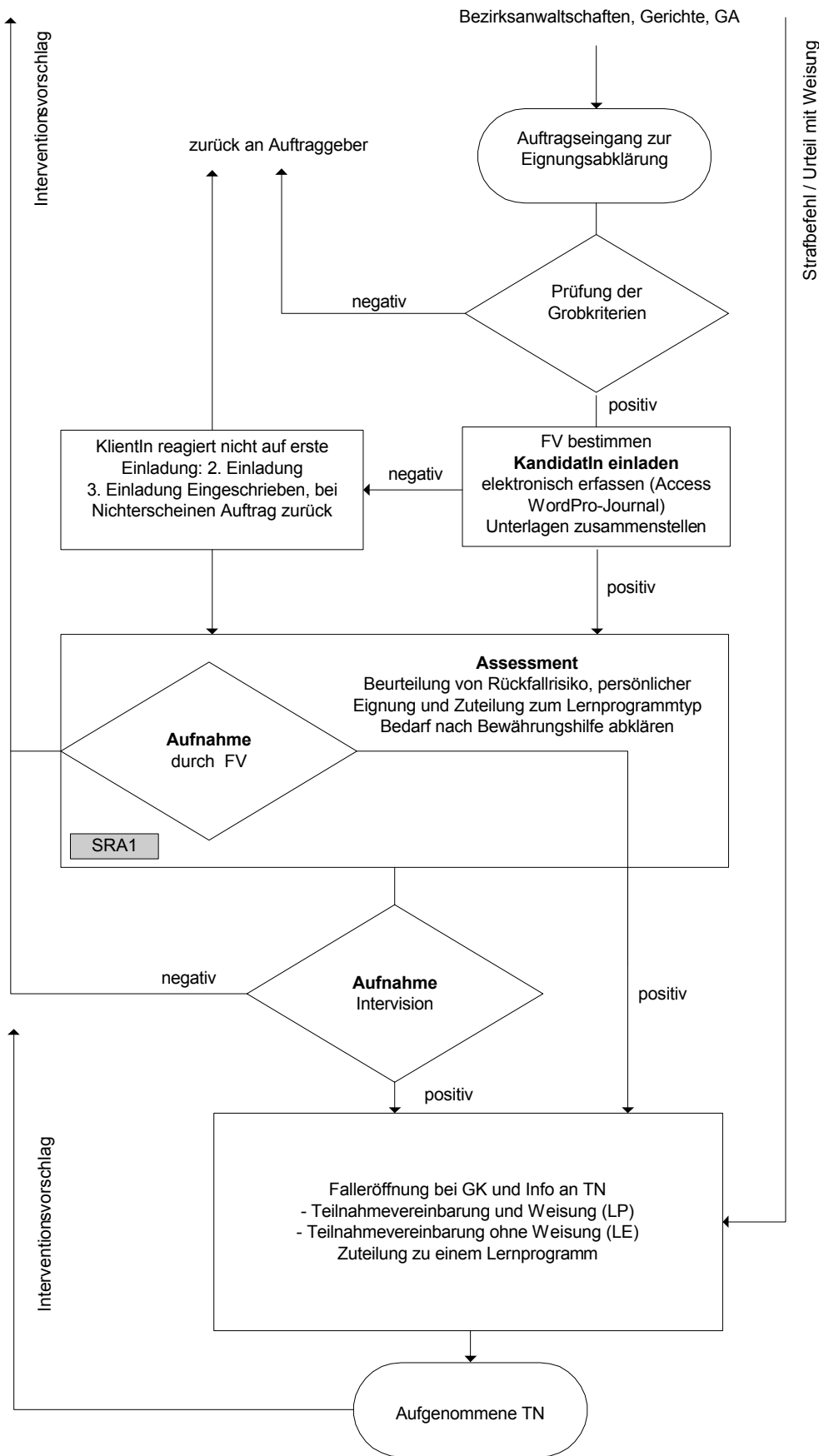
Auswertung

Bei der Auswertung wurde eine konservative und eine optimistische Schätzung der Anzahl möglichen Lernprogramm-Absolventen gemacht.

Nachfolgend sind diese Schätzungen für Eigentums- und Gewaltdelikte von jungen Männern bis 30 Jahre aufgeführt. Gemäss diesen Zahlen wurde zum Beispiel entschieden das Lernprogramm DoT anzubieten. Die konservative Schätzung ergab für ein Jahr 156 potenzielle Teilnehmer. Es wurde deshalb angenommen, dass wenigstens 4 Lernprogramme mit 8 - 10 Teilnehmern pro Jahr durchgeführt werden könnten.

	2 Monate	6 Monate	12 Monate
Konservative Schätzung			
Gewaltdelikte	15	45	90
Eigentumsdelikte	11	33	66
Total	26	78	156
Optimistische Schätzung			
Gewaltdelikte	23	69	138
19	19	57	114
Total	42	126	252

Lernprogramme für bedingt verurteilte Personen, Eignungsabklärung



Legende

- Beginn / Ende
- Entscheid
- Prozess
- Dokument
- Evaluation

Interne Dokumente

- 1.1 Checkliste Kriterien
- 1.2 Checkliste Dossier
- 1.3 LP Datenblatt
- 1.4 LP Journal
- 1.5 Assessment-Fragebogen
- 1.6 Verlaufsdocumentation
- 1.7 Kantonale Fiche

Evaluation
SRA1

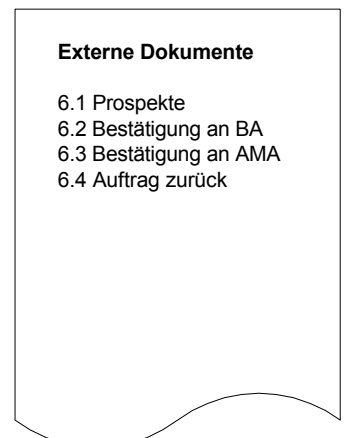
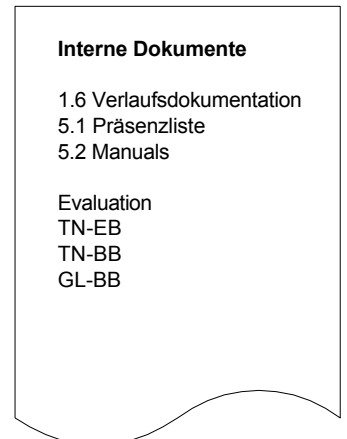
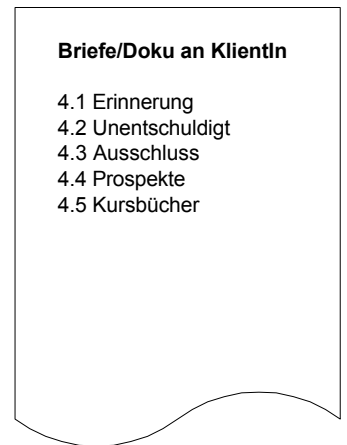
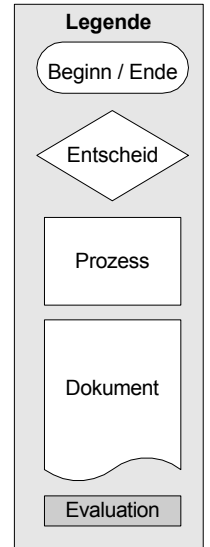
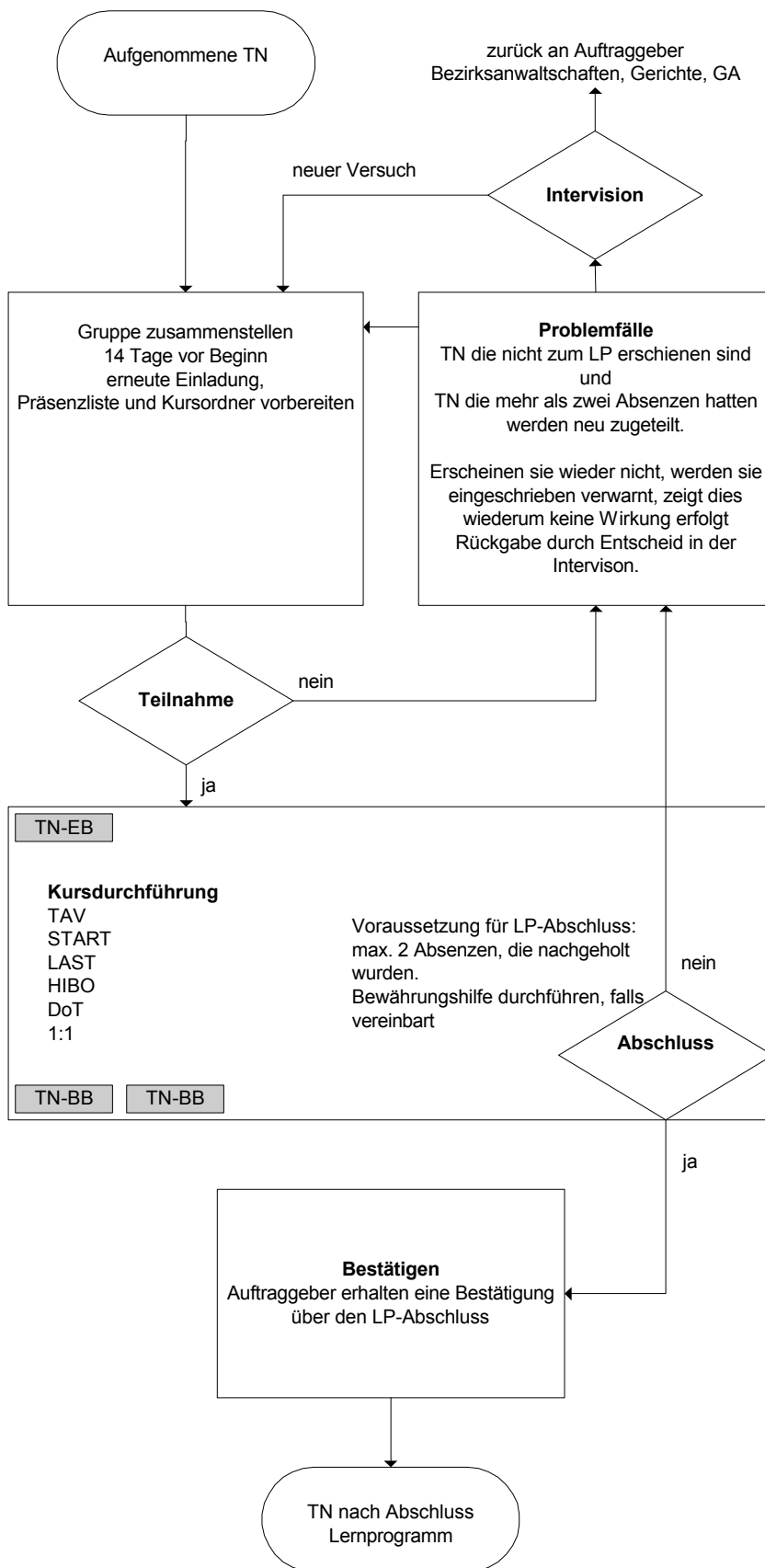
Briefe an KlientIn

- 2.1 Einladung Assessment
- 2.2 Einladung Assessment
- 2.3 Einladung Assessment
- 2.4 Aufnahmebestätigung
- 2.5 TN-Vereinbarung
- 2.6 LP-Durchführungsdaten

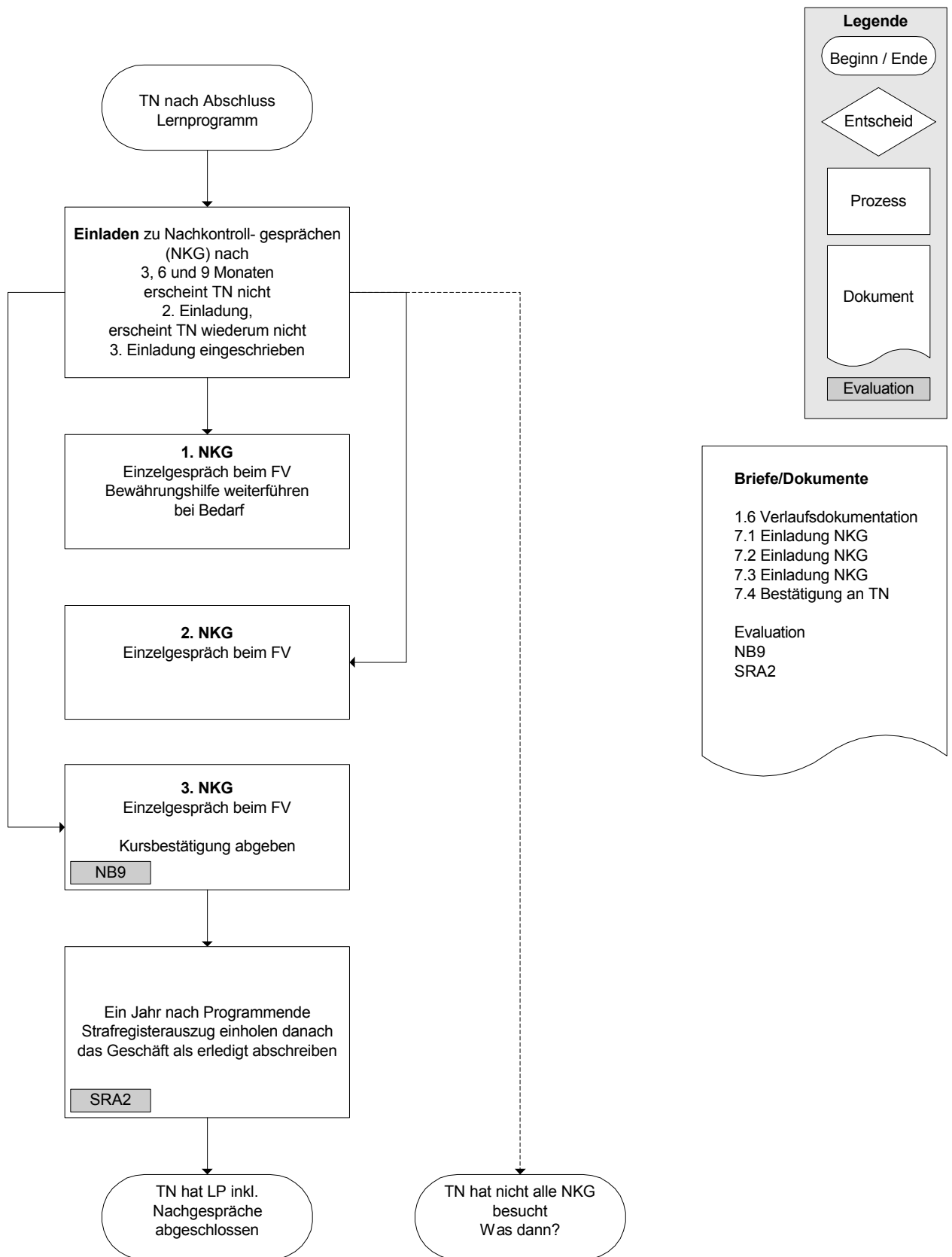
Externe Dokumente

- 3.1 Begleitbrief an BA
- 3.2 Interventionsvorschlag
- 3.3 Meldung an GK

Lernprogramme für bedingt verurteilte Personen, Durchführung



Lernprogramme für bedingt verurteilte Personen, Nachkontrollgespräche





**JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH**

**BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE**

Bewährungsdienst Zürich II
Lernprogramme

Eignungsabklärung

Teilnehmer-Nr. _____

Name / Vorname _____

geboren am (tt.mm.jjjj) _____

Nationalität

CH andere: _____

Wenn nicht CH: Seit wann Wohnsitz in CH? _____

telefonisch erreichbar unter _____

1. Assessment durchgeführt am (tt.mm.jjjj) _____

2. Assessment durchgeführt am (tt.mm.jjjj) _____

Assessment durchgeführt von _____


I. Einschätzung des Interventionsbedarfs

1. Deliktbezogene Daten

1.1 Aktuelles Delikt

Tatentschluss auf Grund nüchternen Abwägens	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sorgfältige Planung der Tat (statt Nutzen einer günstigen Gelegenheit)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vorgehensweise nach festgelegtem, raffiniertem Plan	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Planmässiges Verhalten nach der Tat (statt kopflosem Flüchten)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Kommentar (insbes. von der Interviewer-Einschätzung abweichende Klientenäusserungen):

 Informationen über das aktuelle Delikt sind in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen

Risikofaktor

protektiver Faktor

1.2 Einstellung zum Delikt

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Ist im Sachverhalt grundsätzlich geständig | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Bereut das Delikt wegen seiner Folgen | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Bereut das Delikt, weil er dessen Unrecht einsieht | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Kommentar (insbes. von der Interviewer-Einschätzung abweichende Klientenäußerungen):

- Die Einstellung zum Delikt ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen
- | | |
|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Risikofaktor | <input type="checkbox"/> protektiver Faktor |
|---------------------------------------|---|

1.3 Bisherige Delikte

In gleicher Deliktgruppe wie aktuelles Delikt:

- Kein Delikt aktenkundig
- 1 Delikt aktenkundig
- 2 oder mehrere Delikte aktenkundig

In anderer Deliktgruppe als aktuelles Delikt

- Kein anderes Delikt aktenkundig
- 1 Delikt aktenkundig
- 2 oder mehrere Delikte aktenkundig

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Aktenkundige Delikte unter 18 Jahren | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Mindestens ein Gewaltdelikt aktenkundig | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Kommentar:

- Die Deliktgeschichte ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen
- | | |
|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Risikofaktor | <input type="checkbox"/> protektiver Faktor |
|---------------------------------------|---|

2. Daten zur sozialen Integration

Massgebend ist immer der Zeitpunkt des Assessments

2.1 Zivilstand

- ledig verheiratet gerichtlich getrennt seit (jjjj) geschieden seit (jjjj) verwitwet seit (jjjj)

2.2 Arbeit

Letzte abgeschlossene Ausbildung

- Schulbesuch weniger als 7 Jahre obligatorische Schule
 Anlehre Berufslehre/-schule, Berufsmaturität
 Mittelschule (DMS, Gymnasium, Maturitätsschule) Universität / Fachhochschule

gelernter Beruf: _____

ausgeübte berufliche Tätigkeit: _____

Erwerbstätigkeit: 91-100% 51-90% < 51% arbeitslos Hausmann / frau

Lebensunterhalt wird bestritten durch:


- eigene Erwerbstätigkeit Sozialhilfe Partner/in, Eltern ALV-, IV-Leistungen

Ist gegenwärtig in einer Ausbildung Ja Nein

War niemals ein ganzes Jahr lang arbeitstätig Ja Nein

Wurde schon mindestens einmal entlassen / aus Schule ausgeschlossen Ja Nein

Kommentar:

 Die aktuelle Arbeitssituation ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen

- Risikofaktor irrelevant protektiver Faktor

2.3 Geld

Monatliches Netto-Haushaltseinkommen (nach Abzug der Sozialbeiträge) Fr. _____

Hat Schulden Ja Nein

Wenn ja: Anteil des monatlichen Netto-Haushaltseinkommens, das für Schuldentrückzahlungen aufgewendet wird (in %) _____ %

Es besteht gegenwärtig eine Lohnpfändung Ja Nein

Aktuelles Delikt steht mit finanzieller Situation in Zusammenhang Ja Nein

Kommentar:

- ➡ Die finanzielle Situation ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen
- Risikofaktor irrelevant protektiver Faktor

2.4 Beziehung

- Lebt in Paarbeziehung seit mindestens 3 Monaten Ja Nein
- Unterhält regelmässige Beziehungen zu Verwandten und Freunden Ja Nein
- Hat ein oder mehrere Freunde, bei denen aktenkundige Delikte vorliegen Ja Nein
- Sozial isoliert Ja Nein
- Kinder keine 1-3 >3

Kommentar (insbes. von der Interviewer-Einschätzung abweichende Klientenäusserungen):

- ➡ Die Beziehungssituation ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen
- Risikofaktor irrelevant protektiver Faktor

2.5 Aufenthalt / Freizeit

- Aktuelle Wohnsituation allein / allein mit Kind(ern) in Institution / therap. WG
- mit Partner/in / Kind(ern) in (nicht therap.) WG
- bei Eltern / bei Angehörigen ohne festen Wohnsitz

- Instabile Wohnsituation (mehr als 3 Wohnsitzwechsel in den letzten 2 Jahren) Ja Nein
- Zielloses, wenig geplantes, vom Zufall abhängiges Freizeitverhalten Ja Nein
- Sucht in der Freizeit Situationen auf, aus denen heraus sich Delikte ergeben Ja Nein

Kommentar (insbes. von der Interviewer-Einschätzung abweichende Klientenäusserungen):

- ➡ Die Aufenthaltssituation ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen
- Risikofaktor irrelevant protektiver Faktor

3. Umgang mit Suchtmitteln

Massgebend ist immer der Zeitpunkt des Assessments

- Jemals Probleme am Arbeitsplatz wegen Suchtmittel-Konsum? Ja Nein
- Jemals Probleme in anderen sozialen Bereichen wegen Suchtmittel-Konsum? Ja Nein
- Verdacht auf körperliche Abhängigkeit Ja Nein
- Wenn ja:* Bereitschaft, sich mit Abhängigkeitsproblematik auseinander zu setzen? Ja Nein
- Suchtmittel-Konsum steht in Zusammenhang mit dem aktuellen Delikt Ja Nein

Kommentar (insbes. von der Interviewer-Einschätzung abweichende Klientenäußerungen):

- Umgang mit Suchtmitteln ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen
- Risikofaktor irrelevant protektiver Faktor

4. psychische Störungen

Massgebend ist immer der Zeitpunkt des Assessments

- Jetzt oder früher in Behandlung wegen psychischer Störungen? Ja Nein
- Aktuelles Delikt begangen unter Einfluss einer psychischer Störung Ja Nein
- Psychische Auffälligkeiten im Gespräch Ja Nein

Kommentar:

- Psychische Störungen sind in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, weitere Delikte zu begehen
- Risikofaktor irrelevant protektiver Faktor

Zusammenfassende Einschätzung des Interventionsbedarfs

Um den Interventionsbedarf wegen drohender erneuter Straffälligkeit abzuschätzen, müssen die Einschätzungen aus den einzelnen Bereichen gewichtet werden. Nicht alle Bereiche sind im konkreten Fall gleich wichtig - der Bedarf lässt sich also nicht aus der reinen Anzahl der Risikofaktoren bestimmen.

Die unten stehende Zusammenstellung dient nur als Überblick. Sie lässt sich nur interpretieren, wenn die der Bewertung zu Grunde liegenden Inhalte berücksichtigt werden.

- "Risikofaktor": Dieser Bereich wird bei dieser Person als risikoerhöhend betrachtet, erneut ein ähnliches Delikt zu begehen
- "Irrelevant": Dieser Bereich wird bei dieser Person als belanglos für das Risiko erneut ein ähnliches Delikt zu begehen betrachtet,
- "protektiver Faktor" Dieser Bereich wird bei dieser Person als risikomindernd betrachtet, erneut ein ähnliches Delikt zu begehen

<input type="checkbox"/> Aktuelles Delikt	<input type="checkbox"/> Risikofaktor		<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Einstellung zum Delikt	<input type="checkbox"/> Risikofaktor		<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Deliktgeschichte	<input type="checkbox"/> Risikofaktor		<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Arbeit	<input type="checkbox"/> Risikofaktor	<input type="checkbox"/> irrelevant	<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Geld	<input type="checkbox"/> Risikofaktor	<input type="checkbox"/> irrelevant	<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Beziehung	<input type="checkbox"/> Risikofaktor	<input type="checkbox"/> irrelevant	<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Aufenthalt / Freizeit	<input type="checkbox"/> Risikofaktor	<input type="checkbox"/> irrelevant	<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Umgang mit Suchtmitteln	<input type="checkbox"/> Risikofaktor	<input type="checkbox"/> irrelevant	<input type="checkbox"/> protektiver Faktor
<input type="checkbox"/> Psychische Störungen	<input type="checkbox"/> Risikofaktor	<input type="checkbox"/> irrelevant	<input type="checkbox"/> protektiver Faktor

Beurteilung des Interventionsbedarfs

Die oben stehenden Faktoren können einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit haben.

Besteht im konkreten Fall (nach Gewichtung dieser Faktoren) Interventionsbedarf?

Ja Nein

Kommentar:

II. Eignung für die Intervention Lernprogramm

1 Voraussetzungen des Teilnehmers

1.1 sprachliche Ressourcen

- Deutschkenntnisse für eine Lernprogramm-Teilnahme ausreichend
(Deutsch verstehen, sich auf Deutsch ausdrücken) Ja Nein

1.2 kognitive Ressourcen

- Kognitive Ressourcen für eine Lernprogramm-Teilnahme ausreichend
(genügend Auffassungsgabe und Konzentration, um Gespräch zu verstehen) Ja Nein

1.3 psychische Ressourcen

- Ist für Gruppensetting geeignet (hat keine übermässige Angst) Ja Nein
Ist für die anderen Teilnehmer tragbar Ja Nein
 Psychische Ressourcen für Lernprogramm-Teilnahme ausreichend Ja Nein

1.4 Äussere Umstände

- Die Teilnahme am Lernprogramm ist angesichts der äusseren
Umstände zumutbar (Besuch stellt keine unzumutbare Härte dar) Ja Nein

Kommentar:

Zusammenfassende Einschätzung der Voraussetzungen des Klienten

- Der Klient ist von seinen persönlichen Voraussetzungen her in der Lage, ein Lernprogramm zu besuchen. Ja Nein

2 Auswahl der geeigneten Intervention

2.1 Grundsätzliche Eignung für Lernprogramm:

Ist zu erwarten, dass bei diesem Klient das Rückfallrisiko günstig beeinflusst werden kann durch mindestens einer der folgenden vier Faktoren?

Auseinandersetzung mit der Straftat

(verstehen, warum er Straftaten begangen hat; Verantwortung für ihre Straftaten übernehmen; Opferperspektive akzeptieren; Kosten und Nutzen seines Handelns bilanzieren)

Ja

Nein

Risikofaktoren für das Begehen weiterer Straftaten kennen

(innere und äussere Auslöser ihrer Straftaten kennen; das Ausmass seines Rückfallrisikos einschätzen können; das Vorliegen einer Risikosituation rechtzeitig bemerken)

Ja

Nein

Fertigkeiten trainieren

(kognitive und/oder Selbstkontroll- und/oder soziale Fertigkeiten)

Ja

Nein

Krisenplan erstellen, um künftige Straftaten zu vermeiden

Ja

Nein



Lernprogramm ist geeignete Intervention (mindestens 1x Ja)

Ja

Nein

2.2 Wenn ja: Art des geeigneten Lernprogramms:

START

TAV

LAST

DoT

Partnerschaft ohne Gewalt

2.3 Zusätzliche / alternative Angebote:

Sind andere Angebote notwendig, um das Rückfallrisiko zu senken?

Ja

Nein

Kommentar:



BEWÄHRUNGSDIENST ZÜRICH II

LERNPROGRAMME - ANLEITUNG FÜR DAS ASSESSMENT

Inhalt der Anleitung

Die Anleitung entspricht in der Abfolge dem Assessment-Bogen. Sie ist jedoch mit zwei Zusätzen ergänzt:

1. Die Anleitung enthält Vorschläge zu Fragen, die man stellen kann.



Einzelne Fragen, die gestellt werden können, um die Einschätzungen vorzunehmen, sind in solchen Kästen untergebracht.

2. Die Anleitung enthält ausserdem generelle Kommentare.

Kommentare zu einzelnen Fragen sind in der Schrift Courier gesetzt.

I. Einschätzung des Rückfallrisikos

Das Rückfallrisiko wird eingeschätzt durch Informationen über das aktuelle Delikt, frühere Delikte sowie über die soziale Integration (Arbeit, Wohnen, Beziehungen, Geld, Freizeit). Dabei ist es wichtig, folgendes zu beachten:

Die Tatsache, dass in einem Bereich ein unbefriedigender Zustand herrscht, bedeutet für sich gesehen noch kein Rückfallrisiko! Uns interessiert, ob ein solcher Zustand im konkreten Fall tatsächlich dazu beiträgt, das Rückfallrisiko zu erhöhen.

So kann z.B. die Tatsache, dass jemand arbeitslos ist, für die Rückfallgefahr völlig belanglos sein. Um die Frage zu beantworten, ob ein Zustand die Rückfallgefahr erhöht, kann man sich fragen, ob beim vorliegenden Delikt die Arbeitslosigkeit eine Rolle gespielt hat oder nicht. Daraus lassen sich dann Hypothesen für das zukünftige Verhalten erstellen.

Für jeden Bereich muss beurteilt werden, ob er im konkreten Fall ein Rückfallrisiko darstellt, für die Frage der Rückfälligkeit irrelevant ist oder aber ein protektiver Faktor ist, also zur Senkung der Rückfallgefahr beiträgt.

1. Deliktbezogene Daten

Die Rückfallgefahr kann eingeschätzt werden, in dem das begangene Delikt genau betrachtet wird. Geschah es aus einer zufälligen Situation heraus, einer einmaligen Stress-Situation, oder wurde alles genau geplant? Wie ist die Reaktion auf das begangene Delikt?

Weitere Hinweise zur Rückfallgefahr erhält man durch Informationen über früher begangene Delikte. Früher Beginn der Delinquenz und wiederholte Delikte sprechen für erhöhte Rückfallgefahr.

1.1 Aktuelles Delikt



- *Wie kam es zum Tatentschluss: Nüchternes Abwägen oder aber unter einer bestimmten Stimmung, unter dem Einfluss anderer, unter Alkoholeinfluss?*
- *Wie verlief die Planung der Tat? Sorgfältige Planung aller Eventualitäten oder aber das planlose Wahrnehmen einer Gelegenheit?*
- *Wie war die Vorgehensweise? Bestand eine Arbeitsteilung, ein Tatplan, raffinierter Ablauf oder aber war sie unüberlegt, bestimmt von Zufall oder Gruppendynamik?*
- *Wie ist heute die Einstellung zur Tat? Wird die Tat abgestritten, verharmlost, die Schuld anderen zugeschoben, oder aber wird Reue geäußert, Erschrecken ab der eigenen Tat? Besteht Einsicht in die Tragweite der Tat?*

- | | | |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Tatentschluss auf Grund nüchternen Abwägens | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| Sorgfältige Planung der Tat (statt Nutzen einer günstigen Gelegenheit) | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| Vorgehensweise nach festgelegtem, raffiniertem Plan | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| Planmässiges Verhalten nach der Tat (statt kopflosem Flüchten) | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |



Informationen über das aktuelle Delikt sind in Bezug auf das Rückfallrisiko

- Risikofaktor Protektiver Faktor

"Risikofaktor": Erhöht bei dieser Person das Risiko, erneut ein ähnliches Delikt zu begehen

"Protektiver Faktor": Senkt bei dieser Person das Risiko, erneut ein ähnliches Delikt zu begehen

Erhöhtes Rückfallrisiko wird angenommen, wenn

(a) Tatentschluss, Planung und Vorgehensweise wenig vom Zufall und situativen Bedingungen abhängig waren, sondern geplant und auch gegen Widerstände durchgeführt wurden.

(b) die Verantwortung für die Strafe abgelehnt wird, die Tat abgestritten wird, keine Einsicht und Reue vorhanden ist.

1.2 Einstellung zum Delikt

Die Einstellung zum begangenen Delikt ist ein wichtiger Anhaltspunkt zur Einschätzung der Rückfallgefahr. Glaubwürdige Unrechts-Einsicht und Reue verringern die Tendenz, erneut Delikte zu begehen.

Ist im Sachverhalt grundsätzlich geständig

Ja Nein

D.h. Er gibt die Tat zu und es besteht grundsätzliche Übereinstimmung mit der Darstellung in den Akten, jedenfalls bezüglich der Hauptvorwürfe.

Bereut das Delikt wegen seiner Folgen

Ja Nein

Diese und die nächste Frage sollen offen gestellt werden: "Wie stehen Sie heute zu Ihrer Tat, wie denken Sie über das Delikt?"
Wenn jemand sagt, er bereue seine Tat: Warum? Was war für ihn falsch daran?

Es geht darum herauszufinden, ob die Verantwortung für die Tat übernommen wird, überhaupt Reue geäußert wird, und wenn ja, ob das wegen der eingetretenen Folgen geschieht oder aus Einsicht in das Unrecht der Tat.

Bereut das Delikt, weil er dessen Unrecht einsieht

Ja Nein

Im Unterschied zur vorherigen Frage kann ein Delikt bereut werden, weil es den eigenen Wertnormen widerspricht (z.B. keine Gewalt anzuwenden, das Eigentum anderer zu respektieren). Das kann unabhängig davon sein, ob das Delikt negative Folgen für den Täter hatte.



Informationen über die Einstellung zum Delikt sind in Bezug auf das Rückfallrisiko

Risikofaktor

Protektiver Faktor

1.3 Bisherige Delikte

In gleicher Deliktgruppe wie das aktuelle Delikt: *In anderer Deliktgruppe als das aktuelle Delikt*

Kein Delikt aktenkundig

Kein anderes Delikt aktenkundig

1 Delikt aktenkundig

1 Delikt aktenkundig

2 oder mehrere Delikte aktenkundig

2 oder mehrere Delikte aktenkundig

Hier sind alle aktenkundigen Delikte seit der Volljährigkeit einzutragen.

Aktenkundige Delikte unter 18 Jahren

Ja Nein

Hier sind wir im Allgemeinen auf die Angaben des Beschuldigten angewiesen. Relevant sind JUGA-Delikte.

Mindestens ein Gewaltdelikt aktenkundig

Ja Nein

Alle Delikte gegen Leib und Leben. Relevant sind hier auch JUGA-Delikte.



Die Deliktgeschichte ist in Bezug auf das Rückfallrisiko

Risikofaktor Protektiver Faktor

Ein Risikofaktor ist zu bejahen, wenn 1 oder mehrere frühere Delikte aktenkundig sind. Delikte unter 18 Jahren sind ein zusätzlicher Risikofaktor.

2. Daten zur sozialen Integration

Soziale Desintegration kann, muss aber nicht eine erhöhte Rückfallgefahr begründen. Mit den Fragen in diesem Kapitel soll erfasst werden, ob im konkreten Fall die sozialen Situation (Arbeit, Wohnen, Beziehungen, Geld) das Risiko erneuter Straffälligkeit erhöht.

Zur Beantwortung dieser Fragen sind Informationen über das aktuelle Delikt hilfreich. Dabei lässt sich oft ein Zusammenhang zwischen einem Problembereich und der Straftat herstellen.

2.1 Arbeit



- *Ist die Arbeitssituation zufrieden stellend? Warum, warum nicht?*
- *Ist der Lohn gut genug, um die wichtigsten Ansprüche zu befriedigen?*
- *Besteht Interesse an Aus- und Weiterbildung? Warum, warum nicht?*
- *Besteht Arbeitslosigkeit? Wird ein Zusammenhang zur Delinquenz gesehen?*

- Schulbesuch weniger als 7 Jahre
- obligatorische Schule
- Anlehre
- Berufslehre/-schule, Berufsmaturität
- Mittelschule (DMS, Gymnasium, Maturitätsschule)
- Universität / Fachhochschule

- Ist gegenwärtig erwerbslos Ja Nein
- War niemals ein ganzes Jahr lang angestellt Ja Nein
- Wurde schon mindestens einmal entlassen / aus der Schule ausgeschlossen Ja Nein



Die aktuelle Arbeitssituation ist in Bezug auf das Rückfallrisiko

- Risikofaktor
- irrelevant
- Protektiver Faktor

"Irrelevant": Hat bei dieser Person keinen Einfluss auf das Risiko, erneut ein ähnliches Delikt zu begehen

Um diese Frage zu beantworten, muss klar sein, ob die Arbeitssituation im konkreten Fall das Risiko erneuter Straffälligkeit erhöht - allein die Tatsache, dass jemand arbeitslos ist, genügt dafür nicht. Die individuelle Situation und der Umgang mit der Arbeitssituation sind entscheidend.

2.2 Geld




- Genügt das verdiente Geld für den Lebensunterhalt?*
- Kann der Klient mit Geld umgehen?*
- Bestehen Schulden oder Abzahlungsverträge?*
- Besteht ein Widerspruch zwischen dem Lebensstil und dem zur Verfügung stehenden Geld?*
- Steht das Delikt mir der finanziellen Situation in Zusammenhang?*

Monatliches Netto-Haushaltseinkommen (nach Abzug der Sozialbeiträge) Fr.

Es besteht gegenwärtig eine Lohnpfändung 1O Ja 2O Nein

Aktuelles Delikt steht mit finanzieller Situation in Zusammenhang

Ja Nein

 Die finanzielle Situation ist in Bezug auf das Rückfallrisiko

Risikofaktor irrelevant Protektiver Faktor

Das ist v.a. dann anzunehmen, wenn angespannte finanzielle Verhältnisse vorliegen und diese beim vorliegenden Delikt tatsächlich eine Rolle gespielt haben.

2.3 Beziehung



- *Besteht eine feste Partnerschaft, ein fester Freundeskreis oder eher wechselnde Milieukontakte?*
- *Werden Beziehungen zu Menschen unterhalten, mit denen auch Delikte begangen werden?*
- *Gibt es regelmässige Kontakte zu Menschen, die Delikte ablehnen?*
- *Wie wird die Freizeit konkret verbracht? Werden Delikte in bestimmten Freizeitsituationen begangen? Besteht ein Freizeit-Milieu, in dem Delikte wahrscheinlich sind?*

Lebt in Partnerschaft seit mindestens 3 Monaten

Ja Nein

Unterhält regelmässige Beziehungen zu Verwandten und Eltern

Ja Nein


Hat ein oder mehrere Freunde, bei denen aktenkundige Delikte vorliegen

Ja Nein

Sozial isoliert

Ja Nein

Keine regelmässigen Kontakte, kein Freunde.

 Die Beziehungssituation ist in Bezug auf das Rückfallrisiko

Risikofaktor irrelevant Protektiver Faktor

2.4 Aufenthalt / Freizeit



- *Was ist die emotionale Bedeutung der Wohnung (sich das Zuhause schildern lassen)?*
- *Kann zuhause entspannt werden, oder wird die Atmosphäre als belastend empfunden? Besteht das Bedürfnis, so wenig wie möglich zuhause zu sein?*
- *Wo hält man sich statt dessen auf?*
- *Haben die häufigsten Aufenthaltsorte einen Einfluss darauf, ob Delikte begangen werden?*

Aktuelle Wohnsituation

₁ allein / allein mit Kind(ern)

₄ in Institution / therapeutischer WG

₂ mit Partner/in / Kind(ern)

₅ in (nicht therapeutischer) WG

₃ bei Eltern / bei Angehörigen

₆ ohne festen Wohnsitz

Instabile Wohnsituation (mehr als 3 Wohnsitzwechsel in den letzten 2 Jahren)

₁ Ja ₂ Nein

Zielloses, wenig geplantes, vom Zufall abhängiges Freizeitverhalten

₁ Ja ₂ Nein

Sucht in der Freizeit Situationen auf, aus denen heraus sich Delikte ergeben

₁ Ja ₂ Nein

 Die Wohnsituation ist in Bezug auf das Rückfallrisiko

Risikofaktor irrelevant Protektiver Faktor

Auch hier müssen alle individuellen Umstände bewertet werden. Es geht darum, ob die Umgebung, in der sich der Beschuldigte

normalerweise aufhält, für das Rückfallrisiko relevant ist oder nicht. Die Tatsache allein, dass jemand in einer unbefriedigende Wohnsituation lebt, genügt nicht, um auf ein Rückfallrisiko zu schliessen.



Die Freizeitgestaltung ist in Bezug auf das Rückfallrisiko

Risikofaktor

irrelevant

Protektiver Faktor

Die Tatsache allein, dass jemand keine festen Freizeitinteressen hat oder isoliert lebt, genügt nicht, um auf ein Rückfallrisiko zu schliessen. Es muss begründet werden, dass diese Zustände das Risiko weiterer Delikte erhöhen.

3. Umgang mit Suchtmitteln

Für die Einschätzung der Rückfallgefahr sind die Auswirkungen des Konsums auf andere Lebensbereiche wichtiger als die medizinischen Auswirkungen des Konsums.

Für das Delikt stehen folgende Möglichkeiten im Vordergrund:

- Es wird ein Delikt begangen, um sich Geld für Drogen zu beschaffen
- Delikte wird unter Einfluss von Suchtmitteln begangen
- Suchtmittel-Konsum fördert die soziale Desintegration und macht indirekt Delikte wahrscheinlicher



- *Zu welchen Gelegenheiten wird konsumiert? Seit wann? Wie viel? Wie oft? (genau nachfragen)*
- *Gab es je Probleme in anderen Bereichen wegen des Konsums (zu spät zur Arbeit kommen, Entlassung, Krach zuhause, im Verkehr, Schlägereien)*
- *Wird konsumiert, um Probleme zu lösen? Welche Probleme?*
- *Sind körperliche Beschwerden aufgetreten (Zittern, Unruhe, Schlafstörungen, Angst)?*

- Jemals Probleme am Arbeitsplatz wegen Suchtmittel-Konsum? Ja Nein
- Jemals Probleme in anderen sozialen Bereichen wegen Suchtmittel-Konsum? Ja Nein
- Verdacht auf körperliche Abhängigkeit Ja Nein
- Wenn ja:* Bereitschaft, sich mit Abhängigkeitsproblematik auseinanderzusetzen? Ja Nein
- Suchtmittel-Konsum steht in Zusammenhang mit dem aktuellen Delikt Ja Nein



Suchtmittel-Konsum ist in Bezug auf das Rückfallrisiko

- Risikofaktor irrelevant Protektiver Faktor

Das ist dann zu bejahen, wenn das vorliegende Delikt mit den Konsum von Suchtmitteln in Zusammenhang stand. Das Vorliegen einer Suchtmittelproblematik alleine genügt nicht für diese Prognose - es muss erwartet werden, dass der Konsum ein konkretes Rückfallrisiko begründet.

4. psychische Störungen

Psychische Störung können, müssen aber nicht, einen Zusammenhang mit dem Delikt haben. Es ist denkbar, dass kein Zusammenhang zwischen psychischer Störung und Straftat besteht, oder dass beim Delikt eine Störung mitbeteiligt ist (z.B. alkoholischer Eifersuchtswahn). Diese würde ein erneutes Delikt begünstigen.

Um einen allfälligen Zusammenhang zu erfassen, ist die Frage nach bisher erfolgten Behandlungen wichtig. In diesem Fall soll um Entbindung von der Schweigepflicht gebeten werden, damit beim Behandler nachgefragt werden kann.



- *Sind Sie jetzt, oder waren Sie jemals in Behandlung wegen psychischer Störungen, wegen Schwierigkeiten in der Schule oder am Arbeitsplatz?*
- *Wenn ja: Was war das Problem?*
- *Wie wurde es angegangen?*

Jetzt oder früher in Behandlung wegen psychischer Störungen?

Ja

Nein

Psychische Auffälligkeiten im Gespräch

Ja Nein



Psychischen Störungen sind in Bezug auf das Rückfallrisiko

Risikofaktor

irrelevant

Protektiver Faktor

Das Vorliegen psychischer Störungen genügt nicht zur Beantwortung dieser Frage. Die Störung muss einen konkreten Zusammenhang mit dem begangenen Delikt aufweisen, um auf ein Rückfallrisiko zu schliessen.

II. Eignung für die Intervention Lernprogramm

Nun geht es darum, zu klären, ob der Klient von seinen Voraussetzungen her geeignet ist für ein Lernprogramm oder eine andere Intervention.

Dazu muss er verschiedene Voraussetzungen erfüllen, damit sichergestellt ist, dass er von der Intervention profitieren kann und andere Teilnehmer nicht behindert. Wichtig sind kognitive Ressourcen, psychische Belastbarkeit, Sprachkenntnisse und das Fehlen äusserer Hinderungsgründe.

1 Voraussetzungen des Teilnehmers

1.1 kognitive und sprachliche Ressourcen

Die Fragen können aus dem allgemeinen Gesprächsverlauf heraus beantwortet werden. Folgendes soll eingeschätzt werden:

- Wird der Klient in der Lage sein, die Rahmenbedingungen einzuhalten (keine Suchtmittel, regelmässiges und pünktliches Erscheinen)?
- Wird der Klient auf Grund seiner Sprachkenntnisse, Konzentration und Auffassungsgabe in der Lage sein, dem Inhalt des Lernprogramms zu folgen?

Versteht Schweizerdeutsch, kann sich auf Deutsch ausdrücken Ja Nein

Genügend Auffassungsgabe und Konzentration, um Gespräch zu verstehen Ja Nein

Ist in der Lage, die Rahmenbedingungen des Lernprogramms einzuhalten Ja Nein



Kognitive Ressourcen für eine Lernprogramm-Teilnahme ausreichend Ja Nein

1.2 psychische Ressourcen

Die Fragen können aus dem allgemeinen Gesprächsverlauf heraus beantwortet werden.

- Ist der Klient für das Gruppensetting geeignet? Massive Angst vor der Gruppe wäre z.B. ein Hinderungsgrund.
- Ist der Klient in der Gruppe tragbar? Bedrohliches Verhalten wäre z.B. ein Hinderungsgrund.

Klient ist für Gruppensetting geeignet Ja Nein

Klient ist für die anderen Teilnehmer tragbar Ja Nein



Psychische Ressourcen für eine Lernprogramm-Teilnahme ausreichend Ja Nein

1.3 Äussere Umstände

Die Fragen können aus dem allgemeinen Gesprächsverlauf heraus beantwortet werden. Es geht darum festzustellen, ob trotz Interventionsbedarf und sonstiger Eignung der Besuch des Lernprogramms eine unnötige Härte bedeuten würde.

Das kann z.B. der Fall sein, wenn eine wichtige Lehrstelle in Gefahr käme durch den Besuch des Lernprogramms, oder wenn ein langer Reiseweg die Intervention unverhältnismässig macht.



Die Teilnahme am Lernprogramm ist durch die äusseren Umstände zumutbar Ja Nein

1.4 Motivation

Das ein potenzieller Teilnehmer nur dann teilnimmt, wenn er muss, ist kein Hinderungsgrund. Nötig ist allerdings, dass der Teilnehmer dazu bereit ist, sich zur Teilnahme zu verpflichten.

Weigert sich der Teilnehmer absolut, an einem Lernprogramm teilzunehmen, so kann er nicht aufgenommen werden.



Ist bereit, sich zur Teilnahme am Lernprogramm zu verpflichten

Ja Nein

2 Auswahl der geeigneten Intervention

2.1 Grundsätzliche Eignung für Lernprogramm:

Die unten stehende Liste zeigt typische Merkmale von Lernprogrammen.

Ein Lernprogramm ist dann eine geeignete Intervention, wenn zu erwarten ist, dass eines oder mehrere der unten aufgeführten Methoden für nützlich ist, um die festgestellten Rückfallrisiken zu senken.

Ist zu erwarten, dass bei diesem Klient das Rückfallrisiko günstig beeinflusst werden kann durch...

- | | |
|---|---|
| Training im Problemlösen? | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| Kommunikations-/ Konfliktlösetraining? | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| Einstellungsänderung durch Auseinandersetzung mit Delikten? | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| Training in Impulskontrolle (Selbststeuerung)? | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| Üben von Perspektivenübernahme? | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| Erwerb von deliktrelevantem Wissen? | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |

2.2 Wenn ja: Art des geeigneten Lernprogramm:

- START TAV DoT Partnerschaft ohne Gewalt TRIAS

2.3 Zusätzliche / alternative Angebote:

- Sind andere Angebote notwendig, um das Rückfallrisiko zu senken? Ja Nein



Interventionsvorschlag

Geschäfts-Nr.	
Name / Vorname	geboren am
zugewiesen am	durch
abgeklärt am	durch

Auf Grund unserer Eignungsabklärung (s. Anhang) schlagen wir folgende Intervention vor:

Teilnahme an deliktorientiertem Lernprogramm

- "TAV" (Lernprogramm bei Alkohol am Steuer)
- "START" (Lernprogramm bei aggressivem und risiko-
reichem Verhalten im Strassenverkehr)
- "Partnerschaft ohne Gewalt" (Lernprogramm bei häuslicher Gewalt, "HIBO")
- "DoT" (Lernprogramm bei Vermögens- und Gewaltdelikten
junger Männer)

Andere Intervention

- Bewährungshilfe, Schwerpunkt
- andere:

Keine Intervention

Bemerkungen zum Interventionsvorschlag:

Damit die Verbindlichkeit gewährleistet ist, empfehlen wir, eine Weisung zur Teilnahme am Lernprogramm zu erteilen. Wir bitten Sie um eine kurze Rückmeldung über Ihren Entscheid oder den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Zürich, 22.07.2005

Unterschrift:



Zusammenfassung der Befunde aus der Eignungsabklärung

1. Interventionsbedarf

Ziel ist es zu intervenieren, wenn für den Angeschuldigten die Gefahr besteht, weitere Delikte zu begehen (Rückfallrisiko).

Im vorliegenden Fall sprechen folgende Faktoren für ein Rückfallrisiko:

- Planung und der Durchführung des aktuellen Delikts
- Einstellung zum begangenen Delikt
- Deliktgeschichte (Art und Anzahl bisher begangener Delikte)
- soziale Situation (Arbeit, Beziehungen, finanzielle Situation, Freizeit)
- Umgang mit Suchtmitteln
- psychische Störungen
- kognitive Defizite (z.B. Probleme lösen, Impulskontrolle, Konflikte bewältigen)

Interventionsbedarf wegen bestehenden Rückfallrisikos Ja Nein

2. Eignung für ein Lernprogramm

(nur auszufüllen, wenn ein Interventionsbedarf festgestellt wurde)

Besteht ein Interventionsbedarf, wird abgeklärt, ob der Angeschuldigte von seinen persönlichen Voraussetzungen her vom Lernprogramm profitieren kann. Erforderlich für die Arbeit in der Gruppe sind z.B. Auffassungsgabe, psychische Belastbarkeit und Deutschkenntnisse.

Ausserdem muss das Lernprogramm geeignet sein, die erfassten rückfallfördernden Faktoren günstig zu beeinflussen. Wenn nicht, ist eine andere Intervention denkbar.

Persönliche Teilnahmevoraussetzungen des Angeschuldigten:

kognitive Ressourcen (Auffassungsgabe)	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend
psychische Ressourcen (kann in Gruppe arbeiten)	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend
Deutschkenntnisse (Schweizerdeutsch verstehen)	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend

Eignung der Intervention Lernprogramm:

Ein Lernprogramm erscheint geeignet, um die rückfallfördernden Faktoren günstig zu beeinflussen Ja Nein

Aufnahme in Lernprogramm Ja Nein
(Teilnahmevoraussetzungen und Eignung gegeben)

Verlaufsdokumentation Lernprogramm-Teilnehmer

Name Nr. LP

I. Verlauf der Abklärungsphase

ausgefüllt durch

Person	Alter, beruflicher und familiärer Hintergrund
	Soziale Auffälligkeiten (Arbeit, Geld, Beziehung, Freizeit, Umgang mit Suchtmitteln); Auffälligkeiten im Gespräch, psychische Störungen, Sprach- oder Konzentrationsschwierigkeiten.

Straftat	Frühere Straftaten, aktuelle Straftat (Anlass, Ablauf, Strafmass, Auseinandersetzung)
-----------------	---

Lernbedarf	Kann im Bereich "Auseinandersetzung mit der Straftat" ein spezifischer Lernbedarf genannt werden?
	Kann im Bereich "Persönliche Risikofaktoren kennen lernen" ein spezifischer Lernbedarf genannt werden?
	Kann im Bereich " Fertigkeiten trainieren" ein spezifischer Lernbedarf genannt werden?

Wochentag, Ort, Zeit der typischen Risikosituation

Beteiligte Personen an der typischen Risikosituation

der typischen Risikosituation vorhergehende Ereignisse

Gedanken / Einstellungen / Stimmung / Körperempfindungen bei der typischen Risikosituation

Ablauf der typischen Risikosituation bis zur Straftat

Typisches Motiv / typischer Anlass zur Straftat

Plan, um künftige Straftaten zu vermeiden

Plan, um die bevorstehende Risikosituation ganz zu vermeiden:

Plan, um die Risikosituation zu bewältigen, wenn er sich bereits darin befindet:

Bemerkungen

Traten Schwierigkeiten bei diesem Teilnehmer im Lernprogramm auf? Welche?

Welche Inhalte müssen in den Nachgesprächen weiter bearbeitet werden?

III. Verlauf der Nachgespräche

1. Nachgespräch

Datum geführt durch

Welche **Veränderungen in der sozialen Situation** haben sich seit dem Assessment ergeben (Beruf, Kontakte, finanzielle Situation, Gesundheit)? Ergibt sich daraus eine Veränderung des Risikos erneuter Straffälligkeit?

Welche **Risikosituationen** sind seit Abschluss des Lernprogramms aufgetreten? Konnten sie bewältigt werden?

Wenn ja, durch welche Aspekte des Krisenplans? Wenn nein, welche Aspekte müssen vertieft oder ergänzt werden?

Abmachungen mit dem Teilnehmer / anzusprechende Themen im 2. Gespräch

2. Nachgespräch

Datum geführt durch

Welche **Veränderungen in der sozialen Situation** haben sich seit dem letzten Gespräch ergeben (Beruf, Kontakte, finanzielle Situation, Gesundheit)? Ergibt sich daraus eine Veränderung des Risikos erneuter Straffälligkeit?

Welche **Risikosituationen** sind seit dem letzten Gespräch aufgetreten? Konnten sie bewältigt werden?

Wenn ja, durch welche Aspekte des Krisenplans? Wenn nein, welche Aspekte müssen vertieft oder ergänzt werden?

Abmachungen mit dem Teilnehmer / anzusprechende Themen im 3. Gespräch



BEWÄHRUNGSDIENST ZÜRICH II ZÜRCHER LERNPROGRAMME

Vereinbarung für die Teilnahme am Lernprogramm START

(Soziales Training für aggressives und risikobereites Verkehrsteilnehmer)

zwischen

und dem Bewährungsdienst Zürich II

Das Ziel des Lernprogramms ist es, dass Sie in Zukunft ohne Rückfälle zurechtkommen. Um dieses Ziel zu erreichen,

- setzen Sie sich im Lernprogramm mit Ihren Delikten auseinander und übernehmen Verantwortung für Ihr Handeln
- üben Sie in der Gruppe neue Verhaltensweisen ein, die hilfreich sind, damit Sie bei der Arbeit, in Beziehungen und in der Freizeit besser zurechtkommen, auch ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen

Für die Arbeit in der Gruppe sind einige grundsätzliche Regeln nötig, die nachfolgend erläutert werden:

Teilnahme am Lernprogramm

Das Lernprogramm besteht aus 10 wöchentlich stattfindenden Gruppensitzungen sowie aus drei Einzelgesprächen, die nach Abschluss der Gruppensitzungen stattfinden. Um in der Gruppe Fortschritte zu erreichen, ist es wichtig, dass jede einzelne Gruppensitzung besucht wird. Die Kursleitung kann zusätzliche Einzelsitzungen verfügen, um Ihren Erfolg im Lernprogramm sicherzustellen.

Aus diesem Grund muss das gesamte Lernprogramm lückenlos besucht werden; alle Teilnehmer müssen pünktlich zu den Sitzungen erscheinen. Bin ich aus einem wichtigen Grund verhindert, melde ich mich vorher bei der Leitung des Lernprogramms ab. Nicht besuchte Sitzungen hole ich in Einzelgesprächen nach.

Verhalten in der Gruppe

Ein sicheres Arbeitsklima ist eine wichtige Grundlage, um im Lernprogramm Fortschritte zu erreichen. Deshalb werden Gewalttätigkeiten oder Drohungen gegenüber den Trainer/innen und den anderen Teilnehmern im Lernprogramm nicht geduldet. Um meine eigene Konzentration und die der anderen Teilnehmer zu gewährleisten, darf ich nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu den Sitzungen erscheinen.

Auskünfte über meine Person

Der Bewährungsdienst Zürich II informiert das zuweisende Gericht / die zuweisende Behörde über meine Teilnahme und den Abschluss des Lernprogramms / Ausschluss vom Lernprogramm. Über die Inhalte der Gruppensitzungen gibt der Bewährungsdienst Zürich II keine Informationen weiter.

An andere Amtsstellen, Institutionen und an aussen stehende Personen gibt der Bewährungsdienst Zürich II keine Informationen über mich weiter.

Stillschweigen

Nur in einer vertrauensvollen Atmosphäre können sich alle Teilnehmer offen und persönlich äussern. Ich verpflichte mich daher, ausserhalb des Lernprogramms Stillschweigen zu bewahren über alles, was andere Teilnehmer des Lernprogramms in den Gruppensitzungen erzählen.

Videoaufnahmen

Während der Durchführung des Lernprogramms werden Videoaufnahmen für die Ausbildung der Trainer/innen und die Qualitätssicherung angefertigt. Alle Personen, die Umgang mit den Videoaufnahmen haben, sind der Schweigepflicht unterstellt.

Fragebogen

Für die Qualitätssicherung der Lernprogramme werden Daten mit Fragebogen erhoben. Diese Daten werden vom Bewährungsdienst Zürich II vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form weitergegeben, so dass keine Rückschlüsse auf meine Person möglich sind.

Kosten des Lernprogramms

Die Kosten des Lernprogramms und der Nachgespräche betragen Fr. 500.-.

* * * * *

Halte ich eine oder mehrere Punkte dieser Vereinbarung nicht ein, kann ich vom Lernprogramm ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

- wenn ich unentschuldigt fehle,
- wenn ich zu spät zu den Gruppensitzungen erscheine,
- wenn ich an einer Gruppensitzung gewalttätig werde oder Drohungen äussere,
- wenn ich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu einer Gruppensitzung komme.

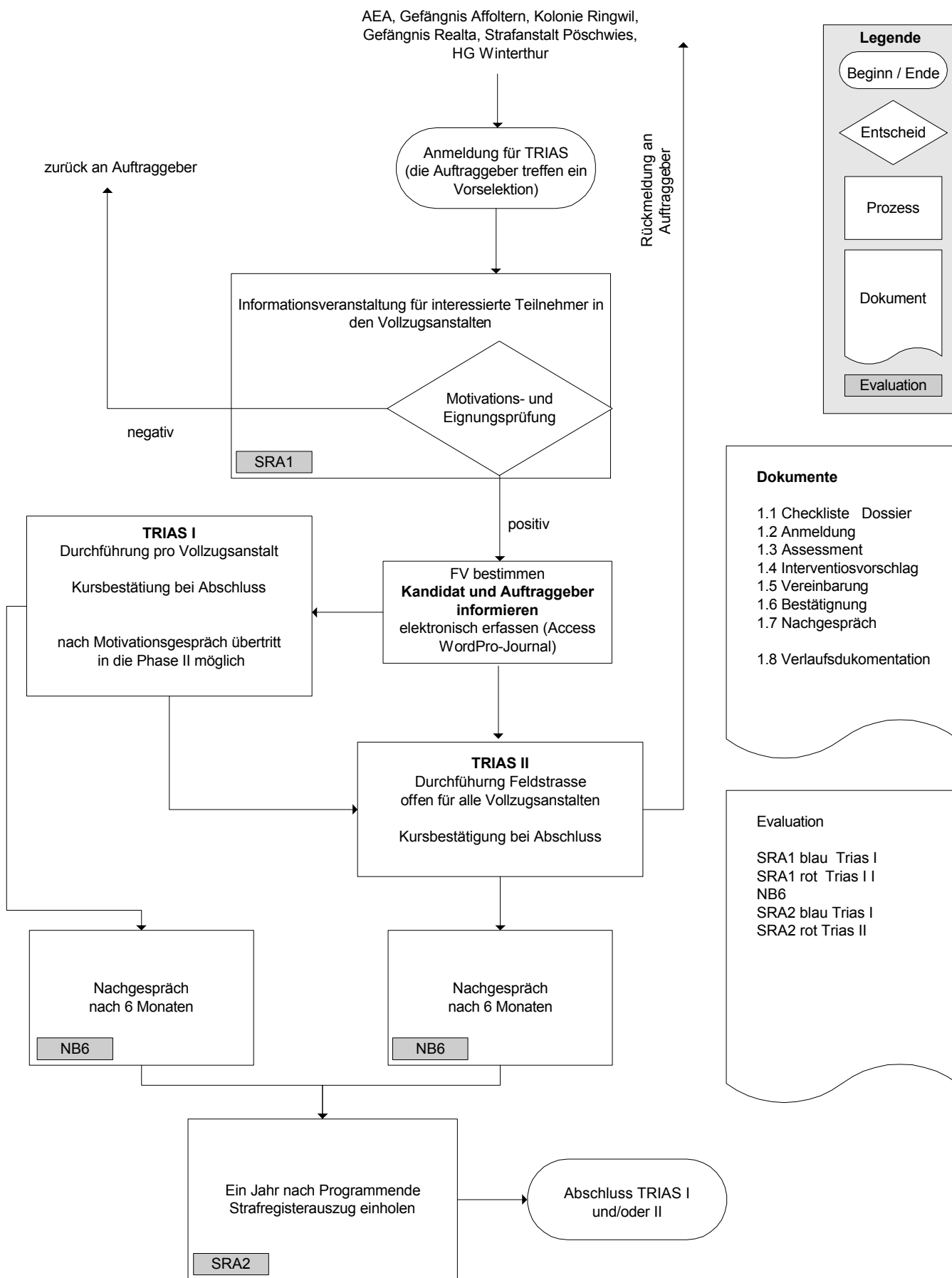
Ich habe diese oben erwähnten Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit meiner Unterschrift mit ihnen einverstanden.

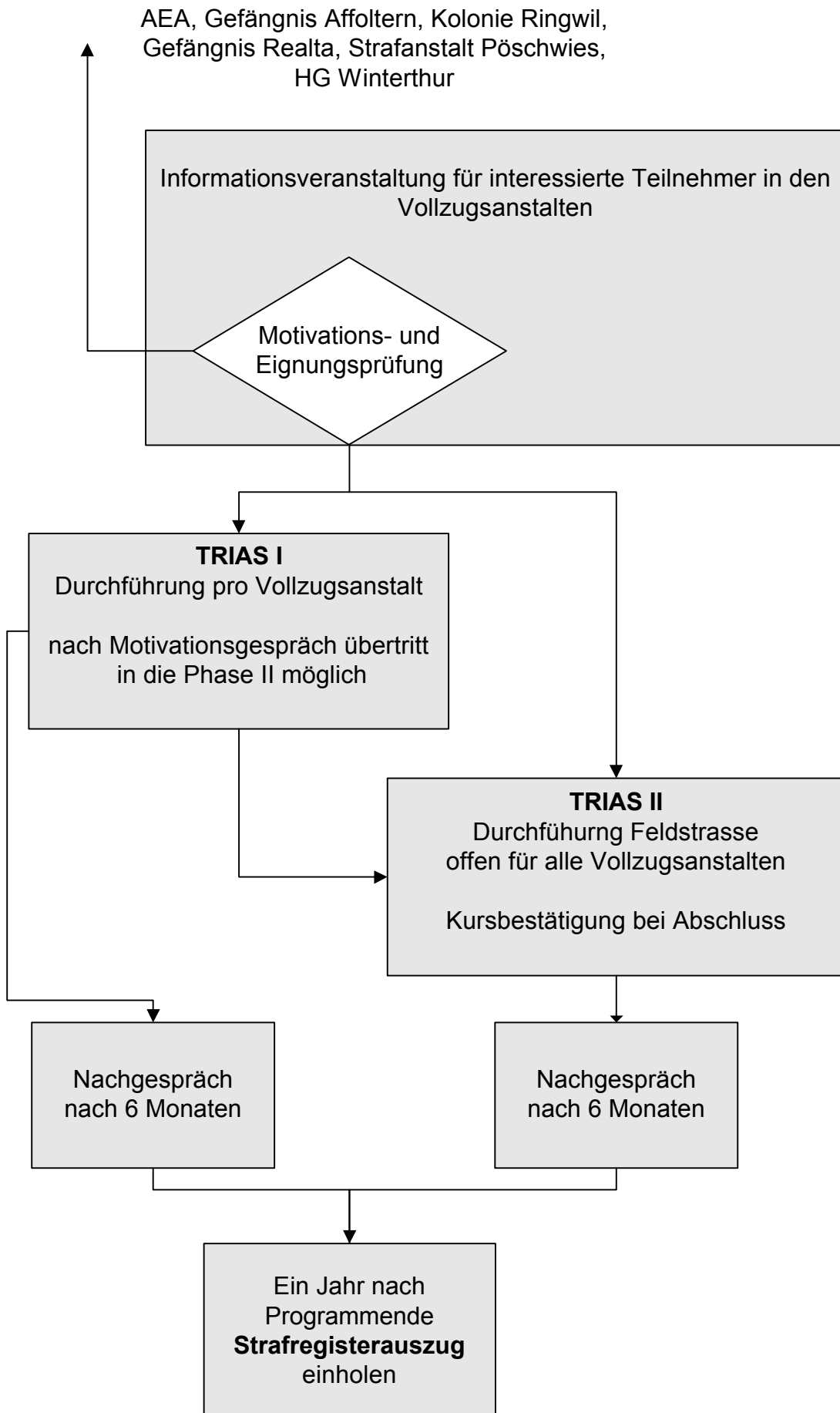
Ort / Datum:

Der Teilnehmer:

Für den Bewährungsdienst Zürich II:

Training Soziale Fertigkeiten TRIAS Phase I und II







JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Inhalt	Seite
1 Worum es geht	3
2 Arbeitsmethoden	4
3 Aufbau der Trainings	5
TRIAS Phase I	6
TRIAS Phase II	8
4 Organisatorisches	10

1 Worum es geht

TRIAS heisst ausgeschrieben "TrainIng für Insassen und Austretende von Strafanstalten".

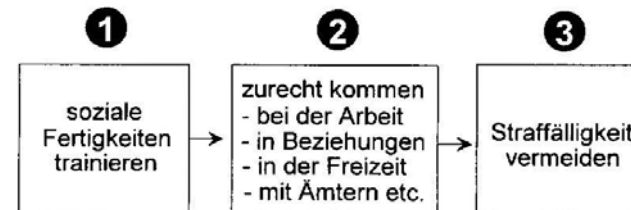
Sie lernen in diesem Training

- Konflikte und Probleme besser zu lösen,
- auch in schwierigen Situationen zu kommunizieren,
- Vorstellungsgespräche optimal zu führen,
- Alltagsschwierigkeiten besser zu bewältigen.

Das TRIAS ist in zwei voneinander unabhängige Phasen mit folgenden Themenschwerpunkten gegliedert:

- Phase I: Probleme und Konflikte besser bewältigen.
- Phase II: In schwierigen Situationen besser kommunizieren. Im Zentrum steht dabei das Vorstellungsgespräch.

Ziel ist, dass Sie Anforderungen während und nach dem Vollzug so bewältigen, dass Sie nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Erreichen können Sie dies mittels Verbesserung Ihrer sozialen Fertigkeiten.



2 Arbeitsmethoden

Soziale Fertigkeiten werden nicht vererbt, sondern erlernt. Wer in seinem bisherigen Leben zu wenig Gelegenheit hatte, solche Fertigkeiten zu trainieren, kann dies im TRIAS nachholen. Konkret lernen Sie, in schwierigen Situationen die beste Handlungsmöglichkeit auszuwählen.

Erlern werden soziale Fertigkeiten ähnlich wie eine Sportart oder Sprache. Durch Wissensaufnahme, Beobachten, Üben im Rollenspiel und praktisches Umsetzen kann jeder seine Lernziele erreichen. Lösungen werden dabei so lange eingeübt, bis sie im Alltagsleben gut anwendbar sind.

Folgende Arbeitsmittel werden eingesetzt:

- 1 **Wissensvermittlung**
Sie lernen Modelle kennen, mit denen Probleme und Konflikte besser bewältigt werden können.
- 2 **Gruppendiskussion**
Sie erfahren, wie andere Teilnehmer einen Sachverhalt sehen und können von ihren Ideen profitieren.
- 3 **Rollenspiel**
Sie üben neue Verhaltensweisen so realitätsnah wie möglich ein. Übung macht den Meister!
- 4 **Selbstständige Übungen**
Je nach persönlichem Schwerpunkt können Sie Inhalte des Trainings selbstständig vertiefen.

3 Aufbau der Trainings

Das TRIAS besteht aus *zwei Phasen*, die nacheinander oder einzeln besucht werden können. Die Inhalte sind weitgehend voneinander unabhängig.

TRIAS Phase I

- Thema:** Probleme lösen, Konflikte bewältigen
- Ziel:** Sie können Probleme und Konflikte erfolgreicher bewältigen.
- Teilnehmer:** Personen im Strafvollzug (auch ohne Urlaubsberechtigung, da Training in der Anstalt stattfindet)
- Dauer:** 6 Sitzungen à 3½ Stunden

TRIAS Phase II

- Thema:** Erfolg im Vorstellungsgespräch, allgemein besser kommunizieren
- Ziel:** Sie haben speziell hinsichtlich Vorstellungsgespräch Ihre Kommunikationsfertigkeiten verbessert.
- Teilnehmer:** Personen im Strafvollzug vor dem Austritt (nur mit Urlaubsberechtigung, da Training in Zürich stattfindet)
- Dauer:** 6 Sitzungen à 3½ Stunden

6

TRIAS Phase I: Probleme lösen und Konflikte bewältigen

Im Umgang mit Problemen machen wir im Alltag immer wieder Fehler. Um Schwierigkeiten erfolgreich bewältigen zu können, müssen wir diese Fehler erst einmal erkennen. Das TRIAS Phase I hat deshalb unter anderem zum Ziel, die Wahrnehmung zu schärfen. Nur wer seine typischen Fehler kennt, kann diese in Zukunft vermeiden.

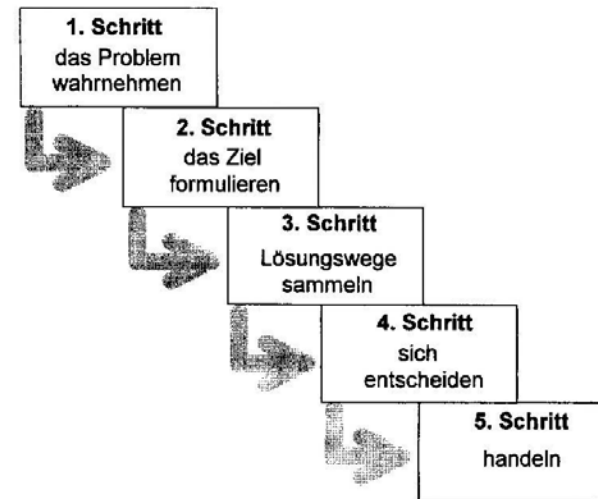
Häufige Fehler beim Lösen von Problemen



Sie lernen im TRIAS Phase I eine leicht verständliche Methode kennen, um Probleme systematisch anzugehen und sie schrittweise zu lösen. Ausserdem üben Sie Strategien ein, um Konflikte auf eine gute Art und Weise zu bewältigen.

7

Wichtige Schritte, um Probleme zu lösen



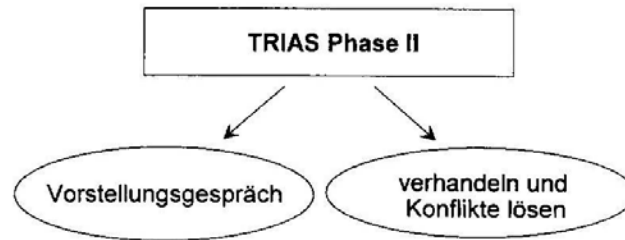
Es werden nicht nur theoretische Modelle vermittelt. Sie üben auch die praktische Umsetzung im Alltag. An Hand von selbst gewählten Beispielen bewältigen Sie Probleme und Konflikte Schritt für Schritt.

Das TRIAS Phase I richtet sich an sämtliche Personen im Strafvollzug. Weil das Training in der Anstalt durchgeführt wird, müssen Sie für eine Teilnahme *nicht* urlaubsberechtigt sein.

8

TRIAS Phase II: Kommunikation mit Schwerpunkt Vorstellungsgespräch

Im TRIAS Phase II befassen Sie sich mit Kommunikation, insbesondere mit Anforderungen im Vorstellungsgespräch.



Vorstellungsgespräch

Zu folgenden Problemstellungen werden Lösungen erarbeitet:

- Was sage ich zu meinen Stärken und Schwächen?
- Wie stelle ich Lücken im Lebenslauf positiv dar?
- Wie kann ich meinem Interesse Ausdruck verleihen?
- Was muss ich tun, um selbstsicher zu wirken und einen guten Eindruck zu hinterlassen?

Handlungsmöglichkeiten werden nicht nur diskutiert, sondern auch praktisch eingeübt.

9

Verhandeln und Konflikte lösen

Konflikte mit anderen Menschen sind Teil unseres Alltags. Im TRIAS Phase II haben Sie die Möglichkeit, sich im Verhandeln und Bewältigen von Konflikten zu üben. Sie erfahren mehr über

- gängige Kommunikationsstile und ihre Vor- und Nachteile,
- weit verbreitete Fehler beim Kommunizieren,
- Regeln für gute Kommunikation.

Am Beispiel typischer Alltagssituationen wird praktisch eingeübt, wie Sie sich bei Konflikten am besten verhalten. Dabei lernen Sie die Merkmale guter Kommunikation kennen.

Das TRIAS Phase II richtet sich an Personen, die demnächst aus der Strafanstalt austreten. Weil das Training in Zürich stattfindet, müssen Sie für eine Teilnahme urlaubsberechtigt sein.

10

4 Organisatorisches

Eignungsabklärung

Vor Programm-Beginn werden Sie zu einem Abklärungsgespräch eingeladen. Dabei wird geklärt, ob das Training für Sie das Richtige ist oder andere Angebote nötig sind. Zudem erhalten Sie detailliertere Informationen über das TRIAS.

Durchführungsort

- TRIAS Phase I: Strafanstalt
- TRIAS Phase II: Bewährungsdienst Zürich II
Feldstrasse 42, 8004 Zürich

Trainer/innen

Die Trainings werden von erfahrenen Psychologen und Sozialarbeiter/innen des Bewährungsdienstes Zürich geleitet, die speziell für die Durchführung dieser Programme ausgebildet sind.

Anmeldung zur Eignungsabklärung für TRIAS-Lernprogramme

Teilnehmer-Nr. (leer lassen)

Vollzugsanstalt: _____ zuständig: _____

- Abklärung zur Teilnahme an:
- Phase I (im Strafvollzug)
 - Phase II (vor Austritt bzw. Übertritt in HF)
 - Phase III (nach Austritt bzw. Übertritt in HF)

1 Persönliche Daten

Name / Vorname: _____ Geboren am: _____

Nationalität: _____ Wohnsitz in
CH seit (JJJJ): _____

- Letzter Bildungsabschluss:
- Schulbesuch weniger als 7 Jahre
 - obligatorische Schule
 - Anlehre
 - abgeschlossene Berufslehre
 - weiterführende Berufsabschlüsse
 - Mittelschule (DMS, Gymnasium)
 - Universität, Fachhochschule

2 Aktuelles Delikt (letztes, im Vordergrund stehendes Delikt bezüglich laufender Freiheitsstrafe)

- Deliktart:
- Vermögensdelikt
 - Delikt gegen Leib und Leben
 - Delikt gegen Freiheit (Nötigung, Drohung)
 - Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Delikt gegen Ehre und den Geheim- und Privatbereich
 - strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
 - Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz
 -

Zeitpunkt des letzten, im Vordergrund stehenden Delikts
bezüglich laufender Freiheitsstrafe (TT.MM.JJJJ): _____

Strafmass in Monaten: _____

Urteilsdatum (TT.MM.JJJJ): _____

Beginn des Strafvollzugs (TT.MM.JJJJ): _____

Austritt / Übertritt vorgesehen per (TT.MM.JJJJ): _____

Grund des Austritts / Übertritts: HF 2/3-Termin Straf-Ende

Name / Vorname: _____

- Das Delikt steht in Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol oder Drogen Ja Nein
- Bereut das im Vordergrund stehende Delikt wegen seiner Folgen Ja Nein
- Bereut das im Vordergrund stehende Delikt, weil er dessen Unrecht einsieht Ja Nein

3 Deliktgeschichte (Vorstrafen ohne aktuelles Delikt => siehe Punkt 2)

aktenkundige Vorstrafen in **gleicher** Deliktart: kein Delikt 1 Delikt 2 und mehr Delikte

Wenn ja, Datum des letzten Delikts (TT.MM.JJJJ): _____

aktenkundige Vorstrafen in **anderer** Deliktart: kein Delikt 1 Delikt 2 und mehr Delikte

Wenn ja, Datum des letzten Delikts (TT.MM.JJJJ): _____

- Sind Delikte aus dem Alter unter 18 Jahren aktenkundig? Ja Nein
- Liegt bereits eine Verurteilung wegen Gewaltdelikten vor? Ja Nein

4 Angaben zur Eignung

- Kann Deutsch verstehen, sprechen und lesen Ja Nein
- Ist gewillt, sich aktiv am Training zu beteiligen Ja Nein
- Ist in der Lage, sich in einer Gruppe einzugliedern Ja Nein
- Aktuelle oder frühere Behandlung wegen psychischer Probleme Ja Nein

Wenn ja, Details:

- Besteht eine Suchtmittelabhängigkeit? Ja Nein

Wenn ja, Dauer, Art und Schweregrad:

- Hatte jemals Probleme in der Schule / am Arbeitsplatz wegen Konsums von Alkohol oder Drogen Ja Nein

Name / Vorname: _____

Droht Landesverweis?

Ja

Nein

Wenn ja, Details:

Voraussichtlich urlaubsberechtigt ab (TT.MM.JJJJ): _____

5 Interventionsbedarf (Einschätzung der Probleme und Zielsetzungen)

Lerninhalt TRIAS	konkretes Problem / Zielsetzung
<input type="checkbox"/> Probleme systematisch lösen	
<input type="checkbox"/> Konflikte konstruktiv bewältigen	
<input type="checkbox"/> Im Bewerbungsgespräch Erfolg haben	
<input type="checkbox"/> Kommunikationsfertigkeiten verbessern	
<input type="checkbox"/> Alltag nach der Entlassung besser bewältigen	

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Anmeldung senden an: Bewährungsdienst Zürich II, Lernprogramme, Feldstr. 42, 8090 Zürich
Fax 043 259 84 49, E-Post lernprogramme@ji.zh.ch



BEWÄHRUNGSDIENST ZÜRICH II

Nr. _____

TRIAS - Eignungsabklärung

Name / Vorname

zugewiesen am / durch

Abklärung durchgeführt am / durch

Vollzugsanstalt

Daten

2/3 Termin am

Halbfreiheit geplant ab

Straf-Ende am



Teilnahme möglich an

Phase I

Phase II

Person

Alter, familiäre Situation, Aufenthaltsstatus, Beruf, Bildungshintergrund

Delikt

Deliktgeschichte, aktuelle Delikte => gegen Leib und Leben / sexuelle Integrität rot markieren

Aufälligkeiten

In Hinsicht auf Arbeit, Beziehungen, Geld, Freizeit, Umgang mit Suchtmitteln, Gesundheit

I. Einschätzung des Lernbedarfs

Inhalte Phase I

- Probleme Schritt für Schritt angehen
- Konflikte ansprechen und bewältigen
- Für Problemlösung Verantwortung übernehmen
- Bedürfnisse angemessen vertreten
- Auf Provokationen angemessen reagieren
- Mit Regeln besser umgehen können
- Sich selber zum Durchhalten motivieren

Genügend Lernbedarf für Teilnahme am TRIAS Phase I Ja Nein

Bemerkungen:

Inhalte Phase II

Vorstellungsgespräch:

- Selbstsicher auftreten
- Eigene Stärken und Schwächen kennen / darlegen
- Dem Arbeitgeber Interesse signalisieren
- Lücken im Lebenslauf positiv darstellen

Kommunikation allgemein:

- Konflikte ansprechen
- Richtig verhandeln

Genügend Lernbedarf für Teilnahme am TRIAS Phase II Ja Nein

Bemerkungen:

II. Einschätzung der Eignung

1. kognitive Ressourcen

Genügend Auffassungsgabe und Konzentration, um Gespräch zu verstehen Ja Nein

➡ Kognitive Ressourcen für eine Teilnahme am TRIAS ausreichend Ja Nein

2. sprachliche Ressourcen

Kann Deutsch sprechen, einfache deutsche Texte verstehen Ja Nein

➡ Sprachliche Ressourcen für eine Teilnahme am TRIAS ausreichend Ja Nein

3. psychische Ressourcen

Klient ist für Gruppensetting geeignet (hat keine übermässige Angst) Ja Nein

Klient ist für die anderen Teilnehmer tragbar Ja Nein

➡ Psychische Ressourcen für eine Teilnahme am TRIAS ausreichend Ja Nein

4. äussere Umstände

Phase II: Entlassungszeitpunkt lässt Teilnahme zu Ja Nein

Phase II: Ausweisungs-Situation lässt Teilnahme zu Ja Nein

➡ Die Teilnahme ist angesichts der äusseren Umstände zumutbar Ja Nein

5. Motivation

Was möchte der Klient im TRIAS erreichen?

Klient legt klare Ziele für das TRIAS fest Ja Nein

Verpflichtet sich zur Teilnahme an einer vollständigen TRIAS-Phase Ja Nein

➡ Motivation für den Besuch des TRIAS ausreichend Ja Nein

Das Lernprogramm TRIAS ist eine geeignete Intervention

Ja

Nein, keine Intervention erforderlich

Nein, andere Intervention erforderlich, nämlich:

Sind andere Angebote notwendig, um das Rückfallrisiko zu senken? Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Zusammenfassende Einschätzung der Voraussetzungen des Klienten

Ist von seinen persönlichen Voraussetzungen her für das TRIAS geeignet (Fragen 1 bis 5 mit Ja beantwortet) Ja

Nein

III. Zuteilungs-Entscheid

Aufnahme in TRIAS

Phase I

Phase II

Bemerkungen:



Interventions-Vorschlag TRIAS Phase I

Name	Vorname
geboren	
zugewiesen am	durch
Abklärung am	durch

I. Interventionsbedarf bezüglich Inhalt des TRIAS Phase I

- Probleme Schritt für Schritt angehen
- Konflikte ansprechen und bewältigen
- Für Problemlösung Verantwortung übernehmen
- Bedürfnisse angemessen vertreten
- Auf Provokationen angemessen reagieren
- Mit Regeln besser umgehen können
- Sich selber zum Durchhalten motivieren

II. Persönliche Eignung für Trainingsprogramm

- | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Deutschkenntnisse | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| kognitive Ressourcen | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| psychische Ressourcen | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| Eignung für die Arbeit in Gruppen | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| Motivation | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |

III. Empfehlung

- Teilnahme am TRIAS Phase I
- Für Teilnahme nicht geeignet
- Weiteres:

Bemerkungen:

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen haben (Tel. 043 259 83 11).



Interventions-Vorschlag TRIAS Phase II

Name	Vorname
geboren	
zugewiesen am	durch
Abklärung am	durch

I. Interventionsbedarf bezüglich Inhalt des TRIAS Phase II

Vorstellungsgespräch:

- Selbstsicher auftreten
- Eigene Stärken und Schwächen kennen / darlegen
- Dem Arbeitgeber Interesse signalisieren
- Lücken im Lebenslauf positiv darstellen

Kommunikation allgemein:

- Konflikte ansprechen
- Richtig verhandeln

II. Persönliche Eignung für Trainingsprogramm

- | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Deutschkenntnisse | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| kognitive Ressourcen | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| psychische Ressourcen | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| Eignung für die Arbeit in Gruppen | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |
| Motivation | <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> ungenügend |

III. Empfehlung

- Teilnahme am TRIAS Phase II
- Für Teilnahme nicht geeignet
- Weiteres:

Bemerkungen:

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen haben (Tel. 043 259 83 11).

BEWÄHRUNGSDIENST ZÜRICH II

TRIAS - Training für Insassen und Austretende von Strafanstalten

Zürich, 30.06.2003

Unterschrift:

Verlaufsdokumentation TRIAS

Name

Nr.

LP

I. Verlauf der Abklärungsphase

ausgefüllt durch

Person	Alter, beruflicher und familiärer Hintergrund
	<p>Soziale Auffälligkeiten (Arbeit, Geld, Beziehung, Freizeit, Umgang mit Suchtmitteln); Auffälligkeiten im Gespräch, psychische Störungen, Sprach- oder Konzentrationsschwierigkeiten.</p>

Straftat	Frühere Straftaten, aktuelle Straftat (Anlass, Ablauf, Strafmass, Auseinandersetzung)

Lernbedarf	Inhalte Phase I <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Probleme Schritt für Schritt angehen <input type="checkbox"/> Konflikte ansprechen und bewältigen <input type="checkbox"/> Für eigene Handlungen Verantwortung übernehmen <input type="checkbox"/> Bedürfnisse angemessen vertreten 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auf Provokationen angemessen reagieren <input type="checkbox"/> Mit Regeln besser umgehen können <input type="checkbox"/> Sich selber zum Durchhalten motivieren <input type="checkbox"/>
	Inhalte Phase II <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Selbstsicher auftreten <input type="checkbox"/> Eigene Stärken und Schwächen kennen / darlegen <input type="checkbox"/> Dem Arbeitgeber Interesse signalisieren <input type="checkbox"/> Lücken im Lebenslauf positiv darstellen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konflikte ansprechen <input type="checkbox"/> Richtig verhandeln <input type="checkbox"/>
	Inhalte Phase III <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beziehungen knüpfen, aufrechterhalten oder abbrechen <input type="checkbox"/> Umgang mit Arbeitsanforderungen <input type="checkbox"/> 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gestaltung der Freizeit <input type="checkbox"/> Umgang mit Behörden und Autoritäten

Anmerkung: Diese Seite kann ersetzt werden durch S. 1 bis 2 des TRIAS-Assessmentbogens.

Verlauf TRIAS I

Start des Lernprogramms:

Besonderheiten bei der Durchführung (aufgetretene Schwierigkeiten etc.)**Wo besteht weiterhin Lernbedarf? Was ist im Nachgespräch genau anzusprechen?**

- Probleme Schritt für Schritt angehen
- Konflikte ansprechen und bewältigen
- Für eigene Handlungen Verantwortung übernehmen
- Bedürfnisse angemessen vertreten
- Auf Provokationen angemessen reagieren
- Mit Regeln besser umgehen können
- Sich selber zum Durchhalten motivieren
-

Welche Möglichkeiten des Transfers in den Alltag formuliert der Teilnehmer?

Besonderheiten bei der Durchführung (aufgetretene Schwierigkeiten etc.)**Wo besteht weiterhin Lernbedarf? Was ist im Nachgespräch genau anzusprechen?**

- Selbstsicher auftreten

- Eigene Stärken und Schwächen kennen / darlegen

- Dem Arbeitgeber Interesse signalisieren

- Lücken im Lebenslauf positiv darstellen

- Konflikte ansprechen

- Richtig verhandeln

Welche Möglichkeiten des Transfers in den Alltag formuliert der Teilnehmer?

Besonderheiten bei der Durchführung (aufgetretene Schwierigkeiten etc.)

Behandelte Themen:

III. Verlauf der Nachgespräche

Das Nachgespräch TRIAS I und II findet 6 Monate nach Abschluss des Gruppentrainings statt.

TRIAS I

Datum geführt durch

Transfer: In der letzten Lernprogramm-Sitzung hat der Teilnehmer sich Situationen vorgenommen, in denen er gelernte Fertigkeiten anwenden will. Wie ist ihm das gelungen?

Vertiefen der Inhalte: Welche Lernprogramm-Inhalte konnten im Nachgespräch vertieft werden? Mit welchem Erfolg?



JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Weitere Auskünfte durch:

Bewährungsdienst Zürich II
Lernprogramme
Feldstrasse 42
8090 Zürich

Sekretariat:
Telefon 043 259 83 12
Fax 043 259 84 49

lernprogramme@ji.zh.ch



03/2002



JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Lernprogramme

Eine neue Interventionsform in
der Strafjustiz



Information für Bezirksanwaltschaften
und Gerichte

Ein Modellversuch mit Unterstützung des Bundesamtes
für Justiz und der Direktion der Justiz und des Innern des
Kantons Zürich



Lernprogramme

- leisten einen Beitrag, bei Straffälligen das Rückfallrisiko zu mindern. Erreicht wird dies mit einer frühzeitigen, auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer ausgerichteten Intervention;
- sind nach kognitiv-verhaltenstherapeutischen Grundsätzen entwickelte Gruppentrainings. Diese versprechen hinsichtlich Einstellungs- und Verhaltensänderung am meisten Erfolg;
- beinhalten Wissensvermittlung, Gruppendiskussionen und Rollenspiele. Es geht nicht um Therapie, sondern um das Erlernen und Erproben neuer Verhaltensweisen;
- werden im Ausland seit Jahren in der Arbeit mit Straffälligen erfolgreich angewendet.

Zielsetzungen

Lernprogramme befähigen die Teilnehmer:

- schwierige Situationen zukünftig auf gesellschaftlich akzeptierte Weise zu bewältigen,
- bei der Arbeit, in Beziehungen und in der Freizeit besser zurechtzukommen
Um dies zu erreichen, üben die Teilnehmer:
- zwischenmenschliche Konflikte zu lösen,
- Probleme Schritt für Schritt anzugehen,
- das eigene Verhalten besser in den Griff zu bekommen.
Dabei setzen sie sich auch mit ihrer Straftat auseinander.

Zielgruppe

An einem Lernprogramm teilnehmen können zu einer bedingten Strafe verurteilte Männer, bei FiaZ-Delikten ebenfalls Frauen:

- im Alter von 18 bis 30 Jahren, bei HIBO- und FiaZ-Delikten unbegrenzten Alters,
- die in der Schweiz Wohnsitz haben,
- sich auf Deutsch verständigen können,
- bezüglich des Sachverhalts geständig sind.

Unser Angebot

Wir bieten folgende Lernprogramme an:

- Deliktorientiertes Training für junge Straffällige mit Vermögens- oder Gewaltdelikten (DoT). Umfasst 10 Sitzungen à 2 Stunden
- Training für Männer, die in der Partnerschaft Gewalt ausgeübt haben (HIBO). Umfasst 14 Sitzungen à 2¼ Stunden
- Training für alkoholisierte Verkehrsteilnehmer (TAV). Umfasst 10 Sitzungen à 2 Stunden
- Soziales Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer (START). Umfasst 10 Sitzungen à 2 Stunden

Durchführung

An einem Lernprogramm nehmen max. 12 Personen teil. Es wird in der Regel einmal pro Woche abends durchgeführt. Die Veranstaltungen finden an der Feldstrasse 42 oder der Stauffacherstrasse 96 in Zürich statt. Geleitet werden sie von fachlich qualifizierten Trainern/innen.

Aufnahme-Prozedere

Im Rahmen der Strafuntersuchung überweisen Bezirksanwaltschaften nach der Einvernahme alle Angeschuldigten, die zur Zielgruppe gehören, für eine Eignungsabklärung an den Bewährungsdienst Zürich II. Dieser prüft innert 4 Wochen, ob von einem Rückfallrisiko auszugehen ist und eine Eignung für ein Lernprogramm besteht. Dabei erfolgt auch eine Einschätzung der Defizite des/der Angeschuldigten. Auf Basis der Eignungsabklärung wird die Erteilung einer Weisung für ein Lernprogramm oder eine andere Intervention empfohlen. Wer in ein Programm aufgenommen worden ist, muss sich schriftlich verpflichten, an sämtlichen Gruppensitzungen inklusive Nachgesprächen teilzunehmen.

Modellversuch

Lernprogramme sind in der Schweizer Strafjustiz eine neue Interventionsform. Vom Bundesamt für Justiz werden sie als Modellversuch anerkannt und finanziell unterstützt. Der Modellversuch wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Um den Erfolg der Lernprogramme zu messen, finden zu Beginn und am Ende Testabklärungen statt. Die Ergebnisse werden mit denjenigen von Kontrollgruppen verglichen, die nicht an Lernprogrammen teilgenommen haben.



JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Lernprogramme

- sind Gruppentrainings, die Wissensvermittlung, Diskussionen und Rollenspiele beinhalten;
- bieten Ihnen die Möglichkeit, Fertigkeiten wie Probleme lösen, Kommunikation und Selbstkontrolle zu verbessern;
- sind nicht mit Therapie zu verwechseln. Es geht ums Erlernen und Erproben neuer Verhaltensweisen;
- werden im Ausland seit Jahren erfolgreich durchgeführt.

Zielsetzungen

Lernprogramme unterstützen Sie darin:

- schwierige Situationen zu bewältigen, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen,
- den vielfältigen Anforderungen des Alltags kompetenter begegnen zu können.

Um dies zu erreichen, üben Sie:

- zwischenmenschliche Konflikte zu lösen,
 - Probleme Schritt für Schritt anzugehen,
 - das eigene Verhalten besser in den Griff zu bekommen.
- Dabei setzen Sie sich auch mit Ihrer Straftat auseinander.

Unser Angebot

Wir bieten folgende Lernprogramme an:

- Deliktorientiertes Training für junge Straffällige mit Vermögens- oder Gewaltdelikten (DoT). Umfasst 10 Sitzungen à 2 Stunden
- Training für Männer, die in der Partnerschaft Gewalt ausgeübt haben (HIBO). Umfasst 14 Sitzungen à 2½ Stunden
- Training für alkoholisierte Verkehrsteilnehmer (TAV). Umfasst 10 Sitzungen à 2 Stunden
- Soziales Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer (START). Umfasst 10 Sitzungen à 2 Stunden

Durchführung

An einem Lernprogramm nehmen max. 12 Personen teil. Es wird in der Regel einmal pro Woche abends durchgeführt. Die Veranstaltungen finden an der Feldstrasse 42 oder Stauffacherstrasse 96 im Zürcher Kreis 4 statt. Geleitet werden sie von fachlich qualifizierten Trainern/innen des Bewährungsdienstes Zürich II.

Ihr Weg durchs Lernprogramm: In ein bis zwei Gesprächen klären wir die Eignung ab. Werden Sie in ein Programm aufgenommen, müssen Sie sich schriftlich verpflichten, alle Sitzungen inklusive Nachgesprächen zu absolvieren. Je nach Lernprogramm nehmen Sie an 10 bis 14 Gruppensitzungen teil. Danach folgen im Abstand von 3 Monaten noch 3 Einzelgespräche.

Modellversuch

Mit Lernprogrammen wird in der Schweizer Strafjustiz Neuland betreten. Die Erfahrungen daraus geben Anstösse zur Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs. Vom Bundesamt für Justiz werden unsere Lernprogramme als Modellversuch anerkannt.

Kurzbeschreibung eines Lernprogramms am von TAV (alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer / innen)

JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICHBEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

3

Inhalt

	Seite
1 Worum es geht	3
Ziele des Trainings	4
Grundidee des Trainings	5
2 Arbeitsmethoden	6
3 Aufbau des Trainings	7
4 Was es bringt	9
5 Organisatorisches	10

1 Worum es geht

Die Lernprogramme für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen richten sich an Personen, die im angetrunkenen Zustand ein Fahrzeug gelenkt haben. Sie umfassen in der Regel 10 am Abend durchgeführte Gruppen- sowie 3 Einzelsitzungen. An den Gruppensitzungen nehmen unter Anleitung von 2 Trainer/innen max. 12 Personen teil.

Das Programm ist in folgende **5 Lernschritte** gegliedert:

1	Sie lernen die falschen Entscheidungen und Hintergründe kennen, die zu Ihrer Alkoholfahrt geführt haben, und ziehen daraus die notwendigen Schlüsse.
2	Sie überprüfen kritisch Ihren persönlichen Umgang mit Alkohol.
3	Sie erhalten Informationen zur Wirkung von Alkohol und den daraus resultierenden Risiken.
4	Sie lernen Methoden kennen, um verantwortungsbewusst mit Alkohol umgehen zu können.
5	Sie erarbeiten Strategien, um in Zukunft nicht mehr rückfällig zu werden.

Nebst den Lernprogrammen für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen werden vom Bewährungsdienst Zürich II Trainings angeboten für Straffällige, die aggressiv und risikobereit Auto gefahren sind, Gewalt in der Beziehung oder sonstige Gewalt- sowie Vermögensdelikte begangen haben.

4

Ziele des Trainings

Wie alle Lernprogramme des Bewährungsdienstes Zürich II strebt dieses Training folgendes übergeordnete Ziel an:

**Das Risiko eines Rückfalls
soll vermindert werden.**

Wenn Sie die folgenden **4 Lernziele** erreichen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Bewährung sehr hoch:

1	Sie haben sich mit Ihrer Straftat und den daraus resultierenden Folgen auseinander gesetzt.
2	Sie kennen Ihre persönlichen Risikofaktoren und haben sich über die Gesetzmässigkeiten früherer Vorfälle Gedanken gemacht.
3	Sie können Ihr Verhalten besser kontrollieren und sind fähig, Problem- und Konfliktsituationen angemessen zu bewältigen.
4	Sie haben einen persönlichen Verhaltensplan erarbeitet, um auf zukünftige Risikosituationen vorbereitet zu sein.

5

Grundidee des Trainings: Neue Gewohnheiten aneignen

Wer alkoholisiert Auto fährt, tut dies in der Regel nicht zum ersten Mal, wenn er erwischt wird. Gerade Personen, die sich mit einer hohen Blutalkohol-Konzentration ans Steuer setzen, haben sich oftmals daran gewöhnt, so Auto zu fahren. Gute Vorsätze reichen in diesem Fall nicht aus, um sich zukünftig anders zu verhalten. Selbst wenn Sie einsehen, dass Ihre Verhaltensweise unvernünftig ist: Aus eigener Erfahrung weiss jeder, wie schwierig es ist, Gewohnheiten zu verändern. *Es muss also darum gehen, eine andere Verhaltensweise zur Gewohnheit werden zu lassen.* Die Gefahr, in Risikosituationen rückfällig zu werden, ist sonst sehr hoch.



6

2 Arbeitsmethoden

In Lernprogrammen wird mit kognitiven und verhaltensorientierten Ansätzen der Psychologie gearbeitet. Diese sind bezüglich Erlernen neuer Verhaltensweisen am meisten Erfolg versprechend.

Wissensvermittlung und das Erarbeiten neuer Verhaltensstrategien haben im Training einen hohen Stellenwert. In den Gruppensitzungen werden konkret folgende Arbeitsmethoden angewendet:

- Wissensvermittlung
- Gruppendiskussionen
- Einzelarbeiten
- Arbeiten in Kleingruppen
- Rollenspiele

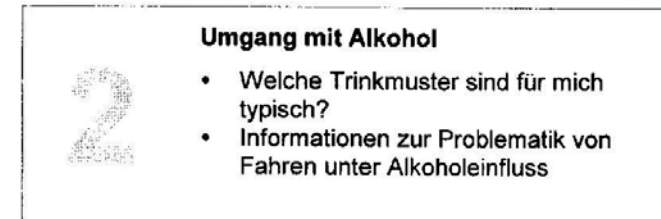
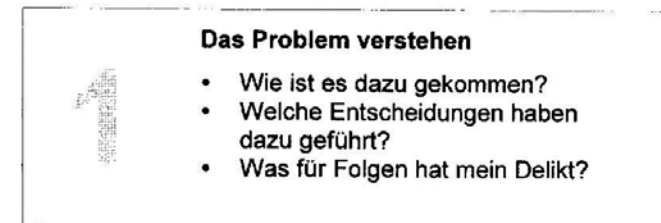
Sie eignen sich im Training also neues Wissen an, erhalten in Diskussionen Denkanstöße von anderen Teilnehmern und erarbeiten auf dieser Basis alleine oder in Kleingruppen neue Verhaltensmöglichkeiten.

Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie aktiv mitarbeiten. Üblicherweise werden auch Arbeitsaufträge erteilt, die Sie ausserhalb der Gruppensitzungen zu erledigen haben ("Hausaufgaben").

7

3 Aufbau des Trainings

Die Lernprogramme für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer sind wie erwähnt in 5 Lernschritte gegliedert, die jeweils mehrere Trainings-Einheiten umfassen. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über den Aufbau und die Inhalte der Programme. Je nach Trainings-Gruppe können Themenpunkte unterschiedlich gewichtet und mehr oder weniger intensiv behandelt werden.



8

Umgang mit Risiken

3

- Wie beurteile ich die Gefährlichkeit von Alkohol am Steuer?
- Wie gehe ich mit Risiken um?
- Kosten-Nutzen-Bilanz von Fahren unter Alkoholeinfluss



Fertigkeiten trainieren

4

- Entscheidungs-Training
- Entspannungs-Training
- Ablehnungs-Training
- Selbstkontroll-Training



Rückfälle verhindern

5

- Auseinandersetzung mit Rückfallrisiko und -folgen
- Notfallplan: Wie kann ich einen Rückfall verhindern?
- Ausblick

9

4 Was es bringt

Das Training ermöglicht Ihnen ein alltagsnahes Lernen und befähigt Sie, eine Rückfallgefahr rechtzeitig zu erkennen und Risikosituationen angemessen zu bewältigen.

In einem Programm für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen lernen Sie konkret:

- Ihr Verhalten in problematischen Situationen zu analysieren und dahinter stehende Motive zu erkennen
- Kosten und Nutzen Ihrer bisherigen Trink- und Fahrgewohnheiten abzuwägen und daraus die nötigen Schlüsse zu ziehen
- die Auswirkungen von Alkohol auf Ihre Fahrtüchtigkeit einzuschätzen
- kontrolliert mit Alkohol umzugehen sowie Trinken und Fahren zu trennen
- Alkohol in Risikosituationen abzulehnen
- Ärger, Wut, Stress und Anspannung ohne Alkohol zu bewältigen
- einen individuellen Verhaltensplan zur Verhinderung eines Rückfalls zu erstellen

Je nach Lernbedarf der Gruppe werden thematisch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt.

5 Organisatorisches

Zielgruppe

Das Lernprogramm richtet sich an Männer und Frauen, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Aufgenommen werden kann, wer Deutsch beherrscht, geständig ist und Wohnsitz in der Schweiz hat.

Aufnahmeprozedere

Eine Aufnahme in das Lernprogramm erfolgt nach einer Eignungsabklärung. Sie werden hierfür von der zuständigen Bezirksanwaltschaft oder dem Gericht zugewiesen.

Teilnahmeregeln

Wichtige Regeln werden in einer Teilnahmevereinbarung festgehalten, die Sie vor Trainingsbeginn zu unterzeichnen haben. Eine *lückenlose Teilnahme* wird erwartet. Verpasste Gruppensitzungen müssen Sie in Einzelgesprächen nachholen. Bei mehr als zwei Absenzen ist das gesamte Programm zu wiederholen.


Veranstaltungsort

Das Lernprogramm findet an einem der folgenden Kursorte statt:

- Bewährungsdienst Zürich II
Feldstrasse 42, 8004 Zürich
- Stauffacherstrasse 94/96, 8004 Zürich

Trainingsleitung

Die Lernprogramme werden von erfahrenen Psychologen und Sozialarbeiter/innen des Bewährungsdienstes Zürich II geleitet. Die Trainer/innen sind speziell für die Durchführung solcher Programme ausgebildet.



JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

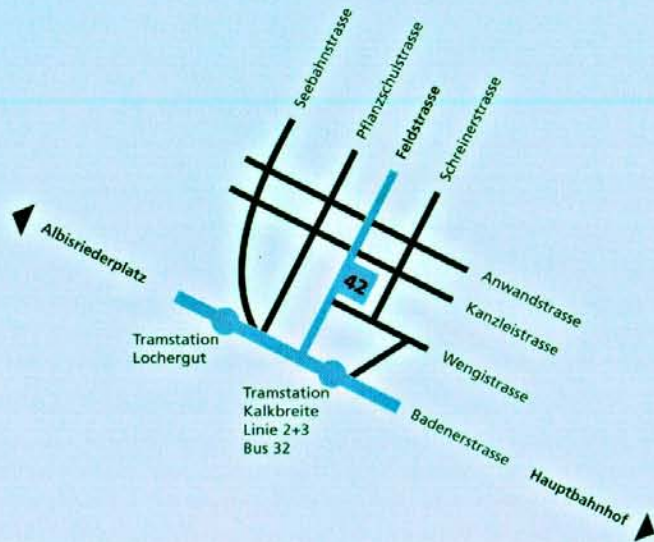
BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Weitere Auskünfte durch:

Bewährungsdienst Zürich II
Lernprogramme
Feldstrasse 42
8090 Zürich


Sekretariat:
Telefon 043 259 83 12
Fax 043 259 84 49

lernprogramme@ji.zh.ch



Map showing the location of Feldstrasse 42 in Zürich. The map includes tram stations (Albisriederplatz, Lochergut, Kalkbreite) and bus lines (2+3, 32). Street names shown include Seebahnstrasse, Pfanzschulstrasse, Feldstrasse, Schreinerstrasse, Anwandstrasse, Kanzleistrasse, Wengistrasse, Badenerstrasse, and Hauptbahnhof.

03/2002




JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Lernprogramme

Eine neue Interventionsform in der Strafjustiz



A stylized graphic of interlocking puzzle pieces, rendered in a light blue and white color scheme, set against a dark blue background.

Information für Bezirksanwaltschaften und Gerichte

Ein Modellversuch mit Unterstützung des Bundesamtes für Justiz und der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

Die Zuweisung zur Kontrollgruppe erfolgt in 3 Schritten:

1. Zuweisungskriterien überprüfen

Diese finden Sie detailliert im Anhang des Abklärungsauftrags (im Formular-Manager).

Kurz gefasst: Geständige, Deutsch sprechende Angeschuldigte mit Wohnsitz in der Schweiz, bei denen ein bedingter Strafvollzug möglich ist.

Alle Angeschuldigten, die diesen Kriterien entsprechen, sind ohne Ausnahme der Kontrollgruppe zuzuweisen!

2. Den Angeschuldigten informieren

Um alle Angeschuldigten gleich über das Vorgehen zu informieren, betonen Sie bitte folgende Punkte:

- Ihre Bezirksanwaltschaft nimmt an einem wichtigen Projekt des Justizvollzugs teil.
- Dabei geht es darum, die Rückfallgefahr von Straftätern zu senken.
- Das Projekt besteht aus zwei Phasen: Die 1. Phase umfasst ein 1½-stündiges Abklärungsgespräch, die 2. Phase ein mehrwöchiges Training.
- Der/die Angeschuldigte muss nur an der 1. Phase, dem Abklärungsgespräch, teilnehmen.
- Der/die Angeschuldigte wird beim Bewährungsdienst Zürich II angemeldet; er/sie wird von dort aus zum Gespräch aufgeboten.
- Bitte händigen Sie dem/der Angeschuldigten das Merkblatt für Kontrollgruppen-Teilnehmer aus. Darin werden weitere Fragen beantwortet.

3. Beim Bewährungsdienst Zürich II anmelden

Bitte füllen Sie im Formular-Manager das Formular "Zuweisung zur Eignungsabklärung" aus und senden Sie es zusammen mit dem Einvernahme-Protokoll und/oder dem Polizeirapport an den Bewährungsdienst Zürich II (Adresse siehe Rückseite).

Weitere Hinweise

Sollte im Abklärungsgespräch ein dringender Handlungsbedarf erkannt werden, so informieren wir Sie telefonisch darüber. In diesem Fall erhalten Sie auf Wunsch einen ausführlichen Abklärungsbericht.

Die Überprüfung von Lernprogrammen mittels Kontrollgruppen ist für eine allfällige definitive Einführung dieser Intervention von grosser Bedeutung.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!



JUSTIZVOLLZUG
KANTON ZÜRICH

BEWÄHRUNGS- UND
VOLLZUGSDIENSTE

Modellversuch

Die für Sie zuständige Bezirksanwaltschaft nimmt an einem wichtigen Modellversuch des Justizvollzugs Kanton Zürich teil.

Dabei geht es darum, bei straffällig gewordenen Menschen das Rückfallrisiko zu vermindern. Der Modellversuch ist in zwei Phasen gegliedert.

In der 1. Phase findet ein etwa 1-stündiges Gespräch statt. Die 2. Phase beinhaltet ein mehrwöchiges Training.

Zu Ihnen...

Sie nehmen nur an der 1. Phase des Modellversuchs teil, also am Gespräch. Die Bezirksanwaltschaft meldet Sie dafür beim Bewährungsdienst Zürich II an. Sie erhalten danach eine schriftliche Einladung.

Inhalt des Gesprächs

Im Rahmen des Gesprächs werden Fragen zu Ihrer aktuellen Lebenssituation gestellt. Zur Sprache kommen insbesondere

- Ihre Straftat,
- Ihr Berufsleben,
- Ihre Freizeitbeschäftigungen und
- Ihre Zukunftsperspektiven.

Adresse

Das Gespräch findet im Bewährungsdienst Zürich II in Zürich statt. Die Adresse finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Noch Fragen?

Rufen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen zu diesem Gespräch haben - wir geben Ihnen gerne Auskunft.